

Beschwerden

der Städte

Mecklenburg- und Wendischen Kreises

in

Steuer = Angelegenheiten

nebst

den darauf erlassenen Landesherrlichen

Resolutionibus

und

der demnächst darüber ausgesprochenen Urtheil.



R o s t o c k,

gedruckt in der Adlerschen Officin

1 8 0 1.

Es war nicht gar lange nach Errichtung des Landes-Grundgesetzl. Erbvergleichs vom Jahr 1755, als bey Herzogl. hoher Landes-Regierung von den Städten Mecklenburg, und Wendischen Creises, theils einzeln, theils nach dem Auftrag des Corps der Städte dieser beyden Creise, durch die beyden Vorder-Städte Parchim und Gültrow verschiedene Beschwerden über die von der Herzogl. Steuer-Commission, gegen den Inhalt des in dem §. 47. des gedachten Erbvergleichs vorgeschriebenen Städtischen modi contribuendi, veranlaßten Neuerungen geführt wurden. Diese Beschwerden vermehrten sich von Jahr zu Jahr. Herzogl. Regierung nahm aus den Verhandlungen der Städte, und dem von der Herzogl. Steuer-Commission darüber abgestatteten Bericht eine Veranlassung, die sich so sehr angehäuften Beschwerden per rescriptum d. 30 Septbr. 1773. zur mündlichen Unterhandlung einzuleiten. Es wurden mehrmalige Conferentzen mit dem Herzogl. Ministerio und Höchstdesselben Subdelegato an einem, und den Städtischen Deputatis am andern Theil gehalten. Nach Endigung derselben erließen Ser^{mus} auf die verhandelten Städtischen Steuer-Beschwerden die sub Nr. I. anliegenden Landes-Fürstl. resolutiones d. 6ten Jan. 1783. Selbige entsprachen nicht sämmtlich den Wünschen der Städte, daher sie bey Ser^{mo} unter Mitwirkung des löbl. Engern Ausschusses um die gleichmäßige Abhelfung der unerledigten Steuer-Beschwerden unterthänigst anhielten. Ser^{mus} erließen darüber unterm 22sten Nov. 1787. das rescript sub Nr. II. an gedachte beyde Vorder-Städte Parchim und Gültrow.

In selbigem war abermals nur ein Theil der Steuer-Beschwerden erledigt, und da Ser^{mus} den Vorder-Städten versichert hatten, daß sie eine weitere Einräumung, als darinn geschehen sey, weder zu begehren, noch zu erwarten hätten, so ward von dem löbl. Engern Ausschuss darauf angetragen, daß Ser^{mus} einen Procuratorem Camerae zu bestellen geruhen mögten, mit welchem Städte die unerledigten Steuer-Beschwerden in foro justitiae rechtlich ausmachen könnten.

Ser^{mus} gewährten dieser Bitte, worauf bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Suerin den 20 Febr. 1790. die sub Nr. III. anliegenden Steuer-Beschwerden von mehrgedachten Vorder-Städten zum Gegenstand der gerichtl. Klage gemacht wurden.

Nach verhandelten Sak-Schriften wurden Acta ad extraneos versandt, und demnächst die zu Halle gesprochene, sub Nr. IV. angeschlossene Urteil unterm 15 Jan. 1798. publiciret, deren Entscheidungsgründe die Anlage sub Nr. V. enthält.

Von selbiger appellirten beyde Theile an das Herzogl. Land- und Hofgericht zu Güstrow; weil es aber den Städten zu schmerzhaft war, mit ihrem Durchl. Landes-Herrn in einem Höchstdieselben Steuer-Einkünfte betreffenden proces sich fernerhin zu befinden, so faßten selbige den Entschluß, obige Urteil unter der Voraussetzung in die Rechtskraft treten zu lassen, daß von Seiten Ser^{mi} ein gleiches geschehen würde.

Auf den Ser^{mo} hierüber durch die Vorder-Städte gemachten unterthänigsten Vortrag erließen Höchstdieselben an sie das sub Nr. VI. angeschlossene höchste rescript d. II Januar. 1800, worüber den 9ten Juny solchen Jahres die unterthänigste Erklärung sub Nr. VII. abgegeben ward.

Nr. I.

U n s e r e

von Gottes Gnaden Friederich, Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herrn &c. &c.

ertheilte

Landesfürstliche Resolutiones

auf die von Unsern Städten nach und nach erhobenen, dem
nächst zusammen gefassten, und unterm 18ten April 1780
unterthänigst eingereichten

Beschwerden

in Steuer = Angelegenheiten.

A. wegen Benachtheiligung der Stadt-Cämmereyen
in dem zwanzigsten Pfenning.

Beschwerden.

I.

Daß Personen und Grundstücke
von der Accise befreuet, hingegen
mit Kopf- und Kammer-Steuer
belegte werden, wodurch die Städte
an dem ihnen zustehenden 20sten

Theil

Resolutionen.

ad I.

Wie Wir gnädigst nicht wollen,
daß Einwohner Unserer Städte und
ihrer Feldmarken von der Edicts
mäßigen Steuer nach dem städti-
schen Modo ausgenommen, und

U 3

da-

Theil Abbruch leiden: Dahingehört

a) daß auf dem Jarmstorff vor Gadebusch Krämer, Brauer und Handwerker bürgerliche Nahrung treiben, ohne Steuer zu erlegen —

b) Die auf der Satine zu Sülzt wohnenden Leute, und selbst die Salz-Fahrer in der Stadt, von der edictmäßigen Steuer befreyet worden —

c) die in den Städten wohnenden Fürstlichen Müller, obgleich sie nebenher noch bürgerliche Nahrung treiben, unmittelbar Kopf-Steuer an die Herzogliche Cammer bezahlen — und

d) wegen Lieferung der Mundlung und des bey Hofe zu verbrauchenden Bieres, den Kaufleuten und Brauern in ihren Contracten die Steuer-Freyheit verheißen werde.

dagegen auf Kopf- oder Kammer-Steuer gesetzt werden: So ist

ad a) die bürgerliche Nahrung der Kaufleute, Brauer und Handwerker auf dem Jarmstorff schon abgestellt; und

ad b) den nur von der Nahrungs-Steuer befreieten Salz-Fahrern ausgegeben gewesen, zu den vormaligen Landes-Steuer-Receiptur-Schulden gebührenden Beytrag zu leisten; gleich dann die Salzwerks-Interessenten, was sie contractmäßig für ihre und ihrer Leute Exemption bisher zu Unserer Cammer bezahlt haben, künftig an Unsere Steuer-Stube zu Sülzt erlegen sollen.

Im übrigen leidet jedoch Unsere Landesherrliche Befugniß, nach Befinden, zumahl zur Aufnahme so heilsamer Anstalten, als das Salzwerk zu Sülzte ist, Exemptionen zu ertheilen, keinerley Beschränkung, und können Wir nicht zugeben, daß, wenn Wir zum Wohl Unserer Lande und Unserer Städte, ins-

sonderheit Unsre eigenen Steuer-
Intraden, aufzuopfern Uns ent-
schließen, von besagten Unseren
Städten von Steuern, die nicht
aufkommen, dennoch der zwan-
zigste Theil begehret werde.

ad c) Die Fürstlichen Müller in
Unsern Städten sollen, so lange
ihre bisherigen Contracte dauern,
dasjenige, was sie contractmäßig
an Kopf- und Cammer-Steuer
gegeben haben, künftig an die
Steuer-Stube jedes Orts entrich-
ten, auch demnächst überhaupt zur
städtischen Contributions-Quote
edictmäßig steuern.

ad d) Was hingegen Wir für
Unsern Hofstaat, und für Unsere
Truppen liefern lassen, kann für
steuerpflichtig nicht gehalten werden.

ad 2.

Daß die im Landes-Vergleich
S. 64. den Städten versicherten 5
Procent nur von derjenigen Summe
verabfolget werden will, die nach
Ab-

Da die städtische Steuer ein
Theil der zu Garnisons-Fortifica-
tions- und Legations-Kosten, zu
Reichs-Deputations- und Kraus-
Lagen,

Abzug aller Salarien, Materialien, Haus-Miethe, Bau-Hülfsen, Necessarien, Schützen-Königs-Gelder ic. übrig bleibet.

Tagen, auch Kammer-Zielern im 47. und 48. S. des Landes-Vergleichs festgesetzten Landes-Contribution ist, kein Steuer-Ertrag aber, nisi deductis deducendis, sich gedenken lässet, auch die in der Beschwerde angeführet werden wolenden deducenda theils zur Einhebung eben dieser Steuer unvermeidlich nothwendig, und zum Theil nach dem 52. S. des Landes-Vergleichs zur Bezahlung des von den Städten selbst vorzuschlagenden Einnehmers verwendet werden, theils, so viel die Necessarien, Bauhülfs- und Schützen-Königs-Gelder betrifft, selbst den Städten und deren Einwohnern, Inhalts des S. 222, 62, und 65 zu Gute kommen; So stehet dem angezogenen unnatürlichen Begehren nicht zu willfahren.

3.

Daß die Einnehmer sich weigerten, monatlich, bey Abgebung des 20sten

ad 3.

Die Einnehmer sollen zu Ende eines jeglichen Monats dem Magistrat,

20sten Pfennings, den Magistraten oder ihren Abgeordneten die Original-Register vorzulegen.

Magistrat, oder demjenigen aus demselben, welcher, nach gemachter Anzeige des Betrags der Fünf Procent, zum Empfang des Geldes mit der Quittung sich einfinden wird, auf der Steuer-Stube den Abschluß des Registers zur Inspection auf Verlangen sogleich vorlegen, damit durch solche Einsicht die prompte Absendung des Steuer-Registers nicht aufgehalten werde.

Glaubet sodann der Inspicirende, bey der einen oder andern Ausgabe Zweifel zu finden, bleibe ihm nach abgegebener Quittung und empfangenem Gelde überlassen, dem Magistrat davon zu referiren, welcher, wenn er gleicher Meynung ist, bey Unserer verordneten Steuer-Commission die Abhelfung zu suchen hat, die ihm demnächst nach Befinden Landesgesetzmäßig nicht versaget werden soll.

4.

ad 4.

Daß dem Schönduve die Freyheit ertheilet worden, in dem Doma:

Die dem Schönduve zu Dambeck ertheilte Freyheit ist aus bewegenden

manial = Dorfe Dambeck, welchem abseiten der Städte die Markflecken-Gerechtigkeit nicht zugestanden wird, ein Waaren-Lager zu halten.

5.

Daß zu Güstrow, glaublich auch an andern Orten, die Steuerstufe, wegen illiquider und gravaminirter Forderungen, den 20sten Pfening der Stadt-Cämmerey vorenthalte.

B. Beeinträchtigung der Städte und ihrer Magistrate.

Beschwerden.

6.

Daß die Steuer-Einnehmer seit wenigen Jahren von Gebäuden, worin Rath's- Bediente, Scharfrichter, Hirten, Nachtwächter, Thorhüter und dergleichen Leute

den Ursachen schon vor Jahren wieder eingezogen: daher dieses vermeyntliche Gravamen um so mehr wegfällt, als die Frage von der Markflecken-Gerechtigkeit hier unter den Steuer-Beschwerden nicht Statt findet.

ad 5.

Der von Güstrow wegen einseitiger Vorenthaltung des Zwanzigsten angezogene Fall stehet zur Urtheil, zu deren Einholung die Acten verschickt sind, und ist mithin deren Zurückkunft abzuwarten.

Resolutionen.

ad 6. et 7.

Die Steuer von öffentlichen und Stadt-Gebäuden, auch Cämmerey-Grundstücken anlangend, bleibt unsere Entschließung ausgesetzt, bis die gesetzmäßig nothwendigen, auch

He:

von

liegen, denen vom Publico die Wohnung frey gegeben wird, Steuer begehren.

7.

Daß neuerlich Steuer von den in Stadtfeldmarken belegenen Cämmerey - auch Burg - fundis an Aecker und Wiesen verlangt werde.

8.

Daß von Wohnungen, die den Thor- und Mühlen - Schreibern für geringe Mierthe eingethan sind, Accise gefordert wird, ohne die Heuer, die doch nicht für stets festgesetzt worden, verbessern zu wollen.

9.

Daß den Städten angemuthet werde, Wohnungen für Thorschreiber zu erbauen, ohne dazu Bauhülfs - Gelder zu erhalten, und daß an einigen Orten nicht einmal die Heuer aus der Casse bezahlet werde.

von den Städten versprochenen, aber nur von sehr wenigen erst gelieferten richtigen Häuser - Aecker - und Wiesen - Register eingegangen seyn werden.

ad 8.

Desgleichen in Ansehung der Steuer von den Thor- und Mühlen - Schreiber - Wohnungen.

ad 9.

Nothwendig müssen den Thor - Schreibern nahe am Thor belegene Wohnungen eingeräumet, und, wo es daran fehlt, neu erbauet werden. Obgleich in dem letzteren Fall die Bauhülfsen künfftig eben so wenig, als bis jetzt, versaget werden sollen: so ist doch bisher nie eine

Stadt-Obrigkeit wider Willen zum Bau solcher Wohnung genöthiget, gleichwie sich auch keine Stadt in Unfern Landen finden wird, welcher die Miethe dafür annoch in Rückstand geblieben wäre.

10.

Daß von Ländereyen, so die Magistrats-Personen und Stadt-Bedienten loco Salarü inne haben, und mit welchen sichs eben so verhält, als mit den Fundis der Geislichkeit zum Lebens-Unterhalt, Steuer gefordert wird.

ad 10.

Anlangend die Steuer von den Salarüen-Neckern der Magistrats-Personen und Stadt-Bedienten, so wiederholen Wir auch hier Unsere ad Gravamen 6. 7. et 8. genommene Entschliessung.

11.

Daß die Städte sich zwar erboten haben, die Häuser-Necker- und Wiesen-Register zu revidiren und rectificiret einzureichen, aber zu besorgen stehe, es werde, wenn die Steuerstube Zweifel findet, die Nachsicht auf Kosten der Städte geschehen sollen. Man habe wohl gar Landmesser hingeschickt und be-

ad 11.

Wenn einmal richtige Häuser-Necker- und Wiesen-Register verfasst und eingerichtet sind, so wird es nicht leicht einer Revision bedürfen. Sollte aber dennoch in den unten ad Grav. 30. litt. d. vorkommenden Fällen dergleichen Nachsicht nöthig werden: so müssen die dazu erforderlichen Kosten von demjen-

gen

reit Bezahlung den Städten aufer-
leget.

12.

Daß außer den Vorstädten zu
Gülfrow und Suerin (mit welchen es
seine bestimmte Maasse schon dahin
erhalten hat, daß jene in Deputat
gesetzt ist, diese aber nach dem Edict
steuert) auch die vor den übrigen
Städten wohnenden Leute in De-
putat gesetzt werden sollen.

gen Theile getragen werden, der
eine solche Revidirung entweder ohne
Ursache begehret, oder durch seine
Schuld sich zugezogen hat.

ad 12.

Obgleich daran, daß die au-
ßerhalb der Städte, es sey in eigent-
lichen Vorstädten besetzten oder
sonsten in den Stadtseldmarken
befindlichen einzelnen Häuser, und
deren Bewohner, nach den städ-
tischen Contributions-Gesetzen zu
steuern verbunden sind, an sich kein
Zweifel obwalten kann: So ist
doch in Ansehung der letzteren, wenn
man sie im uneigentlichen Verstande
unter dem Begriff der Vorstädte
mit befassen mögte, zu Vermeidung
unzähliger Defraudationen, kein
anderes Mittel, als die Deputats-
Steuer, auszufinden, welche im
20sten §. der Anmerkungen ad
Cap. VI. für die Stadt-Burge
zur Regel gemacht, und nach eben
dieser Regel eben daselbst §. 21.
auf die Vorstädte erweitert worden.

Bey diesem gesetzlichen Surro-
 gate müssen Wir wegen solcher
 Vorkursen einzelnen Häuser um
 so mehr es bewenden lassen, als
 die vermeintlich hieher zu ziehende,
 im besagten §. 21. gemachte Aus-
 nahme:

die sonst nicht die ordinaire
 Steuer beygetragen,
 (welche Ausnahme ohnehin nicht
 aus den Zeiten seit 1748. sondern
 aus den Regierungs-Jahren des
 in Gott ruhenden Herrn Herzogs
 Friederich Wilhelm zu Mecklen-
 burg gottseligen Gedächtnisses her-
 zuleiten gewesen wäre) nicht bey-
 gebracht ist, und Wir nicht
 geschehen lassen können, daß die
 gesetzmäßige Verichtigung dieser
 Angelegenheit, zu Benachtheili-
 gung Unserer Steuer-Revenüen,
 noch länger ins unabschliche hin-
 ausgezogen werde, besonders, da
 nach den gemachten Aeußerun-
 gen Unserer Städte es nicht
 so wohl auf Vermeidung der

Deputat : Steuer, als auf deren anwendliche Modificirung, ankommt.

Und hierin haben Wir, aus Landesväterlicher Neigung mehr der Billigkeit, als der Strenge, Raum zu geben, bereits Höchst Selbst, zumal in Rücksicht auf die kleinern Städte, den anfänglichen Anschlag gemildert, wollen auch gnädigst, obgleich einj. Anschlagmäßiges Deputat mit Zustimmung der Obrigkeiten in vielen Städten, besonders auch in Unserer Vorderstadt Güstrow wirklich angenommen, eingeführet, und im Gange erhalten ist, annoch längstens binnen zwey Monaten, über die Unsern Vorderstädten schon communicirten billigmäßigen Anschläge deren reine Erklärung, allenfalls auch, daferne sie, daß darin über den Begriff des Landüblichen Deputats hinausgegangen worden, zu bewahrheiten sich getrauen, ihre

ihre standhaften Gründe gewärtigen.

13.

Die Visitatoren, Thors- und Mühlenschreiber stehen nach dem §. 60. des Landes-Vergleichs unter jedes Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen, so ad officium gehören.

Die Steuer- u. Commission habe aber den Thorschreibern zu Güstrow die Parition verwehret, als der dortige Magistrat ihnen aufgegeben, ein Auge darauf zu haben, daß eine gewisse, dem Tischler-Amt von Serenissimo erteilte Freyheit, wobey der Magistrat dasselbe schützen sollen, beobachtet werde.

14.

Daß an Orten, wo keine Miliz vorhanden ist, den Stadt-Bedienten die Thorschlüssel genommen, und den Thorschreibern gegeben werden, welche davon die Accidentien sich zus eignen.

ad 13,

Da die Sache, worüber diese Beschwerde entstanden, bey Unserm Hof- und Landgericht rechts-hängig geworden ist: so stehet Urthel und Recht abzuwarten.

ad 14.

An den Orten, wo nebst dem Stadt-Thore ein besonderer unter Disposition des Thorschreibers, Behuf seiner Dienstpflichten, stehender Baum ist, cessiret diese Beschwerde.

An den Orten hingegen, wo dergleichen hinlängliche Vorkehr fehlet, hat der Magistrat, in Ermangelung der Garnison, wegen der Aufsicht über das Thor zwar das Nöthige pflichtmäßig zu verfügen, oder in so ferne es dabey zugleich auf Verhütung der Defraudationen ankömmt, mit Unsern Steuer-Einnehmern sich zu vereinbaren, allemal aber dahin, daß von dem Stadt-Thorwarter das Thor, bevor der Thorschreiber zur Stelle ist, nicht geöffnet werde, schuldigst zu sehen; zu welchem Ende dann auch der von Seiten der Stadt bestellte Thorwarter, auf Unserer Steuerstube zu beeidigen seyn wird. Allenfalls wollen Wir, mit Benennung des Orts und der Umstände, davon Bericht erwarten, und sodann, nach Befinden, das Nöthige zu verfügen, nicht entstehen, überhaupt auch den Thorschreibern, daß sie den Stadt-Thorwartern ihre wohlhergebrachten

ten Accidentien entziehen, nicht gestatten.

15.

Daß die Steuer-Stuben den Hausiren und Juden die Erlaubniß ertheilen, in den Städten, außerhalb der Jahrmärkte, Waaren zu verkaufen.

ad 15.

Behält es bey dem 55. §. des Landes: Vergleichs um so mehr sein Bewenden, als dagegen auch keine Contravention bescheiniget ist.

16.

Daß hin und wieder auf die obrigkeitlichen, personis miserabilibus ertheilten Atteste nicht geachtet werde.

ad 16.

Die Steuer-Einnehmer sollen niemanden, welcher von der Stadt-Obrigkeit nach Vorschrift des §. 15. der Anmerkungen ad Cap. VII. ein richtiges Zeugniß überliefert, daß er pro persona miserabili zu achten sey, mit Abforderung der Steuer beschweren. Finden sie bey dem Atteste erheblichen Zweifel; so haben sie mit dessen Beylegung davon Unserm Steuer-Collegio Anzeige zu machen, welches dann wegen etwa nöthiger Untersuchung und Bestrafung, in Gemäßheit des §. 56. 57. und 58. des Landes-Vergleichs, das Weitere zu verfügen, nicht ermangeln wird.

17.

Daß dem Steuer-Collegio frey
 gestellet worden, wenn die Magi-
 strate nicht sofort über die Restan-
 ten-Zettel die Execution hergeben,
 von den Steuer-Einnehmern die
 Execution vollstrecken zu lassen.

ad 17.

Das Gesetz sagt §. 58. des Lan-
 des-Vergleichs und §. 4. der An-
 merkungen ad Cap. 1. und 2. §. 47.
 mehr nicht, als daß der Säumige,
 auf vorgängige Anzeige der Ein-
 nehmer, von der Obrigkeit des
 Orts zur schuldigen Bezahlung an-
 gehalten werden solle. Eine Cos-
 gnition in Steuer-Sachen ist da-
 durch den Städten so wenig ver-
 liehen, als unpaßlich es seyn würde,
 von dem Magistrat es abhängen
 zu lassen, ob derselbe die Einfor-
 derung der Steuer für Ausdehnung
 der Steuer-Gesetze halten wolle,
 oder sonst Ursache zu finden glaube,
 die requirirte Execution zu versa-
 gen. Selbst die Natur des aus-
 unzähligen, zur monatlichen Be-
 rechnung fließenden Kleinigkeiten
 zusammengesetzten Steuer-Wesens
 schließet das Begehren der Städte
 aus.

Gleichwie Wir daher nicht um-
 hin können, bey den klaren Worten

des Gesetzes es betenden zu lassen, also bleibet einem jeden, der über unbefugte Beeinträchtigung sich beschweren zu müssen, vermeinet, allewege unbenommen, deshalb in Gefolge des Landesvergleichs S. 57. unterthänigste Vorstellung zu machen, mithin nach Befinden behufige Remedur zu gewärtigen, womit Wir in allen denjenigen Fällen, wo gesetzwidrig Steuer beygetrieben worden, gewiß nicht entstehen werden.

18.

Es wird für beschwerlich gehalten, daß die Herzogl. Resolutionen nicht unmittelbar den Städten als Landständen zugestellt, sondern vielmehr an die Steuer-Commission, und aus dieser an die Steuer-Stuben, erlassen würden — daß keine gnädigste und unterthänigste Vereinbarung vorangieng, bevor über streitige Punkte Verordnungen erfolgten, — und daß Städte nach Vorschriften, die ihnen nicht be-

kannt

ad 18.

Wir wollen zwar über eigentliche nach der Beziehung des Landesvergleichs S. 522. sich qualificirende Beschwerden Unserer Städte nicht anders, als nachdem sie damit hinlänglich gehöret worden, gerecht-billige gnädigste Entschliessungen fassen, und solche gedachten Städten unmittelbar zugehen lassen, wie auch in dem gegenwärtigen Fall geschiehet, da, nach ihrem eigenen Bewußtseyn, so vielfältige

theils

kann gemacht sind, in Contribution
gesetzt werden wollten.

theils schriftliche Bedeutungen, theils
mündliche Unterredungen, zur mög-
lichsten Applanirung, vor Erlas-
sung dieser Unserer Resolution, ver-
geblich gegeben und veranlasset sind.

Insoferne es aber, in Gefolge
des Landes-Vergleichs, auf die
Handhabung klarer Landesherrli-
cher Steuerbedürfnisse, nach Maas-
gabe der darüber vorhandenen Ge-
setze, ankömmt, können die solcher-
halb zu erlassenden Verordnungen
in der Regel nicht anders, als an
Unser verordnetes Steuer-Colle-
gium, zur Befolgung und Bekann-
machung an die Behörde ergehen.

19.

Wird verlangt, der Steuer-
Commission aufzugeben, daß sie,
wenn von derselben ein Herzogliches
Begehren den Städten zu eröffnen
wäre, auf Verlangen ihnen das
Original zeigen, oder doch beglaubte
Abschrift davon geben solle.

ad 19.

Hegen Wir zu Unserer Steuer-
Commission, als einem, Inhalts
des Landes-Vergleichs S. 57., von
Uns angeordneten, mit Räten und
Subalternen besetzten Collegio, das
gnädigste Vertrauen, dasselbe werde,
wie ihm zum Ueberfluß hiemit auf-
gegeben seyn soll, dasjenige, was
in Unserm Namen demselben zur

20.

Daß zuerst 1780. in Neustadt, hernach auch in mehreren Städten, die Accise verpachtet worden, welches den Herzoglichen Resolutionen von 1715, 1717. und 1748, auch dem Landes-Vergleich von 1755, S. 51, 52, 53. und 67. zuwiderlaufe.

Bekanntmachung an Unsere Städte befohlen wird, getreulich und mit genugsammer Deutlichkeit zu eröffnen, nicht ermangeln.

Mögte Es darunter, wider alle Erwartung, seiner Obliegenheit verfehlen: so soll demselben auf erste Anzeige deshalb höchsternstliche Weisung gegeben werden.

ad 20.

Nirgends ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Vorfahren an der Regierung, Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg Gnaden, auf eine Verpachtung der Steuer Verzicht geleistet, oder, daß solche nicht geschehen solle, durch ein Landes-Gesetz verheissen. Und obgleich im Jahr 1748. bey Annehmung des gegenwärtigen Contributions-Modi von den Städten in den damals übergebenen Angelegenheiten der Städte ausdrücklich hat bedungen werden wollen,

daß keine Aenderung noch Verpachtung geschehen mögte;

So ist doch nur bloß die Versicherung erfolgt, daß keine Veränderung des Contributions-Modi, ohne die Städte zu hören, vorgenommen werden solle. Daher denn auch bey den wegen des Landes-Vergleichs gepflogenen Tractaten, als jene Bedingung von Seiten der Städte wieder in Anregung kam, solche nicht zugestanden, sondern der Landes-Vergleich in der im offenen Druck vorliegenden Maaße, ohne eine solche Verpflichtung, beschloffen, angenommen und vollzogen worden.

In Ansehung des Modi contribuendi ist bey den in einigen kleinen und offenen Städten, zum Theil an die Stadt-Obrigkeit selbst, geschehenen Verpachtungen so wenig eine Veränderung gemacht, daß vielmehr dessen unverrückte Beobachtung den Pächtern jedesmal ausdrücklich vorgeschrieben wird.

C. Bauhülfs-Gelder.

Beschwerden.

21.

Daß denen, die vor den Ehoren anbauen, die im §. 62 des Landes-Vergleichs versprochenen Bauhülfs-gelder versaget werden.

22.

Daß den Neuanbauenden die Bauhülfsen versaget werden, wenn sie in den neuen Wohnungen Branntweinsblasen anlegen.

23.

Daß die Bauhülfs-Gelder wider die §§. 62. und 63. des Landes-Vergleichs

Resolutionen.

ad 21.

Lassen Wir, nach allen vorhergegangenen die Unerfindlichkeit dieser Beschwerde darstellenden Verordnungen, bey deren Inhalt es bewenden.

ad 22.

Ist nicht geschehen. Nur können Wir nicht gestatten, daß dasjenige, was zu dem, es sey beweglichen, oder unbeweglichen Handwerksgeräth, oder zum besondern Verkehr der Neuanbauenden, gehöret, und daher für einen andern nachfolgenden Bewohner keinen bleibenden Nutzen gewähret, als Branntweins-Blasen, und separate zum Branntweinbrennen oder zum Backen aufgeführte Gebäude, bey der Schätzung des Hauses mit in Anschlag gebracht werden.

ad 23.

ad a) Sind dergleichen Handwerks-Bedürfnisse, als in der vorher-

gleichs auf mancherley Art verfürzt werden, indem

a) die eidliche Taxe nach Belieben heruntergesetzt —

b) die Thorwege am Hause mit den darüber gebaueten Zimmern, auch Thorflügeln, aus der Taxe weg gelassen —

c) an einigen Orten die Bauhülfe in schlechterer Münze, als worin die Taxirung geschehen, ausgekehret —

d) die Zahlungs-Termine über die gewöhnlichen Ratas hinausgesetzt —

e) wohl gar die Ratae der Bauhülfe nur von Vollendung des Baues zu zahlen angefangen werden wollten,

hergehenden Resolution berührt worden, misbräuchlich mit zur Taxe gebracht, oder sonst keine richtige und gewissenhafte Schätzungen geschehen: so muß freylich das Unrechtfertige abgezogen, und dadurch die Taxe, nach Befinden, auf Kosten der Taxanten rectificirt werden.

ad b) Thorwege und Thorflügel, wenn jene mit Wohnzimmern überbauet sind, sollen mit zur Taxe gebracht und berechnet, auch

ad c) die Taxe, wie schon seit 1763. geschehen ist, nach Neuenzwendritteln gemacht, und in gleicher Münzsorte die Zahlungen geleistet werden.

ad d et e) Geschiehet die Zahlung der Bauhülfs-Gelder nach vollendetem Bau, nach welchem nur erst die Taxe verfügt werden kann, in 6jährigen Ratis, gleichwie solches auch bereits zur Zeit der Errichtung des Landes-Vergleichs, selbst nach den Edicten von 1708. und 1749. also gehalten, und bis-

her fortgesetzt, mithin nichts neuerliches darunter vorgenommen worden.

24.

Daß die Einnehmer sich anmaßen, das Taxations-Protocoll zu dirigiren, welches doch dem Magistrat zukäme.

ad 24.

Da die Taxation aus Unserm Steuer-Collegio den Einnehmern aufgetragen wird: so haben diese auch, mit Zuziehung eines Raths-Mitgliedes, das Protocoll zu dirigiren.

D. Königsschuß-Gelder.

Beschwerden.

25. 26.

Daß das Königsschuß-Geld nicht in Steuer-Münze bezahlet, auch wohl die beliebige Verwendung solcher Gelder den Schützen-Zünften gehemmet werde.

Resolutionen.

ad 25. 26.

Lassen Wir bey der Vorschrift des Landes-Vergleichs §. 65. es bewenden, bewilligen aber zugleich gnädigst, daß künftig die Zahlung der Königsschuß-Gelder in der Münzsorte, worin die Steuer erhoben wird, jedesmal ungehindert, und, außer dem Fall geschehener anderweitiger Verabredung, zur beliebigen Verwendung der Schützenzunft beschaffet werden solle.

E. Liegende Gründe.

Beschwerden.

27.

Daß angefangen werde, dreyvier-
tel oder gar halbe Häuser zu ganzen
Häusern, Buden aber zu halben Häu-
sern zu erhöhen, auch an einigen
Ortern die Wohnungen nach Fuß-
Maasse zu beurtheilen; daher denn
gebeten wird, es bey der Einrich-
tung jeder Stadt, wornach die Häu-
ser einmal catastriret sind, ungeän-
dert zu lassen.

Resolutionen.

ad 27.

Obschon mehr denn zu bekannt
ist, daß in den alten Registern we-
gen Ansetzung der Häuser zu vol-
len, dreyviertel, halben und vier-
tel-Häusern oder Buden durch die in
einem Jahrhundert damit vorge-
gangenen Veränderungen ausneh-
mende Verschiedenheit des Verhält-
nisses herrsche, daher auch jene alte
Register für richtig und zutreffend
nicht gehalten werden mögen; So
wollen Wir dennoch, um die Städ-
te der Ungelegenheit und Kosten
möglichst zu überheben, welche nach
ihrer unterthänigsten Vorstellung
mit völliger Rectificirung verbun-
den seyn mögen, gnädigst gestat-
ten, daß bey Abfassung und Berich-
tigung der im 1. S. der Anmerkun-
gen ad Cap. I. et II. des Landes-
Vergleichs S. 47. vorgeschriebenen
Häuser- Aecker- und Wiesen-Regi-
ster

ster, wie die Stadt-Obrigkeiten solche nach ihren Pflichten zu justificiren sich getrauen, diejenigen Catastra, wornach zu den Stadt-Oneribus Beytrag geleistet wird, zum Fundament gelegt werden, um darnach zu bestimmen, zu welcher vorbesagten Classe eine jede schon bebauete oder zur Zeit wüste liegende Stelle gerechnet worden sey. Hiernach sind also die desiderirten, und mit Beylegung der alten Cataster einzureichenden vollständigen Verzeichnisse dergestalt zu suppliren, daß hinzugefüget werde, welches Haus und welche Stelle für voll, dreyviertel, halb, oder ein Viertel zu halten sey.

In Städten, wo es an dergleichen gewissen zum Grunde zu legenden alten Catastern fehlet, und wo von Häusern nicht einförmig zur Stadt-Casse Beytrag geleistet wird, liegt den Stadt-Obrigkeiten ob, fordersamst rechte billige Verzeichnisse

zu formiren, und den Steuer-Stu-
ben zu überliefern.

Jene supplirte und diese neu verfer-
tigte Register mögen dann in Anse-
hung der schon vorhandenen Gebäu-
de die Norm zur Erhebung der
Haus-Steuer abgeben. Dahinge-
gegen aber auch in Ansehung der
Häuser, welche künftig erst aufge-
führet werden, oder doch zur Zeit
nicht vollendet sind, Recht und Bil-
ligkeit erfordert, daß, gleichwie es
in den von Uns herzugebenden Bau-
hülfsen einen großen Unterschied
macht, ob ein geringes und mäßi-
ges, oder ein großes und kostbares
Haus gebauet wird, also auch bey Be-
stimmung der davon zu entrichten-
den Haus-Steuer nicht sowohl dar-
auf, wie hoch oder geringe die Bau-
stelle vor Alters etwa gewesen, und
angeschlagen worden, als vielmehr
auf die Beschaffenheit des neuen
Gebäudes, und der dazu bewil-
ligten Bauhülfsfelder, im Verhält-
niß gegen andere, zu vollen, dreyvier-

tel: und halben Häusern catastrierte Gebäude gesehen werden muß.

Ueberhaupt sind schon die seit 1755. von gesetzlicher Nothwendigkeit gewesen richtigen Häuser: Acker- und Wiesen-Register, ungeachtet solche verschiedentlich versprochen, auch Prorogationen der dazu, respective pro ultimato und sub poena purificandi praejudicii, bestimmten räumlichen Fristen nachgesuchet worden, in so vielen Jahren nicht beschicket und eingereicht; ja, obgleich den Städten, nachdem unterm 23sten März 1780. ihnen die zweckfuglichste Art und Weise der Einrichtung zur Nachachtung mitgetheilet ist, und sie unterm 8ten Juny des gedachten Jahres nur noch um Nachsicht bis zum October-Monat gebeten, dennoch diese Angelegenheit nicht zur Endschaft gebracht, welches doch um so viel leichter gewesen wäre, da der von den Vorderstädten solcherhalb formirte Entwurf, in Verbindung mit den von dem

dem Hofrath Schulze zu Verhütung künftiger Irrungen gemachten Vorschlägen, reine Bahn vor Augen leget, auf welcher ohne alle Benachtheiligung der Städte und ihrer Einwohner dem Gesetz genügt, und zugleich die Steuerabgaben auf billigmäßige Art richtig gestellt werden können.

Je weniger Unsere Absicht hiebei auf etwas anderes, als auf gesetzmäßige Richtigkeit und Ordnung, gehet, desto zuverlässiger versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Städten in Gnaden, daß sie nunmehr ohne weiteren Zustand ihrer Obliegenheit schuldigst nachkommen werden.

28.

Daß von unbesäeten Aeckern Steuer begehret werde.

ad 28.

Hat es bey der bestimmten Fassung des Landes-Vergleichs S. 47. sein Bewenden, wogegen auch keine Entgegenlegung bengebracht ist.

29.

Daß von kleinen im Acker, oder an demselben, befindlichen Wiesenstellen besondere Steuer vom Acker, und

ad 29.

Ein Morgen Landes, der theils aus Acker, theils aus Wiesen-Grunde, bestehet, so in oder an dem

und auch von dem Heu, verlangt dem Acker belegen ist, soll nur als ein Morgen Acker versteuert werden.

Lieget der Acker mit solchen Wiesenstellen in der Brache, oder sonst ungenutzt, so wird von dergleichen Wiesen, die kein Heugras getragen haben, eben so wenig, als von dem zum Kornbau nicht genutzten Acker, einige Steuer bezahlet.

30.

Daß verlangt worden, allgemein die Wiesen zu gewissen Fuderzähl anzuschlagen, welches doch bey Städten überhaupt nicht, am wenigsten bey denen thunlich sey, die an großen Seen oder großen Flüssen liegen, von welchen die ganze Heuwerbung weggenommen werden kann.

Ueberdem solle nach dem Landes-Vergleich §. 471. die reine Fuderzahl, also in einem Jahr mehr, im andern weniger, versteuert werden.

ad 30.

Da der Landes-Vergleich nach Fuderzahl gesteuert wissen will, so behält es zwar dabey sein Bewenden: Es ist aber darin unbestimmt gelassen, auf was Art dafür gesorget werden müsse, daß die Fuderzahl zur Gewißheit gebracht, und richtig versteuert werde, welches um so mehr ausgesetzt bleiben konnte, als die im 1. §. der Anmerkungen ad Cap. I. et II. des Landes-Vergleichs §. 47. verordneten richtigen und rectificirten Wiesen-Register haben vorangehen müssen.

Hat es nun

a) we-

a) wegen der bey vorhergehender Resolution vorgekommenen, im Acker liegenden kleinen Reviere bereits seine reine Auskunft, und läset es

b) keinen Zweifel übrig, daß nicht durch beeidigte tüchtige Hauswirthe die übrigen Wiesen, nach Beschaffenheit des Bodens, zu ganzen oder halben Fudern sollten in Anschlag gebracht werden können, zumal da Wir

c) gnädigst davon zufrieden sind, daß bey solcher Schätzung wirtschaftsverständiger Männer die billigsten Grundsätze angenommen werden mögen, und daß

d) solcher billigmäßigen Schätzung, die durch beeidigte Taxanten geschehen, oder, falls sie irgendwo ohne Eid beschafft worden, nach behufiger Ermahnung, eidlich von ihnen unterschrieben ist, voller Glaube beygemessen werden solle, es wäre denn, daß bössliches Verfahren,

oder gar große Fehler dabey vorgefallen wären — übrigens auch

e) die gnädigste Versicherung von Uns ertheilet wird, daß in Ansehung der an großen Seen oder Flüssen belegenen Wiesen keine Steuer zu begehren stehe, insoferne die Heuwerbung durch Ueberschwemmung verdorben worden, gesetzt auch, es könnte eine Kleinigkeit, die kein halbes Fuder ausmacht, mühsam gesammelt werden:

So wird es, bey ungezweifelter Voraussetzung wahrer Neigung zur Beförderung und Beststellung guter Ordnung, für die Contribuenten sowohl, als für die Steuer-Einnehmer, auf dem allein dahin führenden, ad Grav. 27. bezeichneten Wege weiter keine Schwierigkeit haben können, mit thätigem Bestreben auch die richtigen und vollständigen Wiesen- und Acker-Register, welche Wir fordersamst gewärtigen wollen, zum Stande zu bringen.

F. Von Kaufmannschaften.

Beschwerden.

31.

Daß die Specificationen der Kaufleute ohne eidliche Unterschrift, oder Production der Original-Briefe, für hinlänglich nicht wollen gehalten werden.

32.

Daß, über die a Thaler mit 2 fl. von auswärtigen Verkäufern für ihre Waaren in den Städten zu erlegende Steuer, auch noch von den Käufern die Handlungs-Steuer mit einem Schilling für jeden Thaler gefordert werde.

33.

Daß, wenn einheimische Kaufleute Federn, Flachs, Wolle, Honig und dergleichen, auf dem platten Lande angekauft, und bey der

Ein.

Resolutionen.

ad 31.

Von Kaufleuten, die ihre, in Gegenwart der Steuer-Bedienten, gleich nach der Abladung aufzunehmende genaue Specification auf Erfordern der Steuer-Bedienten mit ihren Handelsbüchern, und auf andere unverwerfliche glaubhafte Art, bescheinigen, soll keine eidliche Versicherung verlangt werden.

ad 32.

Bewilligen Wir gnädigst, daß, wenn der fremde Verkäufer edictmäßig gesteuert hat, der einheimische Käufer in der Stadt, das Gekaufte gleichfalls zu versteuern, nicht angehalten werden solle.

ad 33. et 34.

Bleibt Unsere Resolution ausgesetzt, bis wegen der Exportandorum und Importandorum, worüber absonderliche Tractaten vor-

wal-

Einfuhr versteuret haben, das erhandelte aber nachher an Kärner und Ausländer wieder verkaufen, von diesen Käufern nochmalige Steuer praetendiret werde.

34.

Wegen der besonders nach Lübeck ausgehenden Wolle und anderer Producten wird ähnliche Beschwerde geführt.

35.

Den Wollfabricanten werde an einigen Orten zugemuthet, ihre gefertigten Tafen, Flanellen, Boye etc. zu versteuren; obgleich sie ihre Nahrungs-Steuer bezahlen.

36.

Wenn der rauche Honig mit 1 fl. a Thaler versteuret worden, fordere man gleichwohl von dem abgeschiedenen Wachs beym Verkauf auch noch besondere Steuer.

walken, nähere Erklärung Unserer Städte eingehen wird.

ad 35.

Wird von keinem Woll-Arbeiter begehret: nur wer, um Handlung damit zu treiben, die Waare von ihnen kauft, muß die Handlungs-Steuer dafür erlegen.

ad 36.

Geben Wir gnädigst nach, daß das unter dem rauchen Honig schon wirklich versteurete, und hernach nur bloß von dem Honig getrennte Wachs keiner weiteren Steuer beym Verkauf unterworfen werde.

37.

Daß ein Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde erworben, und vom Bürger versteuret worden, beym Verkauf an einen andern nochmal versteuret werden solle.

38.

Daß den Einwohnern, wenn ihr erworbenes und gehörig versteuertes Heu nach und nach, zum Gebrauch für das Vieh, zur Stadt gebracht wird, die Einfuhr difficultiret, und wohl gar neue Accise dafür begehret werde.

39.

Daß zu Boizenburg vom hereinkommenden Gartengewächs, auch Fischen und Flachs, gesteuert werden sollen.

ad 37.

Einmal versteuertes Heu, wenn jemand davon etwas an einen andern überläßt, passiret steuerfrey.

ad 38.

Wäre unrecht, falls solches geschehen, wie doch nicht beschleuniget worden.

ad 39.

Was in Mecklenburg vom Lande zum Verkauf in die Stadt gebracht wird, insoferne nicht der Käufer damit Handlung treibet, desgleichen, was ein Einwohner zu eigenem Bedürfniß aus fremden Länden und Städten an Waaren hat kommen lassen, das ist und bleibt geschmäßtig steuerfrey.

Was aber von Ausländern eingeführet wird, bleibt der gewöhnlichen Steuer unterworfen.

Inzwischen haben Wir, aus besondern Gnaden für die Einwohner Unserer Stadt Bolzenburg, solche Besteuerung dahin eingeschränkt, daß alle Gartenfrüchte ohne Unterschied frey seyn, auch andere Victualien, als Butter, Eier und dergleichen, wenn sie unter einem Rthlr. an Werth betragen, für steuerfrey geachtet werden sollen. Was diesen Werth und darüber beträgt, vorzüglich aber, was nicht sowohl zur Nothdurft, als zum Wohlleben, gehöret, und unter dasjenige, was vom Lande zur Stadt gebracht wird, eigentlich gar nicht zu rechnen stehet, als Austern, Muscheln, fremde Fische &c., davon muß die edictmäßige Steuer bezahlet werden, und verstehet sich von selbst, daß, wenn jemand Gartenfrüchte oder andere Victualien kauft, um damit zu handeln, derselbe ohne Un-

terz

40.

Daß für die vom Lande zu Markte kommende Gröhe und Graupen von den Einbringenden Steuer begehret, und demjenigen, der damit Handlung treibet, an einigen Orten mehr, als 1 fl. a Thaler, abgefordert werden wollen.

41.

Wird gebeten, daß, was zum eigenen Gebrauch an Holz und dergleichen Naturalien von benachbarten Auswärtigen nach den Grenzstädten gekauft wird, steuerfrey passiren möge.

ad 40.

Schon vor Jahren haben Wir, zum Besten der Armuth, die Befugung gemacht, daß von Gröhe und Graupen keine Steuer genommen werden solle, als nur, wenn der Kaufmann solche Waaren zum Wiederverkauf bey Quantitäten anschaffet, da dann die gewöhnliche Handlungssteuer mit einem Schilling für jeden Thaler zu erlegen ist.

ad 41.

Wollen Wir zwar gnädigst, daß Bauholz und dergleichen Materialien, so Unsere Grenzstädte und deren Einwohner zu eigenem Bedürfniß von benachbarten Auswärtigen haben kommen lassen, steuerfrey passiren.

Wird aber dergleichen, ohne vorher bestellet zu seyn, zur Stadt gebracht,

bracht, also nicht bloß geliefert, oder kauft jemand Holz und dergleichen Materialien, um damit zu handeln: so muß im erstern Fall der Verkäufer, und im zweiten der Käufer, edictmäßig steuern.

ad 42.

42.

Daß von dem auf dem Stadtfelde gebaueten Taback bey dem Verkauf eine Handlungssteuer begehret werde.

Kommt es auf die im §. 47. Cap. 2. des Landes Vergleichs bestimmte Ackersteuer hier nicht an, sondern allein auf die ebendasselbst Cap. 7. verordnete Handlungssteuer, und diese ist nur einmal von dem ersten mit dem Taback Handlung treibenden Käufer für solche feine Waare zu erlegen.

ad 43.

43.

Daß von Stadt-Einwohnern, die jährlich ihre Ochsen, Kühe, Schweine &c. versteuern, und von Heu, Stroh, Futterschroof, Branntweins Abfall, die Pflicht erlegen, überdem für ihre Handthierung Beitrag leisten, auch noch bey dem Verkauf Handlungssteuer begehret werde.

Lassen Wir bey der klaren Vorschrift der wegen des zu haltenden und respective zu verhandelnden Viehes im 47. §. des Landes Vergleichs in zwey ganz verschiedenen Kapitteln 3. und 7. abgefasseten Gesetze es bewenden, mit der deutlichsten Auseinandersetzung und gnädigsten Versicherung, daß

a) wer

a) wer Vieh zum eigenen Bedürfniß kauft, oder

b) sein aufgezogenes oder überflüssiges zum eigenen Gebrauch und Nutzen angeschafftes Vieh verkauft, für solchen Ankauf oder Verkauf keine Steuer erlegen,

c) wer aber um Handlung willen kauft, davon edictmäßig Steuern, wiederum

d) wer das Vieh mager kauft, um es fett zu machen, es bey dem Verkauf versteuern,

e) wer dieses fette Vieh zum eigenen Bedürfniß kauft, keine Steuer erlegen,

f) wer hingegen das fette Vieh, um damit Handlung zu treiben, aufkauft, er sey Viehhändler von Profession, oder wer er sonst wolle, davon bey dem Ankaufe die Handlungs-Steuer zu erlegen haben solle.

44.

Wenn gleich der Kaufmann seine Waaren, der Weinschenk seinen Wein, und der Brauntweimbrenner

ad 44.

Ohngeachtet der sonst über den Sinn des 10ten §. der Anmerkungen ad Cap. VII. des Landes-Verordnungs gleich

ner das Schroot, wovon er brennet, versteuren muß, so werde dennoch verlangt, daß diejenigen, welche die Waaren, den Wein und Branntwein, erhandeln, nochmal davon steuern sollen.

gleichs §. 47. obgewalteten Zweifel, wollen Wir dennoch, um nach Unserer Landesväterlichen Absicht, den Handel der Kaufleute in Unsern Städten möglichst zu begünstigen, aus besondern Gnaden für stets vestsetzen, daß der Kaufmann in den Städten für Kram- Hal- und Gewürz- Waaren, auch Weine und starke Getränke, wenn solche entweder in einer andern Stadt oder von ihm selber, oder auch von seinem fremden Verkäufer, als Waare einmal richtig versteuret sind, also, wenn von solcher Waare, auch Weinen und starkem Getränke, die edictmäßige respective 1, 2 — 3 fl. für jeden Thaler, oder, falls sie aus Kostock kommen, an Nachsteuer 6 Pf. betragende eigentliche Handlungs- Steuer einmal erleget ist, weiter keine Handlungs- Steuer erlegen solle. Vielmehr sollen diese Waaren, Weine und starke Getränke, auf Vorzeigung des die einmal geschene Versteuerung bescheinigenden

Passirzettels, ohne alle weitere Steuer-Erlegniß, frey einpassiren. Es kann auch der Kaufmann besagte Waaren und Getränke auf einen solchen bloßen Passirzettel in andere Unsere Städte durchs ganze Land und zum Lande hinaus steuerfrey transportiren und versenden.

Damit aber bey dieser Nachgebung Unsere Steuer-Zutraden nicht unendlichen Desfraudationen bloß stehen, so soll Unsere verordnete Steuer-Commission durch ihre Unterbediente sorgfältig veranstalten, und darauf halten, daß,

a) wenn ein Kaufmann aus einer Unserer Städte Waaren zum Betrieb seines Handels einkauft, der Verkäufer von allen Waaren (jedoch ohne alle Beyfügung der Preise) nach Ellen, Maaß oder Gewicht, ein vollständiges genaues Verzeichniß unter seiner Hand, mit Datum und Unterschrift, auch mit Bemerkung, an wen und wohin die Versendung gesche-

he, auf die Steuer-Stube des Orts
abgebe; worauf

b) der Steuer-Aufseher vor der
Aufladung oder Absendung die ein-
gepackte Waare beym Verkäufer in
Augenschein nehmen, die Größe
der Fäßer, Kisten oder Ballen be-
sichtigen, solche versiegeln, und der
Steuer-Stube von dem Befund
rapportiren muß; demnächst

c) Unsere Steuer-Stube, wenn
zuvor des Verkäufers eingereichte
Waaren-Specification folgenderge-
stalt unterschrieben:

Vorstehende Waaren sind vom —
hieselbst an — aus — ver-
kauft,

nach obigem Rapport einen Passir-
Zettel dahin zu ertheilen hat:

N. aus — passiret mit hieselbst
von —, zufolge beykommender
von uns signirten Specification,
gekauften Waaren, bestehend
und geladen (gepackt) in —
Tonnen, — Anker, — Kis-
ten,

sten, — großen Matten-Packen. zc.
steuerfrey nach —

d) daß der Käufer bey der Einfahrt an seinem Wohnort den Passir-Zettel mit dem attestirten Waaren-Verzeichnisse im Thor abgeben, der Thorschreiber aber, nachdem er die Ladung mit Beyhaltung des Passir-Zettels überschlagen, und richtig befunden, solche einfahren lassen, und sofort den Passir-Zettel sowohl, als das Waaren-Verzeichniß, zur Steuer-Stube bringen müsse; diese sodann

e) den Aufseher befehlige, der Eröffnung und Auspackung der Waaren eben so aufmerksam, als ob sie versteuret würden, beyzuwohnen, falls der Befund mit dem attestirten Verzeichniß übereinkomme, davon Rapport abzustatten, widrigenfalls aber, daferne mehr vorhanden seyn sollte, dasselbe zum Zweck der hiernächstigen Confiscation unter Beschlag und Siegel zu nehmen, hingegen

f) kein Kaufmann die aus einer andern Unserer Städte steuerfrey eingebrachte Waare ohne Beyseyn und Nachsicht des Aufsehers, bey willkührlicher Strafe, weder eröffnen noch auspacken dürfe und solle.

So viel hiernächst insonderheit den mit Brantwein handelnden Kaufmann anlanget, kann derselbe, um derjenigen Mühlen: und Nahrungs: Steuer willen, die der Brenner edictmäßig erlegen muß, von der in eben dem Gesetze ihm besonders auferlegten **Zandlungs: Steuer** nicht befreiet werden. Ist aber diese **Steuer** einmal erleget, so passiret derselbe allenthalben frey auf einen vorgeschriebenermaßen eingerichteten **Passir: Zettel**.

45.

Daß den Kaufleuten, die ihre Waaren beym Einbringen nach Einkaufs-Preisen versteuern, zugemuthet werde, nach dem Debit, oder nach dem Betrag desjenigen, was

ad 45.

Unserer getreuen Landschaft ist sehr wohl bekannt, daß bey Behandlung ihres modi contribuendi und Abfassung der Anmerkungen ad Cap. VII. §. 47. des Landes-Ver-

was sie wirklich lösen würden, oder gelöst haben, nachzusteuern.

Vergleichs eine andere Fassung, und besonders die Versteuerung nach den Einkaufs-Preisen, ausdrücklich begehret, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden aber der Landes-Vergleich mit seinen Anmerkungen vielmehr in derjenigen Fassung, als er jetzt lautet, zum Stande gebracht und vollzogen worden. Wie nun in diesen unwandelbaren Gesetzen mit dürren Worten die deutlichste Vorschrift lieget, daß die Handlungs-Steuer auf den Debit der Waare gehen, und daß von jedem Thaler verkaufter Waare, oder, wie es eben daselbst heißet, von jedem Thaler gelöseten Geldes edictmäßig gesteuert werden solle: Also sehen Wir Uns außer Stande, dem gesetzwidrigen Begehren Raum zu geben.

Soviel indessen die Art und Weise der Versteuerung nach dem Debit anbetrifft, und wie solche am füglichsten zu reguliren seyn dürfte, darüber werden Wir, billigmäßigen

Vor-

46.

Daß a) wegen des aus Klostock kommenden Brantweins, außer dem Passir-Zettel, noch ein Schein daß derselbe dorten gebrannt sey, begehret,

b) für den außerhalb Landes verkauften Brantwein nochmalige Steuer verlangt, auch

c) von dem Brantwein, welchen der Herbergirer verhandelt, Accise gefordert werde.

47.

Daß vom Bier-Essig, als vom starken Getränke, a Thaler 3 fl. begehret werden.

Vorschlägen zur möglichsten Zufriedenheit Unserer Städte gnädigstes Gehör zu geben, Uns bereitwillig finden lassen.

ad 46.

Ad a) cessiret die Beschwerde, weil den Unterschleifen denen, durch geforderte Scheine hat vorgebeuget werden müssen, auf andere Weise abgeholfen ist.

b) consistet, als ungegründet.

c) Findet in Unserer Resolution ad 44. seine Erledigung. Der Brantweinbrenner versteuret keinen Brantwein, der Gastwirth auch nicht, der ihn zu seiner Nahrung gebrauchet. Setzet der Gastwirth den Brantwein außerhalb Hauses ab, so muß derselbe als Brantwein, jedoch nur einmal, versteuret, also Handlungs-Steuer davon erleyet werden.

ad 47.

Wie Essig an sich kein Getränk ist, so wird auch dafür keine Steuer als von starkem Getränke gefordert,

son-

48.

Daß von Talg, Wolle, Häuten, obgleich diese Dinge mit dem versteuerten Schlachtvieh schon versteuert worden, nochmal gesteuert werden solle.

49.

Daß, wenn Weutler und Gärbere mit den Häuten zugleich die Wolle und Haare kaufen, und davon ihre Nahrungs-Steuer bezahlen, dennoch bey Veräußerung der Kauf-Wolle und Haare hievon gesteuert werden solle.

sondern nur derjenige, der damit handelt, hat die vorgeschriebene Handlungs-Steuer, nemlich vom Thaler einen Schilling, zu erlegen; und es verhält sich hernach mit dieser Waare, wenn sie einmal versteuert ist, wie ad Grav. 44.

ad 48.

Vom Schlachtvieh muß die S. 47. des Landes-Vergleichs Cap. 4. et 5. vorgeschriebene Steuer ebenso gewiß, als von dem Kaufmann, der Talg, Wolle, Häute aufkauft, und damit handelt, die in eben dem Gesetze Cap. VII. verordnete Handlungs-Steuer, entrichtet werden.

ad 49.

Weutler und Gärbere geben Nahrungs-Steuer, und steuern nicht besonders von demjenigen, was sie zu ihrer Profession gebrauchen. Aus gleicher Ursache wird von Wolle und Haaren, welche sie an andere einheimische Handwerker, als Woll-Arbeiter und Hutmacher, überlassen, nicht gesteuert, Treiben sie aber

sonst Handel mit Wolle und Haaren, wohl gar außerhalb Landes, so können sie der davon zu erlegenden Handlungs-Steuer sich nicht entziehen.

G. Nahrungs-Steuer.

Beschwerden.

50.

Daß Gastwirthe und andere Ackerbau treibende Bürger, die ihren Acker versteuern, auch noch besonders als Fuhrleute besteuert werden wollen.

51.

Daß von denjenigen, welche außer ihrem Haupt-Metier einen
Klei-

Resolutionen.

ad 50.

Wir erklären hiemit in Gnaden, daß von Ackerbau treibenden Leuten; die nur mit ihren zu solchem hauptsächlichsten Betrieb gehalten werdenden Pferden etwa nebenher einige Holz- und andere Fuhrn verrichten, keine besondere Nahrungs-Steuer begehret werden solle: dahingegen die Frachtfahrer, Postillions und andere Fuhrleute, welche aus solchen Fuhrn ihren ordentlichen Erwerb haben, von solchem ihrem Erwerb zu steuern verbunden sind.

ad 51.

Wenn ein Handwerksmann wegen Mangel an Arbeit, um sich
und

kleinen Nebenbetrieb haben, als wenn einer Schuhe flicket, oder Reise macht, deswegen besondere Nahrungs-Steuer gefordert werde.

und die Seinigen ehrlich zu ernähren, in Tagelohn gehet, oder sonst einen kleinen Neben Verdienst hat; imgleichen, wenn ein Tagelöhner, bey fehlender Tag-Arbeit, sich mit einem andern an sich nicht beträchtlichen Erwerb nebenher befaßt: So ist solchen Leuten, über ihre respective Handwerks- und Tagelöhner-Steuer, keine besondere Erwerb-Steuer abzufordern.

Uebrigens sollen die Einnehmer eines jeden Orts angewiesen werden, in Ansehung der Leute, die außer den eigentlichen Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern, andern Verkehr treiben, und daher nach dem 14ten S. der Anmerkungen ad Cap. VII. des Edicts steuern müssen, die Billigkeit zu gebrauchen, daß sie den gedachten Leuten, daferne nicht die Wichtigkeit des steuerbaren Verkehrs ein anderes erfordert, nur die allergeringste darauf haftende Steuer, nemlich alle

52.

Daß den Herbergierern zu Gra-
bow gleich hohe Nahrungs-Steuer
abgefordert werde, als in den großen
Mecklenburgischen Städten.

53.

Daß, obgleich der Landes-Ver-
gleich nur die Frauensleute zur Ac-
cise ziehet, welche auf eigener Hand
liegen, und nicht dienen wollen, dem-
noch auch besteuert werden wollten

a) die Knechts-Weiber, die we-
gen Schwächlichkeit oder Schwan-
gerschaft, oder um kleiner Kinder
willen, nicht in Dienst gehen
können —

b) Tar

Quartal 12 fl., sie mögen beweibe
seyn, oder nicht, abfordern.

ad 52.

Alle und jedewürkliche Herbergie-
rer, sie mögen Bürger oder Eximirte
seyn, und sonst ein Metier haben
und gebrauchen, was sie wollen,
sind nach dem wörtlichen Inhalt
des Cap. VII. im 47. S. des Lan-
des-Vergleichs jährlich die Erwerb-
Steuer von 2 Rthlr. in den Städ-
ten Parchim, Güstrow und Schwe-
rin, und von einem Rthlr. in den
übrigen kleineren Städten, richtig
zu erlegen verpflichtet.

ad 53.

Qua a. b. c., sind sowohl die
Witwen der Professionisten, und
die mit Professions-Arbeit, als
Schneidern und Weben, sich er-
nährenden Bürgerstöchter, in sofer-
ne sie nicht nach obrigkeitlichen Urthe-
len ad personas miserabiles gehören,
und deswegen ganz oder zur Hälft-
te steuerfrey seyn mözten, als auch
die nicht dienenden Knechts-Weiber

und

b) Tagelöhner-Wittwen, die A-
ters oder ihrer Kinder halber nicht
dienen —

c) Wittwen der Professionisten,
die ihrer Männer Handwerk nicht
fortsetzen, aber hin und wieder zum
Nähen und Flickern gebraucht wer-
den —

d) Mädgens, die um ihrer alten
oder gebrechlichen Eltern, oder nahe
Anverwandte zu pflegen, sich nicht
in Dienst geben können, wenn sie
gleich wollen. —

54.

Daß die bey den Eltern helfenden
Kinder, die doch, daferne sie
nicht als Gesellen ordentlich geloh-
net werden, nichts verdienen, mit
Steuer belegt werden.

und Tagelöhner-Wittwen, unter
gleichmäßiger Beschränkung, zu
besteuren. Wegen derer, die nicht
dienen können, bedarf es keiner nä-
hern Bestimmung, da der gesetzli-
che Ausdruck: „nicht dienen kön-
nen“ an sich klar genug ist.

Qua d) findet sich das Nöthige
in der folgenden Resolution.

ad 54.

Die auf eigener Hand, es sey
bey ihren Eltern, oder bey andern
Leuten, liegenden Manns- oder
Weibspersonen, welche dienen kön-
nen, aber nicht wollen, müssen
jährlich die edictmäßige Steuer von
1 bis 2 Rthlr. bezahlen.

Es verstehet sich aber dabey von
selbst, daß darunter die Kinder,
welche entweder von ihren Eltern
zum Betrieb ihrer Profession als

Gesellen und Lehrlingen gebraucht werden, und für welche die Eltern in solcher Eigenschaft edictmäßig steuern, oder die, welche wirklich bey ihren Eltern, statt der denselben sonst benötigten Dienstboten, in Dienst, folglich steuerfrey, oder ihren alten und gebrechlichen Eltern oder nächsten Anverwandten zur Pflege unentbehrlich sind, nicht gerechnet werden müssen.

55.

Daß die Stadt-Raths, und Gerichts-Diener, Bettelbögte, Thorhüter, Nachtwächter, Polizeywächter oder Träger, Stadt-Holzwärter und Stadt-Jäger, nur bis auf weitere höchste Verordnung, nicht schlechtlin, auch nicht überhaupt alle dem Publicum dienende geringe Leute, nicht schlechtlin von der Steuer befreuet sind.

56.

Daß Hirten und Kübler oder Pfänder, welche mit zu den vom Publi-

ad 55.

Da kein Gesetz die genannten Leute frey macht, gleichwohl Wir, aus bloßer Gnade, sie mit der nach unbeschränkter Vorschrift des 14ten §. der Anmerkungen ad Cap. VII. sonst ihnen obliegenden Steuer bis auf weitere unsere Verordnung zu übersehen, beschlossen haben: So behält es dabey sein Bewenden.

ad 56.

Wann Wir durch Gründe der Billigkeit sind bewogen worden, nur für

Publicum belohnten Dienern ge- für sechs Winter-Monate von den
hören, nicht für steuerfrey passiren. Hirten steuern zu lassen: So haben
Unsere Städte an diesem nur aus
besonderen Gnaden getroffenen Tem-
perament allewege sich zu begnügen.

H. Getraide.

Beschwerden.

57.

Daß von den Einnehmern die
Zettel auf gehörig vermengtes Fut-
ter-Schroot verweigert werden,
auch wohl gegen den §. 2. der An-
merkungen ad Cap. 61. begehret
werde, es sollen alle daselbst benann-
te Korn-Arten zugleich darunter be-
findlich seyn.

Resolutionen.

ad 57.

Auf das zur Mühle gehende Fut-
ter-Schroot sollen die Steuer-Zet-
tel nicht versaget werden, wenn das
aus Weizen oder Roggen oder Ger-
sten bestehende Substanz-Korn durch-
gehends zum dritten Theil mit an-
dern Korn-Arten, es sey nun ent-
weder mit Bohnen oder mit Wicken,
oder mit Habern, oder mit Buch-
weizen, oder mit mehreren solcher
Zusätze zugleich, vermenget ist, wel-
che Vermengung unbedenklich für
ein gesetzlich erforderetes sehr merk-
liches Gemengsel angenommen wer-
den kann, und haben demnach Un-
sere Steuer-Bedienten über ein

etwa

etwa anscheinendes geringes Minus solcher Mischung keine Schwierigkeit zu machen.

ad 58.

58.

Daß gegen die Vorschrift des §. 15. der Anmerkungen ad Cap. 6. die gestempelten Säcke von neuen über den Rahmen gezogen, abgeschnitten, auch wohl gar confiscirt werden.

Da der im §. 13. der Anmerkungen ad Cap. VI. angenommene approbirte Rahmen, welcher zu einem landüblichen Scheffel eingerichtet ist, die einzige, gesetzlich vorgeschriebene, richtige Maaße darbietet, und über solche Rahmen Maaße jedesmal ein paar Finger in der Breite, zum Saum und zum Zubinden des Sacks, vermittelst ordentlichen Knopfs stehen bleiben; da ferner, nach dem 14ten §. ebendasselbst, ein gestempelter Sack von der Beschaffenheit seyn soll, daß er weder in der Länge noch in der Weite zur Ungebühr vergrößert werden kann; da auch in Gefolge des 15ten §. besagter Anmerkungen jede untersuchte und befundene Verfälschung der Säcke für unzulässig und strafbar erklärt werden muß; da endlich nicht zu leugnen steht,

daß

daß der klare Augenschein in der ganzen Welt das allerbeste Beweismittel ausmacht: So bleibt es kaum begreiflich, wie bey allem dem es noch möglich sey, darauf zu verfallen, daß ein zur Mühle gehender gestempelter Sack, der bey dem Augenschein und Nachmessung des Kornes die im 13ten und 14ten §§. der Anmerkungen vorgeschriebene Beschaffenheit offenbar nicht hat, dennoch für gesetzmäßig und richtig passiren müsse, mithin die jedem Auge sichtbare Verfälschung für eine befundene Verfälschung nicht zu halten sey.

Die Art der Verfälschung mag seyn, welche sie will, entweder weil bey anfänglicher Ziehung des Sacks über den Rahmen, und bey desselben Stempelung, etwas Menschliches vorgegangen, oder weil das Linnen die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht gehabt, oder weil nachher durch heftige Dehnung und Spannung, oder durch andere ver-

borgene Mittel, eine künstliche Vergrößerung zuwege gebracht worden; so ist in jedem Fall doch allemal die Verfälschung wirklich da, gesetzt auch, daß der Sack selbst keine Spuren verräth, wie es eigentlich damit zugegangen seyn mag: wie denn davon den vormaligen städtischen Deputirten ein auffallendes Beyspiel durch einen Sack vorgelegt ist, der zu vier Scheffel gestempelt war, aber bey'm mäßigen Einstemmen des Kornes, und mit völligem Knopf zum Zubinden, ganze sieben $\frac{3}{4}$ Scheffel Weizen gestrichene Landes-Maaße in sich fassen konnte, ohne jedoch sichtbare Merkmale der Verfälschung an sich zu tragen.

Selbst derjenige Theil des 15ten S. der Anmerkungen, welcher gebietet, daß ein gestempelter Sack, so lange er halten und gebraucht werden kann, nicht verändert werden, sondern für gültig passiren solle, setzt ausdrücklich einen nach allen

Spho 13 und 14 beschriebenen Erfordernissen gestempelten Sack voraus, der doch augenscheinlich fehlet. Ebendasselbst wird verordnet, ein solcher Sack solle nicht verändert werden; und doch ist hier immer von solchen Säcken allein die Rede, die mit dem approbirten Rahmen:Maafstabe durchaus in keinem Verhältniß stehen, und nothwendig auf irgend eine Art verändert oder verfälschet sind.

Solchemnach lieget Unsrer Steuer-Commission allerdings ob, bey hervortretender Unrichtigkeit und Verfälschung gestempelter Säcke dieselbe mit dem approbirten Rahmen, als dem gesetzlichen Maafstabe, zusammen zu halten, und wenn sie ungebührlich in der Länge oder Weite vergrößert sind, entweder, im Fall sich an dem Sacke selbst offenbare Spuren beschaffter Verfälschung zeigen, das darinnen verfaßte Korn, mit Vertheilung des Contribuents in die edictmäßige Strafe, zu confisciren,

oder in Ermangelung solcher sichtbaren Spuren, ohne Bestrafung des Eigenthümers, den Sack nach der Rahmen-Maasse zu rectificiren, im Fall auch an neu gestempelten Säcken offenbare Uebermaasse und Unrichtigkeit entdeckt würde, nach gesetzmäßiger Berichtigung des Sackes, zum Zweck einer exemplarischen Bestrafung des pflichtvergeßenen Einnehmers, davon zu Unserer Regierung zu berichten.

Nicht weniger muß derjenige, welcher, wenn er sein Korn zur Mühle liefert, den Steuer-Zettel an den Mühlenschreiber nicht zugleich mitbringeret und übergiebt, nach Vorschrift des 3ten §. der Anmerkungen mit der Confiscation unabbittlich bestrafet, und, wenn Korn in ungestempelten Säcken verfasst, dem Müller-Eide zuwider, zum Mahlen in der Mühle angenommen worden, ohne weitere Rücksicht auf den Eigenthümer des Kornes, der Müller jedesmal die
 gesetz-

59.

Daß, wenn ein sonst noch guter, aber durch einen Zufall beschädigter, Sack mit einem Flicker besetzt ist, der natürlich mit der Zeit sich erweitert, solcher Sack, anstatt ihn zurückzuweisen, oder den merklich hervorstehenden Flicker zu durchschneiden, confisciret werde.

60.

Daß der im §. 14. der Anmerkungen ad Cap. VI. stehende Ausdruck: zur Ungebühr nur auf breit und oft umgeschlagene Säume und weit eingelegte Näthe gehe, die aus der Natur alles Leinen mit der Zeit entstehende Ausdehnung aber keine Ungebühr, und darauf weder Confiscation noch Strafe liege; auch

61.

Daß überhaupt Leute mit Strafe und Confiscation belegt werden,

gesekmäßige Strafe, nemlich a Scheffel einen Nthlr., zu erlegen angehalten werden.

ad 59.

Ist der geflickte Sack bey der Revision zur Ungebühr vergrößert besunden worden: so wird er dahin rectificiret, daß er nicht mehr halte, als ein über den Rahmen gezogener Sack nach der Probe halten muß; wenn das nicht angehet, wird er mit dem Cassationszeichen zurück gegeben.

ad 60. et 61.

Gleichwie die ganze Fassung des 14ten §. ad Cap. VI. beweiset, daß die daselbst vorkommende Ungebühr nicht bloß auf die Säume und Näthe gehet, sondern auch auf die Beschaffenheit des einer übermäßigen Ausdehnung und Vergrößerung der Säcke fähigen Leinwands sich beziehe: Also ist überhaupt jedes gesekwidrige, die im 13ten §. der besagten Anmerkungen approbirte Rahmenmaße überschreitendes Verhältniß des Sackes Unge-
bühr.

wo kein Gesetz diese Unlust vorschreibt, als wegen vorgesteckten Stickers und aus Versehen in ungestempelten Säcken zur Mühle gebrachten Korns.

bühr. Eben dahin gehöret auch, wenn Korn in ungestempelten Säcken zur Mühle geschickt, oder durch Flicker der Umfang des Sackes vergrößert wird, oder, wenn die Säcke, anstatt unter dem Knopf gehörig zugebunden zu seyn, einen Sticker führen, oder gar zugeschnüret werden, weil dadurch ungleich mehr Korn, als die Raths-Maasse verstattet, durchgeholfen, mithin die Steuer sichtbarlich defraudiret wird.

Da Wir inzwischen nicht gemeldet sind, solcherhalb neue, in den Gesetzen nicht gegründete, Strafen aufzulegen: so sollen Unsrer Steuer-Einnehmer angewiesen werden, außer in den Fällen, wo an den Säcken selbst offenbare Spuren der Verfälschung anzutreffen sind, nur den sonst noch brauchbaren Sack nach dem Rahmenmaasse zu rectificiren, und daran sich zu begnügen, es wäre denn, daß jemand, der ihm geschehenen Warnung oder Zurück-

rück.

62.

Daß im Fall der Verfälschung eines Sackes nur die Confiscirung des Kornes vorgeschrieben sey, gleichwohl auch der Sack vorenthalten werde.

rückweisung ungeachtet, dennoch seinen Unfug freventlich fortsetzte.

ad 62.

Die verfälschten Säcke sollen mit dem Cassationszeichen bemerkt, und zurückgegeben werden.

I. Wider die Einnehmer.

Beschwerden.

63.

Generelle Beschwerde über die Unhöflichkeit und Bequemlichkeit der Einnehmer, auch daß sie keine gewisse Zeit zur Ausgebung der Steuer-Zettel halten, noch in Fällen, die keinen Verzug leiden, außerhalb der gewöhnlichen Stunden, Steuer-Zettel ausgeben wollen.

Resolutionen.

ad 63.

Die observanzmäßigen Stunden, welche die Einnehmer, wenn keine rechtserhebliche Behinderungen eintreten, zu beobachten haben, sind Vormittags von acht bis elf Uhr, und Nachmittag von 1 bis 4 Uhr. Die übrigen allgemeinen Vorwürfe können den Namen einer Beschwerde nicht verdienen, da sie ohne Bescheinigung vorgebracht worden, weniger zu erweisen steht, daß darüber bey der Behörde Anträge gemacht, aber ohne Remedur geblieben sind.

ad 64.

64.

Daß die Einnehmer nach den Befehlen keine Accidentien, außer für Steuer-Bücher und Stempelung der Säcke, haben sollen, aber doch solche Vorschrift überschreiten.

65.

Daß in den Gränz-Städten, wo außer dem Golde nur die in benachbarten Ländern gangbaren Münzsorten zu haben stehen, die Einnehmer das fremde Geld nicht annehmen wollen, oder es mit beliebiger Agio belegen lassen.

ad 64.

Sollten, wie doch nicht geschehen ist, dergleichen Contraventions-Fälle künftig bey der Behörde nachhastig gemacht und bescheiniget werden: so wird dieselbe den Unfug abzustellen, und nach Befinden zu beahnden, nicht ermangeln.

ad 65.

Lassen Wir gnädigst geschehen, daß neben der jetzigen Mecklenburgschen Landes-Münze jede fremde, die mit ersterer gleichen Gehalts ist, allenfalls auch N. $\frac{2}{3}$ tel und vollwichtige Pistolen, zu einem Preise, wobey die Berechner keinen Verlust besorgen dürfen, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 6ten Januarii 1783.

(L. S.)

Friederich H. J. W.

C. F. G. v. Bassowitz.

Num. II.

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu
Mecklenburg &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrveste, Ehrfame, liebe Getreue!
Wir haben die von euch gegen die Landesfürstlichen Resolu-
tionen über die städtischen Beschwerden in Steuer-Angelegenheiten
vom 6ten Jan. 1783. vorgestellten, durch den Eignern Ausschuss
Unserer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 29ten Oct. 1783. über-
reichten Bemerkungen zu seiner Zeit reiflich erwogen, und ertheilen,
nachdem die vormaligen Beschwerden

N. 1a, 1c, 4, 9, 19, 23. a. b. c., 25, 26, 28, 29, 31, 32,
36, 37, 38, 39, 40, 43, a. b. c. 43e, 46 a. b. 52, 57, 60,
61, 62, 63, 64, 65,

nicht weiter gerüget worden, folglich für abgethan hiemit angenommen
werden, auf die übrigen von euch aufs neue in Anrege gebrachten Be-
schwerden euch hiemit folgenden Bescheid:

ad 1. b.

Verbleibt es bey der Resolution vom 6ten Jan. 1783; Inzwi-
schen wollen wir bey künftiger Verlängerung des bisherigen,
oder Errichtung eines neuen Contracts über das Salzwerk zu
Sülz Bedacht darauf nehmen lassen, die Behandlung der Steuer
zu einer gewissen Summe, wenn es füglich geschehen mag, für
die Zukunft zu vermeiden, und ergeheth deshalb, so wie

ad i. c.

in Gemäßheit der Resolution vom Jahr 1783. beykommende
Verordnung an Unsere Cammer a).

ad i. d.

behält es, gleichwie

ad 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 22, 23, d.
23, e. 24, 35, 41, 42, 43. d. f. 44, 46. a. 47, 48, 49,
50, 51, 53, 54, 55, 58, 59,

bey den hiebevorigen Resolutionen überall sein Bewenden.
Eben so auch

ad 2.

a) Diese Verordnung lautet folgendermaßen:

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruf zuvor. Ehrveste, Ehrsame, liebe Getreue! Es
ist von Unsern Vorder-Städten Parchim und Güstrow resp. im Namen
der Stadt Sülze und übrigen Städte, wiederholt darüber Beschwerde
geführt worden: daß den Salzwerks-Interessenten und den Salz-Fah-
rern zu Sülze der Steuer-Beytrag, zum Nachtheil des, der Cammerey
davon Landes-Geseklich gebührenden zwanzigsten Theils, ganz aber gegen
eine zu Unserer Cammer stießende contractmäßige Aversions-Summe erlas-
sen worden, wie auch, daß die, von den Müllern Unserer in Städten be-
legenen Domantäl-Mühlen zu erlegende Kopf- und Cammer-Steuer bis-
her nicht zur Städtischen Steuer-Stube abgegeben worden.

Wann ihnen nun hierunter so viel nachgegeben worden, daß die sürst-
lichen Müllern innerhalb des Bezirks Unserer Städte, so lange ihre hie-
herigen Contracte dauern, dasjenige, was sie contractmäßig an Kopf-
und Cammer-Steuer gegeben haben, künftig an die Steuer Stube jedes
Orts entrichten, auch demnächst überhaupt zur städtischen Contributions-
Quote ordentlich steuern sollten, ersteres auch auf die jährlichen zwanzig
Müßl. für die Salzwerks-Interessenten und deren Leute mit erstreckt wer-
den sollte; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst hienach die Berechner
dieser Unserer bisherigen Domantäl-Steuer-Quote sammt den hierunter
bezeichneten Müllern gehörig zu instruiren, auch euch selbst für jetzt und
für die Zukunft darnach zu achten.

ad 2.

und zwar dieses um so mehr, als der Landes-Vergleich vom Jahr 1755. S. 64. ausdrücklich die bisherigen zehn Procent, welche bis 1760 fortwährten, in der Folge aber zu fünf Procent herabfallen sollten, bewilliget und versichert hat, bey nunmehriger genauen Prüfung der Steuer-Register aber außer allen Zweifel gestellet ist, daß schon in den vorhergehenden Jahren seit 1749, da der gegenwärtige Steuer-Modus in den Städten seinen Anfang genommen hat, die zehn Procent nicht anders, als deductis deducendis, gerechnet, bezahlt, angenommen, und darüber, selbst von Bürgermeistern und Rath der Vorderstädte, quitiret worden, welchen doch die besten Kenntnisse von den wahren Verhältnissen, von dem unverkennbaren Sinn des Gesetzes und von den schon in voriger Resolution enthaltenen Gründen beywohnen müssen, die auch selbst mit andern Vergleichen gearbeitet haben, wodurch die Besteuerungs-Art und die hier zur Frage stehenden Procente vestgesetzt worden. Oft ist sogar den besagten Quitungen selbst der Ausdruck: deductis deducendis, wörtlich mit eingeflossen.

ad 3.

Schon aus der Resolution vom Jahr 1783. selbst hätte ihr euch überzeugen können, daß eure hier gemachte Bemerkung

I 2

feis

Bev künftiger Prolongirung des gegenwärtigen oder Errichtung eines neuen Contracts über das Salzwerk aber ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die Behandlung der Steuer zu einer gewissen Summe, wenn es möglich geschehen mag, für die Zukunft vermieden werde. An dem 20. und 21. Schwern den 22sten Novbr. 1787.

An
die Cammer.

keinen Grund habe. Das monatliche Steuer-Register bestehet aus lauter Einnahme. Nur am Ende werden die monatlichen Ausgaben beschrieben, die immer aus wenigen Pösten bestehen, und etwa eine halbe Seite einnehmen. Die Einsicht aller dieser Pöste, und deren Zusammenrechnung und Abzug von der summirten Einnahme, mithin das bleibende Residuum und der daraus sich bestimmende Betrag des 20sten Theils, ist unter dem Abschluß mit zu verstehen. Wir lassen es daher bey der hiebevorigen Resolution bewenden.

ad 5.

Cessiret das vermeintliche Gravamen von selbst, nachdem das Erkenntniß vom 17. Aug. 1779. nicht allein durch die am 20sten April 1781 erfolgte Urtheil gerechtfertiget, sondern diese nunmehr auch durch die in der Resolution vom 6ten Jan. 1783. als nahe bevorstehend angezielte, seitdem schon eingegangene, am 31sten Aug. 1784. eröffnete Urtheil der Restitutions-Instanz von neuen bestätigt, mithin alles rechtskräftig wider die vermeintliche Beschwerde entschieden ist.

ad 12.

Ob zwar der 21. §. der Einnehmer-Instruction ad Cap. VI. außer Anwendung steht, weil daselbst von Vorstädten die Rede ist, mit welchen nur Güstrow und Schwerin versehen sind, vor allen Unsern übrigen Städten aber hin und wieder, eben so, wie auf den Stadt-Burgen, nur etliche Häuser sich befinden, für welche, unter keine Aufsicht zu bringende, wohl gar von der Stadt entfernte Häuser und deren Bewohner daher auch wirklich schon bey vielen Städten seit langer Zeit die Deputat-

Steuer eingeführet ist: so würden dennoch Wir eurem Verlangen gerne gewillfahret haben, wenn es ein anderes Mittel gäbe, die Illusionen Unsers Besteuerungs-Rechts zu hemmen, und wenn nicht sowohl euch, als den Contribuenten selbst, alles wahre Interesse fehlere, wöserne dieses nicht in zügelloser Freyheit, die Steuer selbstbeliebig und ohne Gefahr für Entdeckung zu defraudiren, gesetzet werden soll. Darauf allein, nicht auf einen oder den andern etwa möglichen Defraudations Fall, sondern auf unzählige höchst wahrscheinliche, und, wegen Leichtigkeit der Ausführung, nach täglicher Erfahrung, gewiß nicht ausbleibende Unterschleife, kommt es hier an. Am wenigsten können auch die Stadt-Obrigkeiten dabey weiter interessiren, als daß sie dahin sehen, damit die außerhalb der Stadt wohnenden Leute in der Deputat-Steuer nicht übersetzt werden. Und hierüber hat sich die hiebevorige Resolution schon so billig zur vollen Genüge herausgelassen, daß es ein Wunder seyn müßte, wenn jemandem im Deputat zu viel geschehen sollte. Ueberflüssig würde solchemnach es seyn, über das alles noch der Unannehmlichkeiten und Weiterungen und Kosten zu gedenken, welchen die außerhalb der Stadt und auf der Feldmark wohnenden Leute durch Auffpüßung und Untersuchung ihrer begangenen Defraudationen, oder nur denunciirter Verdächtigkeiten, ausgesetzt bleiben, welche aber durch billigmäßiges, mit dem Magistrat zu regulirendes, Deputat ohne alle Besorgniß, über den gesetzlichen Maaßstab der Steuer beschweret zu werden, von selbst wegfallen.

Lassen Wir geschehen, daß die Beeidigung der Stadt-Thorwärter in den Städten, wo dergleichen vorhanden sind, von dem Magistrat auf dem Rathhause in Beyseyn des Steuer-Einnehmers geschehe, und verbleibt es übrigens bey der gegebenen Resolution.

Bleibt es bey der hievorigen Resolution: jedoch sollen die Pässe, welche von Unserer Steuer-Commission den im Lande hausirenden Olitäten-Krämern, so lange diese annoch die Erlaubniß behalten, mit ihrem Kram herumzuziehen, ausdrücklich dahin lauten: daß sie bey ihrer Ankunft in einer Stadt bey dem Magistrat, mit Vorzeigung des Passes, vor allen Dingen sich zu melden haben sollen; wobey sich übrigens von selbst versteht: daß besagte Olitäten-Krämer, was sie in den Städten verkaufen, gehörig versteuern müssen.

Werden die in der hievorigen Resolution angezielten Verordnungen, zusamt dem Rescript vom 7ten Sept. 1779. a), wodurch Un-

fere

a) Dies Rescript lautet folgendermaßen:

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor. Ehrveste, Ehrsame, liebe Getreue! Schon unterm 1. Nov. 1765. und 7. Mart. 1766. haben Wir in Fällen, da für einige außerhalb der Stadt vor dem Thor oder in der

Vor:

fere Steuer-Commission darauf verwiesen ist, nachrichtlich hieneben in Abschrift mitgetheilet.

ad 22.

Vorstadt Neuanbauende eine Beyhülfe ist begehret worden, die Antwort ertheilet:

„daß es bey der bisherigen Ausschließung der Anbauer außerhalb der Stadt und in den Vor-Städten von dem Beneficio der Bauhülfe nach wie vor sein unveränderliches Bemenden haben solle.“

Hiebey soll es auch, ohngeachtet des neuerlichen ganz suglosen Begehrens Unserer Städte,

den Anbauenden aller zu den Städten gehörenden und Accise gebenden Gebäude ohne Unterscheid die Bauhülfs-Gelder zahlen zu lassen, noch fernerhin und um so mehr bleiben, da in allen hievorigen Steuer-Ordnungen aus den Jahren 1708. 1748 und 1749. die Bauhülfe bloß für die Neuanbauenden in den Städten, keinesweges aber für Anbauende außerhalb der Stadt, ausdrücklich bestimmt ist; da der Landesvergleich, bey Bestättigung dieses mit der Städtischen Steuer zugleich auf gekommenen Beneficii §. 62. von neuer Bebauung wüster Hausstellen redet, die sich nur in den Städten selbst gedenken lassen, und da in allen vortgen Zeiten niemals die Bauhülfe für neue Gebäude außerhalb der Stadt als schuldig ist begehret oder gezahlet worden. Wornach ic. und Wir ic. Schwerin den 7ten Sept. 1779.

An

die Steuer-Commission.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ic. ic.
 Chrsamer L. G. Wir geben dir, auf deine unterthänigste Fürstellung und Bitte, im Betref der der Wittve Wüsthoff gebührenden Bauhülfs-Gelder, hienit zur Antwort: daß es bey der von Unserer Steuer-Commission

Bei der deutlichen Fassung der obigen Resolution, ist die hier angebrachte Bedingung, insoferne sie etwa die separaten Gebäude bezielen soll, unstatthaft, insoferne aber dieses nicht die Absicht ist, überflüssig, weil alsdann das Bedingene nicht bezweifelt noch versaget werden kann.

ad 23.

sion geschenehen in dem LSG. Erbvergleich gegründeten Bedeutung, nach welcher nur die in den Städten, nicht aber die in den Vor-Städten Unbauenden Bauhülfs-Gelder zu erwarten haben, sein unveränderliches Bewenden behalte. Wornach zc. Schwerin den 1sten November 1765.

An
den Bürgermeister Engel
zu Neustadt.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg zc. zc. Unsern zc. Mit abschriftlicher Beyschließung des unterthänigsten Berichts Unsers Amtmanns Koch zu Sülz, in Betreff der Bauhülfe für die in den Vor-Städten Unbauenden verhalten Wir euch hiedurch gnädigst nicht: Welchergestalt zwar unsere Entschliesung veste stehe, daß es bey der bisherigen Ausschließung der Einwohner in den Vor-Städten von dem Beneficio der Bauhülfe, nach wie vor, sein unveränderliches Bewenden haben solle. Ob und in wie ferne aber, bewandten von Unserm Amtmann Koch angeführten zum Theil notorischen Umständen nach, entweder in Ansehung der Stadt Sülz eine Ausnahme von dieser Regul zu machen, oder auch diese Stadt zu erweitern seyn möchte? darüber erwarten Wir euer Erachten in Gnaden, womit zc. Schwerin den 7 Martii 1766.

An
die Policy Commission.

ad 23. d. et e.

Nach der in dem Landes-Vergleich § 62. gemachten gesetzlichen Anordnung: „daß die Bauhülfs-Gelder in den (vor 1755.) üblichen Ratis bezahlet werden sollen“; und da außer Zweifel stehet, daß solche Zahlung schon im Jahr 1708. und nachher, bei Wiedereinführung der Consumtions-Steuer, im Jahr 1749. bis 1755. in sechsjährigen Terminen zur Ausübung gebracht gewesen ist, womit dann ferner fortgefahen worden, lassen sich darunter keine Veränderungen machen. Sehr häufig sind unter dessen die Beispiele, wo aus landesherrlicher Gnade die besagten Termine verkürzt, und von der Steuer-Commission den Neubauenden billigmäßige Vorschüsse gemacht sind. Zur Regel kann solches, sonderlich auch darum, nicht eingeführt werden, weil es nur gar zu oft geschiehet, daß Leute ohne Vermögen, nach erhaltenen Vorschüssen, in vielen Jahren den Bau nicht vollenden, um zur Taxirung gelangen zu können, wohl gar einen Concurus machen, oder darüber wegsterben und Unsere Steuer-Stuben in Verlust, Weiterung und Kosten, verwickeln.

ad 27.

Ist es billig, und wird hiemit zugestanden, daß die Einwohner einer jeden Stadt darüber mit dem Magistrat conferiren, und mit demselben, zu welcher Classe das neuerbauete Haus, in Gemäßheit der hievorigen Resolution, zu setzen sey? sich vereinbaren. Sollten sie sich darüber nicht vereinbaren können, so ist darüber gemeinschaftlich, oder von jedem besonders, zu Unserer Regierung zu berichten.

R

ad 30.

Daß die nach den billigsten Grundsätzen intendirte Bestimmung der zu versteuernden Fuderzahl der Heuwerbung mit dem 47. S. des Landes-Vergleichs nicht streite, sondern vielmehr sehr gut damit bestehen könne, solches ist in der ertheilten Resolution genugsam verdeutlicht; und eben so klar ist es vor Augen gelegt, daß keiner der Wiesen-Besitzer durch die Art und Weise der alleinigt verendzweckten Berichtigung benachtheiligt werden könne noch solle. Auch den wider dieses letztere von euch hiebevorschon erregten Zweifeln ist in der Resolution selbst überall vorgebeuet, und hinlänglich abgeholfen, daher eure ihige Wiederholung derselben nicht hat vermuthet werden mögen.

Daß die Heuwerbung in Mecklenburg sogar mißlich seyn sollte, als ihr dieselbe beschrieben habet, wird durch die Erfahrung widerlegt, und daß die Anschlagung der Wiesen nach Fuderzahl einen gar zu ungewissen Maasstab abgebe, ist ungegründet, zumal wenn, nach der von Uns geschehenen Erklärung, bey der Schätzung wirtschaftsverständiger Männer die billigsten Grundsätze angenommen werden.

Hey jeder Veranschlagung der Wiesen, sie geschehe zum Verkauf, oder zur Verpachtung, wird jener Maasstab wirklich gebraucht; Käufer und Verkäufer, Pächter und Verpächter bestehen dabey sehr gut, indem dasjenige, was zuweilen in einem Jahre, nach Beschaffenheit der Witterung, weniger auskommt, in dem andern und mehreren Jahren wieder gewonnen wird, und desto gewisser gewonnen wird, je billiger bey der Taxirung verfahren worden.

Solltet ihr wider Verhoffen dennoch bey eurer Abneigung beharren, so bleibt dieser Punct, bis nach eingereichten rectificirten Verzeichnissen der Häuser- Aecker- und Wiesen-Register, auf sich beruhen.

ad 33. 34.

Wünschen Wir Selbst, daß dieses Hinderniß je eher, je lieber, mögte können gehoben werden; Wir werden auch Bedacht darauf nehmen lassen, solche Absicht möglichst zu befördern, und, sobald es thunlich seyn wird, erreichbar werden zu lassen.

ad 35.

Im allgemeinen hat die vorige Resolution nicht anders gefaßt werden können, als sie lautet. In besonderen Fällen, vorzüglich in Absicht auf die einheimischen Woll-Arbeiter, behalten Wir, nach Unserer bekannten Neigung, ihnen fortzuhelfen, und ihren Absatz zu befördern, Uns bevor, denselben in Ansehung der Steuer zu gratificiren, wenn nur erst die schon gemachten Veranstellungen zur tüchtigen Verarbeitung der einländischen Wolle guten Fortgang werden gewonnen haben.

ad 42.

Wenn ihr die Gesetzgebung im 47. S. Cap. VII. des Landes- Vergleichs:

„Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handle, womit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung treibender, es bestehe, worin es wolle, giebt an dem Orte 2c. 2c.“

in Erwägung zöget, so würdet ihr auf den hier ganz unanwendbaren 59. S. des Landes-Vergleichs keinen Bezug genommen, da-

hingegen aber gefunden haben, daß bey jener Fassung des Steuer-Gesetzes, die alles unter sich begreift, was ein Gegenstand der Handlung ist, oder jemals werden kann, und bey der gleichmäßigen Fassung der Anmerkungen ad Cap. VII. des angezogenen §. 47, eine specielle Ausdrückung jeder Gattung, womit gehandelt wird, sehr überflüssig, ja gar unmöglich gewesen ist.

Flachs, Hanf, Obst, Honig, Wachs, Hopfen, Butter, Käse &c. ist eben so wenig, als der Toback, in dem Landes-Vergleich §. 47. namentlich ausgedruckt, und doch stehet nicht zu leugnen, daß damit gehandelt werde.

Hättet ihr ferner auf die Instruction für die Steuer-Einnehmer ad Cap. VII. §. 1. und 2. zurückgesehen; so würdet ihr von dem Korn keine Folge auf andere Landes-Producte, wenn diese einen Handlungs-Artikel abgeben, gezogen haben, weil daselbst §. 1. das Korn ausdrücklich von obiger Regel ausbeschleden worden, jede einzelne Ausnahme aber die gesetzliche Regel nicht aufhebet, sondern für alle nicht ausgenommene Fälle die Regel vielmehr bevestiget.

ad 43.

Der bey euch wegen dieses Puncts qua d. und f. vorgekommene Zweifel hebet sich durch Unterscheidung der edictmäßigen Verhältnisse, da bey dem ersteren auf die steuerbare Sache, bey dem zweyten aber, Inhalts der ad 42. angeführten Worte des Gesetzes, auf den Handelsmann gesehen wird, und in dem besondern Artikel N. VII. dessen persönliche Erwerb- und Nahrungs-Steuer vestgesetzt wird, wovon nicht abgegangen werden kann.

ad 44.

ad 44. 46 c. 47. 48. et 49.

verhält es sich eben so, wie ad 42.

ad 45.

Wenn gleich die von Seiten Unserer Städte wiederholte Deutung des Gesetzes nicht von Bestand ist, so wollen Wir dennoch zur Hebung der Schwierigkeiten, welche mit der Ausübung der Besteuerung nach den VerkaufsPreisen noch immer würden verknüpft bleiben, in Gnaden geschehen lassen, und hiemit versetzen: daß künftig der einheimische Kaufmann seine Waaren bey der Einfuhr nur nach dem erweislichen Einlaufs-Preise, und was dahin zu rechnen ist, also mit Inbegrif aller bis zur Einbringung der Waaren in seinen Wohnort erforderlichen Ausgaben und Kosten, zu versteuern schuldig seyn soll.

ad 53.

Bleibt es bey der ertheilten Resolution, und was wegen der Wittwen vorgebracht ist, erlediget sich dadurch: daß, wenn sie das Handwerk fortsetzen, ihnen ein Geselle freygegeben ist, der anstatt des verstorbenen Mannes die Profession treibet; dahingegen, wenn sie das Handwerk niederlegen, aber von einem andern Gewerbe ihre Nahrung gewinnen, sie dieserhalb Nahrungssteuer erlegen müssen, womit aber diejenigen, welche ad personas miserabiles gehören, verschonet und mit keiner Steuer beschweret werden.

ad 54.

Genüget die durch das Steuer Gesetz und durch die vorige Resolution gegebene Bestimmung. Sollte gleichwohl in einzelnen

zehnen Fällen wegen derer, die dienen können, aber nicht wollen, jemals in Ansehung der einen oder andern Bürgers-Tochter Zweifel entstehen: so wird Unsere Steuer-Commission, auf davon ihr gemachte Anzeige, nach Befinden, billige Ermäßigung Statt finden zu lassen, von selbst nicht entstehen.

ad 56.

Wollen Wir geruhen, die Hirten und Pfänder oder Kühler der Städte eben so, wie durch die hiebevorige 55te Resolution in Ansehung der Stadt-Raths- und Gerichts-Diener, Bettelvoigte, Thorhüter, Nachtwächter, Polizeywächter oder Träger, Stadt-Holzvoigte und Stadt-Jäger verfügt ist, mit der sonst ihnen obliegenden Erwerbsteuer, bis auf weitere Unsere Verordnung, übersehen zu lassen.

Hiermit haben also sämtliche bisher von Unsern Städten vorgebrachte Beschwerden in Steuersachen für jetzt und für die Zukunft ihre gesetzliche Erledigung erhalten, und haben Unsere Städte bey diesen Unsern erläuterten Resolutionen allewege sich zu beruhigen, und sich darnach zu richten. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 22sten November 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. v. Dewitz.

An

Bürgermeister und Rath der
Vorderstädte Parchim und
Güstrow.

Aufschrift.

Den Ehrvesten und Ehrsamten Unsern lieben Getreuen Bürgermeistern und Rath der Vorderstädte Parchim und Güstrow.

Num. III.

Steuer-Beschwerden,

welche von Seiten der Border-Städte Parchim und Güstrow zum Gegenstand der anno 1790. bey Herzoglicher Justiz-Canzley zu Schwerin gegen den Herrn Procuratorem Camerae erhobenen Klage gemacht worden.

Beschwerde 1.

Daß die auf der Saline zu Sülz wohnende Leute, und selbst die Salz-Fahrer in der Stadt, von der edictmäßigen Steuer befreuet werden.

Beschwerde 2.

Daß die Herzogliche Cammer über Lieferungen zum Herzogl. Hof-Lager, und für die Milice Lieferungs-Contracte schliesse, und dadurch Steuer-Freyheiten erteile, wodurch den Städten die Vigesima entgehe.

Beschwerde 3.

Daß die an die Cämmereyen zu entrichtende Vigesimalen Abzügen wegen der Schützen. Königs- und Bauhülfs-Gelder unterworfen würden.

Beschwerde 4.

Daß von gemeinen Stadt-Gebäuden, worin Raths-Bediente, Scharfrichter, Hirten, Nachtwächter, Thorhüter, und dergleichen Leute wohnen, Steuer erhoben würde.

Beschwerde 5.

Daß von den in der Stadt Feld-Marken belegenen Cämmerey- auch Burg-Fundis Acker- und Wiesen; Steuer begehret würde.

Beschwerde

Beschwerde 6.

Daß die städtischen Thor-Wohnungen von den Steuerpflichtigkeiten nicht zu entbinden, und die Städte bey der Befugniß zur Erhöhung der Miete, und beliebigen gänzlichen Aufhebung des Mieths-Nexus nicht zu schützen seyn sollten.

Beschwerde 7.

Daß von Aeckern, welche den Magistrats-Personen, und Stadt-Bedienten loco salarii gegeben würden, Steuer gefordert werde.

Beschwerde 8.

Daß zu besorgen stünde, daß, wenn die Steuer-Commission über die Richtigkeit der Häuser- Acker- und Wiesen-Register Zweifel finde, die Revision auf Kosten der Cämmereyen geschehen sollte.

Beschwerde 9.

Daß die Steuer-Stuben den Hausirern und Juden die Erlaubniß erteilten, in den Städten außerhalb der Jahr-Märkte Waaren zu verkaufen.

Beschwerde 10.

Daß hln und wieder auf die obrigkeitlichen, den personis miserabilibus erteilten Atteste nicht geachtet würde.

Beschwerde 11.

Daß in Sachen, die die Contribution betrafen, die Herzogl. Rescripte an die Steuer-Commission, und nicht unmittelbar an die Städte ergiengen.

Beschwerde 12.

Daß in den Städten die Accise verpachtet würde.

Beschwer-

Beschwerde 13.

Daß den Bewohnern der Vor-Städte keine Bauhülfs-Gelder gegeben würden.

Beschwerde 14.

Daß die Einnehmer das Taxations-Protocoll bey den Bauhülfs-Fällen dirigirten, welches doch dem Magistrat zukäme.

Beschwerde 15.

Daß verlangt würde, die Wiesen bey den Städten zu gewissen Fudern, zum Zweck der Besteuerung, anzuschlagen.

Beschwerde 16.

Daß den Kaufleuten angeschlossen würde, von solchen Waaren, welche von einheimischen Woll-Fabricanten gefertigt worden, Handlung-Steuer zu erlegen.

Beschwerde 17.

Daß von dem auf dem Stadt-Felde gebaueten Toback beyhm Verkauf Steuer gefordert würde.

Beschwerde 18.

Daß vom Vieh, so zum Feistmachen angekauft würde, Steuer erhoben würde.

Beschwerde 19.

Daß bey dem Verkauf des von Städtischen Branntwein-Brennern gefertigten Branntweins Steuer gefordert würde.

Beschwerde 20.

Daß die Handlungs-Steuer sich auf alles dasjenige erstrecken sollte, was dem Handelsmann die Waare wirklich koste.

Beschwerde 21.

Daß den Herbergierern wegen des Branntweins-Verkaufs Steuer abgefordert würde.

Beschwerde 22.

Daß von dem Bier-Effig, gleich dem starken Getränke, Steuer von 3 fl. à Rthlr. gefordert würde.

Beschwerde 23.

Daß von der Wolle, Talg, Häuten, die jemand von seinen geschlachteten Ochsen, Kühen, Hammeln, Schaafen verkauft hätte, Handlungs-Steuer verlangt würde.

Beschwerde 24.

Daß die von Beutlern und Gärbern verkaufte Wolle besteuert würde.

Beschwerde 25.

Daß von denjenigen, welche außer ihrem Haupt-Metier einen kleinen Neben-Betrieb hätten, deswegen besondere Nahrungs-Steuer gefordert würde.

Beschwerde 26.

Daß die Knechts-Weiber, Tagelöhner- und Handwerker-Wittwen mit Nahrungs-Steuer belegt würden.

Beschwerde 27.

Daß die den Eltern helfenden Kinder mit Steuer belegt würden.

Beschwerde 28.

Daß die Stadt-Raths- und Gerichtsdiener, Bettelvögte, Thorhüter, Nachtwächter, Polliceywächter, die Träger, Stadt-Holzwärter, und Stadt-Jäger ic. der Steuer unterworfen wären.

Beschwerde 29.

Daß die Hirten, Kübler und Pfänder besteuert würden.

Beschwerde 30.

Daß bey der Mühlen-Steuer die gestempelten Säcke von neuem über den Rahm gezogen, abgeschnitten, oder wohl gar confisciret würden.

Beschwer-

Beschwerde 31.

Daß, wenn ein beschädigter Sack mit einem Flicken besetzt, und dadurch erweitert wäre, derselbe confisciret würde.

Beschwerde 32.

Daß die Stadt-Thormächter bey Eröffnung der Thore das Erscheinen der Thorschreiber abwarten, und daß sie desfalls auf der Steuer-Stube beeidiget werden sollten.

Beschwerde 33.

Daß den Steuer-Stuben freygestellt würde, wenn die Magistrate nicht sofort über die Restanten-Zettul die Execution hergäben, selbige von den Steuer-Einnehmern vollstrecken zu lassen.

Beschwerde 34.

Daß, wenn einheimische Kaufleute Federn, Flachs, Wolle, Honig und dergleichen auf dem platten Lande angekauft, und deswegen gesteuert, sie das Erhandelte aber nachher an Ausländische wieder verkauft hätten, von diesen ausländischen Käufern noch eine Steuer gefordert würde.

Beschwerde 35.

Daß von der nach Lübeck ausgehenden Wolle, und andern Landes-Producten Steuer gefordert würde.

Beschwerde 36.

Daß das aus benachbarten Ländern in die Grenz-Städte gebrachte Bauholz und sonstige Naturalien nicht unbedingt für steuerfrey erkannt würde.

Beschwerde 37.

Daß von den Frachtfahrern, Postillions und Fuhrleuten Nahrungs-Steuer gefordert würde.

 Num. IV.

Auf erhobene Klage, dagegen vorgeschützte Ausflüchte, und ferneres rechtliches Einbringen, in Sachen Bürgermeister und Rath der Vorderstädte Parchim und Güstrow, Kläger, an einem, wider den Hofrath Krüger, als von Uns zu dieser Sache bestellten Anwalt Unserer Cammer, Beklagten, am andern Theile, in Betref städtischer Beschwerden in Steuer-Angelegenheiten, erkennen Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c. nach vorgehabtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, für Recht:

Daß der Beklagte, seines Einwendens ohngeachtet, auf die erhobene Klage sich einzulassen, und zu antworten verbunden; weil er nun solches auf diesen Fall bereits zur Nothdurft gethan: So sind

I. zuvörderst die klagbar gemachte 9te, 10te, 13te, 15te, 28ste, 29ste, und 37ste Beschwerde Unserer Landschaft für ungegründet nicht zu halten: daher auch ad 9. Unsere städtische Steuer-Stuben nicht berechtigt, den Olitäten-Krämern, auf dem Grunde der ihnen von Unserer Steuer-Commission etwa erteilten Pässe, imgleichen den sonst sich ausser den Jahrmärkten etwa einfindenden Hausirern und Juden die Erlaubniß zu erteilen, ihre Waaren in der Stadt feil zu bieten: Vielmehr sind Unsere städtischen Steuer-Stuben schuldig und gehalten, die sich einfindenden Hausirer, Juden und Olitäten-Krämer, deren letztern etwa von Unserer Steuer-Commission erteilten Pässe zum

Handel obungeachtet, zum Zweck der nachzusehenden Concession zum Hausiren in der Stadt lediglich zuvor an den jedesmahligen wortführenden Bürgermeister der Stadt zu verweisen, und nach vorher bengebrachter Bescheinigung der von diesem erlangten Erlaubniß zum Hausiren, von ihnen die edictmäßige zur Steuer Einnahme der städtischen Steuer-Stube dieser Stadt allein fließende Handels-Steuer, nach Vorschrift der Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi, zu erheben, und gehörig zu vereinnahmen: Es sind sodann

ad 10. diejenigen Stadt-Obrigkeiten, und deren einzelne Glieder, welche etwa einem Steuerpflichtigen ein bey näherer vor Unseren Steuer-Behörden veranlaßten Untersuchung unrichtig befundenes, und zum Unterschleif Unserer städtischen Steuer-Gefälle gemißbrauchtes Zeugniß der Armuth wider die Wahrheit ausgestellt haben möchten, deshalb als Steuer-Defraudanten nicht zu behandeln, und deshalb der Cognition und Decision Unserer Steuer-Behörden sich zu unterwerfen nicht gehalten. Vielmehr sind in dergleichen Fällen Unsere Steuer-Behörden alles Cognoscirens und Decidirens wider die Aussteller solcher wahrheitswidrigen obrigkeitlichen Zeugnisse der Armuth, sich gänzlich zu enthalten schuldig; jedoch bleibt ihnen unbenommen, nach Befinden der Umstände, die Aussteller solcher wahrheitswidrigen obrigkeitlichen Zeugnisse der Armuth, wegen der von den Ausstellern hiezu unter begangenen Ungebühr, gehörigen Orts zur Verantwortung und Bestrafung ziehen zu lassen: Ferner ist

ad 13. Unser Steuer-Fiscus nicht berechtigt, Unsern in den Vorstädten neubauenden Unterthanen und Stadteinwohnern, die ihnen von Uns im Landes-Vergleiche gnädigst verwilligten Bauhilfs-

Gelder zu verweigern; vielmehr ist derselbe schuldig und gehalten, den in den Vorstädten Neubauenden, nach vorheriger gesetzlicher Qualification die edictmäßigen Bauhilfs-Gelder landesvergleichsmäßig durch Unsere städtische Steuer-Stuben auszahlen zu lassen: Auch ist

ad 15. Unser Steuer-Fiscus nicht befugt, zu verlangen, daß die dem städtischen Steuer-Modo unterworfenen Wiesen wider Willen ihrer Eigenthümer genau vermessen, von Acker- und Wiesenverständigen nach Fuderzahl des Heuertrages taxiret, und auf den Grund dieses taxirten Heuertrages nach Vorschrift des städtischen Steuer-Edicts unveränderlich versteuert werden; Vielmehr ist Unser Steuer-Fiscus sich damit zu begnügen gehalten, daß die edictmäßige Wiesensteuer nach der Zahl der Fuder des wirklich auf diesen Wiesen jährlich gewonnenen und gewonnenen Heues landesvergleichsmäßig an die städtischen Steuer-Stuben abgetragen werde: So sind auch

ad 28. die Stadt: Rath's- und Gerichtsdiener, Bettelvoigte, Thorhüter, Nachtwächter, Policewächter oder Träger, Stadtholzwärter und Stadthäger, auch sonst dem städtischen Publico dienende geringe Leute, imgleichen

ad 29. die Hirten, Kübler und Pfänder, so lange sie im Dienste, Löhne und Solde der Stadt stehen, gänzlich und mit Erlegung aller Art Nahrungs Steuer; so wie

ad 37. die Frachtfahrer, Postillions und Fuhrleute mit der Erlegung der im cap. 7. des städtischen modi contribuendi von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung bestimmten Nahrungs-Steuer, nicht aber von der Erlegung der daselbst cap. 3. bestimm-

stimmten Bleibsteuer, rechtlich und landesvergleichsmäßig zu verschonen, und davon auf immer freyzusprechen. So weit hiernächst

II. der 26ste Klagepunct diejenigen Professionisten-Wittwen betrifft, welche das Handwerk ihrer verstorbenen Ehemänner nicht fortsetzen, sondern durch ein anderes im städtischen Steuer-Edicte mit einer Erwerb-Steuer nicht beschwertes Erwerbe ihren Unterhalt suchen, ist die Klage gleichfalls für ungegründet nicht zu achten, vielmehr sind diejenigen Professionisten-Wittwen, welche die Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner nicht fortsetzen, sondern durch einen steuerfreyen Nahrungs-zweig sich ihren Unterhalt zu verschaffen suchen, von aller Nahrungs- und Gewerbe-Steuerpflichtigkeit freyzusprechen: Dagegen findet aber die Klage, so weit sie die Professionisten-Wittwen, welche das Handwerk ihrer verstorbenen Ehemänner mit einem andern an sich steuerpflichtigen Gewerbe verwechseln, imgleichen die Knechtswreiber und Tagelöhner-Wittwen betrifft, wenn jene dienen können, alle aber keine personae miserabiles sind, als in welchen Fällen es bey dem Landes-Vergleiche und Unfern vorherigen gnädigsten Resolutionen sein Bewenden behält, nicht statt.

Nicht minder sind

III. die 1ste, 2te, 3te, 4te, 5te, 6te, 7te, 11te, 12te, 14te, 16te, 17te, 18te, 20ste, 21ste, 22ste, 23ste, 27ste, 30ste, 31ste, 32ste und 33ste Beschwerden und die deshalb erhobene Klage gänzlich als unstatthafft, zu verwerfen, und hat es in Ansehung dieser sämtlichen Klagepuncte bey Unfern hiebevorigen gnädigsten Resolutionen sein unabänderliches Verbleiben. Und gleichwie

IV. in Ansehung der klagbar gemachten 8ten und 34sten Beschwerde, die Klage zur Zeit noch nicht statt hat: So hat es in Ansehung

hung der 19ten, 24sten, 25sten, 35sten und 36sten Beschwerde bey der Erklärung der Kläger; daß solche Beschwerden bereits ihre Erledigung erhalten, und sie daher bey diesen Puncten ihre klare Klage haben fallen lassen, sein Bewenden.

Endlich werden sämmtliche auf diesen Rechtsstreit von beyden Theilen aufgewandte Kosten billig gegen einander verglichen und aufgehoben.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Schwerin den 15ten Januar 1793.

(L. S.)
Seren.)

J. J. Prehn.

Num. V.

Entscheidungs-Gründe

ad Acta

der Vorder-Städte Parchim und Güstrow, Kläger,

contra

Proc. Cam. S. Regim.

Beflagte,

puncto

der Städtischen Beschwerden in Steuer-
Angelegenheiten.

Die klagende Landschaft hat nirgends ihren Durchlauchtigsten Landesherren das Besteuerungs-Recht bezweifelt. Nirgend haben die klagenden Städte geleugnet, daß das landesherrliche Besteuerungsrecht ein wirklicher Bestandtheil der, den Mecklenburgischen Herren Herzögen zustehenden Landeshoheit sey.

Auf der andern Seite stellet selbst der bestellte Procurator der Herzogl. Kammer

Nr. 9. der Acten S. 54. und 55.

den Grundsatz auf, daß das landeshoheitliche Recht der Mecklenburgischen Fürsten hauptsächlich durch den Landes-Vergleich von 1755. in Ansehung seines Umfanges und seiner Ausübungsweise, bestimmt und eingeschränket worden ist. Er erkennet das Concurrrenzrecht der Mecklenburgischen Landstände hierbey als gegründet zu gleichen, wenn die Frage entsteht, ob landesherrlicher Seite von den einmal ausdrücklich verglichenen Steuer-Modis et quantis abgewichen, einzelne Unterthanen Landesvergleichswidrig besteuert, und also dadurch der Landesvergleich gebrochen sey.

Nach der Behauptung der Städte sind ihre sämmtlichen von ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn zur rechtlichen Erörterung verwiesene Beschwerden eben daher entstanden, daß die zur Verwaltung des Landesherrlichen Besteuerungsrechts angeordneten Stellen und Landesherrlichen Bedienten sich über den Landes-Vergleich von 1755. hinausgesetzt haben. Sie halten sich daher wegen ihres unbestrittenen Rechts der Landstandschaft berechtigt, in Gemähsheit landesherrlicher Bewilligung, die verschiedenen Uebertretungen des angezogenen Landes-Vergleichs und die verschiedenen von den landesherrlichen Steuerofficianten begangenen Uebertreibungen des unstreitigen Landeshoheitlichen Besteuerungsrechts, als eben so viele verschiedene Klagpuncte

Nr. 2. und 3. der Acten

aufzustellen. Die klagende Städte behaupten zwar, wiewohl unter Widerspruch des bestellten Procurators der Herzoglichen Kammer, daß bey jedem ihrer Klagpuncte eine Verletzung des Landes-Vergleichs von 1755. und eine dadurch von den landesherrlichen Steuerofficianten bewirkte Verkürzung eines einzelnen Staats-Bürgers in seinem Privatvermögen zum Grunde liege: sie haben aber die Entschädigung dieser einzelnen Staatsbürger nicht bey diesen Klagen beabsichtigt. Der bey einem jeden einzelnen Klagpunct zu entscheidende Gegenstand betrifft daher lediglich die Frage, ob in dem jeden einzelnen Klagpunct veranlassenden Vorgange, eine dem Landesvergleiche, oder einem sonstigen Landes-Grundgesetze entgegen laufende, mithin widerrechtliche, Uebertreibung des landeshoheitlichen, an sich unbestrittenen, Besteuerungsrechts wahrzunehmen ist. Bey keinem kommt die Verbindlichkeit der Herzogl. Kammer zur Entschädigung der einzelnen Individuen zur Entscheidung. Bey keinem streiten daher die klagenden Städte für das Entschädigungsrecht der einzelnen Individuen.

Der zur rechtlichen Ausführung dieser Sache bestellte Procurator der Herzogl. Kammer meynet zwar, daß bey der Entscheidung der streitigen Punkte auf den Grund zurückgegangen werden müsse, aus welchem den Mecklenburgischen Regenten das Besteuerungsrecht zustehet.

Nr. 9. der Acten S. 39.

Allein, da er, wie bereits bemerket worden, gestehet, daß in den Mecklenburgischen Grundgesetzen, besonders in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755. wegen des Exercitii dieses Rechts unveränderliche Bestimmungen zwischen den Regenten und Unterthanen abgeredet, und verglichen worden sind: So liefern diese Vereinbarungen nur allein die ächten Entscheidungs-Gründe. Nun lehret aber der zu den Acten gebrachte

bey Nr. 31. der Acten

und auch sonst allgemein bekannte Mecklenburgische Erbvergleich, daß das landesherrliche Besteuerungsrecht auf die Befugniß von den Unterthanen die aufzubringende Reichs- und Kreis- Steuern, die zu erhebenden Prinzessin- Steuern, und die Landes- Contribution zur Bestreitung sowohl der Garnisons- Fortifications- Legations Kosten, zu Reichs- Kreis- und Deputations- Tagen, als auch der Kammerzieler, vergleichsweise eingeschränket worden ist. Denn da das Contributionswesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, theils zwischen den Landes- Fürsten, und Ritter- und Landschaft, theils zwischen der Ritter- und Landschaft unter sich selbst, abgegeben:

Erbvergleich S. 5.

So haben die Landes- Fürsten den Unterthanen die Versicherung gegeben, daß sie außer der verglichenen Behandlung der jährlichen Contribution, aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder

der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Kreis-Lagen, auch Kammerzielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- und Kreis- auch Prinzessinnen-Steuren ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise und Wege, von ihrer getreuen Ritterschaft und deren Hinterlassen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hinterlassen, ein Mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf- und Namen, sie zu mehrerem Erlag anhalten wollen.

Erbvergleich §. 74.

Die in diesem Grundgesetze verglichene besondere Bestimmungen, unter denen das landesherrliche Besteuerungsrecht, in Ansehung der Reichs- Kreis- und Prinzessin-Steuren auszuüben

im Erbvergleich §. 101 — 120.

zwischen Landesherrn und Unterthanen, ist festgesetzt worden, haben auf den gegenwärtigen Rechtshandel und die Beurtheilung der darin vorkommenden einzelnen Punkte keinen Einfluß. Denn, keiner der von dem Durchlauchtigsten Landesherrn zur rechtlichen Erörterung und unpartheyischer Entscheidung nach Anleitung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs verwiesenen Punkte, betrifft die Art und Weise, mit welcher das landesherrliche Besteuerungsrecht in Ansehung der von der Landschaft aufzubringenden Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuren seit Errichtung des oft angezogenen Erbvergleichs ist ausgeübet worden. Die Entscheidung des jetzigen Streits hängt blos von den besonderen Bestimmungen ab, welche wegen Erhebung der Landes-Contribution, wodurch die zur Bestreitung der Garnisons- Fortifications- Legations- und Kreis-Lagen, auch der Kammerzieler, erforderlichen Gelder aufgebracht werden müssen,

im Erbvergleich §. 5 — 100.

verglichen worden sind.

In Ansehung dieser Art der Landes-Steuren ist in diesem Mecklenburgischen Grundgesetze die eigenthümliche Landes-Verfassung dahin verglichen worden, daß das landesherrliche Besteuerungsrecht nicht durch die Größe dieser Art der jährlichen Landesbedürfnisse; sondern durch die festgesetzte Art der Aufbringung oder, welches einerley ist, durch den auf immer festgesetzten modum contribuendi eingeschränket ist. Was diese durch Vergleich bestimmte Art und Weise das Besteuerungsrecht auszuüben, jährlich verschafft und abwirft, der Betrag mag die Landesbedürfnisse dieser Art erreichen oder übersteigen oder nicht, gehöret dem Landesherrn.

Insbeyondere heißt es daher

im Erbvergleich §. 75.

soll die Ritter- und Landschaft, aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Kreis-Tagen, auch Kammerzielern, zu einem größeren Quanto nicht verbunden seyn, obgleich mehr oder weniger Bestungen in Unseren beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jezo oder künftig seyn, und angelegt, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition oder andere Krieges-Bedürfnisse zu des Landes und desselben Beschütz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu möchten nöthig erfunden werden, sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuer, hievon und insgemein von allem und jeden Beytrag, unter was Namen, Vorwand, Concession, general- oder special-Vergleichungen, oder deren Extension selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert

werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn, vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hinterlassen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur, wie obgedacht, die Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern fordern.

Dieser, das landesherrliche Besteuerungsrecht dieser Art, in seiner Ausübung näher bestimmende und einschränkende *modus contribuendi* ist aber von einer dreysachen Art. Denn diese Art der Landes-Steuern wird nach einem andern *modo contribuendi* von der Ritterschaft;

Erbvergleich §. 5 — 46.

nach einem andern *modo contribuendi* von den Städten;

Ebendasselbst §. 47 — 68.

und nach einem andern von den landesherrlichen Aemtern und Kammer-Güthern

Ebendasselbst §. 69.

aufgebracht. Ferner wird diese Art Landes-Steuern jährlich auf einem öffentlichen allgemeinen Land-Tage verkündiget, und mittelst eines landesfürstlichen Edicts darauf ausgeschrieben; wonächst die aus den adlichen Güthern, auf eine der Ritterschaft beliebige Art zusammen, und in den Landkasten gebracht, mithin ferner zu gesetzter Zeit an die Herzogl. Kammer sofort bezahlet werden soll.

Ebendasselbst §. 70.

Dagegen soll aus den Aemtern und Städten diese jährliche Contribution oder Steuer nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von der Herzoglichen Kammer wahrgenommen werden.

Ebendasselbst S. 71. 72.

Ob nun gleich eben dieses Landesgrundgesetz die in Mecklenburg, theils in der Verbindung der Provinzen unter sich, theils in der Verbindung der Landstände, nemlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst unter einander bestehende Landes-Union dergestalt bestättiget, daß kein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen befugt seyn, allenfalls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll:

Ebendasselbst S. 138. 139. 141. und 142.

So haben doch abermals, die besonderen Bestimmungen in Ansehung des sogenannten Ritterschaftlichen modi contribuendi auf den gegenwärtigen Rechtsstreit keinen Einfluß.

Denn die sämmtlichen, von den Städten klagbar gemachten Punkte, treffen darin zusammen, daß die Herzogl. Steuerofficianten bey der Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechts in Ansehung der Landes-Contribution dieser Art, die im Landes-Vergleiche von 1755. wegen des sogenannten städtischen modi contribuendi verglichene besondere Bestimmungen nicht beobachtet haben sollen. In Ansehung dieses städtischen Modi ist nun besonders festgesetzt worden, daß derselbe zu keinen Zeiten erhöht, und weder überhaupt, noch in einigen Stücken ohne Einwilligung der Landesstände geändert werden, vielmehr diejenige Summe, welche sothaner Modus nach Abzug der bewilligten sowohl Landes- als besondern städtischen Necessariorum in jeglichem Jahr auswerfen wird, das jährliche städtische Quantum contributionis seyn und bleiben solle;

=====

Ebendasselbst §. 48.

daß von denjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausbrütlich enthalten, keine Steuer gefordert und genommen,

Ebendasselbst §. 59.

und die landesherrlichen Einnehmer dieser Steuern in den Städten zur genauen Beobachtung der dem landesgeschlichen Erbvergleiche beygelegten, mit gleichem Ansehen begabten Instruction angewiesen werden sollen;

Ebendasselbst §. 68.

daß den neu anbauenden und denen, welche ihre alten Häuser niedgerissen, und statt deren neue bauen, gewisse Procentgelder aus dieser landesherrlichen Steuer-Einnahme in den bisherigen üblichen Ratis baar entrichtet werden sollen;

Ebendasselbst §. 62. 63.

imgleichen daß ohngeachtet von dem Landesherrn bey diesem modo sowohl die Landes- als besondern städtischen Necessarien für die Städte übernommen worden, eine jegliche Stadt zur Aufnahme ihrer Kammern aus der Steuer fünf von jeglichem Hundert, oder die sogenannte Vigesimal bis zu allen Zeiten eigenthümlich und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steuerertrage einer jeden Stadt in jeglichem Monath vorabnehmen solle.

Ebendasselbst §. 64.

Daß den Schützen-Königen in den Städten dasjenige, was ihnen von den Landesherrn bisher gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Erhöhung ferner gelassen und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der Königsschuß geschehen, gereicht werden solle;

Eben

Ebendasselbst §. 65.

daß zwar vermöge dieses städtischen modo contribuendi diese Art Steuer in den Städten nach bestimmten Steuer-Sätzen von Häusern; von Ländereyen; von Vieh; von Scharrenschlachten; von Hauschlachten; von Getraide zur Mühle und von Kaufmannschaften, und sonstigem Erwerb und Nahrung, nach Anleitung der perpetuirlichen Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi, welche daher als eine Beylage dem Erbvergleiche beygefügt, und darin bestätigt worden ist, von den steuerpflichtigen Untertanen unmittelbar an den Landesherrn bezahlet werden müssen:

Ebendasselbst §. 47. und 68.

daß aber den nach diesem städtischen modo contribuendi steuerpflichtigen Untertanen auf gewisse bestimmte Fälle ein Remissionsrecht von den Landesherren versichert worden ist.

Ebendasselbst §. 82. 83.

Alle diese grundgesetzliche Bestimmungen zusammen genommen und genau erwogen, dringen einem Jeden die Ueberzeugung ab, daß

I. diese von dem bestellten Herzoglichen Kammer-Procurator anerkannten Einschränkungen des landesherrlichen Besteuerungsrechts überhaupt, besonders aber, nach dem städtischen modo contribuendi der Landes-Contribution zur Bestreitung der Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten zu den Reichs-Deputations- und Kraiß-Tagen, wie auch der Kammerzieler zu erheben, nicht durch die Größe der jedesmaligen jährlichen Landes-Bedürfnisse dieser Art bestimmt worden. Vielmehr ist es offenbar, daß die unveränderlich festgesetzte Natur des

vergliehenen städtischen modi contribuendi die Gränzen und den Umfang dieser Art des landesherrlichen Besteuerungsrechts bestimmt. Eben so wenig ist es zu verkennen, daß

II. durch dieses Grundgesetz dem Landesherrn keine Verbindlichkeit aufgeleget worden sey, diese Art seines landeshoheitlichen Besteuerungsrechts in dem bestimmten Umfange auszuüben, und davon wirklichen Gebrauch zu machen.

Ihm bleibt in diesem Landesgrundgesetze stets die Befugniß nachgelassen, nach eigener Willkühr und ohne Zustimmung der Landstände in Ansehung dieses städtischen modi contribuendi solche Verfügungen zu machen, wodurch die nach diesem städtischen modo steuerpflichtigen Unterthanen gewinnen; die landesherrliche Steuer-Kasse aber verliert.

Denn, die bekannte Geschichte, so wie die Fassung dieses Grundgesetzes, beweiset es, daß die darin verglichenen Einschränkungen dieser Art des Besteuerungsrechts, zum Besten aller derjenigen Unterthanen gemacht worden sind, welche dieser städtische modus contribuendi ergreift. Wenn daher

III. das Grundgesetz dem Landesherrn den ganzen Ertrag, welchen dieser städtische modus contribuendi abwirft, eines Theils dem Landesherrn zur freyen willkührlichen Disposition überläßt, und in Ansehung der Verwendung den Landesherrn nicht einschränket; andern Theils der städtische modus contribuendi so geartet ist, daß, wenn der Landesherr einem oder mehreren, welche dieser verglichene städtische modus contribuendi ergreift, ganz oder zum Theil die Steuerpflicht abnimmt, die Steuerverbindlichkeit für die anderen nicht drückender

der werden kann: So kann dem Landesherren, wenn es ihm gefälle, gegen diesen städtischen modum contribuendi Steuerbefreyungen zu ertheilen, solches aus dem Grunde nicht abgesprochen werden, weil er sich in diesem Landesgrundgesetze des Rechts aller willkührlichen Veränderungen dieses modi contribuendi begeben hat. Vielmehr findet hier der Ausspruch der Gesetze: Cui licet, quod est plus, licet utique, quod est minus;

Reg. 53. X. de R. I. in 6to.

seine gute Anwendung.

Ferner ist von den Durchlauchtigsten Herren Herzögen nicht nur den Städten, besonders in Ansehung dieses städtischen modi contribuendi, die höchste Versicherung gegeben worden,

Erbvergleich S. 67.

den künftig etwa entstehenden gemeinen und besondern Beschwerden und Angelegenheiten der Städte nach Billigkeit in Gnaden völlig abzuhelpfen: Sondern es ist auch

Ebendasselbst S. 521. und 522.

überhaupt grundgesetzlich verglichen worden, daß, wenn sich wider Vermuthen aus dem Erbvergleiche von 1755. künftig Zweifel und Mißverstände ergeben würden, die Durchlauchtigsten Landesherren solche auf gebührende Vorstellung des Engern Ausschusses, oder allenfalls auf Landtagen nach Recht und Billigkeit zur Zufriedenheit ihrer getreuen Ritter- und Landschaft abthun wollten; jedoch solle hinführo von der Ritter- und Landschaft dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleiche keinesweges eigentlich ausgedrückt, zugesaget, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Reich-

ten nach Maaßgebung des Eingangs dieses Vergleichs S. 3. und 4. bestgesetzten und anerkannten Landesgrundgesetzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem begründeten und erweislichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von den Landesherren dafür anerkannt werden.

Nun ist es aber außer Streit,

Nro. 2. der Acten S. 7. fg.

Nro. 9. Ebendasselbst S. 20. f.

daß seit vielen Jahren die beyden Vorderstädte Parchim und Güstrow für sich und im Namen aller übrigen Städte, sowohl auf Landtagen als auch außer denselben, wegen verschiedener, den städtischen modum contribuendi betreffenden landesherrlichen Verfügungen und der auf die Erhebung und Sicherung der städtischen Contribution gerichteten Anordnungen, Beschwerden geführt, und solche der Herzoglichen Regierung zur Remedur vorgelegt haben.

Es ist nicht minder außer Streit, daß über diese städtische Steuerbeschwerden zwischen der Herzoglichen Regierung und den Städten auch dem Engern Ausschusse, sowohl schriftlich, als auch mit den städtischen deshalb einberufenen Deputirten mündlich, unterhandelt, und darüber verschiedene landesherrliche, zum Theil auch zu diesen Acten gebrachte Resolutionen ertheilt worden sind.

Ob nun gleich dadurch verschiedene Punkte beseitiget worden: So sind dennoch noch verschiedene andere übrig geblieben, in Ansehung derer die Städte meynen, daß sie sich bey den darüber ertheilten gnädigsten Resolutionen nicht beruhigen könnten. Sie sind deshalb
ihren

ihren Durchlachtigsten Regenten mit nochmaligen unterthänigsten Vorstellungen angegangen.

Nun haben zwar die Städte hierdurch so viel nicht bewirken können, daß ihre Beschwerden im Wege der Gnade sofort erlediget worden wären: Sie haben doch so viel erhalten, daß der höchste Landesherr unter dem 5ten December 1789. dahin rescribiret:

bey Nr. 2. der Acten Anl. Nr. 5.

bey Nr. 9. Ebendasselbst Anl. D.

obgleich Unsere Steuer-Angelegenheiten vor Unsere Landes-Gerichte nicht gehören; so wollen Wir dennoch für diesesmal, euch auch noch dieses Wunsches theilhaft werden lassen, und haben Wir Unsern Hofrath Krüger hieselbst zum Procurator Unserer Kammer sub hodierno bestellet, wider welchen die eurer Meynung nach übrig gebliebenen Beschwerden vor einem Unserer Landes-Gerichte binnen 4 Wochen anzubringen und auszuführen euch unbenommen seyn soll.

Dieser gnädigsten verwilligenden Anweisung gemäß, haben die beyden Vorstädte Parchim und Güstrow, wider den bestellten Procurator der Herzoglichen Kammer, bey der Herzoglichen Justiz-Kanzley am 22sten Februar und 10ten September 1790.

Nr. 2. und 3. der Acten

eine, wegen der Vielheit ihrer Gegenstände weitläufige Klage angebracht, welcher der Beklagte

A. generaliter die difatorische Einrede

Nr. 9. der Acten

1) der mangelhaften Legitimation, zwar aus einem mehrfachen, aber überall unzureichenden Grunde entgegen gestellet hat.

Der Beklagte wendet zuvörderst wider die Legitimation der Kläger ein, sowohl, daß sie unter der allgemeinen Benennung: **Bürgermeister und Rath der Vorderstädte Parchim und Güstrow** aufgetreten, und diese Bürgermeister und Rathmänner sich namentlich nicht genennet hätten; als auch daß die von den Klägern bey Nro. 2. der Acten in der Anlage Nro. 20.

zu den Acten gegebene Vollmacht, bloß mit den Siegeln dieser beyden Städte bedruckt, unter der angezogenen allgemeinen Unterschrift ausgefertigt worden; daß man also nicht mehr wisse, als allenfalls, daß diejenige Person, in deren Händen sich das Stadtsiegel befindet, den Auftrag zu dem Proceße gegeben habe; und dieses ohnehin eine Ungebühr sey, die schon so oft aus der Herzoglichen Regierung mit scharfen Verweisen und angedroheten Strafen verboten worden sey.

Nro. 9. der Acten S. 91. 92.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 45 — 47.

Nun ist es zwar wahr, daß die Klage unter der angegebenen allgemeinen Rubrik angebracht und fortgesetzt, und die von dem Procurator der Kläger zu den Acten gegebene Vollmacht unter den bemerktesten allgemeinen Collegial-Benennungs-Unterschriften und den beygesetzten Siegeln der beyden Städte Parchim und Güstrow, nur ausgestellt worden ist. Es möchte demnach scheinen, daß die beygebrachte Vollmacht für zureichend nicht geachtet werden könnte, besonders, da es nicht an Rechtslehrern fehlt, welche bey den von einem ganzen Collegio ausgestellten Vollmachten, ausser dessen gewöhnlichem Siegel und

und gewöhnlicher Collectiv-Unterschrift, selbst bey dem Mangel besonderer Landesgesetze, noch erfordern, daß wenigstens noch der zeitige Vorsitzer des Collegii die Vollmacht um mehrerer Sicherheit willen unterzeichne, weil es doch möglich sey, daß das öffentliche Sigel gemisbraucht, und ohne Vorwissen des Collegii darunter gedruckt seyn könne.

Seyfart im deutschen Reichs-Proc. cap. 5. §. 4. und not. f.
Dagegen ist aber billig in Erwägung zu ziehen, daß die Kläger in ihrer Replik

Nro. 17. der Acten §. 17. S. 125.

in Abrede gestellt, daß ihnen die Ausstellung der Vollmachten in der gebrauchten Form, als eine Ungebühr, von der Herzoglichen Regierung verwiesen und ihnen je anbefohlen worden, eine andere, von mehreren Rathsgliedern mit unterschriebene Vollmacht, einzureichen, und daß der Beklagte diese seine Behauptung so wenig, als ein Landesgesetz dargethan, welches die Stadträthe anweist, ihren Vollmachten auch noch Specialunterschriften beizufügen.

Es ist daher kein Grund vorhanden, die beygebrachte Vollmacht des städtischen Procurators

bey Nro. 2. der Acten Anlage Nro. 20.
für unzureichend und mangelhaft zu erklären.

Nach der Meynung bewährter Rechtslehrer, reicht es zur Legitimation eines Stadtraths-Anwaltes hin, wenn sein Gewaltsbrief, unter dem Collectiv-Namen des Stadtraths und dem beygedruckten Stadt-Siegel, ausgefertigt worden, da sogar das bloße unter demselben

selben befindliche Stadtsiegel, auch ohne Unterschrift der gewöhnlichen Collegial-Benennung des Stadtraths, dazu genüget.

Suendoerfer in proc. Fibigiano cap. 2. p. 203.

Berger in oecon. iur. lib. 4. tit. 10. thes. 3. not. 4.

Leyser spec. 54. corr. 1.

Lud. Menken in tract. synopt. proc. iur. com. Disp. 7. §. 7.

Diese Meynung verdienet um so mehr Beyfall, da bekannten Rechten nach, überhaupt, besonders aber von einem vereideten, und in einem öffentlichen Amte stehenden Manne, ohne den dringendsten Verdacht nicht angenommen werden kann, daß er das ihm Amtshalber anvertraute öffentliche Stadtsiegel zur Begehung des Verbrechens der Verfälschung, zumal in einem Falle, sollte gemisbraucht haben, in welchem der von ihm gespielte Betrug so leicht offenbar werden würde. Hierzu kommt in der gegenwärtigen Rechts-Sache noch ferner, daß die äußere Form der deutschen rathhäuslichen öffentlichen Ausfertigungen durch kein allgemeines Gesetz übereinstimmend vestgesetzt worden ist; sondern hierbey alles auf den hergebrachten Stylum Curiae der einzelnen Städte ankommt. Wenn die Kläger

Nro. 17. der Acten §. 17. S. 125.

behaupten, daß sie in der nemlichen Form ihre Procuratoria sowohl bey den einheimischen Landes-Gerichten, als auch selbst bey den höchsten Reichsgerichten, von je her eingerichtet haben, ohne daß jemals dagegen Ausstellungen gemacht worden wären; wenn sie ferner behaupten, daß sie in gleicher Form ihre Obrigkeitlichen Atteste, Urtheile, Abschiede und Erkenntnisse einkleiden und ausfertigen: So muß dieses ihr Anführen um so mehr für wahr, und die hergebrachte Vollmacht

macht für förmlich und zureichend ausgefertigt angenommen werden, da eines Theils der Beklagte diesem Anführen nicht widersprochen hat, andern Theils die Herzogliche Justiz-Kanzley nicht unterlassen haben würde, den Klägern die Einreichung einer förmlichern Vollmacht aufzugeben, da dieses mit zu dem Directorio Processus gehöret.

Wenn hiernächst die beyden Städte ausdrücklich erklären, daß sie in diesem Streite nicht bloß für sich, sondern für sich und sämtliche Städte des Wendischen und Mecklenburgischen Kraises klagbar geworden: So scheinet der Einwand der mangelhaften Legitimation durch den

bey Nro. 17. der Acten in der Anlage 64.

in beglaubter Abschrift bengebrachten Auszug aus dem städtischen Conventsprotocoll nicht erlediget zu seyn.

Denn, wenn gleich den klagenden beyden Städten als Vorderstädten das Directorium in den städtischen Conventen zustehet, und auf diesen Conventen nicht nur die Stimmenmehrheit beschließt, und diejenigen Städte, welche den ausgeschriebenen Städte-Convent nicht beschicket haben, sich dasjenige gefallen lassen müssen, was von den versammelten Deputirten beliebt worden ist:

Em. Fried. Hagemeysters Verf. ein. Einl. in das Meckl.

Staatsrecht S. 69. 72.

So könnte doch diese Legitimation nur im gegenwärtigen Falle lediglich in so ferne für hinreichend gehalten werden, als dieser Rechtsstreit Punkte betrifft, bey denen sämtliche Landstädte ein gemeinschaftliches

Interesse haben. Da indessen unter den klagbar gemachten Puncten einige vorkommen, von denen der Beklagte

Nro. 9. der Acten S. 104. fg.

mit vieler Scheinbarkeit zu behaupten gewußt, daß sie lediglich das individuelle Interesse einiger einzelnen Städte betreffen, einige dieser klagbar gemachten Puncte sogar dergestalt geartet sind, daß sie, ihrer Natur nach, nicht in jeder Stadt vorkommen können: So gewinnt die Sache das Ansehen, daß nach dem Antrage des Beklagten

Nro. 9. Ebendasselbst S. 119. lit. b.

wenigstens in Ansehung der Puncte auf eine bessere Legitimation hätte erkannt werden sollen, indem diese iura singularium betreffende Gegenstände der Stimmenmehrheit im städtischen Convente nicht unterworfen sind. Es scheint auch eine bessere und speciellere Legitimation in Ansehung dieser Puncte um so nothwendiger zu seyn, da eines Theils die Vorderstädte in Besorgung der gemeinschaftlichen städtischen Angelegenheiten an die Aufträge der Hinterstädte überhaupt gebunden sind; besonders da andern Theils der Beklagte behauptet, daß dieser Rechtsstreit nicht mit allgemeinem Beyfalle der Städte geführt werde.

Es ist aber bereits in dem Vorhergehenden, bey der Darstellung des allgemeinen Streitpunktes, bemerkt worden, daß die Landschaft darüber jetzt allein klagt, daß die Herzoglichen Steuerofficianten verschiedentlich den grundgesetzlich verglichenen städtischen modum contribuendi verletzet haben.

Der bey jedem Klageabschnitt zu entscheidende besondere Streitpunct betrifft demnach die Frage allein: ob die bey jedem einzelnen Klage-

Klagepuncte zur Sprache gebrachte Verfügung mit dem städtischen modo contribuendi verträglich oder unverträglich sey?

Es ist nicht minder aus dem Erbvergleiche von 1755. in dem Vorhergehenden gezeigt worden, daß dieser verglichene städtische modus contribuendi dergestalt unwiderrücklich feststehe, daß er nicht einmal mit freywilliger Zufriedenheit und Einwilligung einer einzelnen Stadt, gegen dieselbe, ihre Bürger und Einwohner erhöht werden kann; sondern daß hiezu, wegen der grundgesetzlich bestätigten Landes-Union, allgemeine Zustimmung erforderlich ist.

Offenbar ist es daher, daß der jetzige Rechtsstreit in Ansehung aller seiner einzelnen Puncte ein gemeinschaftliches, allen Städten zugesichertes Recht; keinesweges aber in irgend einem der klagbar gemachten Puncte das individuelle Interesse irgend einer einzelnen Stadt betrifft.

Ob daher die beyden Vorderstädte zur rechtlichen Ausführung dieser Puncte zu beauftragen und von der Landesherrlich erteilten höchsten Verwilligung, die bey jedem Puncte streitige Rechtsfrage, einem der Landesgerichte zur rechtlichen Entscheidung vorzulegen, unterthänigster Gebrauch zu machen sey; war demnach allerdings eine Angelegenheit, welche von den Vorderstädten, vermöge ihres streitigen Directorii, auf einem Städte-Convente zur gemeinen Berathschlagung aufgestellt, und durch einen, nach der Stimmenmehrheit, abgefaßten Schluß entschieden werden konnte. Diesen mußte sich die Minorität der Anwesenden so wie alle diejenigen Städte gefallen lassen, welche den deshalb ausgeschriebenen Städte-Convent nicht beschiedet hatten.

Wenn also auch das Anführen des Beklagten, daß nicht alle Städte mit diesem Proceſſe zufrieden ſind, vielmehr in einigen dar- über ziemlich laut gemurret werde, gegründet ſeyn ſollte: So wird doch darum das Vertretungsrecht der klagenden Vorderſtädte in dieſer Sache nicht zweifelhaft.

Es kann daher nicht einmal dem Beklagten nachgelaffen werden, dieſes ſein von den Klägern in Abrede geſtelltes Anführen annoch zu den Acten zu beſcheinigen.

Zugleich aber wird hieraus ferner offenbar, daß der Vorwurf der mangelhaften legitimatio dadurch nicht begründet werden kann, daß die Kläger, wie der Beklagte

Nro. 9. der Acten S. 119. lit. c.

verlangt, keine Beauftragung zur Betreibung dieſer Rechtsſache von denjenigen einzelnen Perſonen beſcheiniget haben, welche durch die, die ſtädtiſchen Magiſtrate und Commünen nicht eigentlich intereſſirenden Gravamina vorgeblich in der Steuer beſchweret worden ſeyn ſollen.

Denn, wie ſo eben ausgeführt worden iſt, wollen die Kläger dieſe einzelnen, vorgeblich in der Steuer übernommenen Individua nicht in Anſehung ihres Entſchädigungs-Rechts wider die Herzogliche Steuer-Kaſſe vertreten: Sondern ſie wollen nur ausführen, daß in den zur Sprache gebrachten Vorgängen eine Uebertreibung des ſtädtiſchen modi contribuendi anzutreffen, und eben dadurch von den Herzoglichen Steuerofficianten den gemeinen ſtädtiſchen Rechtsſamen zu nahe getreten worden ſey.

Diese vorgeblich in der Steuer übernommenen einzelnen Personen konnten also nach bekannten Rechtsgrundsätzen in dieser Sache den klagenden Vorderstädten keinen Auftrag geben, und der Abgang ihrer Auftragsgebung kann demnach ganz offenbar weder die den Klägern entgegengesetzte Einrede der mangelhaften oder ganz abgehenden Legitimation begründen; noch kann den Klägern nach dem Antrage des Beklagten aufgegeben werden, noch von diesen einzelnen, vorgeblich in der Steuer übernommenen Personen Vollmacht beizubringen. Vielmehr muß der Beklagte, wenn er den Gegenstand des jetzigen Streites aus diesem einzig richtigen Gesichtspuncte betrachtet, davon überzeugt seyn, daß diese seine dilatorische Exception ganz erlediget sey, indem er selbst

Nro. 9. der Acten S. 63.

den Grundsatz aufstellt, daß, weil jetzt nicht mehr von einem zu regulirenden, sondern von einem regulirten Steuersuße die Rede sey, die Kläger nirgendswow aus den Schranken dieser alleinigen Untersuchung:

ob dasjenige, wodurch sie sich oder andere Leute gravirt achten, wider die eine oder andere ausdrückliche Bestimmung in der 1755. regulirten Norm angehet oder nicht?

heraustreten dürften: indem, wie der Beklagte

Ebendasselbst S. 55.

behauptet, dadurch die Concurrnz der Landstände zur Regulirung der Contribution ein Ende genommen, in so weit nemlich nachhero nicht etwa die Frage aufkam:

ob landesherrlicher Seits von den einmal ausdrücklich verglichenen Steuer-Modis et Quantis abgewichen sey.

Weil nun dieses die Kläger in Ansehung aller ihrer klagbar gemachten Punkte behaupten, der Beklagte aber solches leugnet, mithin grade hier die Frage, in Ansehung deren der Beklagte das ständische Concurrnzrecht der Kläger unumwunden anerkennt, mit landesherrlicher Bewilligung zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung verstellt worden: So folgt daraus abermals, daß der Beklagte von der Unstatthastigkeit seiner

2) zweyten dilatorischen Exception, nemlich eines mangelnden gemeinschaftlichen Landes- oder städtischen Gravaminis und des daher den Klägern abgehenden ständischen Klagerrechts

Nro. 9. Ebendaselbst S. 49—63.

selbst überzeugt seyn müsse. In wieferne die Klage der Kläger gegründet sey oder nicht, läßt sich, seiner Natur nach, nur erst bey der Beurtheilung der einzelnen Klagepunkte bestimmen. Aber angenommen, daß die Behauptungen der Kläger gegründet sind: So würden sich die Kläger mit Grunde darüber beschweren, daß in den, von den Klägern angegebenen einzelnen Fällen landesherrlicher Seite von den einmal ausdrücklich verglichenen Steuer-Modis et Quantis abgewichen worden sey.

Die Kläger würden demnach in diesen einzelnen Vorgängen nicht nur eine entstandene gemeine und besondere Beschwerde, sondern auch daraus ein allgemeines Landes-Gravamen zu machen, und solches nach dem ausdrücklichen Inhalte

des Erbvergleichs S. 67. und 522.

befugt seyn, die Abstellung derselben auf dem Wege der Gerechtigkeit von ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn zu erwarten.

Wenn aber auch dieses nicht wäre; die Kläger auch in der Voraussetzung, daß ihre Beschwerden an sich gegründet wären, nicht aus dem angezogenen Grundgesetze befugt wären, solche als gemeine städtische Beschwerden rechtlich zu verfolgen, mithin angenommen, daß nach der Regel des Mecklenburgischen Landrechts, den Klägern die *exceptio deficientis gravaminis communis et processus non rite formati* entgegen stünde: So würde doch unter den hier vorwaltenden Umständen der Beklagte von dieser Einrede keinen Gebrauch machen können. Denn alsdann würden die Kläger, wie sie

Nro. 17. der Acten §. 12. lit. a. S. 110.

ganz richtig bemerken, *ex singulari Principis gratia et indulgentia* in der jetzigen Art wider den Beklagten klagbar zu werden berechtigt seyn.

Von beyden Theilen ist nemlich bescheiniget,

Nro. 2. Ebendasselbst Anl. Nr. 5.

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. D.

daß der Durchlauchtigste Landesherr sowohl die Kläger als den Beklagten angewiesen, sämtliche jetzt streitige Punkte als eine Justizsache zu erörtern, und sie gemeinschaftlich zur rechtlichen Entscheidung auszusetzen. Zwar will der Beklagte diesen Grund

Nro. 30. Ebendasselbst S. 63. 64.

dadurch entkräften, daß er anzuführen weiß, daß ihm nicht vorgeschrieben sey, welche Rechtsgründe er zur Vertheidigung gebrauchen solle, noch weniger ihm diese Einrede zu gebrauchen untersagt worden sey.

Allein

Allein das Verbot, diese dilatorische Exception den Klägern entgegen zu setzen, liegt in der Sache selbst.

Denn, wenn diese Einrede für zulässig geachtet, und von dem Richter berücksichtigt werden müßte; so bringt es ihre allgemeine bekannte rechtliche Natur mit sich, daß der Richter die Rechtmäßigkeit oder den Ungrund der angebrachten Forderungen des Klägers nicht untersuchen, in die Sache und ihren innern Werth oder Unwerth nicht hineingehen, und darüber einen Rechtspruch fällen darf.

Im gegenwärtigen Falle würde daher die weitläufige Erörterung der einzelnen klagbar gemachten Punkte eben so vergeblich, als für die Kläger es ohne Nutzen seyn, daß ihr gnädigster Landesherr ihnen mittelst des von beyden Theilen zu den Acten gebrachten Rescripts 1789. zu ihrer endlichen Beruhigung nachgegeben hat, die Rechtmäßigkeit ihrer vermeintlichen Beschwerden, mit dem Beklagten, als eine Justiz-Sache, vor einem unparteiischen Richter auszuführen.

Eben so wenig ist

3) die dilatorische Exceptio praejudicii, welche der Beklagte den Klägern

Nro. 9. der Acten S. 38 — 50.
entgegen setzt, statthaft.

Sie ist weder in iure;

L. 54. D. de iudic.

L. 16. 18. 21. D. de Exc.

L. 12. C. de pet. hered.

noch in facta gegründet, weil die weitläufige staatsrechtliche Erörterung der beyden, von dem Beklagten aufgeworfenen Fragen, auf die Entscheidung keines einzigen jetzt streitigen Punctes einen Einfluß hat.

Denn, der in dem Vorhergehenden ausgemittelte und bestgestellte Streitpunct zeigt zu deutlich, daß der landesherrliche beklagte Fiscus mit den Klägern darin einig ist, daß jetzt lediglich in Ansehung der einzelnen Puncte es darauf ankommt, ob irgendwo der landesgrundgesetzliche städtische modus contribuendi überschritten worden sey. Dieser städtische modus contribuendi ist außer allem Streit.

Die Kläger machen dem Durchlauchtigsten Landesherrn das landesherrliche Recht, die Landes-Contribution auf den Fuß dieses landesgrundgesetzlichen städtischen modi contribuendi zu erheben, nicht auf die entfernteste Weise streitig. So hat, auf der andern Seite, der Durchlauchtigste Landesherr die wiederholte Versicherung gegeben, daß Er keine andere Contribution der jetzigen Art verlange, als welche Ihm nach dem landesgrundgesetzlichen städtischen modo contribuendi zustehet.

Es ist demnach gar nicht abzusehen, in wieferne die Untersuchung: aus welchem Grunde ein regierender Herzog zu Mecklenburg die Landes-Contribution von Seinen unterthänigen Städten zu fordern berechtigt ist; imgleichen: ob, und wie weit, die klagende Landschaft zu dem landesherrlichen Besteuerungsrechte, und dessen Ausübung weiter, als die Worte des Landes-Vergleichs Bestimmung des modi geben, als ein Landstand, noch etwas mit zu sprechen haben mögte?

auf die Entscheidung dieses Rechtsstreits überhaupt, oder der einzelnen klagbar gemachten Punkte, irgend einen Einfluß haben könnte.

Da also hier nicht, wie beyde Theile einig sind, über das Besteuerungsrecht selbst und dessen rechtliche Gründe und dessen ursprüngliche Bestimmungen; sondern nur darüber gestritten wird, welche rechtliche Folgen das in Mecklenburg wirklich bestehende Fürstliche Besteuerungsrecht habe; folglich die ganze Sache eine quaestionem iuris privati pecuniariam betrifft; So hat der bestellte Herzogl. Kammer-Procurator daran wohl gethan, daß er sich auf die erhobene Klage eingelassen, und

B.) Specialiter auf die einzelnen Klage-Puncte der klagenden Städte geantwortet hat.

In Ansehung

I.) der ersten Beschwerde der Kläger ist nun

a) zuvörderst die Einwendung des mangelnden Interesse und des eben daraus gefolgerten Mangels der legitimation, und die, welche der Beklagte den Klägern in Rücksicht auf diesen Klage-Punct

bey Nro. 9. der Acten Nrl. I. S. 2. fg.

entgegen gestellet hat, nicht statthast

Zwar haben die Landesherrlichen, wegen der Besteuerung der bey der Herzogl. Saline zu Sülz angesetzten Leute, und der in der Stadt Sülz wohnenden Salzfahrer getroffenen Verfügungen, und die dadurch vorgeblich in ihren Vigesimalen verkürzte Kammerey der Stadt Sülz die Veranlassung zu diesem Klagepuncte gegeben.

Allein das von den Klägern

Nro. 2, der Acten S. 18.

aufgestellte Gesuch zeigt deutlich genug, daß diese Beschwerden nicht zur Ausführung der individuellen und alleinigen Rechte der Stadtkämmerey zu Sülz; sondern daß diese Beschwerde in der Absicht aufgestellt worden sey, das Interesse sämmtlicher Städte auszuführen.

Der Beklagte meynet zwar, daß dieser Klagepunct, seiner Natur nach, ganz individuell und so geeignet sey, daß die übrigen Städte bey dem, was hier als eine Beschwerde aufgestellt worden, nicht interessiret seyn könnten.

Er hat daher ausgeführet, daß die Saline zu Sülz die einzige im Lande ist, mithin nie der Fall eintreten könnte, daß die in Sülz getroffenen Verfügungen auch auf die andern Städte ausgedehnet werden könnten.

Er hält sich deshalb berechtiget, daraus zu folgern, daß, wenn auch wirklich die zu Sülz getroffenen Verfügungen mit dem städtischen modo contribuendi nicht vereinbar wären, daraus zwar allenfalls für die Stadt Sülz eine Beschwerde entstehen könnte, aber nicht für die übrigen Städte; weshalb diese denn auch nicht befugt seyn würden, in diesen zu Sülz getroffenen Verfügungen und Einrichtungen eine gemeine städtische Beschwerde zu finden.

Er glaubt daher, daß dieser Klagepunct lediglich so beurtheilet werden müßte, als wenn der Fiscus es bloß mit der einzelnen Stadt Sülz zu thun habe.

Allein vorausgesetzt, daß die geklagten Einrichtungen zu Sülz dem städtischen modo contribuendi zuwider sind, verlieren diese Gründe ihre ganze Scheinbarkeit, und dieser Klagepunct würde eine gemeine städtische Beschwerde in einer doppelten Hinsicht seyn, selbst

wenn diese geklagten Einrichtungen mit ausdrücklicher Bewilligung der Stadt Sülz gemacht worden wären.

Denn eines Theils erlaubet es die in dem Erbvergleiche von 1755. grundgesetzliche Union keiner einzelnen Stadt, oder keinem einzelnen Landesstande, einseitig eine Veränderung des verglichenen modi contribuendi einzugehen.

Erbvergleich S. 139 — 142.

Und offenbar gehöret die genaue Befolgung des modi contribuendi, und daß er nicht überschritten werde, zu den gemeinsamen Rechten.

Ebendasselbst S. 74. 75.

Wenn auch andern Theils die physische Beschaffenheit der Mecklenburgischen Länder, so weit sie jetzt bekannt ist, nicht erwarten läßt, daß auch noch bey und in andern Städten eine Saline errichtet, und die zu deren Aufhelfung zu Sülz gemachten Einrichtungen auf andere Städte ausgedehnet werden dürften: So läßt sich doch sehr leicht einsehen, daß in anderen Städten auf landesherrliche Rechnung Anstalten errichtet werden können, die ihrer, obgleich von der Salinen-Anstalt zu Sülz ganz abweichenden Art, dem Landesherrn und ganzen Lande eben so wichtig und nützlich seyn können, als es jetzt die Saline zu Sülz ist. Bey der vorausgesetzten Unmöglichkeit in den Mecklenburgischen Landen die Salzwerke zu vermehren, bleibt immer die Möglichkeit, die zum Besten des Salzwerks zu Sülz getroffenen Contributions-Einrichtungen auch in andern Städten, zum Besten anderer allgemein nützligen, etablirten Anstalten einzuführen. Es kommt demnach

b) in Ansehung der Sache selbst nun darauf an, ob in den wegen der Sülzer Saline getroffenen Einrichtungen, wirklich eine die Kläger beschwerende Abweichung von dem grundgesetzlichen städtischen modo contribuendi enthalten, und in dieser Hinsicht der Antrag der Kläger

Nro. 2. der Acten S. 18.

gegründet ist.

Insoferne dieser Streit auf die Officianten und Leute gehet, welche auf der landesherrlichen Saline selbst wohnen, möchte es anfänglich das Ansehen gewinnen, als wenn dieser Klagepunct zur Zeit noch nicht zu einer endlichen Entscheidung geeignet sey; sondern noch zuvor auf Beweis und Gegenbeweis erkannt werden sollen. Denn der Beklagte hat in seiner Einlassung auf diesen Punct,

Nro. 9. der Acten Anl. I. S. 29.

die Behauptung der Kläger, daß die Sülzer Saline ein Theil der Stadt Sülz sey, zu derselben Bürger- und Stadtrecht liege, und daß also der städtische *modus contribuendi* diejenigen Menschen wirklich ergreife, welche auf dieser Saline wohnen, welche er zwar ergreifen würde, wenn sie in der Stadt Sülz oder deren Vorstadt wohneten, in Abrede gestellet.

Allein so erheblich die Ausmittelung dieses Facti auch seyn würde, wenn die Stadt Sülz von dem Fisco eine Entschädigung forderte, und diese von dem Fisco aus diesem Grunde verweigert würde: So unerheblich wird diese Beweisführung in der jehigen Lage der Sache. Da jetzt das eigenthümliche Recht der Stadt Sülz gegen den Fiscum so wenig, als die Verpflichtung des Fiscus wegen der Contributions-

Beiträge dieser auf der Sülzer Saline wohnenden Menschen gegen die Kammerey der Stadt Sülz zur rechtlichen Entscheidung ausgesaget ist: So kann weder dem Fiscus daraus ein Schaden, noch der Stadt Sülz ein eigenthümlicher Vortheil zuwachsen, wenn jetzt es ex facto als unstreitig angesehen wird, daß die Sülzer Saline für ein wirklicher Theil der Stadt Sülz zu halten sey;

t. t. C. int. al. act. vel. iud. al. non noc.

besonders, da beyden in diesem jetzigen Streite nicht mit begriffenen Theilen, ihre aus diesem streitigen Verhältnisse zustehende Rechtsamen vorbehalten bleiben.

Dieses vorausgesetzt, und angenommen, daß sowohl die auf der Sallae wohnenden Leute von ihrem treibenden Gewerbe, als auch die in der Stadt Sülz wohnenden Salzfahrer, von diesem ihrem Gewerbe, als Salzfahrer, nach Vorschrift des städtischen modi contribuendi zur Landescontribution steuern müssen: läßt sich der Ungrund dieses Klagepuncts leicht darstellen und zeigen, daß hier keine Uebertreibung des landesherrlichen Besteuerungsrechts und einseitige Erhöhung und Erschwerung des städtischen modi contribuendi ersichtlich ist.

Beide Theile sind nemlich einig,

A) daß der Landesherr zur Beförderung der Aufnahme des Sülzer Salzwerks

- a) bald die auf der Saline wohnenden Leute und Frachtfahrer in dieser Hinsicht von der Steuerverbindlichkeit ganz befreyet;
- b) bald ihnen statt der von ihnen zu erlegenden landesvergleichsmäßigen Steuer eine mit ihnen behandelte geringere Kopf- und Kammer-Steuer auflege und abfordere; und daß sich

B) die

B) die landesherrliche Steuer-Commission für berechtigt halte, nach Willkür, die von diesen Leuten zu entrichtende Steuer, entweder in die, in der Stadt angelegte Steuer-Kasse einfließen, oder unmittelbar zur Herzogl. Kammer abtragen zu lassen, und sie dadurch dem Abzuge der städtischen Vigefimen zu entziehen.

Nro. 2. der Acten S. 14.

Nro. 9. Ebendaselbst Unt. J. S. 38 — 53.

Daß nun

ad U.

a) in dem ersten Falle dem oft angezogenen Erbvergleiche entgegen, der städtische modus contribuendi nicht überschritten, und der Erblandes-Vergleich nicht verletzet werde, liegt eben so klar in der Natur dieser verwilligten Steuerbefreyungen; als es in dem Geiste und der durch die Errichtung des Erbvergleiches zu erreichenden Absicht liegt, daß man ständischer und städtischer Seite durch Bestfestung des unveränderlichen modi contribuendi dem Landesherrn es nicht habe unmöglich machen wollen, gegen diesen modum contribuendi, zum Schaden seiner Steuereinkünfte, Steuerexemptionen zu verleihen.

Alle diejenigen, welche der städtische modus contribuendi ergreift, sind verbunden, dem Landesherrn die nach ihrer Qualität und Quantität genau bestimmten Steuern zu entrichten.

Die nach dem vestgesetzten städtischen modo contribuendi aufkommenden Steuern, viel oder wenig, fließen gleich unmittelbar in die landesherrlichen Cassen.

 Erbvergleich §. 48. und 71.

Sämmtliche nach dem städtischen modo contribuendi aufkommende Steuern sind daher in dem Augenblick, in welchem sie von den Contribuenten an den zu ihrer Erhebung bestellten Landesherrlichen Einsnehmer bezahlet werden, das alleinige Eigenthum des Landesherrn.

Jeder Steuerpflichtige, welchen daher der städtische modus contribuendi ergreift und in so weit ihn solcher ergreift, ist daher ein Debitor pecuniarius des Landesherrn, als seines unbezweifelten alleinigen Creditoris.

Wenn aber ein Creditor sich seines wohl erworbenen Rechts gegen seinen Debitorem zu dessen Vortheil begiebt, kann man unmöglich behaupten, daß der Creditor sich gegen seinen Debitorem einer Uebertreibung seines Rechts schuldig gemacht, und dadurch dem unveränderlichen Contracte entgegen gehandelt habe, welcher die erlassene Schuld hervorbrachte.

Nun ist es aber aus der Geschichte bekannt genug, daß die innerlichen Zwistigkeiten, welche das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit veranlaßte, und welche durch den 1755. verglichenen modum contribuendi beseitiget werden sollten,

Erbvergleich §. 5.

nicht darüber geführt wurden, daß die Untertanen sich beschweret hätten, daß ihre Durchlauchtigsten Regenten in der Ausübung ihres Steuer-Rechts zu nachgiebig wären.

Der modus contribuendi von 1755. ward daher keinesweges in der Absicht beliebt, um dadurch die Regenten zu einer größern Strenge in der Ausübung ihres Landesherrlichen iuris collectandi zu veranlassen.

Wann

Wann nun Vernunft und bürgerliche Geseze mit sich bringen, quod favore quorundam constitutum est, quibusdam casibus ad laesionem eorum inventum non videri.

L. 6. C. De LL.

L. 25. D. eod.

So kann unmöglich die Befugniss des Landes-Herrn zweifelhaft werden, gegen den städtischen modum contribuendi Steuer-eremtionen und Befreyungen zu ertheilen.

Die Kläger können also darin keine, dem Erbvergleiche und dem darin festgesetzten unveränderlichen städtischen modo contribuendi entgegen laufende Abänderungen finden, wenn der Landesherr, zum Schaden seiner städtischen Steuer-Einnahme, Steuerbefreyungen, wodurch sonst niemandem ein Schaden geschieht, ertheilet. Nemo enim iniuriam facit, qui suo iure utitur.

L. 55. D. de R. I.

Wann nun

ad A.

b) unbezweifelten Rechten nach, non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere;

L. 21. D. eod.

und denn doch in der Verminderung einer Steuerlast eines Steuerpflichtigen unstreitig weniger ist, als wenn derselbe gänzlich der Steuerverbindlichkeit entzogen wird: So können die Kläger noch weniger darin eine Landesvergleichswidrige Abänderung des städtischen modi contribuendi finden, wenn der Landesherr die in diesem städtischen modo contribuendi bestimmten Steuersätze heruntersetzt.

Die Kläger gestehen daher

Nro. 22. der Acten S. 8.

ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn dieses Gnadenrecht überhaupt zu, und versichern, daß sie diesen Punkt nicht in der Absicht als eine Beschwerde rege gemacht haben wollten, als wollten sie hierunter der landesherrlichen Gnade Gränzen gesetzt wissen; Sie meynen aber, daß ihre Beschwerde

ad B.

aus einer andern Rücksicht, und dadurch begründet werde, weil in jedem dieser Fälle, das den Städten landesgrundgesetzlich zugesicherte ius vigesimarum dadurch gekränkt werde.

In dieser Hinsicht scheint freylich bey dem ersten Anschein diese Beschwerde nicht ungegründet.

Den Städten ist allerdings im

Erbvergleich S. 64.

die Zusicherung geschehen, daß jede Stadt zur Ausnahme ihrer Kämmerey fünf vom jeglichen Hundert, bis zu allen Zeiten eigenthümlich und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steuer- Ertrage einer jeden Stadt in jedem Monathe vorabnehmen solle.

Wenn sich nun ganz offenbar eine Verminderung der monatlichen städtischen Vigesimalen erzeuget, wenn entweder der Landesherr Steuerbefreyungen, oder Steuervermindernungen erteilet, oder solche Verfügungen trifft, nach welchen die landesvergleichsmäßigen Steuern nicht mehr in die städtische Steuer-Receptur abgeföhret werden: So scheint diese Klage so weit gegründet, daß Fiscus deshalb die städtische Kämmerey zu entschädigen gehalten sey.

Nam ne fisco quidem ex re aliena liberalem esse licet.

L. 83. pr. D. de V. O.

L. 54. §. 1. D. de furt.

Allein selbst auf den Fall, daß die Kläger gegründete Ursachen hätten, der Verminderung der monatlichen in jeder Stadt fälligen Steuer-Einnahme aus der Ursache zu widersprechen, weil dadurch die Städte an ihrer Vigesimal-Einnahme verlieren müssen, und also selbst angenommen, daß in dieser Hinsicht die Städte über eine Kränkung der ihnen in dem Erbvergleich zugesicherten Rechte sich beschweren könnten: So würde sich doch diese Beschwerde nicht als eine Steuerbeschwerde rechtfertigen lassen.

Selbst auf diesen Fall würde der Grund dieser Beschwerde nicht darin liegen, daß der landesgrundgesetzliche städtische *modus contribuendi* überschritten, das landesherrliche Besteuerungsrecht übertrieben, und den städtischen Steuerpflichtigen Steuern abgenommen worden wären, welche sie nach dem Erbvergleiche zu entrichten nicht verbunden gewesen.

Als Steuerbeschwerde betrachtet, würde demnach dieser Klagepunct gar nicht statt haben, vielmehr müßte dieser Klagepunct in dieser Hinsicht angebrachtermaßen als unstatthaf verworfen werden.

Wenn aber dieser Punct auch zwar nicht als eine klagbar gemachte Steuerbeschwerde; sondern bloß als eine Beschwerde betrachtet würde, welche

a) dadurch veranlaßt worden, daß durch die erteilten Steuerbefreyungen und Verminderung der landesvergleichsmäßigen Steuerfäße die monatlichen städtischen Steuereinnahmen geschwächt wür-

den; michin die Stadt-Kämmereyen an ihrer Vigefimeneinnahme ver-
kürzet würden: So würde doch auch in dieser Hinsicht es der Klage
an einem rechtlichen Grunde fehlen.

Denn, die nach dem städtischen modo contribuendi einkommen-
den städtischen Steuern werden sofort das alleinige Eigenthum des
Landes- und Steuern-Herrn.

Wahr ist es, daß der Landes Herr sich verpflichtet hat, den Neu-
anbauenden

Erbvergleich §. 62. u. 63.
bestimmte Bauhülfs-gelder, den Städten die Vigefimen,

Ebendasselbst §. 64.
den Schützen-Königen in den Städten das bisher zu ihrer Ergözung
bewilligte

Ebendasselbst §. 65.
auszahlen zu lassen.

Hierdurch aber, und weil diese Posten auf die städtischen Steuer-
einnahmen unveränderlich angewiesen worden sind, ist diese *Statio Fisci*
zwar *Debitrix* geworden: aber keiner von diesen verschiedenen *Credito-
ribus fiscalibus* ist dadurch ein *Condominus* der einkommenden Steuern
geworden. Wenn diese *Creditores fiscales* dasjenige erhalten, was
ihnen diese *Statio fisci* zu zahlen schuldig, müssen sie sich beruhigen, oh-
ne sich eine Befugniß anmaßen zu können, sich in Verwaltung der An-
gelegenheiten ihrer *debitirenden Stationis fisci* zu mischen.

So offenbar nun zwar dieses in Ansehung der den Neuanbauenden
verwilligten Baugelder, und der Schützenkönigsgelder gleich ist:
So scheineth doch den Klägern noch zu statten zu kommen, daß ihre *Vigefimen*

gesimen-Forderung nicht nach einer beständigen gleich großen Summe, sondern als eine pars quota der einkommenden Steuern bestimmt worden ist.

Allein dagegen ist zu erwägen, daß diese den Städten verwilligten Bigesimen eine pars quota der wirklich eingehenden Steuern sind, und wenn also die Verfügung des Steuerherrn die Ursache davon ist, daß weniger an Steuern einkommt, und die pars quota der Städte kleiner wird, es lediglich hier auf die Rechtmäßigkeit dieser vorhergehenden Verfügung ankommt.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß die bewilligten Steuer-Befreyungen und Verminderungen der Steuerfätze bloß so viel bewirken, daß Fiscus von seinem Steuerrechte soviel Gewinn nicht hat, als er sonst haben würde, und daß der Gegenstand dieser Bewilligung nicht pecuniam fiscalem iam quaesitam, sed demum quaerendam betreffe.

Wann nun die Gesetze die allgemeine Regel vestsetzen: non alienat, qui duntaxat omittit possessionem,

L. 119. D. de R. I.

neque fraudantur creditores, cum quid non acquiritur a debitore, sed cum quid de bonis diminuitur:

L. 134. D. eod.

So müssen es die Städte als einen zufälligen Verlust betrachten, wenn die liberalitas Principis der Grund davon ist, daß die ihnen zugesicherte pars quota vectigalium kleiner ausfällt, als sie seyn würde, wenn der Landesherr in der Uebung seines Besteuerungsrechts gegen die Steuerpflichtigen weniger gnädig gewesen wäre.

Diesen Ausfall müssen die Kläger um so mehr ruhig leiden, da sie überzeugt seyn müssen, daß der Landesherr, welchen jederzeit $\frac{1}{20}$ des Verlustes trifft, zum Nachtheil einer in den Rechten so begünstigten stationis fisci, als die statio vectigalium et tributorum ist,

L. 1. §. 20. D. de quaestio.

L. 16. 10. C. de ann. et trib.

gewiß ohne die triftigsten und erheblichsten Gründe, davon er aber seinen Unterthanen keine Auskunft zu geben schuldig ist, keine Befreyungen ertheilen werde. Dieses alles wird noch mehr dadurch bestärket, daß sogar im

Erbvergleich §. 77—83.

gewisse Remissionsfälle bestimmt, und dadurch Etwas zur Zwangspflicht gemacht worden ist, was sonst und an sich nur eine causa gratiae et liberalitatis Principalis gewesen seyn würde.

So offenbar es demnach ist, daß in dieser Hinsicht die Klage ungegründet ist: So offenbar ist es aber auch

b) aus allen diesen Gründen, daß die nach dem städtischen modo contribuendi wirklich einkommenden Steuern, sie mögen nun in der grundgesetzlich bestimmten, oder durch landesherrliche Gnade vermindeter Größe eingehen, durch die in jeder Stadt angelegte Steuerkasse erhoben und berechnet werden müssen.

Hieran haben die Städte ein wohl erworbenes Recht, und der Beklagte muß daher davon überzeugt seyn, daß es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht bestehen würde, wenn auch nur ein geringer Theil dieser Steuern auf eine Art erhoben würde, wodurch die Städte eine Einnahme verlieren würden, die ihnen zur Aufnahme

me

me ihrer Kämmerereyen, und also zu einem allgemeinen nützlichen Zwecke verwilliget worden ist.

L. 4. C. de LL.

Und dieses um so mehr, als der Beklagte selbst behauptet, daß diese Vigesimalen den Städten aus besonderer Gnade verwilliget worden sind; und die Gesetze verordnen, quod beneficium Principis, quod a divina scilicet eius indulgentia proficiscitur, quam plenissime interpretari debeamus,

L. 3. D. de const. Ppum.

quoniam Principis proprium est, privatae suae utilitati subiectorum commodum praeferre.

L. un. §. 14. C. de

caduc. toll.

Weil indessen der Beklagte nachgewiesen,

bey Nro. 9. der Acten Anl. J. Unteranl. Nro. 4.

daß die Verfügung getroffen worden, daß dergleichen Aversional-Steuer-Quanta nicht zum Schaden der städtischen Vigesimalen unmittelbar von der Herzogl. Kammer, sondern durch die städtischen Steuerstuben erhoben werden sollen: So ist dieser Klagepunct durchaus ungegründet.

2) Dem zweyten Klagepuncte, daß nemlich die Herzogliche Kammer zum Schaden der städtischen Vigesimalen über die Lieferungen zum Herzoglichen Hoflager sowohl, als auch über die Milizlieferungen, Contracte schliesse, und darin den Lieferanten auf die gelieferten Waaren die Steuerfreiheit bewillige, hat der Beklagte

a) ebenfalls exceptionem deficientis communis interesse et legitimationis entgegen gesetzt.

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 59. fg.

Die besondern Gründe für und wider die Statthastigkeit dieser Einrede, sind dieselben, welche bey der Beurtheilung des ersten Klagepuncts erörtert worden sind.

Denn, obgleich diese Beschwerde durch Lieferungs-Contracte veranlasset worden ist, welche die Herzogl. Kammer mit Einwohnern zu Schwerin geschlossen; so können doch diese Fälle auch in andern Städten statt haben.

Wäre daher diese Beschwerde überhaupt gegründet: So würde es, vermöge der, bey dem ersten Klagepuncte ausgeführten, hier nicht zu wiederholenden Gründe, nicht zweifelhaft seyn, daß sie als eine gemeine städtische Beschwerde aufgestellt werden könne.

b) Die Sache selbst aber betreffend, ist auch dieser Klagepunct von allem rechtlichen Grunde entblößet.

Denn es ist außer Streit,

Nro. 2. der Acten S. 19. fg.

Nro. 9. Ebendaselbst Anl. J. S. 63. fg.

daß

A) die Herzogl. Kriegs-Commission mit einem Kaufmann zu Schwerin einen Contract, wegen Lieferung der Tücher zur Monatur des Herzogl. Militärs für einen bestimmten Preis schließt, und daß diesem Lieferanten in Ansehung des Werths der wirklich gelieferten Tücher die Befreyung von der Nahrungs-Steuer bewilliget, welcher dieser Kaufmann nach Vorschrift des städtischen

modi contribuendi in die Steuer-Receptur seiner Stadt bezahlen müste.

Nicht minder ist es

B) außer Streit, daß das Herzogl. Hofmarschall-Amt mit einem Brauer und Bäcker einen eigenen Contract geschlossen hat, vermöge dessen diese Leute den beim Herzoglichen Hoflager erforderlichen Bier- und Brod-Bedarf gegen einen gewissen bestimmten Preis liefern. Außer diesem bedungenen Preis wird den Brod- und Bier-Lieferanten nach dem Verhältnisse des zum Herzoglichen Hoflager gelieferten Bier- und Brod-Bedarfs der Betrag der von ihnen nach dem städtischen modo contribuendi erlegten Mühlen-Accise von der Herzogl. städtischen Steuerstube zurückgezahlt.

Vermöge dieser Einrichtung und der sie veranlassenden Lieferungs-Contracte, erhält daher die Steuerstube von dem Tuch-Lieferanten so wenig die Kaufmännische Nahrungs-Steuer, welche er nach dem städtischen modo contribuendi von dem Werthe der an die Herzogliche Militär-Commission wirklich gelieferten und verkauften Montirungstücher sonst würde haben bezahlen müssen: als wenig die städtische Steuer-Receptur von dem Bier- und Brodt-Bedarfe, welchen der Bier- und Brodt-Lieferant zum Herzogl. Hoflager wirklich geliefert hat, die in dem städtischen modo contribuendi festgesetzte Mahl-Accise wirklich befolmt.

Dieses alles rechtfertiget jedoch diesen Klagepunct noch nicht,

- a) als eine eigentliche und wahre Steuer-Beschwerde, welche die Kläger als ein *Gravamen commune* klagbar zu machen befugt wären.

Es ist zwar sehr begreiflich, daß die Lieferanten, bey dieser ihnen bewilligten Steuerfreyheit, ihre Waaren der Herzoglichen Kammer wohlfeiler verkaufen können; daß der *Fiscus* an den wohlfeilern Preisen in *Stationibus eminentibus* das wieder gewinnt, was er in *Statione tributorum* an der Steuer der Lieferanten verliert; daß hiernach der *Vigesimen*-Antheil der Städte kleiner wird; und daß der *Fiscus* am Preise das gewinnt, was die Städte an ihren *Vigesimen* verlieren. Allein diesen Gewinn erlangt der *Fiscus* nicht mittelst einer Erhöhung des besten städtischen *modi contribuendi*, noch durch Ueberschreitung der seinem *iuri collectandi* gesetzten Landesvergleichsmäßigen Gränzen. Kein einziger Unterthan, den der städtische *modus contribuendi* ergreift, wird in seiner Steuerpflicht übernommen, um dem *Fisco* den Gewinn zu gewähren, welchen er mittelst der klagbar gemachten Operation wirklich zieht.

Und wenn gleich hierdurch der städtische *Vigesimen*-Antheil geringer wird: So entstehet doch daraus abermals

- b) für die verlierende Stadt ein bloßer zufälliger Verlust, den ihr der *Fiscus* zu ersetzen nicht verbunden ist. Auch in dieser Hinsicht ist dieser Klagepunct von allem Rechtsgrunde entblößt.

Denn, außer dem, was deshalb bereits in der Beurtheilung des ersten Klagepuncts ist ausgeführt worden, und welches hier

hier durchgehends wieder seine Anwendung findet, treten der Statthastigkeit dieser Klage noch besondere Gründe entgegen.

Schon das gemeine Recht erkläret den Regenten und den Staat in Ansehung aller seiner Bedürfnisse, die der Untertthan doch nach den Gesetzen versteuern muß, für steuerfrey.

L. 4. §. 1. L. 9. §. 8. D.

de public. et vectig.

L. 6. §. 1. D. de iur. fisci.

Nach den Mecklenburgischen Rechten stehet den in den Städten wohnenden von Adel, deren Wittwen und Kindern, in allen Städten die Freyheit von der Accise, Consumtions- und Vieh-Steuer, Landesvergleichsmäßig zu.

Erbvergleich §. 95.

Die Kläger können diese dem Mecklenburgischen Adel zustehende unstreitige Steuerfreyheit ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn und dessen Fisco so wenig streitig machen, daß sie selbst aus Ueberzeugung der dem Landesherrn und dessen Fisco gebührenden Befreyung von dem städtischen modo contribuendi

Nro. 22. der Acten S. 68. 69.

erklären:

daß sie keinesweges verlangen, daß die Herzogl. Militär-Casse, oder das Herzogl. Hofmarschall-Amt, oder die Herzogl. Kammer ihnen von den durch die Lieferanten gelieferten Mondirungsstücken, dem Brode und Biere die Vigelimann bezahlen, und des Endes nach Ablauf jeden Monaths gewisse Gelder zur Steuer-Stube entrichten, und selbige nachhin nach vorabgenommener

Vigesima von der Steuer-Stube dahin wieder zurückzahlen lassen sollte: Die Städte verlangten vielmehr keinen Schilling von Herzogl. Kammer oder von dem Hofmarschall-Amte, oder von der Krieges-Casse,

und hierdurch bekennen, daß der Landesvergleichsmäßige städtische modus contribuendi den Regenten und dessen Fiscum keinesweges ergreife.

Hiermit ist nun, wie der Beklagte

Nro. 30. Ebendasselbst S. 127 — 130.

ganz richtig bemerkt, unvereinbar, wenn die Kläger nicht nur

Nro. 22. Ebendasselbst S. 69. 70.

verlangen, daß keine dieser Herrschaftlichen Cassen ihren Lieferanten die Steuerfreyheit, dem per pactum et transactionem gemachten Gesetze entgegen, nach welchem ein Kaufmann, er handle, womit er wolle, von jedem Reichsthaler verkaufter Waare 1 fl. geben, und von einem zur Mühle gebrachten Scheffel Weizen 5 fl. und von einem Scheffel Roggen 3 fl., und von einem Scheffel Malz 5 fl. Steuer entrichtet werden solle, in den Lieferungs-Contracten bewillige; sondern auch der Klageantrag,

Nro. 2. Ebendasselbst S. 21.

daß den Lieferanten nicht die Freyheit ertheilet werden könne, sich der Landesvergleichsmäßigen Steuer an die Steuerstuben zu entziehen; und also der Herzogl. Kammer nicht frey stehe, darüber mit ihnen zum Nachtheil der städtischen Vigesima auf eine oder die andere Art zu contrahiren, oder zu transigiren.

Denn es ist wohl offenbar, daß bey diesem Verlangen die Herrschaftliche Steuerfreyheit versteckter Weise dem Landesherrn und dessen

fen Fisco entzogen wird, indem natürlicher Weise der Lieferant, wenn ihn der städtische *modus contribuendi* in Ansehung der dem Landesherrn und dessen Fisco verkauften Waaren ergreifen soll, den Betrag derselben auf den Verkaufspreis dieser Waaren schlagen, und dadurch *per indirectum* den kaufenden Landesherrn und Fiscum steuerbar machen werde.

Wenn nemlich der Kaufmann von dem Debit der verkauften Waare, und der Bäcker und Brauer das Getraide versteuert: So ist es im Grunde der Käufer, welcher die Waare versteuert, indem der Verkäufer bloß die tarifmäßige Steuer vorgeschossen hat.

Wenn ferner bey den eingeklagten Fällen die Städte ihren *Bi-gestimen-Anteil*, mithin ein *lucrum*, verlieren; nach ihrem Verlangen aber der Landesherr und dessen Fiscus von Seinem bereits wirklich erworbenen *patrimonio pecuniario* würde hergeben, mithin einen wahren Verlust würde erleiden müssen; folglich der Kläger *de lucro captando*; der Beklagte aber *de damno vitando certiren*: So müste nach klaren Gesetzen

L. 30. und 41. §. 1.

D. de R. I.

Hier schon die Sache wider die Kläger entschieden werden, wenn der streitige Gegenstand in eben dem Grade zweifelhaft wäre, in welchem der Ungrund dieses Klagepuncts deutlich vorliegt. Wenn endlich die Kläger

Nro. 22. der Acten S. 71. 72.

zur Unterstützung ihres Anspruchs die Besorgniß äußern, daß die im übrigen steuerpflichtigen Lieferanten die ihnen verliehene Steuerfreyheit

zur Begehung allerley Steuer-Unterschleife mißbrauchen könnten; so kann darauf hier, wo die Rede von keinem iure constituendo ist, keine Rücksicht genommen werden.

Der Beklagte hat zwar,

3) den dritten Klagepunct betreffend, den Klägern ebenfalls aus dem Grunde, weil dieser Klagepunct einen Gegenstand zwar betreffe, welcher sämtliche Städte angehe, die Vorderstädte aber zur rechtlichen Ausführung dieser gemeinen Beschwerde nicht von sämmtlichen Städten Auftrag erhalten zu haben, bescheiniget,

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 79 — 84.

die Einrede abgehender Legitimation entgegen gesetzt.

So weit der Beklagte diese Exception aus allgemeinen Gründen hat rechtfertigen wollen, sind solche bereits in dem Vorhergehenden bey Gelegenheit der allgemeinen Beurtheilung geprüft, und daselbst die Unstatthaftigkeit dadurch gezeigt worden, daß aus den Acten nachgewiesen worden ist, daß sich die klagenden Vorderstädte zur Betreibung dieser Sache Namens gesammter Landschaft ihrer beyden Kraise hinlänglich legitimiret haben. Diese beygebrachte spätere Legitimation wird aber durch die von dem Beklagten

bey Nro. 9. Anl. J. Unteranl.

Nro. 7. zu S. 82.

beygebrachte Instruction nicht entkräftet, als welche noch vor dem Anfange dieses Rechtsstreits für die Deputirten zur gütlichen Beylegung dieser und anderer Differenzen im Jahr 1779. auf einem Städte-Consvent entworfen worden ist.

Diese Instruction enthält nur einen bedingten Auftrag, nach Befinden, diese Forderung Namens der Städte aufzugeben. Daß sie aber solche wirklich nicht aufgegeben haben, gehet am deutlichsten daraus hervor, daß der Durchlauchtigste Landesherr diesen Punct ausdrücklich unter denen mit aufgeführt hat, welche mit Seiner höchsten Bewilligung rechtlich erörtert und nach Gesezen, als eine Justiz-Sache entschieden werden sollen.

In der Haupt-Sache ist der Gegenstand des Streits die Art, in welcher die Herzogl. städtischen Steuer-Recepturen, die den Städten Landesvergleichsmäßig verwilligten monatlichen Vigesimalen ausmitteln.

Die klagenden Städte nemlich behaupten, befugt zu seyn, daß die ihnen zustehenden Vigesimalen der zwanzigste Theil der wirklichen monatlichen Steuer-Einnahme sey, bevor davon die Hebungskosten, die Bauhülfsgelder, die Schützenkönigsgelder, als monatliche notwendige Ausgaben, abgesezet worden; und daß mithin die städtischen Vigesimalen keinem Abzug unterworfen, sondern von demjenigen zu entrichten und vorabzunehmen sind, was bey der Steuerstube an Steuern eingehet, es wäre denn, daß die Städte sich freywillig hätten, oder in der Zukunft würden gefallen lassen, von dieser oder jener bey der Steuerstube vorkommenden Ausgabe keine Vigesimalen zu fordern.

Nro. 2. der Acten S. 22 — 26.

Nro. 22. Ebendasselbst S. 85 — 114.

Der Beklagte dagegen widerspricht diesem Verlangen der Kläger durchaus,

Nro. 9. Ebendasselbst Ant. J. S. 84 — 116.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 155 — 188.

und behauptet, daß den Städten nur der zwanzigste Theil des reinen einkommenden monatlichen Steuerertrages verwilliget worden; mithin, daß, bevor der Betrag der der Stadt gebührenden Vigesima ausgemittelt werden könne, zuvor die bey der Steuer-Receptor in dem Monathe vorgefallene Ausgabe von der Einnahme desselben Monats abgezogen werden müste.

Alles genau erwogen, können die den Städten im
Erbvergleich §. 64.

verwilligten Vigesimen nur für den zwanzigsten Theil des nach Abzug der ganzen Ausgabe-Summe bleibenden, und von dem städtischen Steuer-Einnehmer einzufendenden reinen Steuerertrages gehalten; mithin muß auch dieser Klagepunct verworfen werden.

Dem, den streitigen Abzug der Steuerhebungs-Kosten betreffend, ist es wohl leicht einzusehen, daß die nach dem städtischen modo contribuendi einkommenden Steuern fructus civiles iuris collectandi sind, welches der Landesherr Landesvergleichsmäßig über Seine zu Stadt- und Bürgerrecht sitzende Unterthanen auszuüben befugt ist.

L. 29. D. de hered. petit.

L. 35. D. de cond. indeb.

Wenn es nun aber unstreitig ist, quod fructus intelligantur deductis impensis, quae quaerendorum, cogendorum, conservandorumque eorum gratia fiunt:

L. 36. §. 5. D. de hered. petit.

So kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß nur nach Abzug der Hebungs-kosten erst der Ertrag der monatlichen Steuer-Einnahme
sich

sich darstelle. Denn wenn die Kläger berechtiget sind, zu fordern, daß der Landesherr ihnen partem quotam istorum fructuum civilium herausgebe, und deshalb ihnen die Rechnung von den fructibus civilibus perceptis iuris collectandi vorlegen lasse: So müssen sie auch ihrem Landesherrn in Ansehung dieser Berechnung diejenigen Rechte einräumen, welche in dieser Hinsicht die Gesetze sogar den malae fidei possessoribus darum zugestehen, quoniam non debet petitor ex aliena iactura lucrum facere.

Reg. 48. X. de. R. I. in 6to.

L. 36. §. 5. L. 38. D. de hered. petit.

Die Natur der Sache bringt es ferner mit sich, daß lediglich diejenigen Gelder, welche der Steuer-Einnehmer als wirkliche wahre und rechtmäßige Steuern erhoben hat, als fructus civiles iuris collectandi angesehen, diejenigen Gelder aber dahin nicht gerechnet werden können, welche der Steuer-Einnehmer nur als Schein-Steuern erhoben, und bloß zur Nachweisung der Richtigkeit seiner Amts-Führung und Cassenbestandes in Einnahme gesetzt hat. Wenn der Steuer-einnehmer also gleich verbunden ist, die bey seiner Casse hintergelegten Gelder, der Grund der Hinterlegung mag seyn, wie er wolle, in Einnahme zu setzen, und diese Gelder bey dem Uberschlag des baaren Cassenbestandes mitgezählet werden, und also in der Casse baar vorhanden seyn müssen: So können diese doch so wenig zum Steuer-Extrage gerechnet, und als fructus civiles iuris collectandi angesehen werden, als diejenigen, die zwar der Steuer-Einnehmer wirklich erhalten hat, in Ansehung deren aber er die Steuerpflichtigen übernommen hat, die also, weil sie indebite eingekommen, entweder bereits zurückgegeben

worden sind, oder noch zurückzugeben, folglich wieder in der Ausgabe-Rechnung aufzuführen sind.

Wenn demnach die steuerfreyen in der Stadt wohnenden Adlichen nach Vorschrift des

Erbvergleichs S. 95.

die tarifmäßigen Accise- Consumtions- und Viehsteuersätze, zur Vermeidung alles Mißbrauchs erlegen müssen; das erlegte Geld aber ohne weitere Verordnung zu seiner Zeit baar wiederum aus der Steuerstube zurück erhalten: So sind natürlich diese, von diesen Adlichen bezahlten bey der Steuer-Receptur wirklich einkommenden und von dem Steuer-Einnehmer in der Steuer-Einnahme aufzuführenden Gelder, keine wirkliche und wahre Steuern, sondern bloße Scheinsteuern, welche den Steuer-Herrn bloß gegen einen besorglichen Steuerunterschleif sicher stellen. Wollen die Städte den Betrag derselben von dem Ganzen nicht kürzen lassen, bevor nicht ihre Bigsime ausgemittelt worden: So würde der Landesherr, der den Städten partem quotam fructuum civilium iuris sui collectandi zu berechnen und herauszugeben verbunden ist, ganz offenbar verpflichtet werden, partem quotam pecuniae, quae in fructibus civilibus iuris collectandi non est, abzugeben.

Hierdurch würde es denn wiederum geschehen, daß die Städte sich widerrechtlich mit dem Schaden der Landesherrlichen Casse bereichern würden.

Die Kläger müssen auch von der selbst redenden Ueblichkeit und dem Unrechte überzeugt seyn, welches darin liegen würde, wenn die von den in den Städten wohnenden steuerfreyen Adlichen einstweilen bezahl-

zahlten Steuern zu der der Vigefimation unterworfenen Steuereinnahme gerechnet werden sollten.

Denn die Kläger haben nirgends in den Acten dem Abzug dieser den steuerfreyen, in den Städten wohnenden Adlichen zurückgezählten Scheinsteuer von der Einnahmesumme widersprochen; oder darin eine Beschwerde gesetzt, daß die städtischen Steuerstuben diese adliche Scheinsteuern von der Einnahme zuvor abzählten, und nur erst den bleibenden Ueberschuß vigefimierten.

Desto auffallender ist es daher, wenn sich die Städte dieses nicht in Ansehung der Bauhülfs- und der Schützenkönigs-Gelder gefallen lassen, und zugeben wollen, daß diese Gelder gleichfalls von der Vigefimation, als Ausgabe-Posten, von der monatlichen Einnahmesumme vorweg abgezogen werden sollen.

Der bekannte Rechtsgrundsatz: *Surrogatum sapit naturam ejus, in cuius locum surrogatur,*

arg. L. 10. §. 2. D.

Si quis caut.

nemlich, macht es ganz offenbar, daß der Betrag der Bauhülfs- und Schützen-Königsgelder, welche die städtischen Steuerstuben vermöge Erbvergleich §. 62. 63. u. 65.

auszahlen müssen, nur als eingegangene Schelnsteuer zu betrachten ist, und nicht die Summe der wahren Steuer-Einnahme vergrößert hat.

Der Betrag dieser Gelder vermindert daher, wenn er, als Ausgabe-Post, von der Einnahme abgesetzt worden ist, nicht die Summe der erhobenen Steuern; sondern der Abzug dieser Gelder bestimmt bloß, wie viel von den von dem Steuer-Einnehmer in jedem Monat wirklich

erhobenen Geldern, als ächte Steuern und fructus civiles ex exercitio iuris collectandi a Serenissimo percepti zu betrachten sind. Denn die Kläger sind mit dem Beklagten einig, daß ehedem der Neubauende eine sechsjährige Natural-Steuerfreyheit; so wie jeder Schützenkönig eine einjährige Natural-Steuerfreyheit zu genießen gehabt: Darauf aber zur Verhütung aller Unterschleife die im Erbvergleiche sanctionirte Abänderung gemacht worden sey.

Was also den Neuanbauenden und den Schützenkönigen Inhalts Erbvergleich S. 62. 63. u. 65.

aus der Steuer-Einnahme versichert worden ist, ist das Surrogatum; oder der unveränderlich festgesetzte Betrag des Nutzens, den die Neubauenden und Schützenkönige von der ihnen zustehenden Steuer-Freyheit haben. Diese Bonificationsgelder, welche die Steuerstube an die Neubauenden und die Schützenkönige auszahlen müssen, müssen daher in der Berechnung der Steuergelder eben so behandelt werden, wie diejenigen Gelder behandelt werden, welche der steuerfreye in den Städten wohnende Adel zwar an die Steuerstube bezahlet hat, solche aber baar von derselben zurück erhält.

Es findet daher die gesetzliche Entscheidung eines ähnlichen Falls: cum pars bonorum ita legatur, bonorum meorum, quae sunt, cum moriar, dos et manumissorum pretia e medio deducenda sunt.

L. 9. D. de legat. II.

Hier um so mehr ihre gute Anwendung, da der Beklagte

Nro. 9. der Acten Anl. J. Unteranlage Nro. 8.

zur Nothdurft bescheiniget, daß vor und nach errichtetem Erbvergleiche diese, den Neubauenden und Schützenkönigen bezahlten Steuer-Freyheit

heit-Bonifications-Gelder nicht vigesimiret worden sind. Dieses ist um so wichtiger, da man eines Theils wohl annehmen kann, daß die Repräsentanten der Städte den Umfang des Rechts der städtischen Vigesimalen wohl gekannt, und nicht zugegeben haben würden, daß demselben per modum computandi zu nahe getreten werde; und andern Theils es bekannt genug ist, quod optima legum interpretis consuetudo sit.

L. 37. D. de LL.

Zur Begründung der Klage führen daher die Kläger vergeblich an, daß den Städten die Vigesimalen von dem Steuer-Ertrage einer jeden Stadt bergestalt zugebilliget seyn, daß sie selbige in jeglichem Monate vorabnehmen sollen, daher es dem dürren Buchstaben dieses Pacti entgegen seyn würde, wenn allererst anderweitige Gelder vorabgenommen werden sollten, anstatt die Vigesimalen nach der ausdrücklichen Zusicherung vorabgenommen werden sollten.

Denn, wie oben genug ist ausgeführt worden, gehöret der Betrag der Hebungskosten, der dem in den Städten wohnenden steuerfreyen Adel zurückzahlenden Steuer, und der den Neubauenden und Schützenkönigen gebührenden Steuer-Bonification nicht zum Steuer-Ertrage, sondern durch Abzug dieser Posten wird allererst der Steuer-Ertrag gefunden.

Wenn nun bloß von diesem, nicht aber von der Summe, welche nicht Steuer-Ertrag ist, ob sie gleich den noch erst auszumittelnden Steuer-Ertrag in sich begreift, den Städten nach ihrer eigenen Behauptung die Vigesimalen sind zugebilliget worden; so liegt es in der Natur der Sache, daß die Städte sich der Ausmittlung des jeden

monathlichen Steuer-Ertrages, mithin auch des vorhergehenden Abzuges der monathlichen Ausgabe unterwerfen müssen.

Wenn aber, wie es mit Recht bisher geschehen ist, der Steuer-Einnehmer dem zur Sache deputirten Rathsmitgliede seine monathliche Berechnung der Steuer-Einnahme und Ausgabe vorlegt, dem Rath, deputirten gegen dessen Quittung die ausgemittelte städtische Vigefime auszahlet, und denn erst den bleibenden baaren Ueberschuß sammt der Rath-Quittung über die erhaltene monathliche Vigefime statt baaren Geldes an die Herzogliche Rent-Kammer einsendet: So ist es wohl offenbar, daß jede Stadt ihre monathliche Vigefime noch eher von dem einkommenen Steuerertrage naturaliter erhält, als die Herzogl. Rent-Kammer possessionem naturalem des Steuer-Ertrages bekommt; und daß also auf diese Art die Städte wirklich nach dem durren Buchstaben des Landesvergleiches ihre Vigefimen

von dem Steuer-Ertrage einer jeden Stadt in jeglichem Monate vorabnehmen.

Der Vortheil, der durch diese pacisirte Vorabnehmung den Städten zuwächst, wird durch die Verbindung der §§. 64. und 48. des Erbvergleiches sichtbar.

Denn sollten die Städte ihre Vigefimen von dem Herzogl. Steuer-Ertrage, wie er sich in der Hauptberechnung bey der Herzogl. Rent-Kammer ergiebet, erhalten; so würden die Vigefimen noch weniger betragen.

Denn, wenn Inhalts

Erbvergleich S. 48.

diejenige Summe, welche sothaner städtischer Modus nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern städtischen *Necessariorum* in jeglichem Jahre ausgeworfen wird, das jährliche städtische Quantum contributionis seyn und bleiben soll:

So ist wohl offenbar, daß für den Landesherrn nur diejenige Summe den Steuerertrag liefert, welche nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern städtischen, allererst durch die Herzogl. Rent-Kammer zu berichtigenden *Necessariorum*, übrig bleibet.

Durch die bedungene monatliche Local-Vorabnehmung der Vigesimalen gewinnen die Städte so viel, daß eine Summe, als Steuerertrag, behandelt wird, welche der Landesherr, wegen des annoch pro rata darauf hastenden Beitrages zur Abführung der bewilligten und erst von der ganzen städtischen Einnahmesumme durch die Herzogl. Rent-Kammer zu berichtigenden Landes- und besondern städtischen *Necessariorum*, noch keinesweges als Steuer-Ertrag ansehen kann.

Der Ausdruck *vorabnehmen* stehet also nicht müßig im Erbvergleich §. 64.,

und gewähret demnach keine Begründung des klagbar gemachten Verlangens der Städte.

Wenn ferner die Kläger zur Unterstützung ihrer Klage anführen, daß, wenn die Vigesimalen den geklagten Abzügen hätten unterworfen seyn sollen, solches von den Hohen Paciscenten hätte in dem Landesvergleiche ausbedungen werden müssen; daher die ohne Einschränkung und Vorbehalt geschene Bewilligung der Vigesimalen wider den Landesherrn erklärt werden müsse; So läuft diese Behauptung gegen klare Gesetze an.

Denn

Denn die Städte sind offenbar bey diesem Vertrage erwerbende Theil. Sie sind es, die aus diesem Pacto gegen ihren promittirenden Regenten ein Recht auf ein monatliches *Lucrum* erworben haben.

Sie sind es also, wider welche dieser Vertrag erkläret werden muß.

In stipulationibus enim cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulatorem interpretanda sunt,

L. 38. §. 18. D. de V. O.

Joh. Goeddaeus de contrah. et comm.

Stipulat. cap. 8. const. 8. no. 209.

et semper in obscuris, quod minimum est, sequimur,

L. 9. D. de R. I.

ideoque fere secundum promissorem interpretamur, quia stipulatori liberum fuit verba late concipere

L. 99. pr. D. de V. O.

Reg. 57. X. de R. I. in 6to.

Joh. Strauchius in lexic. partic. iur. voc.

Late p. 114.

Und wenn in dem Vorhergehenden vollständig ausgeführt worden ist, daß die den Neubauenden und den Schützenkönigen aus den eingehenden Steuern verwilligten Gratificationen nicht zum städtischen Steuerertrage gehören: So versängt es zum Vortheil der Kläger so wenig, daß diese Bewilligungen ex liberalitate clementissima Principis herrühren; als wenig daß aus diesen Bewilligungen den städtischen Commünen, und den Städte-Kämmereyen ein Vortheil nicht zuwächst; oder,

oder, daß den Städten ihre Vigefimen zur Aufnahme ihrer Kammereyen mit namentlicher Bestimmung aus dem monatlichen Steuerertrage zugesichert worden sind.

Denn, weil nur erst nach Abzug der den Neubauenden und Schützenkönigen verwilligten Gratificationen, sich der wahre und eigentliche Steuerertrag jeder Stadt ergibt; so ist in dem Erbvergleiche die Bestimmung eben weggeblieben, daß diese Bauhülfs- und Schützenkönigsgelder aus dem Steuerertrage hergegeben werden sollten.

Daß bey diesen Gratificationen diejenige namentliche Bestimmung weggeblieben ist, welche bey den städtischen Vigefimen stehet, nemlich, daß letztere von dem Steuerertrage einer jeden Stadt, in jeglichem Monate vorabgenommen werden sollen, unterstützet also diesen Klagepunct nicht nur nicht; sondern giebet sogar einen richtigen Grund wider dessen Statthastigkeit ab.

Hätten endlich die Städte, wie sie doch nicht vermogt haben, dargethan, daß sie auch die den Neubauenden, und den Schützenkönigen competirenden aus der Steuerstube bezahlten Gratificationen zu vigefimiren berechtiget wären: So würde ihnen doch wider die rechtliche Wirkung der von dem Beklagten bescheinigten *Consuetudinis computandarum Vigefimarum* keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider den Steuer-Fiscum angeheissen können.

Haben gleich nach deutlichem Gerichtsbrauche die Stadt-Kammereyen das *Beneficium restitutionis in integrum*; so stehet doch auch nach deutlichen geschriebenen Gesetzen eben dieses Recht noch in einem stärkeren Maaße dem landesherrlichen Fisco zu.

Sie würden daher wider diesen *magis privilegiatum in eodem genere iuris* von ihrem *beneficio* desto weniger einen Gebrauch machen können, da bekannt genug ist, daß schon *Privilegiatus contra aequè privilegiatum iure communi utatur*. Noch weniger aber verdient dieses Anführen der Kläger eine weitere Berücksichtigung, da ausführtermaassen die bisherige Ausmittlungs- und Berechnungs-Art der Vigessimen dem *iuri convento et statuto* vollkommen entspricht, und also dadurch den Städten kein Verlust zugesüget ist, der die Grundlage des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausmacht.

Allerdings ist der Steuer - *Fiscus*,

4) den vierten Klagepunct betreffend, vermöge des im Erbvergleichs festgesetzten unveränderlichen *modi contribuendi* berechtigt, von den Gebäuden, worin Rathsbediene, Scharfrichter, Hirten, Nachtwächter, Thorhüter, und dergleichen Leute liegen, denen vom Publico die Wohnung frey gegeben wird, die Steuer zu begehren, und das

Nro. 2. der Acten S. 31.

angebrachte Klagegesuch, daß von den Gebäuden des Publici, so von vordgedachten und dergleichen Personen unentgeltlich bewohnet werden, keine Steuer gefordert werden könne, aller Anführungen der Kläger

Ebendasselbst S. 27 — 30.

Nro. 22. Ebendasselbst S. 115 — 137.

ohngeachtet, wegen der überwiegenden dieser Forderung von dem Beklagten

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 117 — 150.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 189 — 211,

entgegen gesetzten Gründe unstatthaft.

Denn, nachdem die Kläger den Gegenstand dieses Klagepuncts dahin

Nro. 22. Ebendasselbst S. 136.

bestimmt haben, daß sie die Steuerfreyheit derjenigen Stadt, Häuser und Wohnungen, welche von solchen Stadtbedienten unentgeltlich bewohnet werden, die zum Besten des Publici dienen, und gehalten werden; und, nachdem sie dadurch der der Klage

Nr. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 147 — 150.

entgegen gesetzten Einrede der Dunkel- und Unbestimmtheit abgeholfen haben: So stehet der Forderung der Kläger nicht nur der buchstäbliche Sinn des Erbvergleichs, und der demselben einverleibten Instruction für die Einnnehmer bey dem städtischen modo contribuendi dergestalt entgegen, daß eine logische Interpretation unnöthig wird; sondern auch der logische Sinn widerspricht der Gerechtigkeit dieses Klagepuncts.

Vermöge des im

Erbvergleich S. 47. cap. I.

festgesetzten modi contribuendi von Häusern,

soll die bestimmte Steuer von einem vollen Hause ohne Unterschied in Ring-Mauern und Vorstädten sowohl, als von einem halben und von einem viertel Hause, oder Bude, entrichtet werden.

Der steuerbare Gegenstand, und daß solche Häuser sind, ist hier unverkennbar.

Weder der Ort, wo sie belegen sind, in oder außer den Ring-Mauern; noch ihre Größe, Beträchtlichkeit und Unbeträchtlichkeit derselben; noch weniger der persönliche Stand ihres Eigenthümers,

Nutznießers und Bewohners, ist als ein Grund einer Steuerfreyheit anerkannt worden.

Alle zu Stadtrecht belegene Häuser werden von dem hier vestgesetzten städtischen modo contribuendi ergriffen, der Steuerbarkeit unterworfen, und das Recht des Landesherrn, alle zu Stadtrecht in und außer den Ringmauern der Städte, belegene Häuser ohne Unterschied nach dem städtischen modo contribuendi zu besteuern, ohne Einschränkung vestgesetzt.

Ließe aber der buchstäbliche Sinn dieser Stelle des Erbvergleichs, über den Umfang des landesherrlichen Rechts, die zu Stadtrecht belegenen Häuser nach den in dem städtischen modo contribuendi bestimmten Contributions: Sätzen zu besteuern, wie doch nicht wohl möglich ist, noch einige Zweifel zu; so würden diese doch durch die Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi gänzlich gehoben werden.

Diese Instruction, welche, wie bereits in der allgemeinen Darstellung dieser wichtigen Rechtsangelegenheit bemerkt worden ist, einen Theil des Erbvergleichs ausmacht, und deren allgemeine Entscheidungs- und Gesetzeskraft die Kläger ohne alle Einschränkung anerkannt haben, enthält, daß

nach S. 2.

diejenigen Häuser, worüber von dem Magistrat dahin eine Bescheinigung bengebracht wird, daß sie während des ganzen Quartals überall unbewohnt geblieben, von der Haussteuer für solche Zeit besreyet seyn; Alle bewohnte Häuser aber ohne

Unter.

Unterschied der Dertter und der Nahrung, nach der
ebictmäßigen Anlage steuern sollen ;

und daß

nach S. 4.

von dieser Haussteuer Niemand, er sey auch wer da wolle,
und wohne in der Stadt, oder in den Vorstädten, befrehet
seyn solle.

Hier ist nicht nur die im Erbvergleiche vestgesetzte Allgemeinheit
der Steuerbarkeit der Häuser, die in den Städten und Vorstädten
belegen sind, wiederholet; sondern sogar der im Erbvergleiche vorkom-
mende Ausdruck, ohne Unterschied, auf mehr, als eine Art, in
der alle einschränkende Misdeutungen gesichert worden.

Denn, nicht nur ohne Unterschied der Dertter, wo die Häuser
belegen sind; sondern auch ohne Unterschied der Nahrung, die darin
getrieben wird, soll die tarifmäßige Steuer davon dem Landesherrn
folgen. Von dieser Haussteuer soll Niemand, er sey auch wer da
wolle, frey seyn; mithin sollen diese Häuser auch ohne Unterschied
ihres Eigenthümers, Nuknieffers und Bewohners der Landesvergleichs-
mäßigen Besteuerung unterworfen werden. Nur der einzige Fall,
daß ein solches Haus während eines Quartals nicht bewohnet gewesen
ist, verschafft eine Steuerfreyheit für dieses Quartal, weil die Haussteuer
jedesmal in Quartalraten vermöge S. 4. prompt und richtig an die
Steuerstube abgetragen werden soll. Und diese den unbewohnten
Häusern versicherte temporal Steuerbefreyung ist die einzige Ausnahme
von der die Regel ausmachenden Allgemeinheit der Steuerbarkeit der in

den Ring - Mauern der Städte und derselben Vorstädten belegenen Häuser.

Allein eben dadurch, daß diese Ausnahme so einzeln da stehet, widerlegt sie die Auslegung, welche die Kläger zur Begründung der Klage von diesem *Lege perpetua territoriali pactitia* machen.

Denn, so bekannt es ist, *quod exceptio in casibus non exceptis firmet regulam*: So bekannt ist es auch, *quod, lege non distinguente, iudex distinguere non debeat*.

Ergriffe demnach der städtische *modus contribuendi* nicht schon nach der grammatischen Interpretation die in Frage sehenden Stadthäuser und die zur ordentlichen und gewöhnlichen Bewohnung von Menschen eigentlich bestimmten öffentlichen Gebäude: So müßten sie doch nach einer richtigen logischen Interpretation für steuerbar erklärt werden.

Ausdrücklich nemlich ist diese Art öffentlicher Gebäude, wie Kläger selbst gestehen, von der städtischen Steuerbarkeit nicht ausgenommen. Eine stillschweigende Ausnahme kann zuvörderst ohne Rücksicht auf das, was bereits ausgeführt worden ist, nach der Absicht nicht angenommen werden, welche durch diesen verglichenen städtischen *modum contribuendi* erreicht werden sollte.

So allgemein bekannt es ist, was die Mecklenburgischen Stände überhaupt, und die Landschaft insbesondere, bey diesem verglichenen städtischen *modo contribuendi* beabsichtigten, so leicht siehet man ein, daß die Landschaft es war, welche, wenn sie die jetzt in Frage sehenden *Commun.-Gebäude* und *Kämmerey-Häuser* von dem städtischen *modo*

contribuendi eximret haben wollte, sich diese Steuerfreyheit deutlich bedingen mußte. Sie nahm bey diesem Puncte des Vergleiches die Stelle des Stipulatoris ein, und sie ist es daher, gegen welche dieser Vergleich, wenn sein Buchstabe dunkel seyn möchte, in Ansehung der streitigen Haus-Steuer-Exemption um so mehr erklärt werden muß;

L. 38. §. 18. L. 99. pr. D. de V. O.

da nicht nur die statio fisci annonaria et tributorum aus guten Gründen in den Rechten sehr begünstiget ist; dagegen aber dergleichen Exemptionen weniger favorisiret werden können.

L. 5. 7. 10. C. de ann. et trib.;

Hiernächst gestehen die Kläger

Nro. 22. der Acten S. 121;

daß es nach dem Anführen des Beklagten

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 125. 126.!

seine Richtigkeit habe, daß die Städte bey vorfallenden neuen Aufführungen der befragten Kämmerer-Häuser die den Neubauenden zustehenden Bauhülffsgelder aus der Steuer-Receptur fordern und erhalten.

Es ist aber in der Beurtheilung des vorhergehenden dritten Klagepuncts ausführlich nachgewiesen worden, daß diese Baugratificationsgelder an die Stelle der ehemaligen Natural-Steuerfreyheit getreten sind, und derselben Surrogat ausmachen. Nirgends ist im Erb-Vergleiche den Kämmerereyen ein besonderes Vorrecht dahin verliehen worden, daß sie, da diese Gelder bey ihnen kein Surrogat seyn können, aus einem andern Grunde, als diejenigen, welche steuerbare

neue Häuser gebauet haben, dieselbe Wohlthat aus dem landesherrlichen Steuereinkommen zu genießen haben sollen.

Es bleibt also nichts übrig, als man muß entweder das Recht der Kämmerereyen zu diesen Bauhülfsgeldern aus eben dem Grunde herleiten, aus welchem es denjenigen zustehet, welche unstreitige steuerbare neue Häuser bauen; oder annehmen, daß sie zum Schaden der landesherrlichen Steuereinkünfte diese Gelder widerrechtlich erhoben haben, und noch erheben.

Das letztere werden und können aber die Städte schwerlich zugeben.

Aus dem von den Städten eingestandenen Beziehen dieser Bauhülfsfelder folgt daher ein stillschweigendes Eingeständniß der Städte von der Steuerpflichtigkeit ihrer Häuser, wenigstens so lange, als sie keinen besondern Grund dieses ihres Rechts nachgewiesen haben.

Sehr unzureichend sind daher die Gründe, aus welchen die Kläger diesen Klagepunct zu rechtfertigen suchen.

Denn, daß der Grund der vermöge des städtischen modi contribuendi zu entrichtenden Haus-Steuer, in dem von den Häusern habenden Nutzen und Gebrauch liege, ist theils von den Städten nicht hinreichend dargethan, theils würde, wenn diesem also wäre, dieses Argument die Klage sogar vernichten.

Die Kläger führen selbst an, daß diese Häuser von der Kämmererey dadurch benuset und gebraucht werden, daß darin die im Dienste, Lohn, und Solde der Stadt stehenden Unter-Stadtbedienten die Wohnung, als einen Theil ihres Soldes, genießen.

Diese Häuser werden daher von den Kämmerereyen in eben der Art benuset, als wenn sie gegen einen bedungenen zur Kämmererey zu zahlen-

zahlenden jährlichen Miethzins an Leute vermietet würden, welche nicht im Dienste der gemeinen Stadt stünden. Diese Häuser sind demnach nicht nur bewohnt, sondern sie sind sogar zum offenbaren Vortheil der Kämmerereyen bewohnt.

Denn, es ist wohl an sich klar, daß es für die Kämmerereyen einerley ist, ob sie von diesen Häusern einen bedungenen jährlichen Miethszins ziehen; oder, ob sie den Betrag dieses Miethzinses an der geringeren Besoldung gewinnen, die sie an diese Unterbedienten der Städte wegen der denselben verwilligten freyen Dienstwohnung verabreichen.

Es ist daher nicht einzusehen, wie es die Kläger haben über sich erhalten können

Nro. 2. der Acten S. 28.

zu behaupten, daß die Kämmerereyen diese Häuser nicht nur nicht nutzen; sondern sogar die Miethzins davon verlören. Sie müssen vielmehr vom Gegentheil, und folglich nach ihrem eigenen aufgestellten Grundsatz von der Befugniß des Steuer-Fisci, von diesen Häusern, nach der Landesvergleichsmäßigen Quotisation, die Haussteuer zu fordern, überzeugt seyn, da das Landesgesetz alle bewohnte Häuser, ohne Unterschied der Nahrung, für steuerpflichtig erkläret, und von dieser Haussteuer Niemand, er sey auch wer er wolle, befrehet ist.

Wenn ferner die Städte die klagbar gemachte Steuer-Freyheit dieser Häuser daraus vertheidigen wollen, daß in dem städtischen Steuer-Modo der öffentlichen Gebäude, und einer davon zu entrichtenden Haus-Steuer mit keiner Sylbe erwähnt worden: So stehet dieser Grund ihrem Klageantrage geradezu entgegen. Eben wegen der Allgemeinheit der nach dem städtischen Steuer-Modo über alle Häuser

ohne Unterschied der Orter, ob sie in den Ring-Mauern der Städte, oder in den Vorstädten belegen, und der Nahrung, sich erstreckenden Haus-Steuer-Pflicht, und weil Niemand, er sey auch wer da wolle, davon ausgenommen ist: müssen auch die Städte, weil sie davon nicht ausgenommen sind, diese Haussteuer bezahlen.

Schwebte die jetzige Sache in Possessorio; So würde das dritte Argument, daß sich nämlich die Städte in possessorio vel quasi immunitatis befänden, noch wohl eine Berücksichtigung verdienen. Aber zur Entscheidung des jetzigen Petitorii trägt dieses unerhebliche Anführen nicht das Mindeste bey. Das Besteuerungsrecht des Fiscus ist hier ganz klar, und gründet sich auf anerkannte vollgültige Landesgesetze.

Berechtigten diese den Fiscum gleich von diesen Häusern die Landesvergleichsmäßige Haussteuer zu fordern: So verpflichten sie ihn nirgends von diesem Rechte wirklich in seinem ganzen Umfange Gebrauch zu machen.

In Ansehung des landesherrlichen Steuer-Fiscus ist es eine *res merae facultatis*, ob er von den in Frage seyenden öffentlichen Stadt-Häusern die Haus-Steuer fordern wollte, oder nicht.

Hat er diese Haussteuer bis jetzt nicht gefordert: So hat er dadurch dieses Recht eben so wenig verloren, als die Kläger zum Besiz des Rechts, solche zu verweigern, dadurch haben gelangen können,

Iac. Rave de praescript. §. 12. lit. b.

Hommel in rhapsod. quaest. obl. 33.

Dañ. Nettelbladt in nov. introd. in iurispr. §. 837. n. 5.

von Spangenberg's Darstellung der Lehre vom Besiz, I.

Th. 2, Cap. 2, Abthl. §. 112, S. 169.

Eine Ersklung der befragten Steuerbefreyung ist daher nicht denkbar. Noch weniger aber kann diese Klage dadurch begründet werden, daß von den Herzogl. öffentlichen Gebäuden dieser Art, keine Haussteuer erlegt und berechnet wird.

Diejenige Summe, welche die Haussteuer nach dem städtischen Steuer: modo abwirft, gehöret nach den dürren Worten des Erbvergleichs §. 47. 48.

mit zu dem jährlichen städtischen Contributions - Quanto, welches vermöge

Erbvergleich §. 71.

nicht in den Land - Kasten zuvor gebracht, daraus erst dem Herrn Herzog ausgezahlt; sondern welches unmittelbar von der Herzogl. Kammer durch die städtischen Steuerstuben wahrgenommen wird.

Wenn demnach auch von den Herzogl. öffentlichen Gebäuden die Haussteuer bezahlet würde, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß der Landesherr hierdurch nicht das mindeste an dem ihm Landesvergleichsmässig versicherten städtischen Steuer - Quanto gewinnt. Der Betrag der von dieser Art der Herzogl. Gebäude bey den Steuer - Recepturen eingehenden Gelder, würde daher nur dem bloßen Namen nach Haus - Steuer und Beyträge zu der dem Landesregenten verwilligten Landes - Contribution seyn. Wann nun aber eben darum der städtische Steuer: modus vestgesetzt ward, um einen sichern Fuß zu haben, wie viel die Landschaft jährlich ihrem Durchlauchtigsten Regenten an Landes - Contribution zu erlegen habe: So konnte bey Errichtung des städtischen modi contribuendi von Häusern, es keinem der transigirenden Theile einfallen, die stipulirte Allgemeinheit

der Haussteuerpflichtigkeit auch auf die in den Städten belegenen Herzogl. öffentlichen Gebäude auszudehnen. Vox enim *omnis* est restringenda ad intellectum iuris communis, ne sequatur absurdum, vel absonus intellectus; ideoque dictio *omnis* recipit limitationem de habilitate.

Joh. Strauchius in Lexic. partic. iur. voc. *Omnis* §. 5.

Würden aber, diesem allen ohngeachtet, die Herzogl. öffentlichen Gebäude dieser Art von dem städtischen Haussteuer. modo ergriffen; so würde daraus bloß dieses folgen, daß die unterthänigen Landstände anerkannt hätten, daß sie sich befugt hielten zu widersprechen, wenn es ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn etwa gefallen sollte, diesen seinen Häusern, mithin Seinem eigenen Fisco, dieser Häuser wegen die edictmäßige Steuer abzufordern. Denn es ist bereits in dem Vorhergehenden ausgeführt worden, daß der Erbvergleich an keinem Orte dem Landesherrn die Verbindlichkeit auflegt, Sein Landesherrliches Besteuerungsrecht so weit auszudehnen, als es Ihm der vergleichene Steuer. Modus erlaubt.

Hiergegen beziehen sich, wegen der ebenfalls im Vorhergehenden ausgeführten Gründe, die Kläger vergeblich auf ihr Vigesimal-Recht. Denn, dadurch haben sie zwar ein unstreitiges Recht gegen den Steuer. Fiscum erlangt, daß ihren Kammereyen von dem rechtmäßigen wirklichen Steuerertrage der zwanzigste Theil ausgezahlt werde; ihnen ist aber dadurch keine Befugniß gegeben worden, den Landesherrl. Steuer. Fiscum zu nöthigen, daß Er Sein Besteuerungsrecht nach der ganzen Strenge, und in seinem ganzen rechtmäßigen Umfange deshalb ausübe, um den Steuerertrag zum Besten des den Städten zustehenden Rechts

Rechts der Bigesimen zu vergrößern. Es würde daher den Grundsätzen der Gerechtigkeit ganz offenbar zuwider seyn, wenn die durch ein so deutliches Landesgesetz, als hier der Erbvergleich von 1755. und die grundgesetzliche Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi ist, bestehende Steuerverpflichtigkeit der befragten Stadthäuser, aus dem Grunde einer vermeintlichen besondern, an sich und näher betrachtet, ganz unerfindlichen Billigkeit verkannt werden wollte.

Jac. Maestertius de instit. LL. Rom. lib. I.

Capit. 17. pag. 54—56.

Alles, was bisher aus den Acten, Landesgesetzen, und gemeinen Rechten ist ausgeführt worden, findet

5) auch in Aufsehung des fünften Klagepuncts seine volle Anwendung.

Denn, wenn die Kläger sich hier darüber beschweren,

Nro. 2. der Acten S. 31—34.

Nro. 22. Ebendaselbst S. 137—167.

daß man in neuern Zeiten angefangen habe, von den in den Stadtfeld-
Marken belegenen Kämmeren- und Burg-Fundis, Acker- und Wiesen-
Steuern zu verlangen, und deshalb

Nro. 2. Ebendaselbst S. 34.

ihren Antrag dahin richten, daß diese gedachten Kämmeren- und Burg-
Fundi von der Verbindlichkeit der Acker- und Wiesen-Steuer frey zu
sprechen: So ist bloß der Gegenstand dieser streitigen Steuerbarkeit
nach seiner physischen Beschaffenheit unterschieden.

Wenn nemlich die klagenden Städte mit dem Beklagten

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 151 — 192.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 212 — 227.

darin einig sind, daß in dem städtischen modo contribuendi von Ländereyen im

Erbvergleich §. 47. cap. 2.

ohne eine Ausnahme die Acker- und Wiesen-Steuer nach den bestimmten Steuer-Sätzen an dem landesherrlichen Steuer-Fisco soll erhoben werden können; beyde Theile auch darin einverstanden sind, daß in der Einnehmer-Instruction in dieser Hinsicht kein Unterschied der Eigenthümer der in den Stadt-Feldmarken belegenen Aecker und Wiesen gemacht worden ist: So ist zwischen dem Gegenstande dieses und des vorhergehenden Klagepuncts schlechterdings kein Unterschied. Es wird auch dadurch dieser Klagepunct nicht begründet, daß die Kläger sich auf die Vorschrift des

Erbvergleichs §. 59.

beziehen wollen, vermöge dessen von denjenigen Sachen, welche in dem städtischen modo contribuendi nicht ausdrücklich enthalten, keine Steuer gefordert und genommen werden soll. Denn die Unanwendbarkeit dieser Stelle auf den gegenwärtigen Fall fällt sofort auf.

Die in der Stadt-Feldmark belegenen Aecker und Wiesen sind in dem städtischen Steuer-Modo ausdrücklich als steuerbar genannt, und als solche darin ohne Ausnahme enthalten.

Eben weil vermöge dieser Stelle von denjenigen Sachen, welche in dem städtischen modo contribuendi nicht ausdrücklich enthalten sind, keine Steuern gefordert und genommen werden sollen, folget ganz

natur-

natürlich, daß die Steuer von denjenigen Sachen, welche in diesem modo ausdrücklich enthalten sind, gefordert werden kann, und solche bezahlet werden muß.

Darauf können sich aber die Kläger nicht einmal mit einigem Schein des Rechts berufen, daß in dem städtischen modo contribuendi von den Ländereyen nicht ausdrücklich enthalten, daß diese Steuer auch von den Kämmerer- und Burg-Fundis abgetragen werden soll.

Denn, da es ausgemachten Rechtsens ist, quod genus complectatur omnes species, et ideo generis rei appellatione veniant omnes eius species;

L. 72. D. de V. S.

L. 113. 147. D. de R. I.

Reg. 80. X. de R. I. in 6to.

So bedurfte es der besonderen ausdrücklichen Erwähnung der in der Stadt-Feldmark belegenen Kämmerer- und Burg-Aecker und Wiesen-Steuer unterworfenen, in dem städtischen modo contribuendi nicht mehr, da ausdrücklich das Genus, wozu sie als Species gehören, nemlich alle in der Städte-Feldmark belegene Aecker und Wiesen, ohne Unterschied ihrer Eigenthümer, dieser Art der Steuer unterworfen worden ist. So ist auch der Unterschied, welchen die Kläger hier zwischen Privatis und Commünen, und deren Kämmerereyen,

Nro. 22. der Acten S. 137.

gegen den Beklagten, als einen vermeintlichen Grund der angesprochenen Exemption zu vertheidigen suchen, sogar ausdrücklich schon in den gemeinen Rechten verworfen; *Bona enim Civitatis abusive publica dicta*

dicta sunt. *Sola* enim ea publica sunt, quae Populi Romani sunt.

L. 15. D. de V. S.

Wenn es daher die Stadt-Kämmereren ihrer Güter wegen mit dem Landesherrlichen Fisco zu thun haben, werden sie und ihre Güter, als Privati, so lange behandelt, als sie nicht ein *ius proprium et singulare* dargethan haben. Nam *publica* appellatio in compluribus caussis ad Populum Romanum respicit. *Civitates enim privatorum loco* habentur.

L. 16. D. eod.

So wie also die Kläger auch bey diesem Klagepuncte sachfällig werden müssen: So muß auch

6) Derselben sechster Klagepunct für unstatthafft erkläret werden. Um sich hievon völlig zu überzeugen, müssen dessen beyde verschiedenen, von den Klägern aber zusammen gefassten Gegenstände besonders beurtheilet werden. Wenn die Kläger

1) den ersten Theil dieser ihrer Beschwerde darin setzen, daß von den städtischen Thor- und Mühlenschreiber-Wohnungen, Haussteuer gefordert werde, und sie antragen, diese städtische Thorwohnungen von der Steuerpflichtigkeit frey zu sprechen:

Nro. 2. der Acten S. 34 — 37.

Nro. 22. Ebendasselbst S. 168. 169.

Diesem aber der Beklagte widerspricht; und

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 193 — 208.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 228. — 244.

beyde Theile darin einig sind, daß diese Beschwerde unter der im Vorhergehenden beurtheilten vierten mit begriffen ist: So ist die Unstatthaftigkeit dieses Klagepuncts eben so klar, als daß es unnöthig ist, die eben ausgeführten Gründe hier zu wiederholen.

Die Kläger nemlich verweigern von denjenigen Stadt-Häusern, welche sie dem landesherrlichen Steuer-Fisco zu Dienstwohnungen für die Herzogl. Thor- und Mühlenschreiber vermiethet haben, und wegen deren den Kämmerereyen aus den städtischen Steuereinnahmen die bedungene jährliche Miete wirklich bezahlet wird, die Haussteuer zu entrichten, so wie solche in dem städtischen modo contribuendi von Häusern, ist bestimmt worden

Alle diejenigen Gründe, um deren willen die Kämmerereyen verbunden sind, die Haussteuer von denjenigen Stadt-Häusern zu erlegen, welche als Dienstwohnungen der Unterbedienten der Städte genuzet werden, treten demnach nicht nur bey den Häusern der Städte, welche sie als Wohnungen der Thor- und Mühlenschreiber vermietthen, vollkommen ein; sondern dazu kommt noch, daß die Kämmerereyen einen baaren Gelderwerb daraus ziehen, daß diese Häuser wirklich bewohnet werden.

Den zweyten Theil

B) dieser Beschwerde setzen die Kläger in ihrer Klage
Nr. 2. der Acten S. 35.

zwar darin, daß der verklagte Fiscus ihnen die Befugniß streitig machen wolle, diese Hausmieths-Berträge aufzukündigen, und einen höhern

Miethschilling von diesen Häusern zu verlangen, und verlangen in ihrem Klageantrag

Ebendasselbst S. 38.

bey ihrer rechtlichen Befugniß der Erhöhung der Miete und beliebigen gänzlichen Aufhebung des Miethsnerus zu schützen: In der Replik

Nro. 22. Ebendasselbst S. 172.

aber stellen sie lediglich die Frage zur Entscheidung: Wer das Quantum der Miete zu bestimmen habe, ob nemlich solches der Eigenthümer und Vermietter, oder der Miether sey; weil die General-Frage, ob von den befragten Wohnhäusern Miete gegeben werden solle und müsse, keiner weiteren Discussion, Erörterung und Entscheidung bedürfe, da solche bereits zur Beruhigung der Städte entschieden sey.

Zuvörderst hat der Beklagte mit Recht den Klägern

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 207.

die Einrede entgegengesetzt, daß dieser Punct nicht zur rechtlichen Erörterung von dem Durchlauchtigsten Landesherrn mit verwiesen, und daher dem Beklagten nicht erlaubt sey, sich auf diesen so veränderten Klagepunct einzulassen, und denselben zu einer Definitiv-Entscheidung auszustellen. Aber, wenn auch dieses nicht wäre, so ist die Sache so angethan, daß sie nicht einmal zu einem Zwischenerkenntniß sich eignet.

Denn die von den Klägern zuerst aufgestellte Klage muß aus der Beschaffenheit des Miethvertrages beurtheilet werden, welchen jede einzelne Stadt dieser Häuser wegen mit dem Fisco errichtet hat; und es ist leicht einzusehen, daß, wenn diese Klage statt haben soll, alle Erfordernisse der actionis locati eintreten müssen.

Eben so bekannt aber ist es aus den Rechten, daß die Gesetze keinen gewissen Zeitraum bestimmen, auf wie lange ein Miethsvertrag dauern solle, solche Bestimmung der Uebereinkunft der Contrahenten überlassen, und daher über die von dem einen oder dem andern Theile behauptete Aufkündigungs-Befugniß nicht geurtheilet werden kann, so lange *Lex locationis conductionis* selbst noch unbekannt ist. Muß also dieses Glied der Klage, als *actio locati* betrachtet, wegen der Unbestimmtheit des Klagegrundes angebrachtermaßen verworfen werden: So ist es ohne weitere Ausführung klar, daß der replicirende Antrag der Kläger sich gar nicht als ein Gegenstand eines Rechtspruchs, sondern bloß als Gegenstand einer Rechtsbelehrung aufgestellt werden könne, daher hier übergangen werden müsse. Der

7) Ungrund des siebenten Klagepuncts, daß von den in den Stadtfeldmarken belegenen Kämmerer-Länderen, welche den Magistrats-Personen und Stadtbedienten an Besoldungsstatt zur Benutzung eingegeben worden, die Länderey-Steuer verlangt werde, und die Unstatthaftigkeit des Klageantrages,

Nro. 2. der Acten S. 39.

dergleichen *loco salarii* dienende Ländereyen für steuerfrey zu erklären, wird durch dasjenige gerechtfertiget, was im vorhergehenden bey dem vierten und fünften Klagepunct ist ausgeführet worden.

Wie der Landesvergleichsmäßige städtische *modus contribuendi* von Ländereyen, wegen seiner Allgemeinheit, auch die in den Stadtfeldmarken der Städte belegenen Stadt-Ländereyen ergreift: So sind auch diejenigen gemeinen Stadtländereyen, deren Benutzung den Magistrats-Personen

sonen und Stadtbedienten, als ein Theil ihrer Besoldung überlassen worden ist, der Länderey-Steuer-Pflichtigkeit unterworfen.

Denn das Landes-Gesetz macht hierüber keinen Unterschied, ob der Eigenthümer seine steuerbare Ländereyen unmittelbar selbst bauet und benuset, oder ob er sie dadurch mittelbar benuset, daß er sie verpachtet, oder als Besoldungsländereyen andern Personen zur Nutznießung überläßt.

Zwischen diesen Stadt-Ländereyen und den Stadthäusern, welche den Stadtbedienten als Dienstwohnungen eingegeben werden, ist demnach schlechterdings kein rechtlicher Unterschied anzutreffen. So macht es auch bey diesem Puncte, so lange er als eine Justiz-Sache behandelt werden muß, keinen Unterschied: ob diese Stadtländereyen darum als Besoldungsländereyen weggegeben werden, weil es den Kammereyen an hinlänglichen Mitteln fehlet, den Magistrats-Personen und andern Stadtbedienten ihre Besoldungen in klingender Münze auszuzahlen; oder ob etwas Anderes diese Einrichtung veranlaßt. Ob aber gleich die besoldeten Magistrats-Personen und andere Stadtbediente, denen dergleichen Dienstländereyen überlassen worden sind, den Nutzungsertrag derselben als Besoldung ansehen müssen: So werden doch deshalb diese Ländereyen selbst nicht Besoldung und Salaria.

Verlangt daher der Steuer-Fiscus von diesen Ländereyen die Steuer nach dem städtischen Steuer-Modo, so kann nicht gesagt werden, daß von den Salariis der Magistrats-Personen und anderer Stadtbedienten, dem

Erbvergleich S. 59.

entgegen, Steuern gefordert, und dadurch der städtische modus contribuendi überschritten werde; weil in diesem Steuer-Modo keine Besoldungen und Salaria als steuerbar ausdrücklich enthalten, und aufgeführt worden sind.

Weil ferner die Städte besorgen, es werde, wenn die Herzogl. Steuer-Commission über die Richtigkeit der Häuser- Aecker- und Wiesen-Register Zweifel finde, die Revision auf Kosten der Kämmerereyen geschehen: So haben sie daraus den

8) achten Klagepunct gemacht,

Nro. 2. der Acten S. 39 — 45.

solchen noch weiter wider des Beklagten Einreden

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 225 — 259.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 268 — 282.

in ihrer Replik

Nro. 22. Ebendasselbst S. 187 — 204.

zu vertheidigen gesucht und

Nro. 2. Ebendasselbst S. 45.

dahin angetragen, daß den Städten, bey etwaniger Revision der Häuser- Aecker- und Wiesen-Register, die Kosten derselben nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlichen Untersuchung und gerichtlicher Condemnation in expensas, zugeschoben werden können.

U) Denn die gesetzliche Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi

ad cap. I. et 2. §. I.

verordnet:

eine jede Stadt-Obrigkeit soll ein richtiges Häuser- Aecker- und Wiesen-Register an den Orten, wo dergleichen noch ermangelt, verfertigen, und eine beglaubte Abschrift unter der Stadt Insignien, und der gewöhnlichen des Raths Unterschrift, der Steuer-Stuben überliefern, so wie sie es ihrer Pflicht nach zu justificiren sich getrauet:

So kann eines Theils die Verbindlichkeit der Städte zur Anfertigung und Ausantwortung auf ihre Kosten solcher richtigen Register an die Herzogl. Steuerstube um so weniger einigem Zweifel unterworfen seyn, da sie selbst diese ihre Schuldigkeit

Nro. 22. der Acten S. 197.

dazu anerkennen. Andern Theils kann aber das Recht des Herzogl. Steuer- Fisci die Richtigkeit der ihm von den Stadtobrigkeiten in der vorbeschriebenen Form ausgefertigten und behändigten Häuser- Wiesen- und Aecker- Register untersuchen zu lassen, eben so wenig bezweifelt werden.

Es hat nemlich von den Städten nicht eine einzige Gesellschaft namhaft gemacht werden können, welche dem Steuer-Fisco die absolute Verpflichtung auflegte, die in gehöriger Form von den Stadtobrigkeiten gefertigten, ihm ausgehändigten Register für richtig anzunehmen, und dabey sich, ohne alle weitere Untersuchung, zu beruhigen.

Wenn diese Register den Herzogl. Steuerstuben dazu dienen sollen, daß sie eine vollständige Nachricht von den Häusern und Ländereyen bey den Städten erlangen sollen, welche der städtische modus contribuendi von Häusern und Ländereyen ergreift, von diesem aber alle Häuser ohne Unterschied in den Ring- Mauern und Vorstädten sowohl
als

als auch alle in den Feldmarken der Städte belegene Ländereyen ohne alle Ausnahme ergriffen werden: So muß es dem Steuer-Fisco erlaubt seyn nach seinem Belieben eine Revision vorzunehmen, und dazu solche Wege einzuschlagen, welche ihm die sicherste Ueberzeugung von der Richtigkeit, oder Unrichtigkeit, der behändigten Register verschaffen.

Denn, wer zu einem Rechte befugt ist, muß auch zu dem berechtiget seyn, ohne welches er sein Recht nicht in seinem Umfange ausüben könnte.

Wenn demnach die Herzogl. Steuer-Commission eine solche Revision verfügt; so bedienet sie sich ihres unstreitigen Rechts auf einer erlaubten Art, und es ist hierunter keine Beschwerde der Städte ersichtlich; daher dieselben selbst

Nro. 22. der Acten S. 197.

einräumen müssen, daß diese Register einer Revision unterworfen sind.

Sie treten aber offenbar den Rechten des Steuer-Fisci zu nahe, wenn sie

Ebendasselbst

behaupten wollen, daß diese Register nur denn erst einer solchen Revision unterworfen seyn könnten,

wenn solche unrichtig befunden werden, weil die von den Stadtobrigkeiten ausgehändigten Register die Vermuthung der Richtigkeit für sich hätten.

Allein, diese an sich richtige Vermuthung wirkt für den Fiscum bloß so viel, daß er zur Revision dieser ihm behändigten Register nicht verbunden

verbunden ist, und daß ihm darunter nichts zur Last gelegt werden kann, daß er die Revision nicht angestellt hat.

Entdecket sich in der Folge nemlich die wirkliche Unrichtigkeit eines solchen, die Vermuthung der Richtigkeit für sich habenden, und bey der Steuer-Erhebung von der Steuerstube befolgten Registers; und es findet sich, daß der Fiscus zu wenig Steuern erhalten, so kann er die nicht bezahlten schuldigen Steuern, nebst den Genußzinsen, nachfordern; findet sich aber, daß er zu viel genommen, so ist er nicht verbunden, solche zurückzuzahlen.

Die rechtliche Vermuthung der Richtigkeit streitet daher zwar für; aber nicht wider den Steuer-Fiscum.

Und sollten diese Register nur erst dann der fiscalischen Revision unterworfen seyn, wenn sie unrichtig befunden werden; So würden sie nie einer Revision unterworfen werden können.

Denn die befundene Unrichtigkeit ist das Resultat der geschehenen Revision, welche durch den bey dem Fisco entstandenen Verdacht der Unrichtigkeit sowohl, als aus der Neigung, Ueberzeugung von der Richtigkeit des erhaltenen und bisher befolgten Registers zu erlangen, veranlaßt werden kann.

Ist demnach der Fiscus dieser rechtlichen Vermuthung ohngeachtet, welche für die Richtigkeit der ihm in gebührender Form von den Stadtoberkeiten behändigten Häuser- Acker- und Wiesen-Register obwaltet, berechtiget, zu allen Zeiten, nach freyer Willkühr, mit oder ohne Zuziehung des Magistrats der Stadt, das ihm behändigte Register zu revidiren; nullus enim videtur dolo facere, qui suo iure utitur;

L. 55. D. de R. I.

So folgt

B) daß, wenn das Register richtig befunden wird, die Revisionskosten lediglich und allein dem Fisco zur Last fallen; neque enim debet alteri per alterum iniqua conditio inferri,

L. 74. D. eod.

factumque cuique suum, non adversario nocere debet.

L. 155. pr. D. eod.

Zeigt sich aber durch die Revision, daß das Register unrichtig gewesen; so kann sich die Stadt der Verbindlichkeit zur Entschädigung des Fiscus, derselben Gründe wegen, nicht entziehen, ohne Rücksicht, ob die gefundene Unrichtigkeit des Registers aus Vorsatz, oder Nachlässigkeit der das Register verfertigenden und ausantwortenden Stadtobrigkeit entstanden ist.

Denn, die Stadtobrigkeit ist vermöge des Landesgesetzes verbunden, ein richtiges Häuser- Acker- und Wiesen-Register an die Steuerstube auszuantworten. Ist dergleichen nicht vorhanden, so soll sie solches verfertigen.

Sie soll eine beglaubte Abschrift davon unter der Stadt Insiegel, und der gewöhnlichen des Rathes Unterschrift, der Steuerstube ausliefern; und diese vorgeschriebene Form verbindet natürlich die Stadtobrigkeit zur Gewährleistung für die Richtigkeit dieses gefertigten Registers. Die Stadtobrigkeit darf daher diese Versicherung eher nicht von sich geben, bevor sie selbst nicht von der Richtigkeit des Registers, und davon überzeugt ist, daß es bey einer fiscalischen Revision werde richtig befunden werden.

Es ist also wohl nicht zu verkennen, daß, wenn entweder die Ausfertigung eines neuen richtigen Registers, oder die von dem Rathe einer Stadt vorzunehmende Untersuchung, um sich selbst zuvor von der Richtigkeit des bey Rathhause befindlichen Registers noch vor dessen Aushändigung in beglaubter Abschrift an die Steuerstube zu überzeugen, mit Kosten verbunden seyn sollte, diese Kosten, ihrer Natur nach, den Secfel der Stadt treffen müssen.

Selbst das angezogene Landesgesetz legt diese Kosten dadurch den Städten deutlich genug auf, daß es die Stadtobrigkeiten verbindet, diese den Steuerstuben ausgehändigte Register ihren Pflichten nach zu justificiren.

Wenn also dem Fisco die Revisionskosten eines wirklich unrichtig befundenen Registers von der Stadt nicht wieder ersetzt würden: So würden dem Fisco Kosten zur Last fallen, welche die Städte im Landesgesetze übernommen haben. Es würden die Städte zum Schaden des Steuer-Fisci sich widerrechtlich ihrer Verbindlichkeit entziehen. Entspringet demnach

- C) die Verpflichtung der Städte zur Erstattung der Revisionskosten aus dem Landesgesetze; nicht aber einem maleficio; am wenigsten aber aus der Theilnahme an einer unerlaubten Verkürzung des Fisci an seinem Besteuerungsrecht: So ist es sofort klar, daß diese *causae repetitionis sumtuum revisionis Catastrorum* nicht als Steuer-Defraudation; sondern als wahre Justiz-Sachen zwischen dem revidirenden Fisco und der einzelnen Stadt, deren Register vom Steuer-Fisco revidiret und unrichtig befunden worden ist, behandelt werden müssen.

So wenig nun auf diese Justiz-Sache die Sanction des
Erbvergleichs S. 57.

in Ansehung des Gerichtsstandes angewendet werden kann, eben so wenig ist die Landschaft aus dem Grunde der Landes-Union berechtigt, bey solchen Streitigkeiten zu interveniren. Alles dieses zusammen genommen beweiset daher, zumal da die Kläger selbst angeben, daß der Gegenstand dieses ihres Klagepuncts bloße Besorgniß für die Zukunft sey, daß in Ansehung dieses Klagepuncts die Klage wenigstens zur Zeit nicht statt habe.

Gegründet ist aber

9) in Ansehung des neunten Klagepuncts die Beschwerde der Kläger, daß die Steuerstuben den Hausirern und Juden die Erlaubniß erteilen, in den Städten außer den Jahrmärkten Waaren zu verkaufen, und ihr Klageantrag:

Nro. 2. der Acten S. 50. 51.

daß die Oltäten-Krämer, des ihnen von der Steuerstube zu erteilenden den Passes ohngeachtet, sich in den Städten zum Zweck der nachzuzuschenden Concession zum Hausiren bey dem wortführenden Bürgermeister melden müssen, und daß die von dem Verkauf ihrer Waaren zu erlegende Steuer lediglich auf der Steuerstube zur Steuer-Casse geschehen müsse, wird des Beklagten Einwendens

Nro. 9. der Acten Unt. J. S. 260 — 279.

Nro. 30. Ebendaselbst S. 283 — 293.

ohngeachtet, von den Gesetzen vollkommen unterstützt. Denn

A) in Ansehung des ersten Gliedes dieses Klagepuncts, kann den Magistraten die Befugniß wohl nicht streitig gemacht werden,

zu untersuchen, ob den sich einfindenden einzelnen Hausirern, nach der obwaltenden allgemeinen und besondern Stadt-Polizey-Versaffung, eine Befugniß zustehe, ihren Hausir-Handel in der Stadt zu treiben, oder nicht.

Wenn der einzelne sich in einer Stadt einfindende Hausirer seine Befugniß zum Hausiren, und zum Absatz seiner Waaren, bey der Behörde dergestalt nachweist, daß diese sich hiervon überzeugt zu seyn erklärt, und dem Hausirer schriftlich diese Ueberzeugung gestehet; So verlieret die Sache selbst darunter nichts, wenn dieses schriftliche Anerkenntniß der Hausirbefugniß des Hausirers eine **Local-Concession zum Hausiren** genannt wird.

Eben so wenig verlieret die Sache dadurch, wenn man es eine Verweigerung der Local-Concession zum Hausiren nennet, wenn diejenige Person, welche die Hausirbefugniß der sich einfindenden Hausirer zu untersuchen hat, von dem Daseyn der Hausirbefugniß sich nicht überzeugt fühlet, und daher das schriftliche Anerkenntniß dieser Befugniß verweigert.

Eine solche Local-Concession giebet demnach demjenigen, der hausiren will, selbst keine Hausirbefugniß, sondern bestätiget die Richtigkeit der Nachweisung der erlangten Befugniß, welche nothwendig vorhergegangen seyn mußte, weil die wirkliche Erwerbung der Hausirbefugniß, die Grundlage der zu ertheilenden Local-Concession zum Hausiren ist. Wie die Erwerbung eines Rechts von der Entfernung eines Umstandes wesentlich unterschieden ist, welcher der Ausübung eines Rechts noch im Wege stehet: So entstehet die dem zum Hausiren berechtigten Handelsmann ertheilte Local-Concession zum Hausiren dasjenige, welches
der

der Ausübung dieses seines Rechts in der einzelnen Stadt noch entgegen stand, in welcher er sich in der Absicht einfand, um sein habendes und gleichsam mitgebrachtes Hausrecht auszuüben.

Wer in den Mecklenburgischen Städten in oder außer den Jahrmärkten zu hausiren berechtigt ist; wer ihm dieses Hausrecht ertheilen könne, unter welchen Einschränkungen ihm dieses Hausrecht, oder in welcher Ausdehnung ihm solches gegeben werden könne; alles dieses ist kein Gegenstand des jetzigen Klagepuncts: als welcher bloß die Frage betrifft, wer die ihm annoch nöthige Local-Concession zu ertheilen oder zu verweigern berechtigt ist?

Diese entscheidet aber der

Erbvergleich S. 55.

mit harten Worten für die Stadtmagistrate.

Hier wird den städtischen Steuer-Einnehmern ausdrücklich verboten

so wenig inn- als aufferhalb Jahrmärkten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden oder andern fremden Kauf- und Handels-Leuten einige Freyheit und Erlaubniß in der Stadt zum Hausiren zu ertheilen: Sondern sie werden gemessenst befehliget, allezeit die Concession ordnungsmäßig von dem Worthabenden Bürgermeister schriftlich zu gewärtigen.

Es erhellet hieraus, daß die städtischen Steuerstuben ihre gesetzmäßigen Verfügungen zur Sicherstellung der im

Erbvergleich S. 47. cap. VII.

von diesen Hausirern zu erlegenden Handlungs-Steuer nicht eher treffen, noch derselben Handlungs-Verkehr von ihrer Seite nachgeben

sollen, bevor nicht der Hausirer ihnen die von dem Worthabenden Bürgermeister erlangte schriftliche local-Concession behündigt hat.

Und wenn der Worthabende Bürgermeister die von dem Hausirer nachgesuchte Concession verweigert, müssen es die Steuerstuben dem Hausirer, wenn er sich dadurch in seinem Hausirrechte für gekränkt hält, überlassen, gehörigen Orts über den Bürgermeister Klage zu führen; die Steuer-Einnehmer sind aber nicht berechtigt, die Handlungssteuer nach dem Landesvergleichsmäßigen städtischen Modo von einem solchen Hausirer zu erheben, vielmehr müssen sie ihn, als einen Schleichhändler, der auf einer Steuer-Defraudation betroffen worden, behandeln. Da aber

B) in Ansehung des zweyten Gliedes dieses Klagepuncts der Beklagte selbst es für Recht anerkannt hat, daß die von den Hausirern nach dem städtischen Steuer-modo zu entrichtende Handlungssteuer in der Steuer-Receptur jeder Stadt, in welcher er seinen Hausir-Handel getrieben hat, erlegen müsse: So bedarf die Befugniß der Städte, dieses fordern zu können, keiner Ausföhrung weiter.

Nur möchte es scheinen, daß den Städten noch einige Bescheinigung auferlegt werden sollen, daß solches vormals nicht allemal geschehen, und dadurch der städtische Wagesimen-Antheil wirklich verkürzt worden sey, da der Beklagte die factische Veranlassung dieses Klagepuncts in Abrede gestellet.

Allein die Ausmittelung dieses streitig gebliebenen Facti würde nur dann eine Erheblichkeit haben, wenn eine oder die andere

andere Stadt deshalb eine Entschädigung von dem Steuer-Fisco verlangte.

10) In Betref des zehnten Klagepuncts enthält zuvörderst der Erbvergleich S. 56. und 57.

daß, wenn Defraudationen und Contraventionen bey der Steuer vorfallen, die Untersuchung derselben in den großen Städten vom Landesherrl. Licent - Inspector mit Zuziehung der Licent - einnehmer, in den Kleinern aber von dem Licenteinnehmer allein geschehen sollen.

Des Endes soll vor igt gedachten Licent - Bedienten ein jeder Contravenient ohne Ansehung, und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii sich stellen, und nach kurzer rechtlicher Erörterung dem Ausspruch desselben, ohne davon an ein oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerfen; falls aber Jemand dadurch beschweret zu seyn vermeynen würde, soll ihm der Recurs an den Landesherrn, oder dessen Regierung, oder an das zum Steuerwesen verordnete Collegium frey und offen stehen.

Aus dieser Landesvergleichsmäßigen Vorschrift erhellet demnach, daß die Steuer - Defraudations - und Contraventions - Fälle keine Justiz - Sachen im eigentlichen Sinne sind.

Es ist nicht zu verkennen, daß sie vor einem eigenen Gerichtsstande gehören; sie der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters entzogen worden, und sie daher qua forum, modum procedendi, et remedia contra

contra iudicata, als *causae privilegiatae* angesehen werden müssen; Hiernächst ist in der

Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo
contribuendi cap. 7. §. 15.

verordnet:

Daß diejenigen Handwerker und Tagelöhner, welche *personae miserabiles* sind, und durch obrigkeitliche Attestata solches bescheinigen, mit der Quartal-Steuer entweder ganz, oder zum Theil übersehen; die von ihnen beygebrachten Attestata aber von den Einnehmern deren Rechnungen beygeleget werden sollen.

Dieses hat denn die Gelegenheit gegeben, daß Steuerpflichtige unter dem Schutze erschlicher obrigkeitlicher Armuths-Zeugnisse, sich zum Schaden des landesherrl. Besteuerungsrechts ihrer Verbindlichkeit entzogen haben. Hierdurch ist der Durchlauchtigste Landesherr zur Erlassung der von dem Beklagten

bey Nro. 9. der Acten Nrl. I. Unterant. Nro. 32.

beygebrachten allgemeinen Verordnung vom 30sten Januar 1779. genöthiget worden. Vermöge derselben sind die Herzogl. städtischen Steuer-Einnehmer befehliget:

daß sie Niemanden, welcher von der Stadtobrigkeit ein richtiges Zeugniß, daß er pro *persona miserabili* zu achten sey, beybringt, mit Abforderung der Steuern beschweren; indessen doch ihre bey dergleichen Attesten etwa habende erheblichen Zweifel bey Einschickung des besagten Zeugnisses ihrer vorgesezten Behörde zum Zweck einer Untersuchung bey der nächsten local-Revision pflichtmäßig melden sollen: Da es denn sich von selbst verstehe, daß

daß diejenige Rathsperson, welche bey einem dergleichen Attestate zum Nachtheil der Steuer wahrheitswidrig und mißbräuchlich verfahren habe, mit Erstattung des Dupli ex propriis und nach Befinden anderer willkürlichen Strafe, als ein Steuer-Defraudant, belegt werden müsse.

Ob nun gleich die Städte sich selbst bescheiden,

Nro. 2. der Acten S. 52 — 54.

Nro. 22. Ebendasselbst, S. 219 — 228.

daß, da es wohl geschehen könne, daß die Stadtobergkeiten von den Imploranten hintergangen, und zur Ausstellung unrichtiger Zeugnisse der Armuth, verleitet werden könnten, der Steuer- Behörde die Befugniß zugestanden werden müsse, sich bey eintretendem Zweifel wider die Richtigkeit der bezeugten Armuth eines impetrantischen Steuerpflichtigen, mittelst einer nähern Untersuchung von der Wahrheit des Inhalts eines solchen obrigkeitlichen Zeugnisses zu überzeugen: So ist doch ihre Beschwerde allerdings gegründet, die sie

Nro. 2. Ebendasselbst S. 51 — 56.

darüber führen, daß auch bey ausgemittelter Unrichtigkeit der bescheinigten Armuth die Steueruntersuchung wider die attestirende Stadtobergkeit mit gerichtet; die Ausstellung eines solchen Attestes für einen Steuer-Defraudations- und Contraventionsfall angesehen, und der Aussteller als ein Steuer-Defraudant dem privilegierten Steuer-Gerichts-Stande für unterworfen, mithin er seinem ordentlichen Gerichtsstande entzogen; folglich eine wirkliche Justiz- Sache in eine Steuer- Sache verwandelt werden wolle. Und der Antrag der Kläger,

Nro. 2. Ebendasselbst S. 55. 56.

daß bey den, gegen dergleichen obrigkeitliche Atteste etwa entstandenen und gegründet befundenen Zweifeln, die Cognitio et Decisio gegen die ausstellenden Obrigkeiten nicht den Steuer-Stuben zustehen; sondern lediglich von der sonstigen ordentlichen Obrigkeit des Magistrats geschehen könne, ist alles Einwendens des Beklagten dagegen

Nro. 9. Ebendasselbst S. 28 — 300.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 294 — 299.

ohngeachtet, vollkommen gegründet. Die aus Eigennutz beabsichtigte Beeinträchtigung der Rechte des Staats durch Entziehung dessen, was ihm vermöge seines Besteuerungsrechts gebühret, bezeichnet das Wesen einer Steuer-Defraudation.

Kleins Grundriß des gem. Deutschen peinlichen Rechts
S. 521.

Diese Erfordernisse zeigen sich nun zwar in dem, dessen sich derjenige Steuerpflichtige schuldig macht, welcher sich ein unrichtiges Zeugniß seiner Armuth, und daß er eine persona miserabilis sey, in der Absicht zu verschaffen sucht, oder wirklich verschafft, um der schuldigen Steuerverbindlichkeit sich ganz oder zum Theil zu entziehen.

Allein der Begriff eines Steuer-Defraudanten paßt nicht auf die Obrigkeit, selbst nicht einmal auf diejenigen, welche wissentlich ein unwahres Zeugniß der Armuth erteilen. Sie macht sich eines davon wesentlich unterschiedenen Verbrechens der Fälschung im eigentlichen Verstande

Klein a. a. O. S. 468.

mittelft Misbrauchs ihres öffentlichen Amtes und des davon abhängenden öffentlichen Glaubens, selbst denn noch schuldig; wenn sie sich zu dieser

dieser Fälschung aus der heillosen Absicht entschließt, die von einem Steuerpflichtigen intendirte Steuerdefraudation zu begünstigen.

Es läßt sich daher mit dem Beklagten nicht behaupten, daß die Ausstellung eines unrichtigen und von dem Impetranten zur Begehung einer Steuerdefraudation gemisbrauchten obrigkeitlichen Zeugnisses der Armuth, als eine Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sache angesehen werden kann, über welche der Steuer-Fiscus die ihm Landesvergleichsmäßig zustehende ausschließende Gerichtsbarkeit ausüben könnte.

Wenn daher der Steuer-Fiscus bey Gelegenheit einer solchen Untersuchung, welche er gegen einen Steuerdefraudanten dieser Art angestellt hat, so viel ausmittelt, daß dadurch wider die attestirende Obrigkeit wegen pflichtwidriger Amtsführung in Ausstellung öffentlicher Zeugnisse eine rechtliche Untersuchung oder auch nur eine fiscalische Klage gegründet werden kann: So kann er zwar diese Gründe der Behörde zum weitem rechtlichen Gebrauche mittheilen; aber er selbst ist nicht berechtigt, dem gehörigen Gerichtsstande die Cognition und Entscheidung wider den Magistrat und dessen attestirendes Mitglied zu ent- und die Sache als einen Steuer-Defraudations-Fall vor sich zu ziehen.

Dagegen ist das

II) bey dem eilften Klagepunct

Nro. 2. der Acten S. 59. 60.

angebrachte Gesuch der Städte: daß hinfort keine Verordnung, insofern sie die Contribuentes, oder den modum contribuendi ergreifen, weder an die Steuer-Commission, noch durch dieselbe an die Steuer-

stube in forma Rescripti, oder sonst zu erlassen sey, bevor selbige zum Landesvergleichsmäßigen Zweck den Städten mitgetheilet worden, unstatthast. Und dieses ihr Verlangen wird keinesweges durch die von ihnen

Nro. 2. der Acten S. 56 — 59.

Nr. 22. Ebendasselbst S. 226 — 246.

mühsam ausgeführten Gründe gerechtfertiget.

Dem es ist bereits in der allgemeinen Beurtheilung dieser Sache nachgewiesen worden, daß der Durchlauchtigste Landesherr das städtische Contributions-Quantum unmittelbar durch die von Ihm zu bestellenden Bedienten unter Beobachtung des Landesvergleichsmäßigen städtischen modi contribuendi, und der allgemeinen, dem Erbvergleiche einverleibten Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi erheben lassen kann. Die nach diesem städtischen Steuer-Modo einkommenden Steuern sind dem Durchlauchtigsten Landesherrn zuständig. Derselbe ist auf eine von den Städten nie widersprochene Art berechtigt, die zur Erhebung und Sicherstellung dieses städtischen Contributions-Quantums nöthig befundenen Bedienten anzustellen, und den Umfang ihrer Dienstpflicht zu bestimmen. Wenn auf einer Seite der

Erbvergleich S. 192.

die Landesordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwey Classen theilet, und zur ersten diejenigen zählet, welche des Landesherrn Aemter, Domainen und Kammer-Güter, mithin die darin gefessenen Unterthanen und Landesherrl. eigenen in des Landesherrn besondern Pflicht,

Pflichten stehenden Bedienten allerley Wesens betreffen:
und dann andern Theils

Ebendasselbst §. 193.

in Ansehung dieser ersten Classe es dem Landesherrn allerdings unbenommen und vorbehalten bleibt, darin Verordnungen, Gesetze und Constitutionen bester Seiner Gelegenheit und Willkühr nach zu machen, und ergehen zu lassen: So kann die Rechtsbeständigkeit dessen nicht mehr zweifelhaft seyn, was der Beklagte diesem Klagepuncte

Nro. 22. der Acten S. 301 — 324.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 299 — 322.

entgegen gesetzt hat.

Der ganze Inbegrif von Personen, welche das Personale der Herzogl. Steuer-Commission sowohl als auch sämmtlicher Steuerstufen ausmachen, ist eben sowohl ein Inbegrif Herzoglicher eigener, in des Durchlauchtigsten Landesherrn besondern Pflichten stehender Bedienten, als wenig es zweifelhaft ist, daß sie unter dem Landesvergleichsmäßigen Ausdruck: Bediente allerley Wesens

Erbvergleich §. 192.

mit begriffen sind. Das Recht des Landesherrn, Verordnungen, Gesetze und Constitutionen nach bester Gelegenheit und Willkühr zu machen, welche diese Classe der Landesherrl. Bedienten betreffen, und für diese Vorschriften enthalten, ist so klar, daß die Kläger selbst es nicht gewagt haben, solches zu bezweifeln. Sie erkennen vielmehr

Nro. 22. der Acten S. 240.

die Befugniß ihres Durchlauchtigsten Landesherrn, nach seiner hohen Willkühr zu bestimmen, wie und durch welche Seiner Diener Derselbe

Sein Landesherrl. Besteuerungsrecht Landesvergleichsmäßig wolle ausüben lassen, und daß ihre Absicht ganz nicht dahin gehe, solche Befugniß bestreiten zu wollen. Sie versichern dabey,

Nro. 22. Ebendasselbst S. 241 — 243.

daß es ihnen bey Aufstellung ihres Klagepuncts nicht in den Gedanken gekommen sey, zu verlangen, daß ihnen alle und jede den modum collectandi betreffende Rescripte, welche an die Steuerbedienten erlassen würden, oder alle Berichte, welche diese über ihre Dienstangelegenheiten erstatteten, mitgetheilet werden sollten.

Allcin wenn sie zu gleicher Zeit

Ebendasselbst S. 241 — 244.

ihre bey Aufstellung dieses Klagepuncts gehabte Absicht dahin näher bestimmen, daß sie nur die Communication derjenigen an die Steuerbedienten erlassenen Verordnungen verlangen, worin denselben etwas neues zur Ausübung aufgegeben wird, was bis dahin bey dem Steuerwesen nicht in exercitio gewesen, und nicht im Erbvergleiche ausdrücklich ist verabredet worden: So ist dieses ein übertriebenes, und wegen seiner Unbestimmtheit unzulässiges Verlangen. Denn wenn gleich der Erbvergleich S. 59.

enthält:

daß von denjenigen Sachen, welche in diesem (städtischen) modo nicht ausdrücklich enthalten, keine Steuer gefordert und genommen werden soll:
und wenn also gleich hierdurch das Landesherrl. Besteuerungsrecht in Ansehung der steuerbaren Gegenstände und der Größe der davon zu entrichtenden Steuern, bestimmet worden ist: So hat doch dadurch die
Durch-

Durchlauchtigste Landesherrschaft sich des Rechts nicht begeben, keine Art der Neuerungen ohne Theilnahme der Landschaft in der Ausübung des Besteuerungsrechts vorzunehmen. Die getroffenen neuen bisher nicht üblichen Steuereinrichtungen nemlich, sind entweder dem verglichenen städtischen Steuer-Modo zuwider, oder nicht. Nur Verfügungen jener Art können bloß auf der inn-

Erbvergleich S. 194 — 200.

bestimmten Weise gemacht werden; da die Verfügungen der zweyten Art ihre Rechtsbeständigkeit in der alleinigen Willkühr des Landesherrn haben.

Erbvergleich S. 193.

Hierwider kommt den klagenden Städten nicht zu statten, wenn sie

Nr. 2. der Acten S. 57.

anführen, daß jedes Gesetz denen publiciret und bekannt gemacht werden müsse, die sich darnach richten sollen. Denn so richtig dieser Satz ist; So folget daraus dasjenige nicht, was hier Städte verlangen, und als ein ihnen zustehendes wohlverworbenes Recht klagbar gemacht haben. Den Städten ist's darum nicht zu thun, daß die neuen Steuerbefehle und die an den Steuerbedienten erlassenen Befehle den Städten darum bekannt gemacht werden sollen, damit sie, die Städte, sich darnach zu richten wüßten. Sie verlangen diese Bekanntmachung vielmehr bloß und lediglich in der Absicht, um beurtheilen zu können, ob dieses oder jenes, was sich auf das städtische Steuerwesen beziehet, von den städtischen Unterthanen als Gesetz befolget werden müsse. Sie wollen

wollen daher offenbar ein Gesetz der ersten Classe, als ein Gesetz der zweyten Classe

Erbvergleich §. 192.

behandeln. Die Kläger können sich daher zur Unterstützung dieses Klagepuncts nicht auf den

Erbvergleich §. 195. 198. 356. 401. und 521.

berufen. An allen diesen Stellen ist nemlich bloß die Rede von Gesetzen der zweyten Classe.

So gehen auch

12) darin die Kläger zu weit, wenn sie in Ansehung des zwölften Klagepuncts, in der Verpachtung der städtischen Steuer eine Steuerbedrückung finden und sich für berechtigt halten, diesen Verpachtungen widersprechen zu können.

Denn, es ist bereits in der allgemeinen Beurtheilung der Sache bemerkt worden, daß die städtischen Steuern, welche nach dem verglichenen städtischen Steuerfuße einkommen sollen, unmittelbar von dem Durchlauchtigsten Steuer-Herrn auf dessen Kosten und Gefahr erhoben werden.

Der Landesvergleich enthält, wie gleichfalls im Vorhergehenden bemerkt worden ist, ausdrücklich, daß das nach diesem städtischen Steuer-Modo aufkommende Quantum, das städtische Contributions-Quantum zwar ausmache; aber es ist davon im Erbvergleiche nichts enthalten, daß die Städte für eine gewisse Summe der Steuern, die nach diesem Steuerfuße einkommen sollen, die Gewährleistung übernommen hätten.

Natürlich muß daher die Landschaft dem Landesherrn jede größere Einträglichkeit der städtischen Steuerstufen gönnen, welche ohne Veränderung des städtischen *modi contribuendi* und also auf eine Art verlangt werden kann, wodurch weder die festgesetzten Steuersätze erhöht oder die steuerbaren Gegenstände dadurch vermehret werden, daß Dinge, Sachen, Personen und Gewerbe unter steuerbare Gegenstände gezogen werden, welche der städtische Steuerfuß nicht ergreift.

So lange daher keine deutliche Conventionen und Verträge entgegen stehen, muß die Landschaft jeden Vortheil und jede Vermehrung der landesherrlichen Einnahme an städtischen Steuern ihrem Landesherrn gönnen, welche durch Ersparniß in den Erhebungskosten, durch Vorbeugung der Steuer-Defraudationen, und mithin durch eine zweckmäßigere Verwaltung dieses Theils der öffentlichen Einnahmen erlangt werden kann. Es muß daher der Landesherrschaft jede dahin abzielende Einrichtung zu machen so lange erlaubt seyn, als die Landschaft nicht nachweisen kann, daß sich die Landesherrschaft anheischig gemacht, einer gewissen Einrichtung sich nicht zu bedienen.

Dieses alles muß um so mehr von der Befugniß der Landesherrschaft gelten, durch Verpachtung ihr Besteuerungsrecht derjenigen Gegenstände, welche der städtische Steuer-Modus ergreift, ergiebiger und einträglicher zu machen; da schon die gemeinen Rechte die Verpachtung einer nutzbaren Sache, den ordentlichen Arten der Benutzung derselben bezählet, und daher die Regel aufstellen, daß es der freyen Willkühr eines jeden rechtmäßigen Nutznießers überlassen bleibe, ob er die

nutznießende Sache verpachten oder selbst verwalten, und mittelbar die daraus aufkommenden Nutzungen erheben wolle.

L. 6. und 32. C. de loc. et cond.

Mangelte es selbst nach gemeinen Rechten an deutlichen Gesetzen, welche den Regenten die Verpachtung als Mittel erlauben, ihr Privatvermögen, so wie das öffentliche Einkommen zu benutzen,

t. t. D. de public. et vectig.

t. t. C. de vectig. et comm.

so würde es doch schon die natürliche Billigkeit nicht erlauben, dem Regenten eine Befugniß abzuspochen, welche jedem Seiner Unterthanen zustehet, und von der Art ist, daß sehr erhebliche Umstände eintreten müssen, welche es rechtfertigen sollen, daß ihm diese Art der Gebährung über sein Vermögen entzogen, oder er doch wenigstens darinn wider seinen Willen eingeschränket worden ist.

Just. Henn. Boehmer in iur. paroch. Sect. 5. cap. 2.

§. 14.

Jo. Guil. de Goebel de iur. et iudic. rustic. cap. 5.

§. 18. 19.

Mit gutem Grunde behauptet daher der Beklagte,

Nro. 22. der Acten S. 332.

daß, weil die Landesherrn im Erbvergleiche nirgends der Verpachtung der städtischen Steuer-Einnahme deutlich entsaget haben, und der Landesvergleich keine andere Einschränkung dieses Landesherrl. Besteuerungsrechts weiter kennet, als in Ansehung der steuerbaren Gegenstände, und der Steuerfälle, welche auf die steuerbaren Sachen in dem städtischen modo contribuendi gelegt worden sind, es der Erbvergleich der freyen

freyen Willkühr des Landesherrn überlassen habe, ob er Sein Landesherrl. Besteuerungsrecht der Städte unmittelbar durch Bediente nutzen wolle, welche die nach dem Landesvergleichsmäßigen modo contribuendi eingehenden Steuern berechnen müssen; oder, ob er solches mittelbar durch einen oder mehrere Steuerpächter nutzen wolle. Mit vollem Rechte behauptet zugleich der Beklagte, daß der Erbvergleich die Dienst-Emolumente und die Dienstbedingungen für diejenigen, durch welche die Steuerereinnahme Namens des Landesherrn unmittelbar verwaltet werden soll, nicht bestimmt und so festgesetzt habe, daß sie ohne Zustimmung der Landschaft nicht geändert werden können. Niemand kann daher auf dem Grunde des Erbvergleiches dem Durchlauchtigsten Steuerherrn die Befugniß absprechen, ob Er dem in Dienst genommenen Steuerbedienten eine fixe Geldbesoldung aussetzen, oder mit ihm auf eine Tantieme der Einnahme contrahiren, oder ihm bloß den Ueberschuß über eine bestimmte Summe der Einnahme als Besoldung überlassen wolle. Das Gesuch der Kläger,

Nro. 2. der Acten S. 65.

daß hinfort die Steuer-Verpachtungen gänzlich und zu ewigen Zeiten einzustellen, ist daher unstatthaft, und wird von den Klägern

Nro. 2. der Acten S. 60 — 64.

Nro. 22. Ebendasselbst S. 250 — 295.

keinesweges gerechtfertiget.

Denn, hierzu reicht es nicht hin, wenn die Kläger anführen, daß der Pächter bloß seines Eigennuzes, und Vortheils wegen, die Pachtung übernehme; folglich um so viel weniger an Pacht erleget, als er weiß, daß die Steuer wirklich einträgt, daher die Städte durch das

der Steuer-Casse abgehende Minus in ihrer Vigesima verlieren müßten. Denn angenommen, daß der Pächter während seiner Pachtzeit an den eingegangenen einzelnen Steuern von den Contribuenten, ohne sie zu übernehmen, ein mehreres eingenommen hätte, als das von ihm ausgelobte und berichtigte Locarium beträgt: So ist ihm dieser Ueberschuß um so mehr zu gönnen, und dieser sein Pachtgewinn kann von dem Verpächter um so weniger als ein Verlust angesehen werden; als ein solches Pachtgeschäft seiner Natur nach zu den gewagten Geschäften gehöret; der Pächter wegen des Ausfalls keinen Nachlaß begehren kann; und der Pachtvertrag eine sichere gewisse Einnahmesumme, statt der vorherigen ungewissen, dem Verpächter gewähret.

So ist auch bereits im Vorhergehenden bey der Beurtheilung des ersten und zweyten Klagepuncts ausgeführet worden, daß das Vigesimalionsrecht der Städte nicht die mögliche, sondern die wirkliche reine Steuereinnahme ergreift, und daß die Städte aus dem Grunde ihres Vigesimalionsrechts keine Befugniß erlangt haben, darauf zu bestehen, daß der Landesherr sein Besteuerungsrecht nach aller Landesvergleichsmäßigen Strenge ausüben müsse.

Ganz richtig bemerket daher der Beklagte, daß die Städte kein Recht erworben haben, aus der Ursach ihres Vigesimalionsrechts den Landesherrn zu verhindern, daß Er die städtischen Steuerstuben unter ihrem Ertrage verpachte.

Und wenn daher der Pächter bey dieser Pachtung um so viel weniger an Pacht erlegen sollte, als er weiß, daß die Steuer wirklich erträgt; So ist ebenfalls oben ausgeführet worden, daß dem Steuerherrn durch den städtischen modum contribuendi das Recht nicht entzogen,

zogen worden ist, einem oder dem andern Steuerpflichtigen seine Steuerverbindlichkeit zu erlassen, oder zu erleichtern. Eben so wenig wird das Widersprechungsrecht der Städte dadurch begründet, daß durch diese Steuerverpachtungen den Magistratspersonen die Wirkung des Erbvergleichs §. 51.

entgehe. Denn vermöge dieser Stelle soll bey Besetzung der Einnehmerstellen auf genugsam qualificirte Magistratspersonen in den kleinen Städten vorzüglich Absehen genommen werden. Selbst, wenn in dieser Stelle, wie doch nicht ist, den kleinen Städten ein Recht zugestanden worden wäre, daß die Steuer-Einnehmerstellen nothwendig mit einer Magistratsperson von dem Landesherrn besetzt werden müßten, würde dadurch der Kläger Gesuch nicht begründet werden.

Denn natürlich würde dieses Recht nur denn erst zur Ausübung gebracht werden können, wenn eine Einnehmerstelle besetzt werden müßte, und wird unwirksam, wenn die Einnehmerstelle eingezogen und nicht besetzt wird, der Grund davon sey, welcher es wolle.

Wollte man aus dieser Stelle des Landesvergleichs die Verpflichtung des Steuer-Fisci herleiten, schlechterdings in jeder Stadt einen besoldeten Steuer-Einnehmer anzusetzen, bloß darum, damit einer Magistratsperson eine Verbesserung seiner häuslichen Umstände zugehe: So würde daraus folgen, daß, wenn der Landesherr eine Stadt durchaus für steuerfrey erklärte, wie er dazu doch unstreitig berechtigt ist, er dennoch einen Steuereinnehmer ganz ohne Nutzen besolden müßte. Macht nun die Verpachtung der Steuer die Besetzung der Steuereinnehmerstelle unnöthig: So würde es eben so unbillig seyn, dem Landesherrn die Ersparniß an dem Steuer-Einnehmer-Gehalte zu mis-

gönnen. Allein dieses tritt in Ansehung der größern Städte wegen der Steuer-Inspector-Stellen in vollem Maaße ein, wozu freylich den Magistraten der

Erbvergleich §. 52.

ein Präsentationsrecht versichert.

Selbst das gemeine Recht scheinete ferner die Bemerkung der Kläger zu unterstützen, daß die Bürger und Einwohner einer Stadt, in der die Steuer verpachtet ist, mehreren Generationen des Unterpächters ausgesetzt werden dürften, die ihren Grund in dem widerrechtlichen Eigennuß haben konnten; *quantae enim audaciae, quantae temeritatis sint publicanorum factiones, nemo est, qui nesciat.*

L. 12. p. 1. D. de public. et vect.

Aber dennoch ist die Verpachtung der öffentlichen Gefälle von eben diesen gemeinen Rechten nicht verworfen worden. *Idcirco Praetor ad compescendam eorum audaciam edictum proposuit,*

Eod.

und der Mißbrauch, welchen ein solcher Pächter von seinem Rechte zum Schaden und zur Belästigung eines oder des andern seiner Mitbürger etwa machen möchte, giebt keinen Rechtsgrund ab, dem Fisco das Recht zu entziehen, seine Steuerstuben zu verpachten.

Nam non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri;

L. 74. D. de R. I.

neque debet aliquis alterius odio praegravari,

Reg. 22. X. de R. I. in 6to.

Begründet würde denn freylich das Gesuch der Kläger seyn, wenn die Durchlauchtigste Landesherrschaft sich auf immer des Rechts, die städtis

städtischen Steuern zu verpachten, begeben hätte. Dieses würden die Kläger auch bewirkt haben, wenn die von ihnen bey Nro. 22. der Acten Anl.

Nro. 106. 107.

bengebrachten Resolutionen von der Art wären, daß auf sie der Inhalt des

Erbvergleichs S. 67.

angewendet werden könnte.

Allein, da diese Stelle alles dasjenige bestätigt, was in Ansehung der städtischen allgemeinen und besondern Angelegenheiten versprochen worden ist: So folgt daraus, daß hiermit dasjenige nicht bestätigt worden ist,

A) was nur auf eine gewisse Zeit und auf die Dauer gewisser Vorkommnisse versprochen worden ist; und

B) was in dem Erbvergleiche von 1755. nicht limitiret worden ist.

Alle beyde dieser Bestimmungen treten zugleich ein, warum die Kläger sich jetzt nicht mehr auf die bengebrachten Resolutionen von 1715. und 1718. beziehen können. Denn

ad A.

ist bekannt genug, daß vor 1755. kein beständiger und unveränderlicher städtischer modus contribuendi vorhanden war; vielmehr solcher verschiedentlich abgeändert, und nur auf einen willkürlich bestimmten und verglichenen Zeitraum zur Erhebungsnorm gelegt worden ist.

Jo. Matth. de Beehr rer. Mecklenburg. lib. 8. cap. 47.

Der Unterschied dieser verschiedenen temporairen städtischen modorum contribuendi zeigt sich zwar in verschiedenen Stücken, besonders aber

in dem verglichenen Zeitraum seiner Dauer; in dem Umfange und bei Verschiedenheit der Gegenstände, welche er ergreife; oder in der Verschiedenheit der Größe der Abgabe, mit welcher die steuerbaren Gegenstände belegt waren.

Es ist demnach allgemein bekannt, daß mit jedesmaliger Einführung eines neuen städtischen modi contribuendi das Steuerverhältniß zwischen dem Steuerherrn und dem steuerpflichtigen Unterthanen eintrat, das so lange dauerte, als der verglichene Zeitraum nicht abgelaufen war, wenn nicht Nothumstände die Abkürzung dieses verglichenen Zeitraums und die Einführung eines abgeänderten modi contribuendi erzeugten.

Bei dieser Lage des städtischen Steuersystems war es unmöglich, allgemeine Grundsätze zur Erhebung der Steuern und Verwaltung der städtischen Steuer-Einnahme festzusetzen. Die zwischen der Landesherrschaft errichteten Conventionen über die Art, mit welcher die Landesherrschaft in den Städten ihr landesherrl. Besteuerungsrecht auszuüben habe, konnten sich nur auf den jedesmaligen statthabenden modum contribuendi beziehen, und verloren von selbst ihre Gesetzkraft und dogmatisches Ansehen, sobald ein beliebter abgeänderter modus contribuendi ihre fernere Anwendung unmöglich machte.

Was daher wegen Nichtverpachtung der städtischen Steuern den Städten 1715. und 1717. verwilliget ward, verlor bei Einführung eines neuen modi contribuendi seine Kraft. Hieraus läßt es sich leicht einsehen, woher es gekommen, daß die Städte mit ihrem Gesuche, die städtischen Steuern nicht zu verpachten, zu einer Zeit erhört;

ret; zur andern Zeit aber solches Gesuch verworfen worden ist. Hieraus wird

ad B.

dasjenige erst recht verständlich, was der Beklagte

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 344—348. und in Unteranl. Nro. 33. und 34.

aus der Geschichte des 48ten Paragraphen des Landesvergleiches dargestellt hat.

Denn, nachdem der 1708 gescheiterte Versuch zur Einführung eines perpetuirlichen unveränderlichen städtischen modi contribuendi bey den Vergleichsunterhandlungen unter günstigeren Umständen wieder hervorgezogen ward: Fanden es freylich die Städte ihrem Vortheile angemessen, sich die Verpachtung dieser städtischen Steuereinkünfte zu verbitten, sich die Entfugung dieses Verpachtungsrechts in vim pacti perpetui zu verschaffen, und dadurch die Landesherrliche Verwaltung dieses Steuerwesens zu beschränken.

Aber die Landesherrschaft verwarf dieses städtische Gesuch; und die Einschränkung in Ansehung der Befugniß, die städtischen Steuereinkünfte zu verpachten, welche die Städte dem 48ten Paragraphen des Erbvergleiches mit eingeschaltet haben wollten, blieb mit ihrer Zufriedenheit heraus. Eben dadurch erklärten die Städte, daß sie von diesem Verlangen abgegangen, und daß es der Durchlauchtigsten Landesherrschaft Willkühr überlassen bleibe, ob sie die städtischen Steuereinkünfte verpachten wolle oder nicht; und daß im ersten Falle die Städte darin kein Widerspruchsrecht begehreten.

Angenommen also auch, daß jene Landesherrl. Versicherungen von 1715. und 1717. als Resolutiones temporariae lapsu temporis nicht sofort und ohne weiteres ihre Kraft verloren; sondern den Städten ein fortdaurendes Recht gegeben hätten; so würden sie doch durch den Erbvergleich S. 48.

limitiret und aufgehoben worden seyn. Und solchergestalt ist es offensbar, eines Theils, daß jene Resolutionen von 1715. und 1718. unter denjenigen Landesherrl. den Städten vormals in allgemeinen und besondern Angelegenheiten gethanen Versprechen nicht gehören, welche im Erbvergleich S. 67.

in genere und in specie bestätigt worden sind.

Andern Theils erhellet hieraus, daß den Städten, weder durch die Verpachtung der städtischen Steuern in einigen Städten, noch durch die Landesherrliche Resolution vom 6ten Januar 1783. ad 20.

bey Nro. 9. der Acten Anl. B.

eine gegründete Veranlassung zu dieser klagbar gemachten Beschwerde gegeben worden ist.

Zwar haben die Kläger

Nro. 22. der Acten S. 270.

gegen die von dem Beklagten bey dieser Gelegenheit vorgebrachten, in die Entstehungs-Geschichte des 48ten Paragraphen des Landesvergleichs einschlagenden Urkunden, in Ansehung ihrer äußern Glaubwürdigkeit, vorgewendet, daß sie nicht vollständig in beglaubten Abschriften beygebracht worden.

Allein diese Zweifel der Kläger erhalten durch das freywillige Erbieten des Beklagten:

Nro. 30. der Acten S. 349.

den Klägern auf Verlangen diese Stücke urschriftlich vorzulegen, ihre völlige Erledigung.

Wenn demnach auch nach der Erklärung, welche die Kläger von dem Landesherren. Resolution vom 21sten Decbr. 1748. ad 41.

bey Nro. 22. Ebendasselbst Anl. Nro. 108.

machen, den Städten auf immer versprochen worden wäre, die Stadtsteuern nicht zu verpachten, so würde doch aus den angeführten Gründen diese Resolution durch den Landesvergleich von 1755, wieder transactswelse limitiret und aufgehoben worden seyn.

Es würde daher die Ausführung der Unrichtigkeit der Erklärung, welche die Kläger von dieser Resolution machen, unnütz seyn.

13) Die Kläger beschwerten sich ferner darüber, daß den in den Vorstädten Neubauenden die Landesvergleichsmäßigen Bauhülfsgebelde von dem Steuer-Fisco verweigert werden.

Nro. 2. der Acten S. 65 — 67.

Nro. 22. Ebendasselbst S. 295 — 328.

Der Beklagte räumt diese Verweigerung ein:

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 372. und Unteranl. Nro. 35. hat aber die Rechtmäßigkeit dieser eingestandenen Verweigerung

Nro. 9. Ebendasselbst S. 372 — 403.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 360 — 372.

Keinesweges so gerechtfertiget, daß der Antrag der Kläger hätte verworfen werden können.

Wörtlich nemlich verordnet der
Erbvergleich S. 62. 63.

den Neuanbauenden, wenn sie eine wüste, oder abgebrannte Stelle neu bebauet haben, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrene Handwerkerleute in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat und des Einnehmers selbigen Orts, wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürgereid taxiret worden, nach dem Werth des Hauses, wenn es 400 Rthlr. und darunter taxiret ist, 15 pro Cent; über solche Summe aber, 20 pro Cent, von Unserer Steuereinnahme in den bishero üblichen ratis baar entrichtet werden. Wohergegen diejenigen, welche ihre alten Häuser niederreißen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßigen Taxe 10 pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

Das Gesetz verordnet allgemein. Macht es gleich in Ansehung der Größe der versicherten Hülfe an Gelde aus einer doppelten Hinsicht einen Unterschied: So ist doch im Gesetze nichts enthalten, was als ein Rechtsgrund aufgestellt werden könnte, daß hierdurch nur bloß denjenigen ein Recht solche Geld-Bauhülfe aus der Landesherrlichen Steuer-Receptur ihres Orts zu fordern, versichert worden wäre, welche binnen den Ringmauern der Stadt neue Häuser erbauet haben. Ausserdem aber, daß das Gesetz bey dieser Verwilligung keinen Unterschied macht, ob das neue Haus binnen den Ringmauern, oder ausser denselben, jedoch im Stadtweichbilde, gebauet worden sey, treten noch andere Gründe ein, wegen welcher diese Bauhülfe auch denen zuerkannt werden muß, welche ausserhalb den Ringmauern einer Stadt,
und

und in einer Vorstadt gebauet haben, wenn gleich das Gesetz derselben ausdrücklich nicht erwähnt hat.

Dem heutiges Tages haben die Einwohner der Deutschen Vorstädte gewöhnlich mit den übrigen binnen den Ringmauern der Städte wohnenden Einwohnern in allem Betrachte einerley Rechte.

Runde Grundf. des gem. Deutsch. Privatr. S. 450.

Sie sind daher der Vortheile, welche der Regent den Bürgern einer Stadt, ohne eine weitere Bestimmung gewähret, ebenfalls theilhaftig; besonders in dem Fall, wenn durch diese gleiche Theilnahme der Vorstädter den Binnen-Bürgern nichts abgeht, und diesen dadurch nichts entzogen wird.

In solchen Fällen muß nicht nur der Vorschrift der Gesetze: Beneficium Principis, quod a divina Eius indulgentia proficiscitur, quam plenissime interpretari debemus

L. 3. D. de Const. Ppum.

sondern auch der gesetzlichen Erklärung: Urbis appellatio muris, Romae autem continentibus aedificiis, quod latius patet,

L. 2. pr. D. de V. S.

aus dem nemlichen Grunde nachgegangen werden.

Hiernächst hat überdem, wie im Vorhergehenden bey der Beurtheilung des dritten Klagepuncts bemerkt worden ist, der Beklagte selbst dargethan, daß diese Bauhülfe das Surrogat der vormaligen Natural-Steuerfreyheit ist, welche den Neubauenden verwilliget ward. Er hat es selbst dargethan, daß zur Vermeidung der Unbequemlichkeiten, welche diese Natural-Steuer-Freyheit erzeugte, solche in diese

Geld-Bonification verwandelt worden ist. Nun trifft aber der Landes-
vergleichsmäßige städtische *modus contribuendi* von Häusern

Erbvergleich §. 47. cap. I.

die bewohnten Häuser in den Vorstädten so gut und gleich stark, als
er die in den Ringmauern belegenen Häuser ergreift. Die Instruction
für die Einnehmer bey dem städtischen *modo contribuendi* befiehlt, daß

Ad cap. I. et II. §. 4.

nicht nur die Haussteuer auch von den in der Vorstadt wohnenden,
wie innerhalb der Stadt, bengetrieben, sondern auch

ad cap. VI. §. 21.

soß es auch in allen Vorstädten, wo nicht ein anderes in vorigen Zei-
ten hergebracht ist, wie in den Städten, wegen der Mahlaccise, ge-
halten werden.

Die Kläger behaupten daher (mit gutem Grunde, daß, weil der
städtische *modus contribuendi* mit gleicher Stärke den Vorstädter, wie
den Binnenbürger, ergreift, auch dem Vorstädter eben die Vortheile
zustehen müssen, welche der Binnenbürger auf dem Grunde dieses
Steuergesetzes genießt: *ubi enim periculum et incommodum, ibi et
lucrum atque commodum collocetur.*

L. 22. §. 3. C. de furt.

Hiermit hat das Recht der höchsten Policy-Gewalt keine Ver-
bindung.

Die Rechtmäßigkeit eines Hausbaues in der Vorstadt, und ob
es erlaubt war, daselbst ein Haus aufzuführen, mußte vorher entshie-
den seyn. Ob die vorhandenen Landesgesetze es erlauben, außer den
Thoren einer Stadt Wohnhäuser zu bauen, so lange dazu binnen den
Ring-

Ringmauern noch Platz genug an wüsten Baustellen vorhanden ist, ist in vorliegender Sache zur rechtlichen Entscheidung nicht ausgesetzt worden.

Und ob es im Ganzen sowohl zur Sicherstellung der Steuereinnahme gegen Unterschleife, als auch des städtischen Nahrungsstandes vortheilhafter sey, den Neuanbau außer den Thoren dadurch zu erschweren, dagegen den Anbau binnen den Ringmauern dadurch zu befördern, daß den Neubauenden in der Stadt nach dem Landesvergleichsmäßigen Fuße Bauhülfsgelder bewilliget; den Neubauenden in den Vorstädten aber solche nicht gegeben werden: kann hier keinen Entscheidungsgrund gewähren; wo es auf die applicationem iuris iam diu constituti, keinesweges aber auf constitutionem iuris novi ankommt.

Diese den Neubauenden versicherten Landesvergleichsmäßigen Hülfsgelder vermindern,

14) den vierzehnten Klagepunkt betreffend, vermöge der bey Beurtheilung des dritten Klagepuncts ausgeführten Gründe, den Ertrag der städtischen Steuereinnahme.

Der Betrag dieser Bauhülfsgelder fällt demnach der Herzogl. Steuer-Casse allein zur Last, weil dasjenige für das städtische Contributions-Quantum anzusehen ist, was der städtische modus contribuendi auswirft.

Wann indessen, wie bey dem vorhergehenden dreyzehnten Klagepuncte bemerkt worden ist, der Betrag der, den Neubauenden aus der Steuer-Casse zu bezahlenden Baugelber nach dem Werthe des neuen Hauses ausgemittelt, und bestimmt werden muß: So ist es sehr leicht einzusehen, daß der Impetrant die Auszahlung der ihm zukom-

zukommenden Baugelder bey dem Steuer-Fisco nachsuchen, und die erforderlichen Zahlungsbefehle an die Steuer-Receptur ausbringen müsse.

Erwägt man aber ferner, daß der Steuer-Fiscus, auf Verlangen der Landschaft Transactsweise die Auszahlung der Baugelder im Landesvergleiche übernommen hat: So erhellet, daß der Steuer-Fiscus, der Magistrat des Orts, und der Neubauende bey der Ausmittelung des Werthes des neuerbaucten Hauses aus ganz verschiedenen Absichten concurriren, und dabey auf eine ganz verschiedene Art interessiret sind. Denn da der Steuer-Fiscus zahlen; der Neubauende aber Zahlung erhalten soll, und in diesem Fall Fiscus als Privatus zu behandeln ist: So sind diese beyden, bey dieser Ausmittelung des Werths, wegen ihrer dabey unterlaufenden utilitatis privatae pecuniariae allein interessiret.

So weit sie dieses Geschäft angehet, ist es ein unstreitiges außergewöhnliches Privatgeschäft, das die Gegenwart und Einmischung eines Richters oder sonstigen Obrigkeit nicht erfordert. Obgleich weder der Rath der Stadt, in welcher das neue Haus erbauet worden ist, noch die Landschaft bey diesem Geschäft, da weder jener, noch diese, Zahlung zu leisten oder zu empfangen hat, ein Interesse pecuniarium hat: So hat doch die Landschaft wegen der bestehenden Landes-Union zwar ein merkliches Interesse auf die wirkliche Befolgung sowohl des Erbvergleichs S. 62. 63.

überhaupt, als auch, um zu erfahren, daß diesem Landesvergleiche in jedem Falle nachgegangen worden sey. Dieses ihr gemeinschaftliches Interesse konnte nicht sicherer und wohlfeiler als durch die verglichene Einrichtung

Einrichtung gewähret werden, daß dem Stadt-Magistrate durch eines seiner Mitglieder dem Geschäfte der Ausmittelung des Werthes des neuen Hauses, dessen Eigenthümer die landesvergleichsmäßigen Baugelder verlangt, beizuwohnen die Befugniß gegeben, und des Endes ausgemacht ward, daß ohne Vorwissen und Theilnahme des Magistrats einer solchen Stadt das Geschäft der Ausmittelung zwischen dem Steuer-Fisco und dem Neubauenden nicht abgemacht werden solle. Das Interesse, welches daher das Membrum aus dem Stadt-Magistrat hier besorgen soll, ist daher von dem Interesse des Neubauenden sehr unterschieden, und nicht von der Art, daß wegen des zuzulassenden Stadtraths-Mitgliedes das Haus-Taxations-Geschäft für ein solches gehalten werden könnte, wo das öffentliche Amt eines Richters, oder einer Obrigkeit der Interessenten sich wirksam bewiese.

Die Forderung der Städte,

Nro. 2. der Acten S. 69.

daß nemlich bey dergleichen Taxationen dem Membro des Magistrats die Befugniß des Directorii Protocolli zustehe, wird durch die

Nro. 2. Ebendasselbst S. 68. 69.

Nro. 22. Ebendasselbst S. 328 — 348.

aufgestellten Gründe nicht unterstützt.

Die Kläger haben auf das Verhältniß keine Rücksicht genommen, in welchem die Gegenwart und die Zulassung des Mitgliedes des Magistrats zu dergleichen Taxationsgeschäften bedungen worden ist. Sie haben dieses Mitglied, das nur eine Nebenperson bey dieser Geschäftsverhandlung ist, für eine Hauptperson gehalten.

Das Landesgesetz läßt dieses Rathsglied bloß zu, damit durch dasselbe der Stadtrath, und durch diesen die Landschaft erfahre, in welcher Art das Taxations- und das mit demselben verbundene Ausmittelungs-Geschäfte der Beyhülfs-Gelder behandelt worden sey, um zu beurtheilen, ob dabey die Landesvergleichsmäßige Vorschrift befolget worden sey.

Das Rathsglied, welches bey dem Abgange der Landesgesetzlichen Verordnung nicht einmal seine Zulassung zu diesem Taxationsgeschäfte würde verlangen können, ist daher nicht berechtigt sich in das Geschäft selbst zu mischen. Noch weniger ist es aber befugt, die Leitung des Geschäfts und, was dasselbe ist, das Directorium Protocolli an sich zu ziehen. Der den Steuer-Fiscum bey diesem Taxations-Geschäfte representirende Steuer-Einnehmer, der Neubauende und die erfahrenen Handwerksleute, sind hier die Hauptinteressenten, jene, weil die Sache ihr Interesse pecuniarium angehet; diese, weil sie bestimmen, wie viel der Steuer-Fiscus an den Neubauenden zu bezahlen hat.

Bei diesem Geschäft führt der Eigenthümer des Hauses die übrigen gegenwärtigen Personen in seinem neuen Hause herum, weist solches den Werkverständigen Behufs der Taxe, der Repräsentant des Fiscus siehet darauf, daß die Taxatoren sich gehörig von der Beschaffenheit des Hauses unterrichten, und sich dadurch in den Stand zu setzen, über dessen Werth ein richtiges Urtheil zu fällen; und die zugezogenen Handwerksleute fällen ihr Gutachten über den Werth des befehlenen neuen Hauses. Dieses Verhältniß, in welchem die hier concurrirenden Personen gegen einander stehen, läßt es nicht einmal zu, daß, genau zu reden, auch nur eine derselben sich das Recht der

ausschließlichen Leitung des Geschäftes beysetzen könnte. Noch weniger läßt sich aber aus den Worten des

Ervergleichs S. 62.

„dem Neuanbauenden sollen, wenn solches Haus zuvor durch
„erfahrene Handwerksleute in Beyseyn aus dem Stadt-Magi-
„strat und des Einnehmers selbigen Orts, wo der Bau gesche-
„hen, auf ihren geleisteten Bürgereid taxiret worden, nach dem
„Werthe des Hauses“

Bauhülfsgelder entrichtet werden, das Recht einer ausschließlichen
Protocoll-Aufnahme herleiten.

Das Gesetz verwehret es so wenig dem gegenwärtigen Mem-
bro des Stadtraths, Behufs seiner Relation, für sich über den Vor-
gang ein Protocoll aufzunehmen; als wenig es dem Repräsentanten
des Fiscus oder dem Neubauenden untersagt, zu seinem Behufe darüber
und über die ausgesprochene Taxe die nöthigen Bemerkungen in Pro-
tocoll-Form zu seinem Gebrauche zu verzeichnen.

Dieses höret für den, den Fiscum Repräsentirenden, er sey des
Orts Steuer-Einnehmer, oder ein anderer, auf, eine Sache seiner
freyen Willkühr zu seyn, sobald er darüber von der ihm vorgesezten
Behörde bestimmte Vorschriften erhalten hat.

Es ist sehr begreiflich, daß, wenn er von dieser seiner vorgesezten
Behörde befehliget worden ist, über den Vorgang, und die ausgesproche-
ne Taxe durch einen Notar ein Protocoll aufnehmen zu lassen, solches
seinem über das Taxations-Geschäft zu erstattenden Berichte beyzule-
gen, und über die Auszahlung der Landesvergleichsmäßigen Bauhülfsgel-

gelder fernere Verordnung zu erwarten, er hierunter Gehorsam leisten müsse.

Daß dergleichen Befehle diesen landesherrlichen Steuerbedienten aus landesherrlicher Macht und Vollkommenheit gegeben werden können, haben die Kläger bey Gelegenheit der Ausführung ihrer eilften Beschwerde

Nro. 22. der Acten S. 243. 244.

selbst anerkannt.

Es kann daher der Repräsentant des Filci nicht gehindert werden, zur Befolgung der ihm erteilten Vorschrift sein Protocoll zu fertigen; und keiner der übrigen, dem Taxationsgeschäfte beywohnenden Personen stehet die Befugniß zu, sich in die Fertigung dieses Protocolls zu mischen, oder dessen Direction zu verlangen. Der Erbvergleich verlangt nicht einmal zur Ausmittelung des Werths des neuerbauten Hauses, Behufs der Bestimmung der Größe der dem Neubauenden zukommenden Bauhülfe, daß die dabey zu gebrauchenden Gewerke zuvor mit dem sonst gewöhnlichen Schätzungseide verpflichtet werden sollen. Er begnügt sich damit, daß solche ihre Schätzungsangabe, auf ihren geleisteten Bürgereid thun sollen.

Wenn also, wie die Kläger

Nro. 22. Ebendasselbst S. 329 — 331.

behaupten, vormals die Taxatoren jederzeit mit dem Schätzungseide feyerlich auf dem Rathhause zuvor-belegt, und sodann erst das Taxationsgeschäfte als eine gerichtliche Handlung vorgenommen ward; So ist wohl nicht zu verkennen, daß zur großen Erleichterung der Neubauenden durch den Erbvergleich die Ausmittelung der, den Neubauenden zukom-

zukommenden Landesvergleichsmäßigen Bauhülfsfelder, sehr abgekürzt, und das Taxationsgeschäft aus einer gerichtlichen Handlung zu einer bloßen außergerichtlichen Privatverhandlung umgeschaffen worden ist.

Hieraus offenbaret sich denn die Unzulänglichkeit alles dessen, womit die Kläger

Nr. 22. Ebendaselbst S. 333—348.

diese ihre Forderung haben unterstützen wollen.

Denn, da es bey Abfassung des Erbvergleiches hinlänglich war, zum Ueberflus zu bemerken, daß der Steuer-Fiscus, als ein Hauptinteressent, zu dem Taxationsgeschäfte mit zugezogen werden mußte, war es nicht weiter nöthig zu bestimmen, durch welche Personen das fiscale Interesse bey diesem Geschäfte besorget werden sollte. Es konnte auch diese nähere Bestimmung nicht einmal billiger Weise geschehen.

Es hilft also den Klägern nichts, daß der Erbvergleich der Concurrency der Herzogl. Steuer-Commission zu diesem Taxationsgeschäfte nicht erwähnt.

Es kann also die Kläger nicht kümmern, ob es den Steuer-Einnehmern generaliter zur Amts- und Dienst-Pflicht gemacht wird, ohne weiteren Auftrag den nöthig werdenden Taxations-Geschäften mit beizuwohnen, und dabey das fiscale Interesse zu beobachten; oder ob sie dazu für jeden Fall von der Herzogl. Steuer-Commission einen Auftrag erwarten sollen. Noch weniger gehet es die Kläger etwas an, wenn die Herzogl. Steuer-Commission, mit Uebergehung des Stadt-Steuer-Einnehmers einem Andern die Beachtung des fiscalischen Interesse überträgt; und völlig unerheblich ist es, ob ein solcher specieller Auftrag ein Commissorale genannt werde. Da der Erbver-

gleich in Ansehung der Wahl der Schätzungsgewerke nichts Besonderes verordnet; so bleibet es hierunter bey dem bekannten gemeinen Rechte.

Wenn der Steuer-Fiscus auf der einen, und der Neubauende auf der andern Seite in diesem Puncte einig sind; so gehet dieses den Stadtrath nichts weiter an. Hat der Neubauende zu den zu diesem Geschäfte von dem Fiscus ernannten Handwerksleuten kein Vertrauen, so stehet ihm das Verwerfungs- oder Nebenbenennungsrecht zu. Wird ihm dieses streitig gemacht, so muß die Sache zwar als eine präparatorische Privat-Justiz-Streitigkeit in ihrer Ordnung vor dem competenten Civil-Richter abgemacht werden; aber der dabey in keiner Hinsicht mit interessirte Stadtrath kann hieran schlechterdings keinen Antheil nehmen.

Die Abnahme eines Schätzungseides Behufs eines außgerichtlichen Privatgeschäfts ist nach den gemeinen Rechten keine Handlung, die nothwendig im gehetzten Gerichte geschehen müsse.

Daß hierunter die Mecklenburg. Landesgesetze etwas abweichendes verordnet hätten, haben die Kläger nicht behauptet, weniger noch nachgewiesen.

Aus diesem Grunde würden daher die Kläger die klagbar gemachte Befugniß nicht herleiten können.

Da aber der oben wörtlich angeführte Landesvergleich nicht einmal die Ableistung eines solchen Eides zur Beglaubigung der Richtigkeit der Gewerke-Stare verlangt; So verlieret vollends dieses Argument seine Kraft, um das Taxationsgeschäft zu einer gerichtlichen Handlung zu machen, die nur unter der obrigkeitlichen Auctorität des Stadtraths vorgenommen werden könnte, wenn nicht dadurch die Erbgerichts-

gerichtsbarkeit der Stadt verkürzet werden sollte. Eben weil dieses Geschäft kein gerichtliches, sondern ein bloßes außergerichtliches Privat-Geschäft ist; so verlangt es eben so wenig einen unter Landesherrl. Auctorität bloß zu öffentlichen gerichtlichen und obrigkeitlichen Verhandlungen bestimmten Ort; als die bey dieser Gelegenheit aufgenommenen Registraturen und Protocolle, als Gerichts-Urkunden, zu betrachten sind.

Es ist daher nicht abzusehen, wie die Kläger die wechselseitigen Benachrichtigungen in Ansehung der Zeit und des Orts, wann und wo mit der Taxation des neuen Hauses verfahren werden soll, welche die Natur eines Geschäfts, das die gleichzeitige Gegenwart mehrerer Menschen verlangt, nothwendig macht, für gerichtliche Citationen und Ladungen halten können. So kommt auch den Klägern der vorgegebene Besitzstand selbst dann noch zu statten, wenn die des Endes von den Klägern

Nro. 22. Ebendasselbst S. 329—331.

gemachte Erzählung von dem Beklagten

Nro. 30. Ebendasselbst S. 377.

nicht wäre in Abrede gestellet, und von den Klägern, wie doch nicht ist, bescheiniget worden wäre. Denn in Grundlegung dieser Erzählung würde diese Handlung ein gerichtliches Geschäft, und dieser modus procedendi dem Buchstaben des Erbvergleichs, wie dessen Absicht, gerade entgegen seyn.

Dieses Landesgesetz hat nemlich dieses Geschäft in ein außergerichtetliches bloßes Privatgeschäft verwandelt, um dessen Gang zum Vortheil des Neubauenden abzukürzen, und für ihn weniger kostbar einrich-

einrichten zu können. Und mit gutem Rechtsbestande erinnert noch der Beklagte,

Nro. 30. Ebendasselbst S. 379.

daß dieses Taxations-Geschäft, wenn es auch als ein gerichtliches noch behandelt werden müste, vor die Stadträthe nicht gehören könnte.

Daß hierbey Fiscus, als ein Hauptinteressent, und noch dazu als derjenige concurrirret, gegen welchen erwiesen werden soll, weil von ihm etwas gefordert wird, liegt in der Natur des Geschäfts. Nothwendig mußten daher zuvor die Kläger nachweisen, daß dem Fiscus in Ansehung dieser Art Fälle sein privilegirter Gerichtsstand entzogen, und derselbe angewiesen worden sey, dem Neubauenden vor dem Rathe der Stadt, wo der Bau geschehen, in diesem Stücke Recht zu geben. Dieses haben aber die Kläger nicht nachweisen können.

Um sich

15) von der Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses in Ansehung des funfzehnten Klagepuncts zu überzeugen, bedarf es nur der Absonderung der Glieder der Forderung des Beklagten; deren eines aber jetzt nur einen zur rechtlichen Entscheidung ausgelegten Streitpunct ausmacht.

Der Beklagte stimmt nemlich

Nr. 30. der Acten S. 401.

seine Forderung dahin, daß

A) die Städte ihre Wiesen nach Fuderzahl ihres Ertrages bestimmen; diesen Ertrag in dem Wiesenregister anmerken, und das solchergestalt gefertigte Wiesenregister der Steuerstube einliefern sollen.

Dieses erste Glied ist nicht zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt worden,

Die Untersuchung des Rechtsbestandes würde demnach unerheblich, und ein darüber abgefaßtes Erkenntniß den bekanntesten Rechten nach nichtig seyn. Der Beklagte fordert ferner,

B) daß der in dem städtischen modo contribuendi von Wiesen nach Fudern bestimmte Impost, diesem Verzeichnisse gemäß, von den einzelnen Eigentümern jährlich entrichtet werde. Diefertwegen verlangt auf einer Seite der Beklagte, daß sämtliche Wiesen, welche der städtische modus contribuendi ergreift, vermessen, und von Wirtschaftsverständigen bonitiret werden sollen.

Diesem Verlangen widersprechen auf der andern Seite die Städte, und tragen

Nro. 2. der Acten S. 73.

auf das Erkenntniß an, daß lediglich die Wiesensteuer in jedem Jahre nach der Zahl der Fuder des wirklich erworbenen Heues entrichtet werden müsse.

Wann nun die Kläger

Nro. 2. der Acten S. 70—73.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 1—17.

ihre Rechtsgründe, der Beklagte aber die seinigen

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 423—436.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 395—416.

auseinander gesetzt haben: So ist es bloß dieses zweyte Glied der fiscalischen Forderung, welches jetzt zu entscheiden und zu dem Ende rechtlich zu prüfen ist.

Mun verordnet in Ansehung der Wiesensteuer der städtische modus contribuendi von Ländereyen im

Erbvergleich §. 47. cap. II.

daß von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben, 2 fl., von einem zweispännigen Fuder 1 fl.

Steuer gegeben werden soll.

Hiernächst befiehlt die Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi

ad cap. I. et II. §. 6. :

das Heu, welches auf dem Stadtfelde, oder in den Stadt-Wiesen geworben wird, soll acht Tage nach der Heuerndte sub poena executionis versteuert, bey befundenem Unterschleif aber das Quadruplum davon an Strafe erlegt werden.

Verbindet man hier mit die Verordnung des nemlichen modi contribuendi von Ländereyen, nach welcher

von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt und alle Jahre besäet werden kann; von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlägen liegt, gesteuert werden soll, und daß von der Brak zwar nichts gegeben werden soll, es sey dann, daß etwas darin gesäet ist, welchenfalls der Morgen 2 fl. geben soll:

So fällt sofort der Unterschied auf, welcher der städtische Steuer-Modus in Ansehung der Sache macht, welche durch die Auflegung der Aecker- und Wiesen-Steuer steuerbar gemacht worden ist.

Dieser Unterschied ist bey der Entscheidung dieses Rechts-handels desto wichtiger, da vermöge

Erbvergleich §. 59.

von denjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, keine Steuer gefordert und genommen werden soll.

Daß der Acker, als Acker besteuert worden sey, giebt der Buchstabe.

Eben so klar erhellet aus den Buchstaben des Gesetzes, daß der wirklich benutzte Acker zwar Steuern trägt, daß aber die Früchte selbst, die er trägt, nicht steuerbar sind.

Dagegen hat es mit den Wiesen eine ganz andere Bewandniß.

Der städtische Steuer-Modus nennet nicht die Wiesen, auf welchen Heu geworben werden kann, oder wirklich geworben worden ist, die der Wiesensteuer unterworfenen Sache; sondern es wird das Heu, welches auf den Wiesen geworben worden ist, für steuerbar erklärt.

Die Wiesensteuer ist demnach nicht auf das producirende Grundstück, sondern auf das producirte Heu gelegt worden.

So wie es nun ganz unbezweifelt eine Veränderung des modi contribuendi seyn würde, wenn die auf den producirten Acker gelegte Steuer, auf die auf dem Acker gewachsenen Früchte gelegt werden wollte: So ist es auch eine nicht zu verkennende Veränderung des städtischen modi contribuendi, wenn die auf das geworbene Heu gelegte Steuer auf den Fundum selbst gelegt würde, auf welchem das geworbene Heu gewachsen ist. Die Wirkung beyder Operationen und beyder Arten der Veränderungen ist die nemliche. Denn in beyden Fällen würde von einer Sache Steuer gefordert, und genommen werden, welche in dem städtischen modo contribuendi ausdrücklich nicht, als eine steuerbare Sache genannt worden ist.

Wann nun der Beklagte nicht gegen den klaren Buchstaben des Landesvergleiches die Rechtmäßigkeit einer solchen Operation zu vertheidigen übernehmen würde, vielmehr er selbst die Widerrechtlichkeit einer solchen Operation des Steuer-Fisci würde einsehen müssen: So bedarf es zu seiner Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit seiner jetzt im Streite seyenden Forderung nur noch der leichten Ausführung, daß dadurch wirklich eine Sache würde für steuerbar erklärt werden, welche im städtischen modo contribuendi für eine steuerbare Sache ausdrücklich nicht ist erklärt worden. Denn es ist wohl offenbar, daß, wenn nach des Beklagten Verlangen die im Stadtfelde belegenen Wiesen vermessen, von Deconomen bonitiret, mithin bestimmt wird, wie viel entweder vier- oder zweyspännige Fuder Heu, nach Grundsätzen einer vernünftigen ökonomischen Wahrscheinlichkeit, auf jeder Wiese gewonnen werden können, wenn darnach der auf diese bonitirten Wiesendistricte fallende Steuerbetrag ausgemittelt, und es dem Eigenthümer zur Pflicht gemacht wird, diesen Steueranschlag unverändert zu erfüllen, ohne Rücksicht, er möge mehrere oder weniger Fuder Heu darauf werben, als die Bonitenten vermuthen, die Steuer nunmehr auf den producirenden Fundum legt; diese Steuer nunmehr von der Wiese selbst; nicht aber mehr von dem darauf gewonnenen Heue gefordert und genommen werde.

Nicht minder ist hiernächst ein wichtiger Unterschied zwischen dem wirklich gewonnenen Heue; und dem mit Wahrscheinlichkeit gehofften, aber nicht gewonnenen Heue. Es muß daher ein wichtiger Unterschied seyn, ob Jemand eine rem exstantem, oder eine rem speratam zu versteuern verbunden ist.

Nach dem Buchstaben des städtischen modi contribuendi von Ländereyen, ist der Eigenthümer einer Wiese nur das Heu zu ver-
steuern verbunden, wenn es eine res exstans et percepta ist. Er ist
aber nicht verbunden, diesen Wiesenwachs zu versteuern, so lange er
zu den rebus speratis et nondum perceptis gehöret. Denn, nur das
auf dem Stadtselde geworbene Heu soll nicht nur Fuderweis versteuert,
sondern auch diese Steuer acht Tage nach der Heuerndte, mithin post
diem plene consummati facti perceptionis von dem Steuerpflichtigen ein-
gebracht werden.

Wäre nun des Beklagten Verlangen rechtsbeständig; so müste es
erlaubt seyn, eine Sache, die nur als res exstans et plene percepta lan-
desvergleichsmäßig der Steuer unterworfen ist, schon als eine rem
speratam et nondum perceptam für steuerbar zu erklären, und sich
über das Gesetz geradezu hinweg zu setzen, vermöge dessen von denjeni-
gen Sachen, welche im städtischen modo contribuendi nicht ausdrück-
lich enthalten, keine Steuer gefordert und genommen werden soll.

So sehr demnach hierdurch der Widerspruch der Kläger und ders-
selben Antrag gerechtfertiget wird: So wenig wird derselben Klage-
recht durch dasjenige entkräftet, was ihnen der Beklagte hat entgegen
setzen wollen.

Allerdings ist es zwar wahr, daß, wenn die in dem städtischen
Steuer-Modo auf das Heu gelegte Steuer nach dem Vorschlage des
verklagten Fiscus auf die Wiesen gelegt wird, die Wiesensteuer-Ein-
nahme dadurch fixiret und dadurch der Betrag dieses Postens bey jeder
Steuerstube auf ein Gewisses bestimmt wird.

Es ist nicht zu leugnen, daß nach dem Princip des jetzt statt findenden städtischen Steuer-Modi der Betrag der jährlichen Wiesensteuer-Einnahme im Voraus, als eine ihrer Größe nach ungewisse Einnahme nur berechnet werden könne, und daß es, weil nach dem Antrage des Fiscus diese Einnahme fixiret und gewiß werden würde, es für die Entwerfung der vorläufigen Berechnung besser seyn würde, wenn dieser ungewisse Einnahme-Posten zu einem gewissen umgewandelt würde.

Es ist endlich sehr leicht einzusehen, daß bey der vom Fiscus beabsichtigten Veränderung manchen dieser Einnahme nachtheiligen Unrichtigkeiten vorgebeuget, und die Uebersicht der Berechnungen würde erleichtert werden.

Allein diese Betrachtungen gewähren keine Argumente zur Rechtfertigung eines Erkenntnisses, wodurch den Klägern wider ihren Willen ein anderer Steuer-Modus aufgedrungen werden soll, als dem sie der Landesvergleich unterworfen hat; wenn gleich diese Betrachtungen von der Beschaffenheit befunden werden möchten, daß dadurch bey einer Landesvergleichsmäßigen gütlichen Behandlung der Sache, die intendirte Veränderung bewirkt werden könnte.

Von gleicher Art ist der fernere Einwand, daß die befragte Veränderung des städtischen modi contribuendi von Wiesen, die Steuerpflicht der Wiesenbesitzer nicht erschweren und den Steuerbeytrag nicht erhöhen werde.

Denn, alles was der Beklagte zur Unterstützung dieses Einwandes anführet, nebst dem, was etwa sonst noch für dasselbe gesagt werden könnte, gewähret nur argumenta suavioria, aber keine decisoria.

Und doch können nur letztere berücksichtigt werden, wenn der Streit ein ius constitutum betrifft.

Es ist ferner bemerkt worden, daß die Beschaffenheit und die Einrichtung des Wiesenregisters, welches die Stadtobrigkeiten den Steuerstuben einhändigen sollen, kein zur rechtlichen Entscheidung hier ausgesetzter Punct sey. Bemerkt ist es indessen, daß der Beklagte behauptet, daß in diesem Wiesenregister der Heuertrag jeder verzeichneten Wiese bemerkt werden müsse. Die Kläger leugnen nun zwar die Verbindlichkeit zu dieser Bemerkung im Wiesenregister,

Nro. 24. der Acten S. 12.

aber selbst angenommen, daß die Kläger dazu verbunden wären, weil dieses nur das einzige Mittel sey, dem Verzeichnisse denjenigen Grad der Deutlichkeit und Verständlichkeit zu geben, wodurch es den Steuerstuben zweckdienlich würde: So kann doch daraus die Befugniß der Steuerstuben nicht hergeleitet werden, auf dem Grunde dieses bemerkten Heuertrages die Wiesensteuer einzufordern. Denn es ist klar, daß dieser von der Stadtobrigkeit in dem der Steuerstube ihres Orts zugestellten Verzeichnisse aufgeführte Heuertrag der einzelnen Wiesen nach der Fuderzahl mit der Vermessung und Bonitirung der Wiesen sodann ganz einerley Wirkung haben würde, wenn die Wiesensteuer auf dem Grund dieser Wiesenverzeichnisse sollte erhoben werden können.

Sodann, ist die Bemerkung des bisherigen Heuertrages, die bey einer Wiese die Stelle einer Demonstration vertreten soll, von der Bemerkung des Heuertrages wesentlich unterschieden, wenn darauf die Bestimmung der Größe eines zu leistenden Geldbeitrages beruhet.

Weil

Weil in jenem Fall niemand darunter leidet, wenn auch der Ertrag nicht ganz richtig angemerket seyn sollte: So reicht es schon hin, wenn der bemerkte Ertrag dem wahren nur einigermaßen nahe kommt, und wohl oft die gänzliche Unrichtigkeit in keinen Betracht kommen dürfte. Dahingegen würde im zweyten Falle jede Unrichtigkeit dem einen oder dem andern Schaden und Nachtheil bringen. So wenig eine Stadt eine Befreyung von der Wiesensteuer aus dem Grunde würde verlangen können, weil der Durchlauchtigste Landesherr einer andern aus Gnaden die schuldige Wiesensteuer erlassen hätte; eben so wenig wird der Fiscus dadurch berechtigt, einer Stadt eine fixirte Wiesensteuer wider ihren Willen aufzudringen, weil eine andere Stadt es für rathlich gefunden hat, eine fixirte Wiesensteuer zu übernehmen.

Auch dieser Grund kann daher die Befugniß der Kläger, in iudicio contradictorio auf die Beybehaltung des Landesvergleichsmäßigen modi contribuendi, nur von dem wirklich erworbenen Heu zu steuern, zu bestehen, nicht entkräften.

Und wenn gleich das Landesherrl. Recht, in Ansehung der Erhebung und Berechnung der städtischen Steuern nach freyer Willkühr Verordnungen zu machen und selbstgefällige Verfügungen zu treffen, genugsam durch den Erbvergleich über alle Bezweifelung erhoben worden ist; So ist doch dieses nur von solchen Fällen zu verstehen, wenn diese Verordnungen und Verfügungen keine Veränderung des einmal verglichenen städtischen Steuer-Modi bewirken.

Das Gesuch der Kläger,

16) daß von den Kaufleuten die Landesvergleichsmäßige Steuer von den Wollen-Waaren einländischer Fabriken nicht gefordert werden

ben sollen, ist alles dessen ohngeachtet, was sie zur Begründung dieses Klage-Puncts

Nro. 2. der Acten S. 74 — 76.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 18 — 39.

vorgebracht haben, im Wege Rechts unstatthaft.

Dieses Gesuch ist

A) durch den Erbvergleich so wenig begründet, daß vielmehr dieses Landesgesetz den Klägern geradezu entgegen ist. Denn der

Erbvergleich S. 47. cap. 7.

verordnet mit dürren Worten:

Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handele, womit er wolle, auch Häcker und andere Handlungtreibende, es bestehe dieselbe, worin sie wolle, giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare 1 fl., und ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehhändler in und aufferhalb Jahrmärkten von jedem Thaler gelöseten Geldes 2 fl.

Zuvörderst sind in Ansehung des eigentlichen Gegenstandes dieses Streitpuncts beyde Theile darin einverstanden, daß der im Gesetze vorkommende Ausdruck Kauf- und Handelsmann nicht bloß einen ordentlichen gelernten Kaufmann, der sein Handlungs-Gewerbe, als ein Mitglied einer privilegirten städtischen Kaufmannsgilde treibet, bezeichne. Sie sind vielmehr einig, daß darunter jeder verstanden werde, welcher in der Absicht durch Kauf oder Tausch, und sonst, eigen-



thümlich Sachen an sich bringt, um sie dereinst um Gewinnswillen, wieder an andere käuflich zu überlassen.

Es ist ferner auffer Streit, daß ein einheimischer Bürger von der producirenden Classe, er sey Künstler oder Handwerker, der sein eigenes Fabrikat verkauft, zu den hier besteuerten Kauf- und Handelsleuten nicht gerechnet, auch ihm von seinen verkauften eigenen Fabrikaten diese in diesem verglichenen modo contribuendi bestimmte Steuer nicht abgefordert werde, er möge diese seine eigene Fabrikate en gros oder en detail an einheimische oder ausländische Abnehmer verkaufen. Sie sind daher einig, daß einem einländischen Wollarbeiter, er mag fabriciren was er wolle, von seinen eigenen verkauften Wollfabrikaten die hier den Kauf- und Handelsleuten auferlegte Steuer nicht abgefordert werde.

Endlich sind beyde Theile darin einig, daß, wenn jemand einem einheimischen Wollarbeiter sein Fabrikat in großen oder kleinen Quantitäten in der Absicht abkauft, um solches dereinst zu seinem Vortheile wieder zu verkaufen, dieser Abkäufer von den Steuerstuben, als ein Kauf- und Handelsmann behandelt, und von ihm die Steuer nach dem angeführten Landesvergleichsmäßigen Steuerfaze abgefordert werde.

Daß nun hierunter der Fiscus das vollkommenste Recht für sich habe, beweiset die Allgemeinheit der Sanction des angezogenen Landesvergleiches. Der Ausdruck: **der Kauf- und Handelsmann, er handle womit er wolle**, schließt, wie der gleich darauf folgende: **auch andere Handlung Treibende, es bestehe dieselbe, worin sie wolle**, alle Unterscheidung aus, wodurch

durch derjenige Einheimische von dieser Steuerabgabe für frey erklärt werden könnte, welcher mit Waaren Handlung treibet, welche einheimische Wollarbeiter fabriciret haben.

Noch mehr wird dieses dadurch bestärket, daß sogar ein auswärtiger und fremder Wollarbeiter, der sein eigenes Fabrikat in oder ausserhalb Jahrmärkten verkauft, gleich einem andern fremden Künstler oder Handwerker, wie ein Kauf- und Handelsmann behandelt und von seinen verkauften Fabrikaten die doppelte Kaufmannssteuer erlegt werden muß.

Verbindet man aber, wie der Beklagte in seiner Vernehmung

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 137—474.

richtig bemerket, mit diesem städtischen modo contribuendi die allgemeine Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi:

Ad cap. 7. §. 1. 2. 5. 7. 8. II. 12.

So ist es vollends unmöglich, einen auch nur scheinbaren Rechtsgrund aufzufinden, den mit einländischen erkauften Wollfabrikaten Handlung treibenden von der Erlegung der landesvergleichsmäßigen Handlungssteuer frey zu sprechen. Selbst die Kläger haben nicht einmal einen scheinbaren Rechtsgrund dazu angeben können. Denn wenn sie gleich

Nro. 2. der Acten S. 74.

anzuführen wissen, daß dieser Nachlassung die Steuer, die so sehr allgemein gewünschte Emporbringung der einheimischen Wollfabriken ungemein befördern würde, indem dadurch die Kaufleute bestimmter

werden dürfen, bey dem Einkauf dieser Waaren, den einheimischen den Vorzug vor den auswärtigen zu geben: So ist doch dieses kein Rechtsgrund, welcher dem Fiscus die Verbindlichkeit auflegte, ein Besteuerungsrecht aufzugeben, das ihm das Landesgesetz so deutlich zugestehet. Eben so wenig entstehet daraus wider den beklagten Fiscus ein Zwangsrecht zur Nachlassung dieser Steuer, daß der Wollfabrikant, der sein Fabrikat dem Kaufmann verkauft, seine Nahrungssteuer als Handwerker bezahlt hat. Denn, da der verkaufende Wollfabrikant von dem abkaufenden Kaufmann wesentlich unterschieden ist, beyde aber steuerpflichtig sind; so ist es wohl offenbar, daß, wenn der Verkäufer seiner eigenen Steuerpflicht durch Bezahlung genüget hat, deshalb der Käufer von seiner eigenen Steuerverbindlichkeit noch nicht liberiret seyn könne. Und wenn auch

B) der Durchlauchtigste Landesherr, wie die Kläger

Nro. 2. der Acten S. 75. 76.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 37 — 39.

behaupten, Sich gnädigst erkläret, zur Beförderung des Aufkommens der einländischen Wollfabriken, den Absatz der einheimischen Wollen-Waaren zu gratificiren: So wird doch durch diese Huldreiche Aeußerung den Klägern keine Befugnis versichert, die Befreiung von der Handlungssteuer derjenigen in via iustitiae zu fordern, welche mit solchen zum Handeln erkaufen einländischen Wollenfabrikaten einen Handelsverkehr treiben. Denn dadurch sind der Landesherrl. Willkühr, die Art und Weise zu bestimmen, wie der Absatz der einheimischen Wollen-Waaren gratificiret werden soll, keine Gränzen bestimmt, noch

noch weniger den Städten ein gewisses Zwangsrecht eingeräumt worden.

Am wenigsten aber können die Städte aus dieser allgemeinen Landesherrl. Aeußerung eine Zwangsbefugniß gegen den Steuer-Fiscus herleiten, den Absatz der einländischen Wollen-Waaren durch die Freilassung der damit handelnden einheimischen Kaufleute von der Landesvergleichsmässigen Handlungssteuer zu gratificiren.

Alles aber zusammen genommen, gewähret die Ueberzeugung, daß die Untersuchung, ob die im Landesvergleiche bestimmte Handlungssteuer der Kauf- und Handelsleute das Handelsverkehr, oder die Waare, womit es betrieben wird, ergreife, auf die Entscheidung dieses und der ihm ähnlichen Streitpuncte schlechterdings keinen Einfluß haben könne.

Und eben darum ist auch

17) das bei dem siebenzehnten Klagepuncte

Nro. 2. der Acten S. 78.

aufgestellte Gesuch der Kläger, daß der auf dem Stadtfelde gebauete Toback bei desselben Verkauf von aller und ieder Steuer gänzlich freigesprochen werde, unstatthast. Denn

A) sind beide Theile

Nro. 9. der Acten Nrl. J. S. 477 — 484.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 42 — 43.

darüber einig, daß derjenige, welcher auf seinem im Stadtfelde belegenen Acker Toback gebauet hat, von diesem seinen selbst erbaueten Toback keine Steuer gebe, und daß diesem Tobackspflanzer darvon keine Steuern abgefordert werden, er mag ihn selbst verbrauchen, oder

ihn verkaufen, ohne Unterschied, der Käufer sey ein Handelsmann oder ein anderer.

Ferner ist es unstreitig, daß, wenn ein Tobackspinner und Fabrikant dem Tobackspflanzer den auf dessen im Stadtfelde belegenen Acker erbaueten Toback abkauft, um diesen rohen Toback selbst zu fabriciren und ihn selbst zu spinnen, diesem Tobackspinner keine Steuer abgefordert werde.

Nicht minder ist es unstreitig, daß dem Tobackspinner und Fabricanten, wenn er den erkauften in seiner Fabrik veredelten und gesponnenen Toback in kleinen oder großen Portionen verkauft, keine Steuer abgefordert werde, ohne Unterschied, der Abkäufer des Tobackspinners oder Tobacksfabricanten sey ein Tobackshändler oder nicht.

Da also in allen diesen Fällen, das eintretende Tobackverkaufsgeschäft, wie beide Theile einzig sind, von den Steuerstuben nicht für steuerbar geachtet wird, so sind alle die Fälle kein Gegenstand des jetzt zu entscheidenden Klagepunkts. Indessen ist doch der Antrag der Kläger so allgemein gefaßt, daß er jeden dieser Fälle mit begreift. Dagegen sind

B) beide Theile darin einverstanden, daß derjenige, welcher rohen Toback in der Absicht kauft, um ihn um des Gewinnstes willen in eben der Gestalt wieder zu verkaufen, von dem Fiscus als Handelsmann behandelt, und von demselben nach Anleitung des bey dem rohen Klagepuncte angezogenen städtischen modi contribuendi die Handlungssteuer abgefordert werde. Die Kläger meinen nun, daß dieses nach dem städtischen Steuermodo nicht gerechtfertiget werden könne.

könne. Insofern nun ihr Gesuch dahin gerichtet ist, ist solches durch die von ihnen

Nro. 2. der Acten S. 76 — 78.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 44 — 59.

ausgeführten Gründe nicht gerechtfertiget; sondern von dem Beklagten

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 485 — 500.

gänzlich widerlegt worden. Denn wie in der Beurtheilung des unmitttelbar vorhergehenden 16ten Klagepuncts ausgeführt worden ist, trifft diese Handlungssteuer alle Kauf- und Handelsleute, sie handeln, womit sie wollen, und alle Handlung Treibende, es bestehe die Handlung, worin sie wolle.

Ohne weitere Ausführung ist es denn wohl gewiß, daß die Allgemeinheit dieses Steuergesetzes auch denjenigen ergreift, der mit Toback handelt.

Auch derjenige ist demnach diese, den Kauf- und Handelsleuten, wie auch allen Handlung Treibenden, auferlegten Steuern, nach dem gesetzlichen Steueransatz zu bezahlen verbunden, der dem Tobackspflanzer den von ihm auf seinem im Stadtfelde belegenen Acker gebaueten rohen Toback abkauft, um mit diesem rohen Toback einen Handel zu treiben, so lange für diese Art der Handlung Treibenden keine Steuer-Exemption nachgewiesen ist.

Hiervon sind die Kläger auch selbst überzeugt: Aber alle ihre aufgestellten Gründe reichen nicht hin, denjenigen von der Landesvergleichsmässigen Handlungs Steuer frei und für exempt davon zu erklären, der dem Tobackspflanzer seinen rohen Toback abkauft, um ihn in der nemlichen Gestalt vereinst mit Vortheil wieder zu verkaufen.

Zwar

Zwar ist in dem städtischen modo contribuendi ausdrücklich nicht enthalten, daß vom Toback Steuer erlegt werden soll; aber eben darum, und weil von denienigen Sachen, welche in diesem modo nicht ausdrücklich enthalten sind, keine Steuer gefordert und genommen werden soll,

Erbvergleich S. 59.

wird auch, wie die Kläger einräumen müssen, vom Toback keine Steuer gefordert und gegeben.

Allein weil jede Art eines Handelsverkehrs, es bestehe worin es wolle, und sein Gegenstand sey, welcher es wolle, ausdrücklich als Etwas in diesem Steuer modo enthalten ist, davon der Fiscus Steuer fordern und nehmen könne: So ist auch Fiscus von demienigen, nach dem Landesvergleichsmässigen Satze Steuern zu fordern und zu nehmen befugt, welcher mit rohen Tobacksblättern ein Handelsverkehr treibet. Der Pflanze, wenn er den auf seinem Acker erzeugten Toback verkauft, wird dadurch eben so wenig ein mit rohem Toback handelnder Kaufmann, als dadurch, daß er in der Absicht seinen Acker mit Toback bepflanzt, um die reifen und gedörrten Blätter zu verkaufen.

Er ist eben so gut ein bloßer Tobacks-Producent, als der Tobackspinner, der ihm solchen in der Absicht abkauft, um ihn dereinst als ein veredeltes Product mit Vortheil zu verkaufen. Die Kläger räumen ein, daß der Fiscus weder von dem Pflanze, noch von dem Tobackfabrikanten, die auf die Kaufmannschaften und Handelsverkehre gelegte Steuer fordere: obgleich auf der andern Seite der Beklagte gestehet, daß der Pflanze von dem Acker, auf welchem

er den verkauften rohen Toback erzeugt, so wie der verkaufende Tobacksspinner von seinem treibenden Metier die Steuer erlegen muß. Wenn also der Pflanze zwar den Toback als eine Frucht betrachten muß, wodurch ihm sein versteuerter Acker nutzbar geworden ist; so kann doch offenbar nicht gesagt werden, daß der gewonnene Toback durch die Erlegung der Acker-Steuer von dem Pflanze versteuert worden sey, und daß derselbe noch zum zweiten male versteuert werde, wenn der Abkäufer des Pflanzers darum die Handlungssteuer bezahlen muß, weil er mit diesem Toback ein Handlungsverkehr treibet. Noch weniger kann sich dieser darum von seiner Verbindlichkeit, die Handlungssteuer zu entrichten, für befreiet halten, weil sein Verkäufer die ihn treffende Verbindlichkeit zur Erlegung der Acker- oder der Handwerks-Steuer vollständig erfüllet hat.

Zwar ist der Eigenthümer eines Ackers, welchen er wirklich nußt, verbunden die auf diesen bestellten Acker gelegte, so genannte Acker-Steuer abzuführen; allein weil der Acker selbst, keinesweges aber dasjenige, womit er bestellt ist, oder dasjenige Product, durch dessen Hervorbringung der bestellte Acker seinem Eigenthümer wirklichen Nutzen schafft, im städtischen Steuer-modo als diejenige Sache genannt worden ist, davon die in diesem modo bestimmte Steuer gefordert und genommen werden soll: So kann nicht gesagt werden, daß der Eigenthümer eines Ackers, der seine schuldige Ackersteuer abgetragen hat, die gewonnenen Producte dieses seines Ackers versteuert habe. Eben so wenig kann behauptet werden, daß eine Steuerstube, wenn sie von dem Eigenthümer eines bestellten Ackers die schuldige Acker-Steuer eingefordert und wirklich erhoben hat, sie von den auf diesem

Acker gewonnenen Erzeugnissen, mithin, weil diese in dem städtischen modo contribuendi nicht ausdrücklich als solche Sachen enthalten sind, davon Steuern gefordert und genommen werden können, eine Landesvergleichswidrige Producten-Steuer gefordert und erhoben habe. Sind aber die sämtlichen Erzeugnisse des Ackers, sie seyn, von welcher Art sie wollen, weil der städtische Landesvergleichsmäßige modus contribuendi von 1755. keine Art der Producten-Steuer kennt, gleich ohne alle Ausnahme frey; So ist darum der Handel und das Handelsverkehr mit diesen steuerfreyen Acker-Producten, den einzigen Handel mit Korn ausgenommen,

Instruct. für die Einnehmer bey dem städtischen modo contr. ad
 cap. 7. §. 1.

von der Handlungssteuer nicht frey. Ob nun schon der allgemeine Ausdruck der Acker-Früchte, alle Arten der Ackererzeugnisse, mithin auch das Korn begreift; So behaupten doch die Kläger den klaren Befehlen entgegen, daß der Ausdruck **Korn**, alle Ackererzeugnisse, mithin auch den Toback, in sich fasse, folglich die dem Kornhandel vergleichene Befreyung von der Handels-Steuer, auch auf den Handel mit rohen Tobacksblättern sich Landesvergleichsmäßig erstrecke. Frugem enim pro reditu appellari, non solum qui ex frumentis aut leguminibus; verum et qui ex vino, silvis caeduis, cretifodinis, lapticidinis capitur. *Frumentum* autem id esse, quod arilla se teneat, recte Gallus definivit; *lupinum* vero et *fabam*, *fruges* potius dici, quia non arilla sed filiqua continentur, quae Servius in *frumento* contineri putat.

L. 77. D. de V. S.

L. 12. §. 1. D. de usu et habit. Et quod

contra rationem iuris receptum est, non est producendum ad consequentias.

L. 14. D. de LL.

So offenbar es nun ist, daß durch die dem Kornhandel verliehene Exemption von der Handelssteuer eine Ausnahme von der allgemeinen Steuer-Rechts-Regel, welche alle Handlungsarten der Handelssteuer unterwirft, gesetzlich zwar eingeführt ist; der Umfang dieser Ausnahme aber deutlich ist; So bedarf es zur Verständlichmachung derselben der Auffpürung der Gründe nicht, welche diese Ausnahme veranlassen haben.

L. 21. D. de LL.

Man würde daher nicht nur dem Wortverstande des Ausdrucks **Korn** Zwang anthun, wenn man mit den Klägern ihn so sehr ausdehnen wollte, daß auch der erzeugte rohe Toback darunter begriffen würde; sondern man würde auch sogar die bekanntesten Erklärungsgründe des gemeinen bürgerlichen Rechts außer Augen setzen müssen.

Wenn demnach die von den Klägern behauptete Exemption des Handels mit rohem, auf dem in dem Stadefelde belegenen Acker erzeugten Toback aus dem Landesvergleiche nach seinem buchstäblichen Sinn nicht vertheidiget werden kann; So kann solche ferner daraus nicht hergeleitet werden, daß im

Erbvergleich §. 252.

die Landesherrliche Versicherung gegeben worden, daß, gleichwie das freye und ungezwungene commercium einen großen Theil der Landes- und eines jeden Eingefessenen Wohlfahrt mit ausmacht, der Landesherrlichen Kammer, den von der Ritterschaft und übrigen Landbegü-

terten, ihren Pächtern und den Ibrigen, solch ungehindertes freyes Commercium mit allen dem, was sie auf den Gärten, und durch ihre ökonomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen, und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hanf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guts-Producten, sowohl en gros als en detail in und aufferhalb Landes frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle.

Dem, daß die Freyheit des Commerciums nicht darin bestehe; daß der Handel eine Steuer-Exemption genieße, beweiset das Beyspiel derjenigen Europäischen Staaten, in welchen das größte und dabey das freyeste und ungezwungenste Commercium zwar blühet; in welchen aber eben deshalb die Kaufmannschaften am stärksten besteuert sind.

Versichert daher der Erbvergleich auch den Städten ein freies und ungezwungenes in- und ausländisches Commercium, so kann doch daraus um so weniger eine Versicherung für die Steuerfreyheit des Commerciums in den Städten hergeleitet werden, weil eben dieser Landesvergleich in dem städtischen modo contribuendi alle Arten des Kauf- und Handlungsverkehrs der Steuerpflichtigkeit unterwirft; mithin mit sich selbst im offenbarsten Widerspruche stehen würde, wenn die Erklärung richtig wäre, welche die Kläger von einem freien und ungezwungenen Commercium geltend zu machen suchen.

Zwar ist es wohl gewiß, daß der Toback in den Händen dessen, der davon die Handlungssteuer erleget hat, nach dem Betrag dieser Steuer, theurer wird; aber daraus entspringt keine Verbindlichkeit für den Fiscus, sich seines Besteuerungsrechts zu bedienen.

Könnte hierdurch eine Steuer-Exemption rechtlich begründet werden; so dürfte der Fiscus ganz keine Steuern nehmen; wohl aber müßte der Fiscus verbunden seyn, mit seinem Verluste seine Unterthanen zu bereichern.

Endlich wird auch die klagbar gemachte Steuer-Exemption des städtischen Handels mit rohen Tobacks-Blättern, durch den von den Klägern

bei Nro. 24. der Acten Anl. Nro. 124.

beigebrachten Auszug aus der ferneren landesherrlichen Instruction für das Steuer-Collegium vom 6ten März 1749. nicht begründet.

Es ist nemlich bereits in der Beurtheilung des vorhergehenden zwölften Klagepunktes aus der Geschichte des Mecklenburg. Steuerwesens bemerkt worden, daß erst durch den Landesvergleich von 1755. ein gewisser unveränderlicher städtischer modus contribuendi eingeführt worden ist. Aus dem, was die Kläger

bei Nro. 24. Ebendasselbst Anl. Nro. 122. 123.

auszugsweise beigebracht haben, geht aber der Unterschied des städtischen modi contribuendi von 1749., von dem im Jahre 1755. eingeführten perpetuirlichen ganz deutlich hervor.

Jener begriff auch eine **Producten-Steuer**, welche daher auch den Toback ergrif. Diese Producten-Steuer ist aber bei der Einführung des städtischen modi contribuendi von 1755. gänzlich verworfen worden.

Eine landesherrliche Verfügung, die lediglich ein Producten-Steuer Gesetz ist, kann demnach zu einer Zeit nicht mehr angewendet werden, wo eine Producten-Steuer ganz und gar verboten ist; zumal

es bekannt genug ist, daß ein älteres Gesetz durch die Promulgation eines jüngern ihm entgegenstehenden Gesetzes sofort von selbst kraftlos wird. Eben so ist

18) das von den Klägern bei ihrem achtzehnten Klagepuncte

Nro. 2. der Acten S. 80.

angebrachte Gesuch, daß derjenige, welcher Vieh zum Feistmachen ankauft, keine Steuer zu erlegen habe, beschaffen, und fast der nemlichen Gründe wegen, widerrechtlich.

Zwar haben die Kläger diesen Klagepunct in ihrer Replik

Nro. 24. der Acten S. 76. bis 85. 114. 115. 119. 120.

weiter ausgedehnet und auszuführen gesucht, daß Landesvergleichsmäßig von demjenigen, der dem Bürger das feistgemachte Vieh abkauft, keine Steuer gefordert werden könne; daher, weil dieses doch von Seiten der Steuerstuben geschehe, auch hierin eine Landesvergleichswidrige Uebertreibung des städtischen Steuer-Modi abzustellen sey.

Allein diese Erweiterung des Klageantrages ist eine offenbare, nach bereits bewirkter Einlassung des Beklagten auf die erhobene Klage unzulässige Abänderung der Klage

Schaumburg in princ. prax. iurid. iudic. lib. I. Sect. I.

Membr. I. cap. 1. §. 14. not. ** et ***.

Die von dem Beklagten dagegen

Nro. 30. der Acten S. 495 — 497.

zur Hand' genommene exceptio libelli mutati ist demnach ganz gegründet. Hierbey thut es nichts zur Sache, daß die Kläger in der zu diesem Klagepuncte gehörenden Geschichtserzählung

Nro. 2. Ebendasselbst S. 79.

anführen:

Wenn ein Bürger oder sonstiger Stadteinwohner mageres Vieh zum Fettmachen ankauft: so soll er solches versteuern, und wenn er demnächst dies fettgemachte Vieh an Andere wieder verkauft; so soll der Käufer gleichfalls die Steuer davon erlegen müssen.

Denn, wenn auch das zweyte Glied dieses Vortrages den nachgebrachten Antrag der Kläger hätte veranlassen können: So zeigt der Buchstabe ihres im Vorhergehenden dargestellten Gesuches, daß sie zur Zeit der erhobenen Klage noch keine Veranlassung klagbar zu werden gefunden; sondern dieses zweyte Glied ihrer Erzählung lediglich in der Absicht mit angeführt haben, ihr durch das erste Glied veranlaßtes Gesuch desto mehr zu begründen.

Muß nun der Umfang des klagbar gemachten Anspruchs lediglich aus dem Klageantrage, nicht aber aus der Darstellung des Vorganges, der die Erhebung der Klage veranlaßte, beurtheilet werden: So kann auch der nachgeholt verspätete Klageantrag dadurch nicht gerechtfertiget, und die exceptio mutati libelli dadurch anticipando nicht entkräftet werden, daß die Kläger

Nro. 24. der Acten S. 114. 115.

anführen, daß sie zu dieser Ausdehnung dadurch veranlaßet worden, daß sie aus des Beklagten Exceptionibus wahrnehmen müssen, daß Fiscus gewilliget sey, einen jeden Käufer promiscue ohne Unterschied, ob er einhei-

einheimisch oder fremde; ob er ein eigentlicher Viehhändler sey oder nicht, zur Handlungssteuer anzuziehen. Meynen indessen die Kläger diesem Verlangen des Fiscus mit einigem Rechtsbestande widersprechen zu können; so müssen sie die hierzu erlaubten Wege einschlagen. Jetzt aber kann ohne Nichtigkeit hierüber nicht erkannt werden.

Was nun den jetzt zur rechtlichen Entscheidung ausgesetzten Punkt betrifft: So bestimmen dessen wahren Gegenstand beyde Theile einstimmig,

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 503—508.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 60—63 70—76.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 465—471. 490.

dahin, daß der Fiscus denjenigen Stadteinwohner, welcher mageres Vieh aufkauft, um es feist zu machen und sodann zu verkaufen, als einen Handelsmann behandelt, und von ihm in Gemäßheit des städtischen Steuer-Modi die Handlungssteuer fordere; Fiscus sich hierzu für berechtigt halte; die Städte aber darin eine Landesvergleichswidrige Uebertreibung des Besteuerungsrechts finden.

Ist nun in dem Vorhergehenden zu wiederholtenmalen aus dem Landesvergleiche nachgewiesen worden, daß der darin verglichene perpetuirliche städtische modus contribuendi nicht nur alle einheimische Kauf- und Handelsleute, sie handeln womit sie wollen, sondern auch alle Handlungtreibende, die Handlung selbst bestche, worin sie wolle, ohne Unterschied mit der Handlungs-Steuer belegt: So kann bey dieser Allgemeinheit des Steuergesetzes die Befugniß des Fiscus in dem jetzt streitigen Falle nicht mehr zweifelhaft seyn. Wäre es demohingehachtet noch möglich, es zweifelhaft zu finden, daß unter dieser allge-

meinen Bezeichnung derjenigen, welche als Handlungstreibende dieser städtische Steuer-Modus der Erlegung der Handlungs-Steuer unterwirft, auch diejenigen mit begriffen sind, welche sonst der strenge deutsche Sprachgebrauch aus der Reihe der Kauf- und Handelsleute wohl ausschließt: So liefert die einen Theil des Landesvergleichs ausmachende Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi

Ad cap. 7. §. 5.

eine authentische Erklärung, welche auch diesen Zweifel wegräumt.

Denn, wenn dieses Gesetz zur Sicherstellung der Handlungs-Steuer-Einnahme

und zur Abkehrung der, auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge, alle und jede Kauf- und Handlungsleute, Apotheker, Weinhändler, Kerzengießer, Seifensieder, und andere, sie haben Nahmen wie sie wollen, und handeln mit Waaren welcher Art sie auch sind,

zur Beobachtung einerley Formalitäten bey willkürlicher Strafe verpflichtet: So müssen alle diese Stadteinwohner zu den Kauf- und Handelsleuten und anderen Handlungstreibenden gehören, welche der städtische modus contribuendi im

Ervergleich §. 47. cap. 7.

der von ihnen zu entrichtenden Handlungssteuer unterwirft.

So wie es ferner an sich selbst nicht zweifelhaft ist, daß Vieh, mageres oder feistgemachtes, einen Gegenstand des Handels abgeben kann: So kann noch weniger angenommen werden, daß der städtische modus contribuendi das Vieh in dieser Hinsicht extra commercium

eium gesetzt, und den Grundsatz habe gesetzlich festgestellt wollen, daß daraus kein Gegenstand eines steuerbaren Handels gemacht werden könne. Denn dieses Gesetz kennet sogar Viehhändler, und erwähnt derselben in einem andern Absatze darum, als eine eigene Art der Handlung treibenden, weil sie eine erhöhte Handlungs-Steuer erlegen sollen.

Sind demnach diejenigen, welche Vieh in der Absicht kaufen, um solches mit Vortheil wieder zu verkaufen, ganz offenbar solche Stadteinwohner, welche zu denen gehören, welche mit Waaren, welcher Art sie sind, handeln; so müssen sie auch zu derselben Classe der Kauf- und Handelsleute, und anderer Handlung treibenden, es bestehe dieselbe, worin sie wolle, gehören, welche der städtische *modus contribuendi* von Kaufmannschaften ergreift und zur Handlungs-Steuer-Entrichtung verpflichtet.

Wollen nun die Kläger denjenigen Stadteinwohner, welcher dergestalt mit Vieh handelt, daß er mageres ankauft, solches feist macht, und als fettes Vieh wieder verkauft, von der Verbindlichkeit freigesprochen haben, die Handlungssteuer zu erlegen; so müssen sie rechtsgültige Exemptionsgründe vorlegen können. Diese haben aber die Kläger

Nro. 2. der Acten S. 79.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 59 — 119.

nicht aufbringen können; indem der Beklagte dasjenige, was sie mit einiger Scheinbarkeit vorgetragen haben,

Nro. 9. Ebendasselbst Aul. J. S. 501 — 548.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 458 — 497.

gründlich widerlegt hat.

Demn,

Denn, wenn die Kläger sich auf die Verordnung des
Erbvergleichs §. 59.

berufen wollen, vermöge deren bloß von den Sachen Steuer soll genommen werden, welche in dem städtischen modo contribuendi ausdrücklich für steuerbar erklärt worden sind, und hierin die bestrittene Befugniß des Fiscus nicht wollen finden können: So hat der Beklagte mit gutem Grunde dagegen erinnert, daß das Recht dieses Fiscus dadurch genug begründet sey, daß jeder, welcher daraus einen Vortheil sucht, daß er eine Sache in der Absicht kauft, um sie wieder zu verkaufen, eine bestimmte Steuer abgeben solle, ohne daß es dabei auf die Beschaffenheit der Sache selbst weiter etwas ankommt. Eben so wenig wird die Klage dadurch begründet, daß vermöge der Instruction für die Einnehmer bei dem städtischen modo contribuendi

ad cap. 3. §. 1.

das zum Feistmachen aufgestellte, und in die Mast oder Weide gejagte Vieh, nicht unter dasjenige gerechnet werden soll, von welchem die im

cap. 3. Erbvergleich §. 47.

bestimmte Viehsteuer, welche jährlich im Anfang des September Monats an die Steuer-Stube abgetragen werden muß, zu erlegen ist.

Denn mit Recht dringt der Beklagte auf die Beobachtung des auffallenden Unterschiedes der verschiedenen Arten der Steuern, deren der städtische Steuer-modus erwähnt.

Und wenn gleich die angeführte Stelle das zum Feistmachen aufgestellte Vieh nicht zu demjenigen gerechnet haben will, von dem die bestimmte jährliche Viehsteuer entrichtet werden soll, so kann dar-

aus, daß das zum Feistnachen aufgestellte Vieh keine Viehsteuer bringet, und in Ansehung einer Steuer-Art für steuerfrei erklärt worden ist, unmöglich gefolgert werden, daß der Handel mit solchem Viehe ebenfalls steuerfrei seyn, mithin auch eine andere Steuer-Art wegfallen solle. So kann auch dieser Forderung des Fiscus der Vorwurf der Inconsequenz von den Klägern

Nro. 24. der Acten S. 71.

mit Grunde nicht gemacht werden.

Denn nach dem städtischen Steuer-modus ist nicht jeder Verkauf einer Sache ein der Handlungs-Steuer unterworfenen Handel, sondern nur der, wo eine Sache verkauft wird, die der Verkäufer in dieser Absicht vorher selbst erkaufte hat. Wenn daher ein Privatus ein ihm zuständiges altes Meuble verkauft, so ist er eben so unbezweifelt zur Erlegung der Handels-Accise nicht verbunden, als solche derienige entrichten muß, der alte Meubles ankauft, um sie dereinst einem sich angehenden Liebhaber wieder zu verkaufen.

Und wenn gleich der städtische Steuer-modus keine Producten-Steuer kennet; so kann doch dieses denjenigen, der in der Absicht mageres Vieh kauft, um es feist zu machen, und als fettes Vieh wieder zu verkaufen, von der Handlungs-Steuer nicht befreien. *Nominis appellatione res significatur;*

L. 4. D. de V. S.

manente ideo nomine res ipsa durare et manere censetur.

§. 25. Inst. de rer. div.

Wenn demnach in dem Feistmachen eines Thires das Wesen einer Specification nicht angetroffen wird; sondern nur einer gemischten Accession;

L. 7. §. 7. L. 12. §. 1. L. 26. p. 1. et §. 3. D. de A. R. D.

und wenn daher der Zuwachs des Fettes das ehemals magere Thier zu keinem Product umwandeln kann: so kann dasjenige, was der städtische Steuermodus von einem producirenden Handwerker und Künstler verordnet, auf einen Viehmäster nicht angewendet werden. Wenn also der Handwerker und Künstler ein Material erkaufte, um es zu specificiren, und wenn er in der Absicht specificiret, um sein Fabrikat zu verkaufen; wenn dieser producirende Handwerker und Künstler, der sein Fabrikat verkauft, in dem städtischen Steuermodo zur Entrichtung der Handlungssteuer gleich weder verpflichtet, noch als ein Kauf- und Handelsmann oder als ein anderer Handlungtreibender deshalb angesehen wird: so höret darum derienige nicht auf, ein Handlung Treibender zu seyn, der mageres Vieh in der Absicht ankaufte, um es, wenn er es feist gemacht, wieder zu verkaufen.

Der Unterschied zwischen einer Sache und der Art ihrer Verwendung, ist eben so leicht wahrzunehmen, als derjenige, welcher zwischen den Trebern eines Brauers und Branntweimbrenners, und der accessionis mixtae, welche er durch die Verwendung derselben zum Feistmachen seines Viehes bewirkt.

Verkaufet der Brauer und Branntweimbrenner die Treber, so verkauft er sein eigenes unbeabsichtigtes Fabrikat. Verkauft er aber sein Vieh, das er mit diesem Fabricat feist gemacht, so verkauft er eine Sache, die er nicht sein Fabricat nennen kann.

Bei Gebung und Abfassung eines Gesetzes muß endlich zwar auf Convenienz und Gründe der Staatskunst und Staatswirthschaft Rücksicht genommen werden. Aber daher kann der Richter keine Gründe seines rechtlichen Ausspruches herleiten.

Die Kläger setzen

19) ferner die Veranlassung ihrer klagbar gemachten neunzehnten Beschwerde darin,

Nro. 2. der Acten S. 81.

daß der Steuer-Fiscus in Ansehung des Brannteweins Landesvergleichsmäßig verlange, daß der Branntweinbrenner neben seiner Mühlen- und Nahrungs-Steuer auch noch von dem Branntwein selbst die Handlungs-Steuer zu erlegen hätte. Diesem gemäß richten sie

Nro. 2. Ebendasselbst S. 85.

A) ihr Klagegesuch dahin: daß der von den städtischen Branntweinbrennern gefertigte Branntwein bei dessen Verkauf von denselben nicht zu versteuern sey. Der Beklagte hat in seiner Vernehmlassung

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 549—591.

das angegebene Factum actionis gelugnet, und der Klage exceptionem rei non sic, sed aliter se habentis entgegen gesetzt. Er hat besonders

Ebendasselbst S. 550. 551. 564. 569. 574.

nicht nur ausdrücklich in Abrede gestellt, daß dem städtischen Branntweinbrenner, der den von ihm selbst fabricirten Branntwein einzeln oder im Ganzen verkauft eine Handlungssteuer abgefordert worden; sondern sich bestimmt auch dahin erklärt, daß einem Branntweinbrenner keine Handlungssteuer abgefordert werden könne, da keine Producten- und Fabricaten-Steuer landesvergleichsmäßig gefordert und ge-

nommen werden dürfe; und daß der Steuer-Fiscus von dem Branntweinbrenner keine andere, als bloß die Mühlen- und Nahrungssteuer verlange. Nur von demjenigen, welcher dem städtischen Branntweinbrenner dessen fabricirten Branntwein abkaufe, um damit Handlung zu treiben, würde die Handlungssteuer gefordert und erhoben, und zu dieser Erhebung halte sich Fiscus nach dem städtischen Steuermodus berechtigt.

Weil nun die Kläger die Verbindlichkeit des Branntweinbrenners zur Erlegung der Mühlen- und Nahrungs-Steuer nicht bezweifeln; der Fiscus aber von dem Branntweinbrenner, der den von ihm selbst gebrannten Branntwein verkaufe, keine Handlungs-Steuer gehoben habe, solche auch nicht verlange, und daher nie erheben werde: so sey hier kein Gegenstand, der sich zum Rechtspruch eigene, und zum Urtheil ausgesetzt werden könne. In ihrer besondern Replik

Nro. 24. der Acten S. 122. 123.

acceptiren nun zwar die Kläger die abgegebene Versicherung, daß von dem Branntweinbrenner bey dem Absatz des von ihm gefertigten Kornbranntweins nie eine Steuer gefordert werden solle; und lassen in dieser Hinsicht diesen Klagepunct als erlediget fallen.

Da aber, fahren sie fort, der Beklagte statt dessen den Käufer dieser Waare mit der Handlungssteuer belegt wissen wollen; so müßten sie bey dem großen Interesse, welches die Städte darunter hätten, daß auch dem Abläufer des Branntweinbrenners keine Steuern abgefordert würden, ihre klagbar gemachte Beschwerde auf die von dem

Käufer verlangte Steuer gerichtet seyn lassen. In dieser Absicht führen sie

Ebendasselbst S. 124 — 165.

die Gründe dieser Steuerexemption an und aus, und tragen

Ebendasselbst S. 166.

B) darauf an, daß durch Urtheil und Recht der Käufer des einheimischen Kornbranntweins, eben so, als, nach des Beklagten Eingeständniß und Versicherung, der Brenner desselben, von dessen Versteuerung frey zu sprechen sey.

Der Beklagte hat hierauf

Nro. 30. der Acten S. 498 — 524.

zwar den Klägern geantwortet, dabey aber ihnen exceptionem libelli mutati et generalis entgegengesetzt.

Auf solche Weise ist zwar

ad A.

nicht ausgemittelt worden, daß von Seiten des Fiscus einem einheimischen städtischen Branntweinbrenner, der seinen gefertigten Branntwein verkauft hat, auffer der von ihm zu entrichtenden Mühlen- und Nahrungssteuer, auf eine von dem Beklagten selbst für widerrechtlich erklärte Art, noch eine Handlungssteuer abgenommen worden sey.

Allein die Ausmittlung der Wahrheit dieses Umstandes ist in der jetzigen Lage der Sache ganz unerheblich.

Es ist bereits in der allgemeinen Beurtheilung dieser Sache ausgeführt worden, daß die Entschädigung derjenigen, welche etwa hier oder dort in der Steuer (möchten übernommen worden seyn, keinen Gegenstand des jetzigen Rechtsstreits ausmache. Es kann also in Ansehung

sehung dieses Klagepuncts nicht anders, als geschehen ist, erkannt werden: nemlich daß es bey dem Geständniß des Beklagten, daß der Steuer-Fiscus von dem seinen eigenen gefertigten Branntwein verkau- fenden Branntweinbrenner, eine Handlungssteuer zu fordern und zu nehmen nicht berechtiget sey; sondern sich mit der Landesvergleichs- mäßigen Mühlen- und Nahrungs-Steuer zu begnügen habe. Sodann
ad B.

Kann auf den nachgeholtten Antrag der Kläger jetzt keine Rücksicht ge- nommen werden. Wegen eben der Rechtsgründe, welche in der Ver- urtheilung des vorhergehenden 18ten Klagepuncts ausgeführet worden; kann über die Befugniß des Fiscus von dem Abkäufer des Branntes- weins eine Steuer überhaupt und eine Handlungssteuer insonderheit zu fordern, nach der Lage der Sache, ohne Nichtigkeit, kein Erkenntniß erfolgen. Es muß daher dieses Gesuch angebrachtermaassen verwor- fen werden.

Hierüber können sich die Kläger desto weniger beschweren, da sie keine Hoffnung zu haben scheinen, die Steuerfreyheit desjenigen Ab- käufers von der Handlungssteuer rechtlich zu erstreiten.

Ihnen scheint nicht nur die eben so oft angeführte Allgemeinheit der Verordnung des städtischen modi contribuendi, wodurch alle Ar- ten des Handels mit dieser Abgabe impostirt sind, überhaupt; sondern auch scheint ihnen besonders noch hierbey entgegen zu seyn, daß der städtische modus contribuendi im

Erbvergleich §. 47. cap. 7.

namentlich und ausdrücklich,

alle mit Wein und starken Getränken handelnde,

zur Erlegung der Handels-Accise verpflichtet. Und obgleich die Kläger darunter bloß diejenigen verstehen wollen, welche mit ausländischen starken Getränken handeln; so haben sie doch zur Zeit die Nichtigkeit dieser ihrer einschränkenden Erklärung nicht mit zureichenden Gründen belegen können, und die nähere Prüfung dessen, was sie zu dem Ende aufgestellt haben, ist bewandten Umständen nach unerheblich.

Die Entscheidung

20) des zwanzigsten Klagepuncts hängt mittelbar von dem Bestand der Verordnung ab:

A) des städtischen Steuer-Modi im

Erbvergleich §. 47. cap. 7.

ein einheimischer Kauf- und Handelsmann giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare 1 fl., ein fremder Kauf- und Handelsmann, in und auffer Jahrmärkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes 2 fl.

B) der Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi

ad cap. 7. §. 5.

- a) es bleiben zur Abkehrung der auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge, alle und jede Kauf- und Handelsleute, gleichwie bisher, schuldig, bey der Einfahrt ihrer Waaren sich in den Thoren einen Passir-Zettel geben zu lassen, welchen sie sofort bey dem Steuereinnehmer abzugeben, und die fernächst nach einer in Gegenwart eines Steuerbedienten gleich

gleich nach der Abladung aufzunehmenden genauen Specifica-
tion der ganzen Ladung, wie sie selbige mit ihren Handlungs-
büchern und auf eine andere unverwerfliche glaubhafte Art zu
bescheinigen sich getrauen, die Steuer zu entrichten.

Ebendasselbst S. 6.

- b) Da jedoch die eigentliche Absicht dieses, für immerdar vestige-
setzten städtischen Contributions-Modi, soviel die Handlung be-
trifft, auf den Debit der Waaren gehet: So soll jedem Kauf-
und Handelsmann verstattet seyn, nach Verlauf jeglichen
Quartals oder Jahres bey der Collectur-Stube überzeuglich
darzuthun, daß diese oder jene eingebrachte, und bey der Ein-
fuhr versteuerte Waare nicht debitiert, oder verhandelt, sondern
entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkauft wieder
weggesandt sey: da denn solchenfalls, nach zugelegter Liquidar-
tion, die für unverhandelte, oder solchergestalt wieder exportirte
Waare erlegte Steuer aus der Casse prompt und ohne einige
Difficultät wieder erstattet werden soll.

Nach dem Anführen der Kläger

Nro. 2. der Acten S. 85 — 87.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 167 — 187.

haben die Herzogl. Steuerstuben dieses Steuer-Gesetz dahin verstan-
den, daß die Handlungssteuer von den Handlungstreibenden nach dem
Verkaufspreise entrichtet werden müsse.

Dieses gestehet der Beklagte

Nro. 9. der Acten Anl. F. S. 592 — 618.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 525 — 545.

nicht nur zu; sondern behauptet auch die Landesvergleichsmäßigkeit dieses Verlangens des Steuer-Fiscus.

Die Städte meynten aber das Gegentheil davon, und daß die Handlungssteuer bloß nach dem Einkaufspreise zu entrichten sey. Sie gravaminirten darüber gemeinschaftlich, und erhielten die unstreitige
Nro. 2. der Acten S. 86.

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. Unteranl. Nr. C. ad 45.
Landesherrl. Resolution unter dem 22ten Novbr. 1787.

daß künftig der einheimische Kaufmann seine Waaren bey der Einfuhr nur nach dem erweislichen Einkaufspreise, und was dahin zu rechnen ist, also mit Inbegrif aller bis zur Einbringung der Waaren an seinen Wohnort erforderlichen Ausgaben und Kosten zu versteuern schuldig seyn solle.

Hierdurch sind nun die Kläger veranlaßt worden, diesen Punct klagbar zu machen; und haben

Nro. 2. Ebendasselbst S. 87.

ihren Klageantrag dahin gerichtet, daß die Versteuerung nur die Waare selbst, keinesweges aber auf die zu deren Einbringung erforderlichen Ausgaben und Kosten zu erstrecken sey.

Mit vollem Rechte widerspricht der Beklagte der Rechtmäßigkeit dieser Forderung.

A) Vermöge des Landesvergleichsmäßigen städtischen Steuer-Modi, muß die Handlungs-Steuer nach dem Verkaufspreise der Waaren von dem Handlungstreibenden, wenn er auch ein Einheimischer ist, entrichtet werden: Und

B) wenn

B) wenn solche von dem Einkaufspreise gegeben werden soll, so ist Fiscus berechtiget, zu verlangen, daß dazu alle bis zur Einbringung der Waaren an den Wohnort des Steuerpflichtigen erforderlichen Ausgaben und Kosten gerechnet werden.

Denn, der aus der Kaufmännischen
ad A.

Kunstsprache entlehnte Ausdruck *Debit*, bezeichnet, den ersten Punct betreffend, sowohl in seiner ursprünglichen, als auch in der Bedeutung, welche ihm bey seiner Aufnahme in der Deutschen Sprache beygelegt worden, den Waarenabsatz und Waarenabgang, den ein Kaufmann gemacht hat

Savary dictionaire universel de commerce Tom. I. pag. 1647.
voc. *Debit*.

Joh. Ferd. Roths gemeinnütz. Lexicon S. 182. voc. *Debit*.

Wenn der Kaufmann daher seine Waaren nach dem *Debit* versteuern und vergeben soll, soll die Größe seiner Abgabe nach dem Vertriebe seiner Waaren, folglich nach der Größe des Verkaufspreises derselben bestimmt werden. Und wenn der Sprachgebrauch den *gehofften* und *erwarteten* *Debit* einer Waare, von dem *wirklichen* und *gemachten* *Debit* unterscheidet: So giebt es allerdings einen erheblichen Unterschied, ob ein Kaufmann die von ihm zu entrichtenden öffentlichen Abgaben nach seinem *gemachten*, oder schon nach seinem *erwarteten* *Debit* entrichten solle.

Wenn der Landesvergleich in der Bestimmung des städtischen Steuer-Modi sich des Ausdrucks *Debit* bedienet hat, so muß dieses Wort um so mehr nach seiner gewöhnlichen Bedeutung genommen

werden; je verständlicher die angezogenen Gesetzstellen sodann sind, die aber fast unverständlich seyn würden, wenn man diesem Ausdruck einen eigenthümlichen und ungewöhnlichen Sinn beylegen wollte, und doch die Gesetze verordnen: *ut quotiens idem fermo duas sententias exprimat, ea potissimum accipiatur, quae rei gerendae aptior est*

L. 67. D. de R. I.

et id sequamur, quod in regione, in qua actum est, frequentatur.

L. 34. D. eod.

Der städtische *modus contribuendi* von Kaufmannschaften und die damit in nächster Verbindung stehenden Anmerkungen und Erläuterungen, welche in der Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen *modo contribuendi* vorkommen, beziehen sich vorzüglich auf die Handlung treibenden Stadteinwohner. Man muß wohl annehmen, daß den Verfassern dieses Gesetzes besonders darum zu thun gewesen sey, sich so auszudrücken, daß diejenigen Personen, welche darnach behandelt werden sollten sowohl, als diejenigen, welche das Gesetz vollstrecken sollten, es mit Richtigkeit leicht verstehen könnten.

Wenn sich demnach diese Verfasser eines gemein bekannten kaufmännischen Kunstworts bedienen; so muß man wohl annehmen, daß sie solches in seiner gewöhnlichen allgemein bekannten Bedeutung gebraucht, und darum in diesem gewöhnlichen Sinn genommen haben, weil es dann der zweckmäßigste Ausdruck war.

Der städtische *modus contribuendi* von Kaufmannschaften ergreift aber alle und jede Handlungtreibende, und nicht bloß die gelerntten und gildenverwandten Kauf- und Handelsleute.

Er ergreift also nothwendig eine große Anzahl solcher, welche das kaufmännische Buchhalten und die dabey vorkommenden Kunstwörter nicht verstehen.

Eben so wenig konnten die Verfasser dieses Gesetzes annehmen, daß alle Steuer-Einnehmer mit der doppelten kaufmännischen Buchhaltung so bekannt seyn würden, daß ihnen alle dabey vorkommende Kunstwörter in ihrer eigenthümlichen Kunstbedeutung geläufig seyn dürften.

Hätten demnach die Verfasser den Ausdruck **Debit** als ein Kunstwort des kaufmännischen doppelten Buchhaltens, wie die Kläger

Nro. 24. der Acten S. 167.

behaupten, genommen: So würden sie nicht allgemein verständlich geschrieben haben.

Hierzu aber kommt noch, daß die Erklärung, welche die Kläger von dem Worte **Debit** geben, nur dem eigenthümlichen Sprachgebrauche des kaufmännischen Buchhaltens gemäß ist. Denn was ein Kaufmann schuldet, mithin der Einkaufspreis, macht in dem kaufmännischen Buche bekanntlich keinen Posten des **Debet**; sondern des **Credit** aus.

Savary a. a. D. pag. 1595. voc. *Credit*.

Noth a. a. D. S. 172. voc. *Credit*.

Hierzu kommt noch, daß in eben der Gesellschaft,
ad cap. 7. §. 6. der Instruct.

welche mit dürren Worten sagt:

daß die eigentliche Absicht des für immerdar bestgesetzten städtischen Contributions - modi, so viel die Handlung betrifft, auf den Debit der Waaren gehe;

die Nebensarten Waaren debiriren, und Waaren verhandeln, nicht nur für gleichbedeutend erklärt, und beide ausdrücklich mit einander verbindet; sondern auch den debirirten Waaren eodem halitu entgegen setzt, die entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkauft wieder weggesandt sind. Die Erklärung, welche die Kläger von den Ausdrücken Debit und debiriren machen, läßt aber weder eine solche Verbindung, noch eine solche Gegeneinanderstellung zu; welches beides sich jedoch ganz bequem mit dem gewöhnlichen Sinn verträgt. Darin haben die Kläger Recht, wenn sie wider den Beklagten behaupten, daß der Unterschied, welchen der städtische Steuer - modus in Ansehung der Handlungssteuer zwischen einem einheimischen und fremden Handelsmann macht, sich weiter als auf die Größe des Steuerfußes erstreckt. Denn der einheimische Handelsmann soll bei der Einfuhr seiner Waare schon bei der Steuer - Stube die Geld - Summe angeben, und declariren, welche er bei seinem gehofften Debit seiner Waare daraus zu lösen erwartet; darnach soll die Steuerstube den Betrag der zu entrichtenden Handlungssteuer auswerfen; und diesen Steuerbetrag zur Sicherstellung der Steuer - Cassa einstweilen, und mit Vorbehalt einer viertel - oder jährlichen Berechnung erheben. Denn wieder nach Verlauf eines Quartals oder Jahres soll zwischen der Steuerstube und jedem Kaufmanne eine besondere Berechnung angelegt werden, was er von den eingeführten, und bei ihrer Einfuhr versteuerten Waaren,

- a) wieder unverkauft weggesandt und exportirt hat;
 b) noch auf dem Lager unverkauft liegen; und was er
 c) davon wirklich debittirt, verhandelt und verkauft hat.

Der Betrag der wegen der erstern bezahlten Steuern soll ihm aus der Steuer-Casse prompt, und ohne einige Difficultät wieder erstattet werden.

Offenbar ist es, daß der Fiscus von diesen Waaren wirklich keine Handlungs-Steuer erhoben, der Handels-Mann auch keine Handlungssteuer davon erlegt habe, und daß die Steuern, die der Kaufmann davon bei der Einfuhr entrichtete, keine wahre, sondern bloße Scheinsteuern waren.

Eben so klar ist es ferner, daß der Fiscus den Betrag der Steuern von den Waaren der zweiten Art noch nicht als wahre Steuern; sondern nur als eine Sicherheit derselben ansehen könne. Obgleich den Betrag derselben der Kaufmann nicht zurück fordern kann: so machen sie doch einen Posten aus, den er bei der Steuerstube zu gut hat, und wodurch er zum wirklichen Debit berechtiget wird. Nur der Betrag der bei der Einfuhr der letztern Art Waaren, wohin alle diejenigen gehören, die er entweder als wirklich vorhandene unverkauft auf dem Lager liegende, oder als unverkauft wieder weggesandte überzeuglich nicht darthun kann, erlegten Steuern, machen die wahre Handlungssteuer aus, welche der einheimische Kauf- und Handelsmann erleget, und der Fiscus von ihm erhoben hat.

Diese so deutlich vorgeschriebene Form, in welcher die Handlungssteuer von den einheimischen Kauf und Handelsleuten, ohne Un-

terschied der Waaren und Artikel, womit sie handeln, beweiset, daß der einheimische Kauf- und Handelsmann

α) seine Handlungssteuer wirklich zwar nach dem Debit der verkauften Waaren und

β) nach den sich vorgesezten niedrigsten Verkaufspreisen Landesvergleichsmässig abzutragen zwar verbunden sey, aber bei Bestimmung desselben

γ) auf den wahren Einkaufspreis sowohl, als auch auf alles das, was dahin zu rechnen, und also auch auf den ganzen Betrag aller, bis zur Einbringung der Waaren erforderlichen Ausgaben und Kosten Rücksicht genommen; mithin nach dieser Landesvergleichsmässigen Erhebungsart der einheimische Kauf- und Handelsmann im Grunde nach dem Einkaufspreis, und was dahin zu rechnen, also mit Inbegriff aller bis zur Einbringung der Waaren an seinen Wohnort erforderlichen Kosten und Ausgaben zu versteuern schuldig ist.

Denn, obgleich

ad α

der einheimische Kaufmann nach dem Steuer-Gesetz verbunden ist, sofort bey der Einfuhr der Waaren den davon ausgemittelten Handels-Steuer-Betrag, unter der Benennung der Handlungs-Steuer zu erlegen: und obgleich der landesherrl. Steuer-Einnehmer dieses Geld, als bezahlte Handlungs-Steuer, in seiner monatlichen Rechnung vereinnahmen muß: so ist doch dieses noch kein Geld, dessen Eigenthum der Steuer-Fiscus, als eine ihm schuldige Steuer durch die Einzahlung erlanget hat.

Der

Der Fiscus erwirbt das Eigenthum davon ipso iure nur in der Maaße, wie der Handelsmann allmählig die versteuerte Waare debilitirt, und wirklich verhandelt. Und nur, wenn bei der Viertel oder Jährlichen mit diesem Kaufmann eingelegten Berechnung ausgemittelt ist, wie viel von diesen Waaren wirklich abgesetzt worden ist, wird es erst bekannt, was hiervon unter der Benennung der Handlungssteuer das fiscalische Eigenthum geworden ist. So lange der Kaufmann von den versteuerten Waaren wirklich noch nichts verdebitirt und verhandelt hat; ist die von ihm zur Steuerstube bezahlte Summe Geldes ein wahres Depositum irregulare, das die Steuerstube dem einzahlenden einheimischen Kaufmann schuldet, und das dieser ihr auf den Fall zur Sicherheit eingesezet hat, wenn er durch den wirklichen Debit der eingebrachten Waaren, wegen der, von den verkauften Waaren, zu entrichtenden Steuern etwa ein wirklicher Schuldner derselben werden sollte. Offenbar gelangt daher der Fiscus erst bloß auf dem Wege der Compensation, zur wirklichen Perception der Handlungssteuer, welche er von dem einheimischen Kaufmann Landesvergleichsmäßig zu erheben hat. Das Gesetz sagt

ad β

selbst ausdrücklich, daß die eigentliche Absicht des für immerdar vestgesetzten städtischen Contributionsmodi, so viel die Handlung betrifft, auf den Debit der Waaren gehe.

Das Quantum der von dem steuerpflichtigen Kaufmann zu erlegenden Handlungssteuer muß daher nothwendig auf den Grund des Verkaufspreises der zu versteuernden eingebrachten Waaren berechnet, und von dem Steuer-Einnehmer, und dem steuernden Kaufmanne

gemeinschaftlich ausgemittelt werden, wenn bei der Bestimmung des unter der Benennung der Handlung von dem Kaufmann bei der Steuerstube hinterzulegenden Depositi irregularis die so deutlich erklärte Absicht dieses städtischen modi contribuendi von den Kaufmannschafteten erreicht werden soll.

Es ist unmöglich, daß hierbei eine andere Verkaufs-Summe angenommen werden könne, als welche der versteuernde Kaufmann, bei dem künftigen Debit aus dieser Waare zu lösen hofft.

Nun verbietet aber der städtische Steuer-modus, und der Landesvergleich, dem Kaufmann nicht, bei sich angebender Gelegenheit eines wirklichen Debits die Waare theurer zu verkaufen, und sich von seinem Abkäufer einen größern Kaufschilling zu bedingen, als die Verkaufs-Summe bei der Einfuhr Behufs des Depositi irregularis, war angenommen worden. Eben so wenig hat der Beklagte ein Gesetz angezogen, welches dem Kaufmann verbietet, über den bei Regulirung des Handlungs-Steuer-Quantum angenommenen Verkaufspreis zu verkaufen.

Endlich ist von dem Beklagten nicht einmal behauptet worden, daß der Kaufmann verbunden ist, erweislich darzuthun, wie viel er bei dem wirklichen Debit der versteuerten Waare wirklich daraus gelöst hat.

Das Gesetz verlangt von einem solchen Kaufmann nichts weiter, als daß er bei Aalegung der Quartals- oder Jahres-liquidation nachweise, wie viel von den versteuerten Waaren abgesetzt, und was er davon nicht debittirt und verkauft; sondern entweder noch auf dem Lager unverkauft liegen, oder als unverkauft wieder weggesandt habe.

Bey so bewandten Umständen kann man nun wohl schwerlich annehmen, daß der Kaufmann den höchsten Verkaufspreis und die größte Summe, welche er bei dem Vertrieb der versteuerten Sachen aus denselben zu lösen hofft, bei einer Gelegenheit angeben sollte, wo die angenommene Summe des künftigen Erlöses den Maasstab der von ihm zu erlegenden Steuer abgeben soll. Man kann vielmehr annehmen, daß der Gesetzgeber Selbst davon überzeugt gewesen sey, daß wenigstens die meisten Kaufleute nicht den höchsten, sondern den niedrigsten Verkaufspreis bey dieser Gelegenheit stellen würden. Schwerlich aber werden

7) es die Kläger übernehmen zu vertheidigen, daß es rechtmäßig seyn würde, wenn der versteuernde Kaufmann, in der Absicht, seine Steuerabgabe möglichst klein zu machen, einen Verkaufspreis stellte, bei dem, wenn er wirklich dafür verkaufte, er alle auf die Einfuhr der Waare nothwendig verwandte Auslagen und Kosten baar verlieren und nur den reinen Einkaufspreis wieder erhalten würde.

Es muß jeden überzeugen, daß bei der Bestsetzung der Landesvergleichsmäßigen Form von den einheimischen Kaufleuten die gesetzmäßige Handlungs-Steuer zu erheben, die Absicht dahin gegangen sey, daß bey Regulirung des Verkaufspreises der eingebrachten Waaren, Behufs der davon zu entrichtenden Handlungssteuer, wenigstens eine solche Summe angenommen werden müsse, bei welcher der Kaufmann den Ankaufspreis und alle bis zur Einbringung der Waaren an seinen Wohnort erforderliche Ausgaben und Kosten bei dem Debit der Waaren zurück erhalten würde.

Ist es nun nicht zu verkennen, daß der einheimische Kaufmann, wenn er bey dem wirklichen Verkauf seiner versteuerten Waaren solche um einen höhern Preis absetzt, als derselbe bey der Besteuerung ange- setzt war, den Ueberschuß an dem wirklichen Verkaufspreis wirklich steuerfrey erhebt, und wenn es sonach sichtbar ist, daß der einheimische Kaufmann nach dem Landesvergleichsmäßigen Steuerfuß seine Waaren nicht nach dem wirklichen Verkaufspreise versteuert; mithin er seine Handlungssteuer nicht von jedem Reichsthaler des wirklich aus seinen Waaren gelöseten Geldes entrichtet: So fällt nicht nur der Unterschied in die Augen, welchen in dieser Hinsicht der städtische modus contribuendi zwischen den einheimischen und fremden Kaufleuten macht; sondern auch dieses, daß die einheimischen vor den fremden merklich begünstigt worden sind.

Denn die fremden Handelsleute sollen nach jedem Reichsthaler des durch Verkauf ihrer Waare gelöseten Geldes die Handlungssteuer entrichten. Sie müssen demnach den wirklichen Verkaufspreis versteuern, und jeder unversteuerte Verkaufsgewinn macht sie zu Steuer-Defraudanten.

In dem Wege des Rechts konnten daher
ad B.

die Kläger nicht verlangen, daß statt des Verkaufspreises, der Einkaufspreis bey der Regulirung der Summe der Handlungssteuer zum Grunde gelegt würde, welche der einheimische Kaufmann zu entrichten verbunden ist.

Wenn demnach der Durchlauchtigste Landesherr Sich entschloß, hierunter dem Verlangen der Städte nachzugeben; So können die
Klä-

Kläger dieses keinesweges eine Abhelfung einer gemeinen Beschwerde nennen, welche aus einer widerrechtlichen Neuerung gegen den städtischen Landesvergleichsmäßigen Steuer-Modum contribuendi entstanden wäre. Sie können es daher auch nicht eine partielle Abhelfung dieser ihrer Beschwerde nennen, wenn der Landesherr Seinen Steuerstuben zwar aufgegeben, die Landesvergleichsmäßige Handlungssteuer von den einheimischen Kaufleuten nicht weiter von dem Debit der verkauften Waaren, sondern nach dem Einkaufspreis dieser Waaren zu erheben: Aber zugleich befohlen, daß zu demselben auch alle bis zur Einbringung der Waaren erforderlichen Ausgaben und Kosten gerechnet werden müßten.

Denn die Kläger müssen selbst davon überzeugt seyn, daß, wenn ein Kaufmann den Einkaufspreis, und was ihm die Waare in dem Augenblicke kostet, in welchem er sie zum Verkauf auslegt, er die nemlichen Grundsätze befolgen müste, welche den Herzogl. Steuerstuben zu befolgen, vorgeschrieben worden sind. Und wie im vorhergehenden genug ist ausgeführt, daß der Landesvergleich den Fiscus berechtigt, zu verlangen, daß bey Regulirung möglichst diejenige Summe ausgemittelt, und bey Regulirung der zu bezahlenden Handlungssteuer zum Grunde gelegt werde, welche der versteuernde Kaufmann dereinst bey dem Debit der Waaren aus diesen Waaren wirklich lösen wird: So ist es offenbar, daß, wenn nach Anweisung der Landesherrl. Resolution vom 22sten Novbr. 1787. bey Ausmittlung des Einkaufspreises verfahren wird, der steuerpflichtige einheimische Kaufmann in seiner Steuerpflicht erleichtert wird, und der Landesherr von seinem Besteuerungsrechte nachgelassen habe. Denn, nach dem Landesvergleiche ist

darum vestgesetzt worden, daß der einheimische Kaufmann, nach dem Debitte die bestimmte Steuer von jedem Reichsthaler verkaufter Waare entrichten solle, damit der Fiscus auch die Steuer von dem durch die Debitirung der Waaren erlangten kaufmännischen Gewinn bekommen solle. Dieses Recht der Steuer-Erhebung von dem kaufmännischen Gewinn gehet nun zum Vortheile des steuerpflichtigen Kaufmanns offenbar bey der Befolgung der Herzogl. Resolution vom 22sten Novbr. 1787. verloren.

Die Kläger sehen ihren

21) ein und zwanzigsten Klagepunct darin:

Nro. 2. der Acten S. 88 — 90.

daß, wenn ein Herbergirer an Jemanden Branntwein überläßt, davon Steuer gefordert werde. Anfänglich ging ihr Klageantrag

Ebendasselbst S. 91.

dahin, daß der von den Herbergirern gekaufte Branntwein keiner fernern Steuer, unter welchem Namen, und von wem solche gefordert werden wölte, unterworfen sey. In seiner Vernehmlassung

Nro. 9. Ebendasselbst Nul. J. S. 621. 622.

erklärte der Beklagte, daß

A) Fiscus in vier Fällen keine Steuer gefordert habe, auch nicht fordern werde, wenn der Herbergierer Branntwein verkaufe. Nämlich es werde von dem Herbergierer keine Steuer gefordert, solle auch dergleichen von ihm nicht gefordert werden; wenn

a) der Herbergierer seinen selbst gebrannten Branntwein an seine Gäste im Hause ausschenet, oder

- B) außer seinem Hause en gros oder en detail absetzt und verkauft; oder wenn
- γ) der Gastwirth den unmittelbar von einem Branntweimbrenner verkauften, und von diesem selbst fabricirten Branntwein, im Betriebe seiner Gastwirthschaft in seinem Hause an die bey ihm eingehenden Gäste absetzt; oder wenn endlich
- δ) der Gastwirth einem Branntweinhandelnden, den von diesem mit der Handlungs- Accise versteuerten Branntwein abgekauft hat, und diesen der Handlungs- Steuer wegen bereits von seinem Verkäufer versteuerten Branntwein, entweder als Gastwirth in seinem Hause an seine Gäste; oder als Branntweinhändler außer seinem Hause verkauft und absetzt.

Die Kläger haben diese Erklärung

Nro. 24. der Acten S. 188 — 190.

acceptiret, und in Ansehung dieser vier Fälle ihre Klage für erlediget angenommen. Es hat demnach in Hinsicht dieser vier Fälle ein Erkenntniß nicht weiter erfolgen können.

Dagegen behauptet

B) der Beklagte

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 623 — 630.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 556. 557.

daß der Fiscus landesvergleichsmäßig berechtiget sey, von den Herbergirern die den mit starkem Getränke Handlung Treibenden in dem städtischen modo contribuendi von Kaufmannschaften, aufgelegte Handlungssteuer zu fordern, wenn der Gastwirth einem Branntweimbrenner, den von diesem selbst gebrannten Branntwein abkauft, und die-

sen Branntwein wieder ausser seinem Hause verkauft; weil er diesen Absatz nicht als Gastwirth, sondern als Kaufmann gemacht, und also zur Erlegung der Handlungssteuer verbunden sey. Auch diese Forderung glauben die Kläger

Nro. 2. der Acten S. 88—90.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 990—200.

Landesvergleichswidrig zu seyn. Sie behaupten, daß auch in diesem Falle der Herbergirer von der verlangten Handlungssteuer befreuet sey.

Beide Theile sind einverstanden, daß, wenn in dem streitigen Falle der Herbergirer als ein Kaufmann zu betrachten sey, welches der Beklagte behauptet, die Kläger aber nicht zugeben wollen, dieser Klagepunct, wie der neunzehnte, entschieden werden müsse.

Es würde demnach die Wiederholung dieser Gründe hier eben so unnütz seyn, als daß die Allgemeinheit der Verordnung des Steuergesetzes, welches alle Handel Treibende, die Handlung selbst bestche, worin sie wolle, zur Entrichtung der Landesvergleichsmäßigen Handlungs-Steuer verpflichtet, es unmöglich macht, in dem jetzt zur rechtlichen Entscheidung ausgesetzten Falle, den Herbergirer von der Verbindlichkeit frey zu sprechen, die von den mit starken Getränken Handelnden zu erlegenden Handels-Accise zu entrichten.

Es hat demnach auch dieses Gesuch der Kläger rechtlich verworfen werden müssen.

Den

22) zwey und zwanzigsten Klagepunct, und das dabey aufgestellte Gesuch der Kläger

Nro. 2. der Acten S. 91—94.

Betreffend, daß nemlich, weil von dem Bier-Essig gleich dem starken Getränke eine Steuer von 3 fl. a Thaler des Debits gefordert werde, der Bieressig für steuerfrey zu erklären; müssen die beyden Glieder abgesondert werden, welche hierin zusammen genommen enthalten sind.

Wenn die Kläger

N) sich darüber beschweren, daß von dem Bier-Essig-Händler die in dem städtischen Steuer-Modo den mit Weinen und starken Getränken Handelnden auferlegte Handels-Accise abgefordert würde: So hat der Beklagte

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 631—635. 637. 638. freywillig anerkannt, sowohl daß der Fiscus nicht berechtiget sey, von dem Bieressigbrauer, wenn er seinen selbst verfertigten Essig verkauft, überhaupt eine Handlungssteuer zu fordern; als auch, daß Fiscus nicht befugt sey, von dem Essighandel die auf den Handel mit Wein und starken Getränken gelegte Handlungssteuer zu fordern. Auein er hat zugleich gezeugnet, daß in dieser geklagten Art die Steuer gehoben worden sey.

Ob nun gleich die Kläger dabey beharret, daß wirklich in der geklagten Art widerrechtliche Steuern, wegen des verkauften Essigs erhoben worden: So haben sie doch

Nro. 24. der Acten S. 205. 206.

in Ansehung dieses Gliedes ihre klagbar gemachte Beschwerde durch die bemerkte Erklärung des Beklagten für völlig erlediget angenommen.

Es macht daher wegen dieser Lage der Sache dieses erste Glied dieses Klagepuncts keinen Gegenstand eines abzufassenden Erkenntnisses weiter aus, da aus den im Vorhergehenden ausgeführten, auch

hier eintretenden Rechtsgründen, die streitig gebliebene Thatsache keiner Ausmittelung weiter bedarf.

Das zweyte Glied der Klage bestehet darin, daß die Kläger aus den

Nro. 2. der Acten S. 91. 92.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 206 — 210.

wiederholten Gründen eine Exemption des Bieressigs verlangen und behaupten, daß auch derjenige, welcher einem Bieressigbrauer dieses sein Fabricat in der Absicht abkauft, solches wieder mit Vortheil zu verkaufen, die Landesvergleichsmäßige Handlungssteuer von dem Debit von jedem Reichshaler verkauften Bieressig 1 fl. zu bezahlen, nicht verbunden sey.

Allein dieses Verlangen der Kläger ist widerrechtlich, und der Beklagte hat mit den wiederholten Gründen

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 635 — 639.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 557 — 570.

die Befugniß des Fiscus genugsam gerechtfertiget.

Wenngleich der, sein Fabricat verkaufende Bieressigbrauer nicht als ein Handeltreibender angesehen, und von dem städtischen modo contribuendi von Kaufmannschaften ergriffen werden kann: So kann doch nicht bezweifelt werden, daß derjenige, welcher dem Bieressigbrauer dieses sein Fabricat in der Absicht abkauft, um es mit einem gehofften Vortheil wieder zu verkaufen, einen Handel treibe.

Die Allgemeinheit des Handels-Steuer-Edicts ergreife ihn daher. Und die Kläger haben keine Befreyung dieser Art des Handels nachweisen können. *Semper specialia generalibus insunt.*

L. 147. D. de R. I.

Es bedurfte also in dem grundgesetzlichen Steuer-Modo keiner weitern ausdrücklichen Bestimmung, daß derjenige Einheimische, der in einer Stadt einen Handel mit Biereffig treiben würde, die bestimmte Handlungssteuer ebenfalls zu entrichten habe.

Die Kläger können daher die Sanction des
Erbvergleichs §. 59.

für sich nicht anführen, die ihnen vielmehr geradezu hter entgegen ist. Alles dieses findet

23) seine unveränderte Anwendung auch bey dem drey und zwanzigsten Klagepunct.

Denn

A) auf der einen Seite führen die Kläger

Nro. 2. der Acten S. 94. 95.

an, daß von der Wolle, Talg und Häuten, die Jemand von seinen geschlachteten Ochsen, Kühen, Hammeln, Schaafen u. d. gl. verkauft habe, keine Handlungs-Steuer zu entrichten sey, und verlangen zu erkennen, daß von keinem Theile eines geschlachteten und versteuerten Viehes fernere Steuer gefordert werden könne.

Dieser Klageantrag kann über das dabey zum Grunde gelegte Factum nicht ausgedehnet; sondern muß dem gemäß verstanden werden.

Die Sache in dieser Hinsicht selbst betreffend, hat der Beklagte in seiner Einlassung

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 640 — 642.
in Abrede gestellt, daß in diesem von den Klägern angeführten Falle von dem Verkäufer die geklagte Landesvergleichsmäßige Handlungssteuer gefordert werde. Er erklärt es sodann selbst als widerrechtlich, wenn sie sollte verlangt werden.

Dadurch ist also dieser Klagepunct völlig erlediget, und es bedarf mithin darüber keines weitern Erkenntnisses.

Dagegen behauptet

B) der Beklagte auf der andern Seite,

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 643 — 645.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 571 — 582.

daß die Kläger die Sache nicht in ihrer gehörigen Gestalt und in welchem Falle der Fiscus von denjenigen die Landesvergleichsmäßige Handlungssteuer verlange, welcher Wolle, Häute, Talg ic. von dem geschlachteten Viehe verkauft.

Er behauptet nemlich, daß derjenige, welcher dem schlachtenden Vieh-Eigenthümer diese Stücke abkaufe, um damit einen Handel zu treiben, von dem Debit, von jedem Reichshaler dieser verkauften Stücke, die darauf im städtischen Steuer-Modo gelegte Handelssteuer erlegen müsse; und daß diese nur allein in diesem Falle gefordert werde.

Hierauf haben sich die Kläger in ihrer besondern Replik

Nro. 24. der Acten S. 212 — 214.

auf eine solche Art erklärt, daß man eher dafür halten muß, sie haben dieses fiscalische verlangte Recht bezweifelt, als eingeräumt. Da indessen der Klageantrag auf diesen Fall nicht ausgedehnet, und also nicht angenommen werden kann, daß sie dieserhalb Klage erhoben haben; und da ferner der Beklagten keine Nachklage erhoben hat: So kann hierüber ohne Nichtigkeit nicht erkannt werden, obgleich die bey den vorhergehenden Klagepuncten, welche diesem Puncte ähnlich sind, ausgeführten Rechtsgründe, die Entscheidung an die Hand geben würden.

In Ansehung

24) des vier und zwanzigsten Klagepuncts bedarf es keines Erkenntnisses mehr, da derselbe durch die wechselseitigen Eröffnungen seine völlige Erledigung erhalten hat; und nur durch Mißverständnisse scheinete entstanden zu seyn.

Denn die Kläger klagten

Nro. 96. der Acten S. 96. 97.

darüber, daß, wenn Beutler und Gärber zum Betrieb ihrer Profession Viehhäute an sich kauften, davon die Wolle, Haare, und was sie sonst zur Fortsetzung ihres Handwerks davon nicht gebrauchen könnten, an andere wieder verkauften, von ihnen die Handlungs-Steuer gefordert werden wolle, und baten um ein Erkenntniß, daß die von einem Beutler und Gärber, so wie überhaupt von einem Professionisten, zu seinem Metier sich angeschafften, oder erübrigten oder ihm unbrauchbaren Materialien bei deren Verkauf nicht zu versteuern sind. Der Beklagte schien in seiner Einlassung

Nro. 9. Ebendasselbst Act. J. S. 646 — 658.

diese Klage dahin gedeutet zu haben, als wenn die Kläger dem Fiscus die Befugniß, die Landesvergleichsmässige Handlungs-Steuer zu fordern, wenn der Beutler und Gärber dergleichen Stücke nicht zum Betriebe seines Handwerks, sondern in der Absicht aufgekauft habe, um solche wieder zu verkaufen, bezweifeln und streitig machen wollten. Er bemühet sich daher das Recht des Fiscus auszuführen.

Als nun die Kläger in Ihrer Replik

Nro. 24. Ebendasselbst S. 214 — 228.

noch deutlicher ihr Verlangen und dieses erklärten, daß sie in dem Falle, den sich der Beklagte vorstelle und anführe, dem Fiscus das Recht, die Handlungs-Accise zu fordern, im mindesten nicht bestritten; So erklärte der Beklagte in seiner Duplik,

Nro. 30. Ebendasselbst S. 583 — 590.

daß Fiscus in den von den Klägern angeführten Fällen, auf die Entziehung einer Handlungs-Steuer keinen Anspruch mache.

Er wies besonders

Nro. 30. Ebendasselbst S. 583. 584.

vollständig nach, daß der Gegenstand dieses Klagepuncts von dem Landes-Herrn ganz nach dem Verlangen der Kläger entschieden sey. Hierauf zeigt er,

Ebendasselbst S. 587.

daß, da er hier mit den Klägern überall einverstanden sey, kein Gegenstand mehr vorhanden wäre, worüber ein rechtliches Erkenntniß noch erfolgen könne.

Hiernächst sind

25) in Ansehung des fünf und zwanzigsten Puncts, daß von denjenigen, welche auffer ihrem Hauptgewerbe einen kleinen Nebenbetrieb hätten, deswegen besondere Nahrungssteuer gefordert werde, beide Theile einverstanden,

Nro. 9. der Acten Anl. 3. S. 660.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 230 — 234.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 591.

daß sie hierüber kein rechtliches Erkenntniß verlangen. Denn die Kläger gestehen

Nro. 24. Ebendasselbst S. 231.

unverhohlen, daß ihre ehemalige Beschwerde durch die erfolgte Landesherrliche Resolution beseitiget worden, und daß sie das, was sie

Nro. 2. der Acten S. 98 — 101.

vorgetragen haben, nicht in der Meinung vorgebracht haben, um ein streitig gemachtes Recht im Wege Rechts auszuführen. Daher haben sie auch von Anfang an bei diesem Puncte keinen Klageantrag gemacht. Zwar sind bei dieser Gelegenheit beide Theile über den Verstand einer Stelle in der Instruction für die Einnnehmer bei dem städtischen Steuermodo unelinig geworden, und haben über gewisse allgemeine Grundsätze, welche den Entscheidungs-Grund des 28sten und 37sten Klagepuncts ausmachen,

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. 3. S. 659 — 719.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 235 — 269.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 591 — 606.

sich in anticipirende Erörterungen eingelassen.

Allein die genauere Prüfung derselben kann nur erst bei den Klagepunkten angestellt werden, die ihre Entscheidung auf den Grund dieser Erörterung erwarten.

26) Der Sechs und zwanzigste Klagepunct

Nro. 2. der Acten S. 102. — 106.

Nro. 9. Ebendasselbst Unt. J. S. 720 — 739.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 270 — 284.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 607 — 624.

betrifft mehrere Gegenstände streitiger Exemption von der Landesvergleichsmässigen Erwerb-Steuer. Die Gründe, worauf die Kläger deshalb ihre Ansprüche stützen, sind von einem verschiedenen Gehalte, erzeugen eine abweichende Entscheidung, und müssen daher einzeln beurtheilet werden.

Die Kläger nämlich machen

A) zwar daraus einen Klagepunct,

Nro. 2. der Acten S. 102. Nro. 1.

daß von den Knechtswelbern, die wegen Schwächlichkeit, oder Schwangerschaft, oder um ihrer kleinen Kinder willen, nicht dienen können, die Landesvergleichsmässige Erwerbsteuer von 1 bis 2 Nthlr. jährlich gefordert werde.

Allein von diesem Puncte kommt in dem übrigen rechtlichen Verfahren nichts weiter vor, als daß der Beklagte

Nro. 9. der Acten Unt. J. S. 733.

vorkommen läßt:

daß

daß die Kläger gegen die Landesherrl. Resolution ad gravamen 53.

Nro. 9. der Acten Anl. B.

nichts einwenden können.

Hierdurch ist dergestalt dieser Punct erlediget, daß die Kläger sich bei dieser Resolution begnügen müssen, weil kein Streit weiter obwaltet. Denn vermöge des städtischen Steuer-modi im Erbvergleich S. 47. cap. 7.

ist die Erwerbsteuer, welche

Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen,

erlegen sollen, in der Art bestimmt. Der Buchstabe des Gesetzes lehrt aber, daß diese Steuer bloß denjenigen auf ihre eigene Hand liegenden Weibern auferleget ist, welche nicht dienen wollen. Diejenigen, die nicht dienen können, und deswegen auf ihre eigene Hand liegen, sind also darunter nicht zu ziehen.

Ist es demnach in concreto erwiesen, daß ein Knechtsweiß, welches auf eigene Hand liegt, wohl dienen wollte, aber nicht dienen kann: so ist sie allerdings von dieser Art Steuer frey, das, was sie zu dienen hindert, sey Schwächlichkeit, oder Schwangerschaft, oder Kinderwartung oder sonst etwas.

Unter diesen Umständen scheint das Gesuch der Kläger

Nro. 2. der Acten S. 106.

diese Art aufstiegender Leute von der Steuerpflicht frey zu sprechen, gegründet zu seyn. Dieses Gesuch der Kläger ist so klar und deutlich durch

das Landesgesetz unterstühet, und die Landesherren, Resolution auf diese Beschwerde in der

Anl. B. zu Nro. 9. der Acten

enthält buchstäblich:

daß es wegen derer, die nicht dienen können, keiner nähern Bestimmung bedürfe, da der gesetzliche Ausdruck: nicht dienen können, an sich klar genug ist.

Hierdurch war also den Klägern in theil alles zugestanden, was sie verlangten.

Sie hatten also keine gegründete Ursache, diesen Punct

Nro. 2. der Acten S. 102. Nro. 1.

nochmals als streitig aufzustellen. In dieser Hinsicht ist daher diese Klage unstatthaft, und daher zu verwerfen. Wenn ferner

B) die Kläger in ihrer Klage

Nro. 2. der Acten S. 102. Nr. 2.

fortfahren:

Tageslöhner-Wittwen, wenn sie auch Alters- oder ihrer Kinder halber, sich in Dienste zu geben, Bedenken tragen, müßten unter gleicher Einschränkung frey seyn;

und wenn Kläger ihr Gesuch

Ebenbaselbst S. 106.

darauf richten, auch diese Classe von Weibern von der Steuerpflichtigkeit frey zu sprechen: So ist durch die darüber entstandene Erörterung die Art der Erwerb-Steuer nicht deutlich genug angegeben worden, von welcher die Kläger diese Art Weiber frey gesprochen haben wollen. Denn wenn das Steuergesetz verordnet:

a) ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweiset oder nicht, soll quartaliter 12 fl. also jährlich 1 Rthlr.; und
 b) Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, jährlich 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. steuern:
 So wird hierdurch ganz klar eine doppelte Art von Erwerb-Steuer bestimmt, welche an und für sich eine Tagelöhner-Wittwe treffen kann. Denn, da

ad α

das Gewerbe des Tagelöhners so gut von einer Weibes- als Manns- person getrieben werden kann; so kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß, wenn eine Weibesperson einen Tagelöhner geheurathet hat, sie nach dem Tode ihres Mannes dessen Gewerbe fortsetzen könne. Da bekannten Rechten nach jede Wittwe conditionem defuncti mariti beybehält: So ist es wohl gewiß, daß eine Tagelöhner-Wittwe, wenn sie sich durch Tagelöhnern zu ernähren fortfährt, darum, daß sie für sich eine eigene Wohnung hat, nicht schon wider ihren Willen als ein Weib von der Steuerstube behandelt werden kann, und deshalb auf ihre eigene Hand liegt, weil sie nicht dienen will. Sie ist vielmehr berechtiget zu verlangen, daß sie der Fiscus in Ansehung seines Besteuerungsrechts als Tagelöhnerin behandle.

Wenn aber eine solche Tagelöhner-Wittwe ihre gesunden Gliedmaßen hat, so muß sie allerdings die in dem Steueredicte auf das Tagelöhnererwerb gelegte Nahrungssteuer abtragen.

Hierwider führen die Kläger ganz vergeblich an, daß der Erbvergleich nur des Sexus masculini bey der Bestimmung der Tagelöh-

ner-Steuer, nicht aber ausdrücklich des Sexus-feminini erwähne, daher dem Beflagten der

Erbvergleich §. 59.

gerade zuwider sey. Aber es ist allgemeinen Rechts, quod semper sexus masculinus sexum femininum contineat,

L. 62. in fin. D. de legat. III.

et in toto etiam pars contineatur,

L. 113. D. de R. I.

semperque specialia generalibus insint.

L. 147. D. eod.

Daß nach dem städtischen Steuer-Modus ein beweihter Tagelöhner nicht höher, als der unbeweihte, in der Nahrungs-Steuer ange-
setzt worden ist, begründet weder für die Wittve eines Tagelöhners
eine allgemeine oder partielle Freiheit von dieser Nahrungs-Steuer,
noch gewähret dieses dem Fiscus eine Befugniß, auch von dem auf Ta-
gelohn gehenden Weibe eines steuernden Tagelöhners noch besonders
die vestgesetzte Nahrungs-Steuer zu fordern.

Die hier geordnete Art der Steuer ergreift nemlich das steuer-
bare Gewerbe und die Lebensart des Tagelöhners. Die Natur dieser
Steuer bringt es daher mit sich, daß solche von dem wahren Erwer-
ber abgetragen werde. Es ist aber offenbar, daß das, was ein Ta-
gelöhnerweib an Tagelohn gewinnt, ihrem Ehemann erworben wird.
Wollte also während der stehenden Ehe eines Tagelöhners sowohl von
dem Manne als auch von der Frau die landesvergleichsmäßige Tage-
löhner-Steuer gehoben werden: So würde in der Person des Weibes
eine Erwerbsteuer gefordert werden, wo kein Erwerb, folglich auch keine

steuers

steuerbare Sache angetroffen wird. Wenn aber das Weib eines Tagelöhners Wittwe geworden ist; So ist sie für sich erwerbend. Sie wird nicht mehr von ihrem Manne ernähret, und da sie nicht mehr für ihren Mann ein Erwerbinstrument ist: So muß sie auch ihr eigenes steuerbare Tagelöhner-Erwerb, wie ihr verstorbener Ehemann, versteuern, da das Steuer-Gesetz das für sich durch Tagelöhnern erwerbende weibliche Geschlecht von dieser Steuer weder ganz noch zum Theil freigesprochen hat.

Wenn aber

ad B.

eine Tagelöhner-Wittwe nach dem Absterben ihres Ehemannes für eigene Rechnung die Lebensart und das Gewerbe ihres Mannes nicht fortsetzen will: So gehöret sie offenbar zu der Classe der ledigen auf ihre eigene Hand sitzenden Menschen. Alsdann kann sie keine andere Rechte und Befugnisse in Ansehung der Steuerpflichtigkeit begehren, als andern ihres gleichen zustehen, oder welchen diese unterworfen sind.

In soferne also die Absicht der Kläger bey diesem Puncte dahin gehen sollte, daß sie die Steuerfreyheit einer Tagelöhner-Wittwe, welche aber nicht mehr für Tagelohn arbeiten will, die jedoch dienen könnte, wenn sie wollte, erstreiten wollen: So ist die Klage unstatthaft.

Da indessen in beyden Hinsichten in Rücksicht der Steuerpflichtigkeit der Tagelöhner-Wittwen, welche dienen könnten, von beyden Theilen zum Rechtspruch versteller worden ist: So hat in dieser Hinsicht die Klage in Ansehung dieses Punctes verworfen werden müssen; indem die Steuerfreyheit einer ungesunden Tagelöhner-Wittwe, oder einer solchen,

chen, die nicht in Dienst gehen kann, wie bey dem vorhergehenden ersten Punct aus den Acten nachgewiesen worden ist, keinen Gegenstand des jetzt abzufassenden Erkenntnisses ausmachen kann.

Wenn ferner

C) die Kläger

Nro. 2. der Acten S. 102. Nro. 3.

eine Nahrungs-Steuerfreyheit

der Wittwen der Professionisten, die, wenn sie das Handwerk ihres Mannes nicht fortsetzen, aber hin und wieder zum Nähen und Flickens gebraucht werden,

erstreiten wollen, weil sie der Beklagte nicht anerkennen will; So muß auch bey diesem Puncte der status controversiae genauer bestimmt werden, als solches in dem rechtlichen Verfahren geschehen ist.

Denn da sich die Kläger nirgend darüber bestimmt ausgelassen haben, ob die dortige Gesinde-Ordnung alle Arten der Professionisten-Wittwen, die ihres Mannes Handwerk nicht fortsetzen wollen, von der indirecten Verbindlichkeit, in Dienst bey andern Leuten zu gehen, ausgenommen habe, und ob die Kläger des Nähens und Flickens exemplificative nur erwähnt haben wollen: So kann die Absicht der Kläger dahin gehen, daß

a) diese Art der Professionisten nicht zu der Classe der Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, gerechnet, und nach dem für diese Classe gesetzlich bestimmten Nahrungs-Steuer-Fuße, besteuert werden sollen.

Die Absicht, welche das Gesetz durch die Besteuerung dieser auf eigene Hand liegenden Personen ohne Rücksicht ihres ehrlichen, an sich

aber

aber nicht steuerbaren Erwerbes, hat erreichen wollen, ist sehr leicht einzusehen.

Die ausdrückliche Bestimmung: die nicht dienen wollen, zeigt deutlich genug an, daß man dadurch dem Mangel des freyen Gesindes, welches keinem Dienstzwange unterworfen ist, hat vorbeugen wollen. Es kann daher nur diese Art Steuer diejenigen ledigen Menschen ergreifen, deren eigentliche und beste Bestimmung ist, wenn sie als bebrödertes Gesinde bey Hausvätern sich gegen einen jährlichen Lohn vermietthen. Nach gemeinen Rechten ist zwar keine gewisse Classe von freyen Menschen in der Art ausgezeichnet. Allein die Polizy- und Gesinde-Ordnungen verschiedener Deutschen Provinzen ergänzen hierin zum wahren Vortheil des gemeinen Wesens das gemeine Recht; und bewirken dadurch, daß die städtischen und ländlichen Haushaltungen die zu dem Betriebe ihrer Gewerbe erforderlichen Dienstbothen unter billigen Bedingungen erlangen können.

Wie gewöhnlicher Weise aber diejenigen, welche eine Kunst oder Handwerk so erlernt haben, daß sie dadurch ihren ehrlichen Unterhalt erwerben können, nicht zur Classe derjenigen gerechnet werden, welche als bebrödertes Gesinde in Dienste gehen sollen: So pflegen auch gewöhnlich nicht die Wittwen verarmter Professionisten zu der Classe derjenigen zu gehören, die sich als bebrödertes Gesinde vorzüglich zu ernähren suchen sollen.

Wenn demnach dergleichen Wittwen sich auf ihre eigene Hand setzen und nicht dienen wollen: So ist, bey dem Abgange einer hierunter eine Ausnahme machenden Landes-Polizy- oder Gesinde-Ordnung, nicht anzunehmen, daß sie zu denen gehören, welche das Gesetz durch

das geordnete ius singulare odiosum hat bestimmen wollen, sich gegen ein Jahrlohn als Gesinde bey andern zu vermiethen. Kann daher, wie aus den Acten nicht zu ersehen ist, die Absicht des Landesvergleiches bey der besondern Besteuerung jeden, sonst nicht steuerbaren Gewerbes, welches Weiber, Knechte und Mägde, welche auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, treiben, zur Zeit bey den Wittwen der verarmten Professionisten, welche das Handwerk oder sonstige an sich schon steuerbare Gewerbe ihres Mannes nicht fortsetzen wollen, nicht angenommen werden: So läßt sich auch bey diesen Wittwen nicht annehmen, daß sie dieser Art der Nahrungssteuer unterworfen sind. Hierzu gesellet sich noch ein anderer, dem Fiscus entgegen stehender, Grund.

Von einer Wittwe kann man nemlich nicht annehmen, daß sie erst einen neuen Haushalt anfangt, dessen Errichtung die Geseze eher erschweren, als begünstigen wollen. Die Wittwe setzt vielmehr den Haushalt fort, den ihr verstorbener Mann errichtet hat. Das, wodurch sich ein lediger auf seine eigene Hand liegender Mensch von einem Haupte eines Haushalts, es sey ein einzelner Hausvater, oder eine einzelne Hausmutter, nach dem reinen Deutschen Haushaltsrechte unterscheidet, und welches Jenen auszeichnet; findet sich bey der Wittwe eines Professionisten so wenig, als bey der hinterlassenen Wittwe irgend eines andern Hausvaters.

Alles dieses zusammen genommen, wirket demnach so viel, daß der Fiscus von den Wittwen der Professionisten der befragten Art, diejenige Nahrungssteuer, welche Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, Landesvergleichsmäßig

mäßig bezahlen müssen, zu fordern nicht berechtigt sey; es könnte derselbe denn darthun, daß nach dem besondern Rechte des Herzogthums Mecklenburg, dergleichen Wittwen, als ledige Weiber, zu betrachten sind, die auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen. In

B) der Folge wird, besonders bey dem 28sten Klagepuncte, weiter ausgeführt werden, daß vermöge des im Jahre 1755. eingeführten städtischen modi contribuendi von Erwerb und Nahrung, alle Gewerbe in steuerbare und steuerfreye sich theilen. Die Wittwe eines Professionisten, die das Handwerk ihres Mannes nicht fortsetzet, wählet statt dessen ein anderes, entweder steuerbares, oder steuerfreyes Gewerbe. So offenbar es ist, daß sie die Nahrungs-Steuer, welche ihr Mann bezahlen mußte, entrichten muß, wenn sie dessen Gewerbe und Handwerk fortsetzt: So klar ist es auch, daß sie die Landesvergleichsmäßige Steuer abtragen muß, von dem steuerbaren Gewerbe, das sie nach des Mannes Tode anfängt. Sie ist Erwerbberin für eigene Rechnung, und wenn sie den Vortheil haben will, den dieses steuerbare Gewerbe dem Treibenden verspricht; so muß sie auch die darauf hafende Steuerlast mit übernehmen.

Dieses findet aber nicht mehr bey einem steuerfreyen Gewerbe statt. Und sie kann darum auch nicht als eine Steuerpflichtige behandelt werden. Bey der streitigen Nahrungs-Steuerpflichtigkeit einer

2) Professionisten-Wittwe dieser Art, welche, wie die Kläger
Nro. 2. der Acten S. 102. Nro. 3.

ex facto anführen, hin und wieder zum Nähen und Flickten gebraucht wird, und sich auf diese Art ihren Unterhalt zu verschaffen sucht, kommt

es lediglich darauf an, ob dieses ein steuerbares oder ein steuerfreies Gewerbe ist.

Die Kläger sowohl als der Beklagte können sich leicht davon überzeugen, daß dieses in Gemäßheit des

Erbvergleichs §. 47. cap. 7.

nicht so geradezu bestimmt werden könne.

Dem, wenn sie als Tagelöhnerin sich zum Nähen und Flickern gebrauchen läßt: So ist dieses ihr Gewerbe ausdrücklich durch den städtischen Steuer-Modum für ein steuerbares Gewerbe erklärt worden; da es vermöge des

Erbvergleichs §. 59.

wenn sie diese Arbeiten nicht gegen ein bedungenes Tagelohn, und als Tagelöhnerin, obgleich gegen ein bedungenes Lohn, verrichtet, eben so unbezweifelt ein steuerfreies Gewerbe ist, indem das Gewerbe durch Nähen und Flickern bey Personen, die nicht auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, ausdrücklich nirgend in dem städtischen modo contribuendi von Erwerb und Nahrung, mit einer Steuerabgabe belegt worden ist.

Wenn nun dieses nicht bloß bey dem Erwerb durch Nähen und Flickern allein eintritt; sondern bey mehreren Arten weiblicher Gewerbe statt finden kann; So ist in dem Erkenntnisse, um demselben die erforderliche Gewißheit und die Beschaffenheit zu geben, daß es ein ius certum in Ansehung dieses Puncts bestimmen könne, auf die Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit des Gewerbes Rücksicht genommen worden, das eine solche Professionisten-Wittwe treibet, welche das Handwerk ihres Mannes nicht fortsetzet. Um

27) den sieben und zwanzigsten Klagepunct richtig zu beurtheilen, und um sich von der Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses in Ansehung dieses Punctes zu überzeugen, muß die klagbar gemachte Beschwerde von dem Gesuche und Klageantrag der Kläger abge sondert werden.

Die Kläger führen nemlich

A) zur Begründung ihres Klageantrags an:

Nro. 2. der Acten S. 106 — 113.

die Landschaft hätte sich darüber beschweret, sowohl, daß Mädchen, die um ihre alten Aeltern oder nahen Anverwandten zu pflegen, sich nicht im Dienste geben könnten, wenn sie gleich wollten; als auch, daß die bey den Aeltern helfenden Kinder, die doch, daferne sie nicht als Gesellen oder ordentlich gelohnet würden, nichts verdienten, mit Steuer belegt würden. Sie gestehen,

Nro. 2. Ebendasselbst S. 107. 108.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 285.

daß sie darauf die von dem Beklagten in der

Unl. B. bey Nr. 9. der Acten ad Grav. 54.

landesherrl. Resolution erhalten haben; nach welcher die auf eigene Hand, es sey bey ihren Aeltern, oder bey andern Leuten, liegenden Manns- oder Weibspersonen, welche dienen können, aber nicht wollen, jährlich die edictmäßige Steuer von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. zwar bezahlen, dabey es sich aber jedoch von selbst verstehen soll, daß darunter die Kinder, welche entweder von ihren Aeltern zum Betrieb ihrer Profession als Gesellen und Lehrjungen gebraucht werden, und für welche die Aeltern in solcher Eigenschaft edict-

mäßig steuern; oder die, welche wirklich bey ihren Aeltern statt der denselben sonst benöthigten Diensthöten im Dienste, folglich steuerfrey; oder ihren alten und gebrechlichen Aeltern oder nächsten Anverwandten zur Pflege unentbehrlich sind, nicht gerechnet werden müssen.

Die Kläger bekennen, daß

Nro. 2. der Acten S. 108.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 205. 206.

hierdurch den Städten dasjenige verwilliget worden, warum sie gebeten.

Diese Beschwerde mußten daher die Kläger um so mehr für erlediget und abgethan annehmen, da, wie bey der Beurtheilung des vorhergehenden 26sten Klagepuncts bemerket worden, der Durchlauchtigste Landesherr den Städten zu erkennen gegeben, daß der gesetzliche Ausdruck: nicht dienen können, an sich klar genug sey, um diejenigen zu bezeichnen, welche die edictmäßige Steuer von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. erlegen müssen.

Wenn demnach hieraus klar genug ist, daß diese vormalige Beschwerde der Kläger, sie mögen nun solche aufzustellen gegründete Veranlassung gehabt haben, oder nicht, keinen Gegenstand des jetzt zu fallenden rechtlichen Erkenntnisses abgeben könne: Eben so leicht ist es einzusehen, daß daraus den Klägern kein Klagerrecht erwachsen könne, wenn sie in dieser Absicht

Nro. 2. der Acten S. 108.

Nro. 24. Ebendasselbst. S. 206.

ferner anführen,

daß sie befürchtet, daß diese höchste gewierige Resolution wegen ihrer Allgemeinheit von einigen Steuerstuben zum Gegenstand
neuer

neuer Verationen dürfte gemacht werden; daß sie zur Vermeidung der daraus zu besorgenden Zänkereyen um nähere Bestimmung derselben gebeten, und deshalb einige Punkte vorgetragen hätten, um mittelst näherer Erläuterungen derselben neuen Contestationen mit der Herzogl. Steuer-Commission vorzubeugen, worin sie aber ihres Wunsches nicht theilhaftig, sondern solchen rechtlich zu verfolgen angewiesen worden.

Denn selbst angenommen, daß die angeführte Herzogl. Resolution wegen ihrer Allgemeinheit besorgten Verationen Gelegenheit geben, und diesen durch Erläuterungen vorgebeuet werden konnte; so ist es doch der Willkühr sogar eines jeden Redenden, der nicht nach einem ihm vorgeschriebenen Formular zu sprechen verbunden ist, freygelassen, ob er sich darum anders ausdrücken wolle, weil der andere dieses für eine deutlichere und ihm verständlichere Willensäußerung hält. Hängt es vielmehr von der Willkühr eines jeden Redenden ab, ob und in wieferne er seine Worte und Ausdrücke erklären und erläutern wolle: So können sich die Kläger nicht für berechtiget halten, eine authentische Erklärung jener gewichtigen Resolution zu fordern. Am allerwenigsten aber können die Kläger befugt seyn, zu fordern, daß die verlangte authentische Interpretation in der Art ausfallen solle, als sie wünschen.

Bei diesem offenbaren Abgange eines rechtlichen Klagegrundes, kann die Unstatthaftigkeit dieses Klagepuncts überhaupt nicht mehr zweifelhaft seyn.

Wenn denn nur erst aus gegebenen Befehlen, nicht aber aus erst noch zu gebenden, Rechte und Befugnisse entspringen können, die klagbar gemacht werden können; und wenn das Amt des Richters in Anwendung

ding gegebener Gesetze auf wirkliche Vorgänge, nicht aber in Machung neuer Gesetze besteht: So muß auch ferner

B) dieser Klagepunct darum als unstatthafte verworfen werden, da es demselben überall an einem Klageantrag mangelt.

Die Kläger haben zwar verschiedenes angeführt, was sie erkannt wissen wollen, aber sie können dieses nicht aus dem Grunde eines bereits vorhandenen Gesetzes verlangen. Denn sie wollen erkannt wissen,

- a) daß nur die Mägde geringern Staudes, nicht aber die Töchter der eigentlichen und angesehenen Bürger, wenn sie sich nicht in Dienst begeben wollen, steuerpflichtig seyn sollen;

Nro. 2. der Acten S. 114.

weil der Landesherr nicht für gut befunden, Sich darüber zu erklären, ob die Kinder aller und jeder Aeltern; folglich auch honetter Bürger, die zum dienen keinen Beruf haben, der Steuer unterworfen seyn sollen.

Ebendasselbst S. 108. litt. a.

Hierin liegt das deutliche Geständniß der Kläger, daß zur Zeit durch ein allgemeines Landesgesetz die Classen der freyen Unterthanen überhaupt und der Bürger insonderheit noch nicht festgesetzt sind, deren Kinder bestimmt sind, so lange als behrodete Dienstbothen sich zu vermietthen, bis sie Gelegenheit gefunden, sich zu verheurathen, und einen von den Gesetzen begünstigten eigenen Haushalt anzufangen. Es ist hierin nicht zu verkennen, daß in dieser Lage der Landes- oder Local-Polizey- und Gesinde-Ordnungen, es dem Ermessen der Behörde überlassen ist, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob nach der Local-Observanz die Kinder eines Bürgers zu denen zu zählen, die so lange bey andern als Dienstbothen sich vermietthen sollten, bis sie zu ihrem eigen-

nen

nen von den Gesezen begünstigten Etablissemment Gelegenheit gefunden haben.

Weil, wie bereits bey der Beurtheilung der streitigen Steuerpflichtigkeit der Professionisten-Wittwen bey dem vorhergehenden 26sten Klagepunct bemerkt worden ist, das gemeine Recht über diesen Punct keine Entscheidungs-Quelle eröffnet, das, was dort zur Begründung der Steuerfreyheit dieser Wittwen aus dem Deutschen Handwerksrechte angeführet worden, auf die Kinder derselben, welche nicht mehr ihren Aeltern erwerben, nicht anwendbar ist, und der von den Klägern aufgestellte relative Begriff: **Sonetter Bürger**, nicht fruchtbar genug ist, hier einen beruhigenden Entscheidungsgrund an die Hand zu geben, dieser auch aus den schwankenden und deshalb undeutlichen Begriffen der **eigentlichen und angesehenen Bürger** nicht abge sondert werden kann; So kann in diesem Antrage der Kläger kein dem klagenden Theile zustehendes und ihm vom Beklagten bezweifelttes Recht vorgetragen, und also auch dieser Punct zum rechtlichen Erkenntniß nicht weiter geeignet seyn, als daß derselbe, als der Vortrag eines vorgeblich bereits durch vorhandene Geseze zugestandenen Rechts, als unstatthaft verworfen werde. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Antrage der Kläger, zu erkennen,

B) daß die Zeit dieser Steuerpflichtigkeit von der Zeit der öffentlichen Einsegnung dieser Kinder und des ersten Genusses des heiligen Abendmahls anfangen;

Nro. 2. der Acten S. 114.

weil die Kläger eine nähere Bestimmung für nöthig halten,

Ebendasselbst S. 109. litt. b.

von welchem Alter und Zeitpunkt an, die sich bey ihren Aeltern, oder sonst aufhaltenden Kinder zu Steuern schuldig seyn sollen.

Nur tritt bey diesem Punkte noch ein besonderer Grund ein, daß nach dem Antrage der Kläger nicht erkannt werden kann.

Nach der bekannten Verfassung des Deutschen Rechts sind die Aeltern ihre Kinder zu ernähren und sie zu brauchbaren Menschen zu erziehen verbunden. Dagegen sind aber die Aeltern berechtiget, von ihren Kindern zu verlangen, daß sie bey ihnen bleiben und zum Vortheil des älterlichen Hauswesens arbeiten. Das *ius adquirendi per operas liberorum* ist ein den Aeltern vortheilhaftes Bestandtheil der Deutschen älterlichen Gewalt, das ihnen selbst denn noch zustehet, wenn sie die Kinder so weit erzogen haben, daß diese sich selbst auf eine recht-schaffene Art ernähren können.

Pütter in elem. iur. germ. §. 405. 406.

Nic. Hier. Gundling in Digest. lib. I. tit. 7. §. 5. seq. p. 92.

Es giebt zwar angesehene Rechtslehrer, welche die Meynung hegen, daß Kinder, wenn sie so weit gekommen, daß sie sich selbst ernähren und mehr als die Kosten ihres Unterhalts verdienen können, nicht verbunden wären, gegen den Unterhalt bey ihren Aeltern zu bleiben, und ihnen zum Vortheil zu arbeiten.

Leyser Spec. 17. med. 2.

Struben rechtl. Bed. 2. Th. Bed. 68. 3. Th. Bed. 49.

Joh. a Sande in Decis. Frisic. lib. II. tit. 7. Dec. 3. tit. 3. Def. I.

Allein außer daß sie selbst über die Gränzen dieser Einschränkung der Deutschen älterlichen Gewalt in diesem Punkte mit einander uneinig sind; so behaupten sie doch dieses nur zum Vortheil der Kin-

der selbst. Sie sind darüber einig, daß in der ordentlichen Regel des Deutschen Rechts ein Vater so wenig wider seinen Willen gezwungen werden könne, sein Kind, das sich außer dem älterlichen Hause durch dienen, oder sonst ehrlich, seinen Unterhalt verschaffen könne, von sich und außer seinem Hause zu entfernen; als wenig ein Kind wider seinen und seiner Aeltern Willen genöthiget werden könne, seiner Aeltern Haus zu verlassen.

Alle stimmen darin überein, daß, wenn die Kinder so weit gekommen, daß sie sich außerhalb dem älterlichen Hause ihren Unterhalt verdienen können, zwar den Aeltern die Befugniß zustehet, ihre Kinder zu nöthigen, sich selbst außerhalb dem älterlichen Hause ihren Unterhalt zu verdienen; aber einem Dritten keine Befugniß zustehet, hierunter den Aeltern Vorschriften zu geben, wenn er nicht gegen die Kinder das Recht des Dienstzwanges erworben hat.

Runde im Deutsch. Privatr. §. 548. und die das. in der Anm. b. bemeldeten Schriftst.

de Selchow elem. iur. germ. §. 232. Edit. noviss.

Berger in oeconom. iur. lib. I. tit. 2. thes. 8. not. 11.

Es befehret zwar die Erfahrung, daß, wenn die Kinder derjenigen, welche zu den niedrigeren Volksklassen in Deutschland gehören, so weit gekommen sind, daß sie von den Geistlichen confirmiret, und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden sind, sie, wenn sie sonst gesund sind, gewöhnlich im Stande sind, und Gelegenheit finden, sich außer ihrer Aeltern Hause zu vermietthen, und sich selbst zu ernähren. Es ist daher gewöhnlich, daß Aeltern, denen bey ihrer Armuth es beschwerlich fällt, ihren Kindern den benöthigten Un-

terhalt zu reichen, sich überreden, daß sie nicht weiter verbunden sind, ihren gesunden Kindern bey sich Aufenthalt, Nahrung und nöthige Bekleidung zu reichen, welche nach erhaltener Confirmation zum Tische des Herrn zugelassen worden sind, zumal, wenn sie sich bey ihrem Gewerbe dieser ihrer Kinder nicht mit einem überwiegenden Vortheile bedienen können.

Dieselbe Quelle erzeugt aber auch gewöhnlich bey Kindern solcher Volksclassen die Meinung, daß sie nicht weiter verbunden sind, bloß gegen Auf- und Unterhalt bey ihren Aeltern zu bleiben, und denselben in ihrem Gewerbe beyzustehen, wenn sie ausser dem väterlichen Hause eben so viel, oder wohl mehr, zu verdienen hoffen. Wenn aber Menschen Nachsicht verdienen, daß sie Grundsätze, welche Vernunft und Geseze verwerfen, für rechtmäßig halten, weil ihre Armuth sie an der Cultur ihres Verstandes hinderte: So würde es doch weder mit den Grundbegriffen der Billigkeit und der Gerechtigkeit bestehen, wenn man sie legalisiren, und auf dem Grunde derselben, den Aeltern ihre Rechte entziehen, wenigstens solche schmälern wollte.

Um sich ferner von der Unstatthaftigkeit des Gesuchs der Kläger
Nro. 2. der Acten S. 114. 115.

γ) die Söhne, welche ohne Erhaltung eines Gesellenlohns, bloß für ihren freyen Unterhalt, dem Vater beym Handwerke zu Hülfe kommen, für steuerfrey zu erklären; weil es die Kläger

Nro. 2. Ebendasselbst S. 109. litt. c.

für zu hart halten, daß Aeltern für ihre Kinder steuern sollten, die zwar Gesellen sind, aber nicht als Gesellen bey ihnen arbeiten, und also auch kein Gesellenlohn bekommen; sondern nur gegen freyen Unterhalt ihnen bey ihrer Profession zu Hülfe kommen müßten, sich völlig zu überzeugen;

gen; bedarf es nur einer genaueren Bestimmung der hier eintretenden möglichen Fälle.

Das Gesuch nemlich ist unstatthaft, wenn der Gesellensohn ein anderes Handwerk erlernt hat, als der Vater treibt, bey dem er sich aufhält, und wenn er seinem Vater darin hilft, ohne bey seinem Vater in der Lehre zu seyn. Deum, wenn ein Vater seinen Sohn zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre giebt, und gehörig aufdingen läßt, so bestimmt der Vater, vermöge der ihm zustehenden väterlichen Gewalt, das erlaubte Gewerbe, wodurch sich der Sohn seinen Unterhalt dergestalt selbst verdienen soll, daß er nicht mehr seinen Unterhalt von dem Vater fordern soll. Wird der Lehrjunge losgesprochen; so hat der Geselle die Vermuthung eines Theils für sich, daß er so viel Handwerkskenntnisse erlangt, daß er als *boethus per locationem operarum artificialium* sich seinen Unterhalt selbst verdienen könne. Es tritt also die Bedingung ein, unter der sich der Vater des *iuris patriae potestatis acquirendi per operas filii, ea mente, ut se liberet ab obligatione alendi*, freywillig begeben hat.

Leyser *Spec.* 17. *med.* 2.

Struben *a. a. D.* 3. *Th.* *Bed.* 49.

Findet er keinen Meister an Ort und Stelle, dem er, oder der ihm anständig ist; so muß er Reichsgesetzmäßig wandern. Thut er auch dieses nicht, so erregt er dadurch anderntheils so lange wider sich den gegründeten Verdacht der Faulheit, und muß so lange als ein lediger Mensch behandelt werden, der dienen sollte und konnte, und der, weil er nicht dienen will, bey seinem Vater auf eigene Hand aufsteigt, als nicht aus der Lade des Gewerks seines Vaters nachgewiesen wer-

den kann, daß ihn sein Vater als Lehrlinge in seiner eigenen Profession Artikelmäßig aufgenommen habe. Und zwischen einem aufliegenden faulen Gesellen, und einem Knechte, so auf seine eigene Hand liegt und nicht dienen will, ist schlechterdings kein Unterschied. Das Steueredict ergreift daher einen solchen aufliegenden faulen Gesellen desto gerechter; desto mehr dem Staate an tüchtigen und arbeitsamen Handwerkern gelegen ist. Hat aber der sich bey seinem Vater aufhaltende Gesellensohn dasselbe Handwerk gelernet, was der Vater treibt: So ist der Sohn offenbar ein aufliegender fauler Gesell, wenn er bey seinem Meister Vater nicht als Gesell arbeitet. Das Kennzeichen aber, ob der Sohn bey dem Vater als Geselle arbeite, liegt aber nicht in der Art und Größe der Vergeltung, welche er für seine Gesellenarbeit erhält; sondern darin, daß ihn als Gesellen sein Vater, als Meister, nach Vorschrift der bekannten Reichsgesetze,

Neue Samml. der R. Absch. 4. Th. S. 378. art. 2.
nach Handwerks-Gebrauch, mit Vorwissen des Handwerks in Arbeit genommen und gefördert hat.

So hat

28) des Beklagten Einwendens

Nro. 9. der Acten Unt. J. S. 659 — 719.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 592 — 606.

ohngeachtet, der im Jahre 1755. eingeführte immerwährende Steuer-Modus die Eintheilung der städtischen Gewerbe in steuerbare und steuerfreye legalisiret, und dadurch

N) in Ansehung des acht und zwanzigsten, neun und zwanzigsten und sieben und dreyßigsten Klagepuncts solche Eintheilung zu einem gemeinschaftlichen Entscheidungsgrunde gemacht.

Wenn dieses unveränderliche Steueredict bestimmt,

Erbvergleich §. 47. cap. 4.

was vom Scharren-Schlachten an Steuergefälle bezahlet werden soll; So ist es wohl nicht zu verkennen, daß hierdurch eine Gewerbesteuer nemlich die Handwerksnahrung eines Schlächters mit einer Steuerpflichtigkeit belegt worden ist.

Das Backen, Brauen und Branntweinbrennen kann als Gewerbe getrieben werden, ob es gleich nicht nothwendig ein Gewerbe eines Unterthanen und Stadteinwohners ausmacht. Aber bey denjenigen, welche als Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner backen, brauen und Branntwein brennen, ist solches in der Stadt unseugbar ein städtisches Gewerbe, das ohne Mehl und Schroot nicht betrieben werden kann.

Wenn indeß das Steueredict ohne Unterschied

Erbvergleich §. 47. cap. 6.

vom Getreide zur Mühle Steuern zu bezahlen befiehlt; So muß die hier verordnete Mahlaccise eine Erwerbsteuer seyn, soferne sie der Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner von einer Sache giebet und erlegen muß, die ein Materiale ist, ohne welches er seine städtische Nahrung nicht betreiben kann.

Daß das Gewerbe eines Schlächters, Brauers, Bäckers und Branntweinbrenners durch das Steueredict für steuerpflichtig erklä-

ret worden sey, kann sonach wohl nicht weiter bezweifelt werden. Wenn ferner das Steueredict

Erbvergleich §. 47. cap. 7.

den städtischen modum contribuendi von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung gesetzlich vorschreibt: So lehret abermals diese Ueberschrift sofort, daß die nach diesem Abschnitte zu erlegenden Steuergefälle so gewisser Gewerbe treffen; mithin Gewerbesteuern sind, je weniger es zweifelhaft ist, daß Kaufmannschaft eine Gewerbart ist.

Der Inhalt dieses Abschnittes entspricht auch der Ueberschrift vollkommen.

Die in diesem siebenten Abschnitte der Steuerpflichtigkeit unterworfenen Gewerbe sind

a) theils unter ihrer speciellen Benennung aufgeführt, und angedeutet worden, als Handlung, Handwerk, Kunst u. d. gl.;

ß) theils hat man bloß eine Zufälligkeit in der Person eines Menschen, als Bezeichnungsmittel gebraucht.

Jene werden daher durchaus nomine suo; diese aber bloß ope demonstrationis vice nominis fungentis kennbar gemacht. Wenn indessen es gesetzlich ist, quod an nominatim alicui legatur, an per demonstrationem corporis, vel artificii, vel officii, vel necessitudinis, vel adfinitatis, nihil interfit; nam demonstratio plerumque vice nominis fungitur:

L. 34. pr. D. de cond. et dem.

So sind alle diejenigen Gewerbe, als ausdrücklich hierin enthalten anzusehen, bey welchen die im Steueredict ausdrücklich enthal-

tene

tene Demonstratio eintrifft; so gut als diejenigen, welche, als das Gewerbe der Schlächter, der Kaufleute, Herbergirer und andere, namentlich, als steuerpflichtig darin sind aufgeführt worden.

Man mag aber die Bedeutung der Namen und der gebrauchten Demonstrationen noch so weit ausdehnen; so bleibt doch noch eine große Anzahl von Erwerbarten, welche den Stadteinwohnern Nahrungszweige gewähren, übrig, von denen nicht behauptet werden kann, daß sie im Steueredict ausdrücklich als steuerpflichtig enthalten sind.

Der Erbvergleich begründet demnach die Eintheilung der Gewerbe der Stadt-Einwohner dahin, daß einige in dem städtischen modo contribuendi von Erwerb und Nahrung ausdrücklich mit Steuer belegt worden sind, dahingegen andere darin ausdrücklich nicht mit Steuer belegt worden sind.

Wenn ein Stadteinwohner, der ein Gewerbe der ersten Art treibt, die darauf gelegte Steuer zu entrichten sich weigert, so steht ihm zwar das Steueredict sofort entgegen; es kann aber dieses Gesetz wider denjenigen nicht gebraucht werden, der die Steuern von seinem Gewerbe verweigert, das nicht ausdrücklich im Steueredict als steuerpflichtig ist aufgeführt worden; sondern die Steuerpflichtigkeit des Weigernden würde aus einem andern Gesetze und Rechtsgrunde herzu-leiten seyn. Und wäre hierüber in den Landesgesetzen nichts verordnet, sondern wenn ein solcher Streit nach gemeinen Rechten entschieden werden müßte, würde auch dieser Streit wider den die Nahrungssteuer verweigernden, wegen der von dem Beklagten ausgeführten Rechtsgründe entschieden werden müssen. Allein der Erbvergleich hebt die Anwend-

barkeit des gemeinen Rechts auf diesen Streit völlig auf. Denn wenn derselbe

Erbvergleich §. 59.

wörtlich enthält:

von denjenigen Sachen, welche in diesem modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden;

So sind dadurch offenbar die Ausdrücke, **steuerfreye Sachen,** und **Sachen, welche im städtischen modo contribuendi von Sachen nicht ausdrücklich enthalten sind,** für völlig gleich bedeutend erklärt worden.

Und das Gewerbe eines Stadteinwohners, das in dem städtischen modo contribuendi nicht ausdrücklich enthalten ist, ist demnach, vermöge dieser Stelle des Steueredicts, für steuerfrey erklärt; dagegen die Steuerpflichtigkeit lediglich diejenigen Nahrungszweige der Stadtbewohner ergreift, welche ausdrücklich in dem städtischen modo contribuendi enthalten sind. Hiergegen erhebt der Einwand des Beklagten nicht, daß diese Stelle des Erbvergleichs des Ausdrucks, **Sachen,** erwähnt, und also bloß auf Realsteuern angewendet werden könne; nicht aber von Personalsteuern zu verstehen sey. Denn diese Stelle steht weder mit dem unmittelbar vorhergehenden, noch dem nachfolgenden in einer solchen Verbindung, daß ihr Sinn eine nähere Bestimmung von dem Inhalte des unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Paragraphen erhielte.

Die ganze Absicht des

Erbvergleichs §. 47 — 68.

mache ein für sich bestehendes Ganze aus, der als ein besouderer Theil durch die Zahl II. deutlich genug sowohl von dem ritterschaftlichen

Ebendasselbst §. 5. in medio — §. 46.

als dem modo contribuendi von den landesherrlichen Aemtern und Kammergütern,

Ebendasselbst §. 69.

abgesondert ist. Vermöge seines Zusammenhangs beziehet sich

§. 59. des Erbvergleichs

lediglich und allein auf den städtischen modum contribuendi zwar, aber doch auf seinen ganzen Inhalt und Beschaffenheit, wie derselbe im

Erbvergl. §. 47.

bestimmt und dargestellet worden ist.

Angenommen, daß, wie der Beklagte behauptet, der städtische Steuer-Modus Sachen- und Personen-Steuer eingeführet habe: So ist doch nicht zu verkennen, daß in dieser Voraussetzung sowohl Personen, als auch Sachen, Gegenstände seyn müßten, welche das landesherrl. Besteuerungsrecht ergreift, und daß eben diese Gegenstände durch den Ausdruck Sachen in dem 59sten Paragraphen des Landesvergleiches angedeutet werden. Selbst nach der Behauptung des Beklagten, und in der bloß angenommenen und jetzt bloß vorausgesetzten Richtigkeit derselben, kann dieser Stelle kein anderer Sinn beygelegt werden, als

von denjenigen Gegenständen, sie mögen Personen oder Sachen seyn, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden,

Will also von einem Stadt-Einwohner eine Personen-Steuer gefordert werden, so muß er zu einer Classe gehören, welche ausdrücklich als steuerbar in dem städtischen modo contribuendi vel nominatim vel per demonstrationem aufgeführt worden und enthalten ist. Will aber auf den Grund dieses Steueredicts von einem Stadtbewohner eine Sachensteuer gefordert werden; So muß abermals die Sache zu einer Art gehören, welche ausdrücklich vel nominatim vel per demonstrationem in dem städtischen Steuer-modo, als steuerpflichtig, aufgeführt worden und enthalten ist.

Es ist also nicht abzusehen, daß der von dem Beklagten so sehr urgirte Unterschied zwischen Sachen- und Personen-Steuer die Anwendbarkeit und Entscheidungskraft des 59sten Paragraphen des Landesvergleichs einschränken könnte, dergestalt, daß aus dem Grunde dieser Geschäftsstelle zwar Sachen, nicht aber Personen, in steuerpflichtige und steuerfreye eingetheilet werden könnten.

Desto leichter ist es aber einzusehen, daß, da diese Stelle des Landesgesetzes so gut bey Personen-Steuer als bey Sachen-Steuern mit gleicher Wirksamkeit eintritt, bey dem einzigen Streite die Prüfung der Richtigkeit dieser von dem Beklagten behaupteten Eintheilung der Steuern, und ob sie in dem städtischen Steuer-Modo wirklich gegründet sey, auch nicht den geringsten Einfluß haben kann. Wenn also das immerwährende Steueredict in einem besondern Abschnitt,

Erbvergleich §. 47. cap. 7.

den städtischen modum contribuendi von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung darstellt, und in mehreren einzelnen Unterabschnitten die Gegenstände benennet, wegen de-

rer die Stadteinwohner Steuer und wie viel erlegen sollen: So bestimmt sich der Begriff sonstiger Erwerb und Nahrung, und der dadurch bezeichnete Umfang seiner Verbindlichkeit, deutlich dahin, daß der hier festgesetzte *modus contribuendi* lediglich diejenigen Gegenstände ergreift, welche in diesem Abschnitte ausdrücklich enthalten und in den einzelnen Unterabschnitten desselben benannt sind. Der Ausdruck sonstiger Erwerb und Nahrung, welcher in der Rubrik vorkommt, beziehet sich lediglich auf die Kaufmannschaften. Und wenn also daraus mit Rechtsbestand behauptet werden kann, daß, vermöge dieses Abschnittes, nicht bloß von Kaufmannschaften, sondern auch von anderen Erwerben und Nahrungsarten, welche von Stadt-Einwohnern betrieben werden, nach den angegebenen Sätzen Steuern gehoben und gegeben werden sollen: So kann doch diese Rubrik deswegen in keinem so allgemeinen Sinn genommen werden, daß alle Arten der Erwerb- und Nahrungsbranche der Stadteinwohner, selbst diejenigen, welche weder in diesem siebenten, noch in einem der vorhergehenden sechs Kapitel des städtischen Steuer-Modi ausdrücklich enthalten sind, nicht ausgenommen, sondern der Besteuerung unterworfen seyn sollen.

Zu einer solchen ausdehnenden Deutung der Rubrik des siebenten Kapitels des städtischen Steuer-Modi wird der Beklagte keinesweges, wie er meint, dadurch berechtigt, daß, vermöge der

Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi ad cap. 7. S. 14.

„die Einnehmer von allen und jeden in den Städten wohnen-
 „den Künstlern, Handwerkern, und andern Verkehr Treiben-
 „den, auch Tagelöhnern, mittelst Assistance und Bescheinigung eines

„jeden Orts Obrigkeit, eine genaue Designation aufzunehmen, und solche ihren Rechnungen nach Verfließung eines Quartals beifügen, mithin die edictmäßige Steuer quartaliter richtig beytreiben, und berechnen sollen; es werden aber von dieser Steuer die Bäcker und Schlächter ausgenommen, als welche schon sonst von ihrem Gewerbe steuern.“

Denn, wenn gleich diese Instruction mit dem Erbvergleich ein gleiches und unabänderliches gesetzliches Ansehen durch die Verordnung des

Erbvergleichs §. 68.

erhalten hat: So ist doch eines Theils, Behufs ihres richtigen Verständnisses und Anwendung, auf den Unterschied der Absicht Rücksicht zu nehmen, in welcher der städtische *modus contribuendi*, und diese immerwährende Instruction in *vim legis fundamentalis* abgefaßt worden ist.

Durch jenen nemlich, sollte, wie in der vorhergehenden allgemeinen Beurtheilung vollständig ausgeführet ist, genauer bestimmt werden, welche Gegenstände das landesherrl. Besteuerungs-Recht ergreifen sollte, und wie viel die für steuerbar erklärten Gegenstände an Steuern dem landesherrl. Fiscus abwerfen sollten.

Der städtische Steuer-Modus sollte demnach für den Fiscus sowohl als die Stadteinwohner die Norm seyn, in wie weit das landesherrl. Besteuerungsrecht gegen die Stadteinwohner getrieben werden könne.

Aus dem städtischen *modo contribuendi* kann daher nur die Entscheidung genommen werden, ob eine Person oder Sache überhaupt steuerpflichtig-

pflichtig ist, und wenn sie steuerpflichtig ist, ob der Fiscus von ihr die geforderte Steuer summe zu erlangen wirklich berechtigt ist, oder nicht?

Wenn daher der städtische *modus contribuendi* das *ius collectandi filci qua quaestionem*, an? für jeden einzelnen Fall vestsetet: So bestimmt die Instruction die Formalitäten und Modalitäten, unter denen der Fiscus die Nutzungen seines Besteuerungsrechts gegen Unterschleife nicht nur sicher stellen, sondern auch erheben und percipiren soll. Sie bestimmt, in wie weit der Fiscus in dieser Hinsicht gehen, und welchen Vorkehrungen sich die Stadteinwohner sowohl steuerpflichtige, als steuerfreye, zu unterwerfen schuldig seyn sollen.

Sie enthält Vorschriften, wie auf einer Seite die landesherrlichen Steuereinkünfte zwar gewahret; auf der andern Seite aber die Unterthanen gegen Mißhandlungen und eigenwillige Bedrückungen der Steuerbedienten geschützt werden sollen. Sie bestimmt daher keinesweges das Besteuerungsrecht des Fiscus selbst, und wie weit solches gehet: Sondern sie bestimmet, wie die landesherrl. Steuerbedienten ihr Amt verwalten sollen. Wenn also der Steuer-Modus nur diejenigen Erwerbe und Nahrung der Stadteinwohner für steuerpflichtig erkläret, welche in dem städtischen *modo contribuendi* von Erwerb und Nahrung ausdrücklich enthalten sind: So kann die in dem städtischen *modo contribuendi* ausdrücklich nicht enthaltene Nahrung eines Stadteinwohners mit dem Beklagten darum nicht für steuerpflichtig gehalten werden, weil vermöge der Instruction der Einnahmer, mittelst Assistance und Bescheinigung eines jeden Orts Obrigkeit, von allen und jedem in der Stadt wohnenden Künstlern, Handwerkern und andern Verkehr Treibenden, auch Tagelöhnern, ein richtiges Verzeichniß auf-

aufnehmen, die edictmäßige Steuer richtig beytreiben und berechnen soll. Vielmehr muß der Ausdruck: **alle und jede andern Verkehr Treibende**, nach Anleitung des städtischen *modi contribuendi* von Erwerb verstanden, und auf alle diejenigen eingeschränket werden, welche ein ausdrücklich im städtischen Steuer-Modo enthaltenes Gewerbe treiben, weil nur von diesen eine edictmäßige Steuer gefordert und beygetrieben werden kann. Sodann bestehet andern Theils, wie die Einsicht giebet, die ganze Instruction aus Anmerkungen zu den einzelnen Capiteln des städtischen *modi contribuendi*, und der §. 14. ist eine einzelne Anmerkung von mehreren, welche zu dem, im siebenten Kapitel vestgesetzten städtischen *modo contribuendi* von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung, gemacht worden sind. Wie die ganze Instruction, so ist auch diese einzelne Anmerkung, eine *lex referens*; der städtische *modus contribuendi* aber die *lex relata et principalis*.

Muß nun, bekannten Rechten nach, überhaupt *scriptura referens ex relata* erklärt werden:

Auth. Si quis C. de edendo

So muß diese gesetzliche Erklärungsregel hier um so nothwendiger Anwendung finden; da in der *lege relata et principali* die Gegenstände *specifico*, mithin deutlicher, als in der *lege referente et accessoria* angegeben werden, da diese letztere die Gegenstände nur in folle und überhaupt angebet.

So wenig daher der Fiscus durch das unabänderliche Steuer-edict berechtigt wird, von denjenigen Gegenständen, welche, sie mögen Personen oder Sachen seyn, in demselben nicht als steuerpflichtige

ausdrücklich enthalten und aufgeführt worden sind, Steuern zu fordern und zu nehmen; so wenig kann der Beklagte diese dem Fiscus abgesprochene Befugniß aus den allgemeinen Reichsgesetzen und den vor Errichtung des Landesvergleichs ergangenen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen noch vertheidigen.

Da das Steueredict von 1755. eine zu ewigen Zeiten bestehende Norm des landesherrl. Besteuerungsrechts und der Steuerpflichtigkeit der Unterthanen ist:

Erbvergleich S. 5.

So kann jetzt bey Entscheidung dieser Art Streitigkeiten darauf keine Rücksicht genommen werden, was etwa Rechtens seyn würde, wenn dieses Steueredict nicht in vim legis fundamentalis et perpetuae territorialis zu Stande gekommen wäre. Wenn nun, dieses vorausgesetzt,

B) die Kläger ihren acht und zwanzigsten Klagepunct darthun sehen,

Nro. 2. der Acten S. 115. 116.

daß die Stadt-Raths- und Gerichtsdiener, Bettelvolgte, Thorhüter, Nachtwächter, Policewächter oder Träger, Stadtholzwärter und Stadt-Jäger, auch sonst dem Publico dienende geringe Leute der Steuer unterworfen werden wollen, und darauf antragen, daß diese Leute in perpetuum von der Steuer befreuet seyn und bleiben: So hat, des Beklagten Einwendens ohngeachtet, in Ansehung dieses Punctes das Erkenntniß wider den Beklagten ausfallen müssen. Man mag diese streitige Steuer eine Personen- oder eine Gewerb-Steuer nennen; das Recht

sie zu fordern, kann nie aus dem städtischen Steuer-Modo hergeleitet werden.

In diesem Steuerdicte findet sich keine Classe von Menschen, oder Gewerben ausdrücklich namhaft gemacht, zu welcher diejenigen gerechnet werden könnten, deren Steuerpflichtigkeit der Gegenstand des jetzigen Klagepuncts ist.

Dieselben Gründe treten

29) in Ansehung des neun und zwanzigsten, die Steuerfreyheit der Hirten, Kühler und Pfänder betreffenden Klagepuncts

Nro. 2. der Acten S. 117.

durchgehends ein. So lange der Dienstcontract, welchen diese Leute mit der Stadtcommüne errichtet haben, dauert, und so lange sie demnach in dem Dienste der Stadt stehen, ist der Fiscus nicht berechtigt, diese Leute für steuerpflichtig zu halten, und sie unter die Steuer zu ziehen. Indessen verstehet es sich wegen eben dieser Gründe von selbst, daß, wenn sie nicht auf das ganze Jahr, sondern nur für einen gewissen Theil des Jahres gedungen sind, und gelohnet werden, daher in dem oder denjenigen Quartalen, in welchen sie nicht im Dienste stehen, ihren Unterhalt mittelst eines andern steuerbaren Gewerbes, zum Beyspiel dadurch sich erwerben, daß sie als Tagelöhner arbeiten, sie auch für diese Zeit die auf ihr steuerbares Gewerbe liegende Steuer edictmäßig abtragen müssen. Ob nun gleich die Kläger selbst anführen, daß der Durchlauchtigste Landesherr gnädigst nachgelassen, daß bis auf erfolgte anderweite Verordnung, von diesen Leuten keine Steuern gefordert werden sollen: So haben diese Leute nicht nach dem

Anträge der Kläger ohne Einschränkung für steuerfrey erklärt werden können.

Wie denn solchergestalt die erkannte nähere Bestimmung der Steuerfreyheit dieser Art Leute genugsam aus dem Steueredict gerechtfertiget wird: So gehet

30) der Ungrund der vermeintlichen dreyßigsten Beschwerde der Kläger und derselben dabey angebrachten Gesuches

Nro. 2. der Acten S. 118. — 123.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 294 — 322.

aus dem Steueredict und der dazu gehörenden Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi deutlich hervor.

Das Steueredict hat nemlich auch das Getreide zur Mühle der Steuer unterworfen, welche vermöge des modi contribuendi davon

Erbvergleich §. 47. cap. 6.

nach dem Scheffel entrichtet werden muß, bevor das Getreide zur Mühle gebracht werden darf.

Die hieher gehörenden Anmerkungen der Instruction bestimmen die Modalitäten der Erhebung dieser Steuerart, und verbieten, daß kein Getreide in der Mühle angenommen, und seiner Bestimmung gemäß gemahlen werden soll, wenn nicht zuvor der Mahlgast dem Müller und sonstigen Steuerbedienten die vom Steuereinnehmer erhaltene Bescheinigung vorgelegt hat, daß von dem zur Mühle gebrachten Mahlgetreide die edictmäßige Steuer erlegt sey.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, der nothwendig daraus entstehen müste, wenn jedesmal dieses zur Mühle gebrachte Getreide nachgemessen werden müste, um zu erfahren, daß nicht mehr Getreide

zur Mühle geliefert sey, als nach der producirten Bescheinigung versteuert worden ist, sind vermöge der Instruction gestempelte Säcke eingeföhret worden, deren Stempel andeutet, wie viel Scheffel Getreide darin ist.

In dieser Hinsicht bestimmt die Instruction die Beschaffenheit der Materie dieser Säcke sowohl, als die Formalität der Untersuchung und Bestimmung ihres richtigen Inhalts und der Stempelung dieser Säcke, und das dafür an die Steuerbedienten zu entrichtende Accidenz. Sie verordnet sodann:

ad cap. 6. §. 15.

So lange nun ein solcher über den Rahmen ordentlich gezogener und nach allen obigen Erfordernissen rechtmäßig gestempelter Sack halten und gebraucht werden kann, soll er nicht verändert werden, sondern für gültig passiren. Sollte aber ein Sack der Verfälschung wegen, inadmissibel befunden werden; So soll der Mühlenschreiber dem Inspector oder dem Einnehmer davon Anzeige thun, da denn nach untersuchter und befundener Verfälschung das in solchem Sack verfaßte Korn confisciret, und ein solcher Contribuent darneben in Strafe von einem Thaler für jeden Scheffel nach der Maasse des verfälschten Sackes verfallen seyn soll.

Die befundene Unrichtigkeit eines gestempelten Sackes kann indes verschiedene Ursachen haben: So wie der Vortheil derjenigen sichtbar ist, welche das geordnete Stempelaccidenz ziehen,

Auf die von der Landschaft angebrachten Beschwerden ward unter dem 18ten April 1783.

bey Nro. 9. der Acten Ant. B. ad 58.

bestgesetzt:

Es liege der Herzogl. Steuer - Commission allerdings ob, bei hervortretender Unrichtigkeit und Verfälschung gestempelter Säcke, dieselben mit dem approbirten Rahmen, als dem gesetzlichen Maasstabe zusammen zu halten, und wenn sie ungebührlich in der Länge oder Weite vergrößert sind, entweder im Fall sich an dem Sacke selbst offenbare Spuren boshafter Verfälschung zeigen, das darin' verfaßte Korn mit Vertheilung des Contribuenten in die edictmäßige Strafe zu confisciren; oder in Ermangelung solcher sichtbaren Spuren, ohne Bestrafung des Eigenthümers, den Sack nach der Rahmenmaasse zu rectificiren; im Fall auch an neu gestempelten Säcken offenbare Uebermaasse und Unrichtigkeit entdeckt würde, nach gesetzmäßiger Berichtigung des Sackes, zum Zweck einer exemplarischen Bestrafung des pflichtvergeßenen Einnehmers davon zu berichten.

Dagegen glauben aber die Kläger, daß landesvergleichsmäßig, N) wenn der Eigenthümer des unrichtigen Sackes einer boshaften Verfälschung nicht überführt werden könnte, und also vermuthet werden müßte, daß der Sack sich nur zufälligerweise zu sehr erweitert hätte, nicht nur alle Confiscation und Bestrafung, sondern auch alle und jede Kostenerstattung; folglich auch für die neue Ueberziehung über den Rahmen, für die Mühe der Abkürzung des Sackes, für die geschehene Anzeige ic. gänzlich wegfallt, und der Eigenthümer des

Sackes sich bloß gefallen lassen müsse, daß der Sack nach dem Rahmenmaasse rectificiret werde, jedoch dergestalt, daß,

B) wenn der Sack sich nur auf eine Kleinigkeit, und etwa auf eine Meße auf ieden Scheffel erweitert hätte, er unverlezt bleiben müsse; und daß,

C) wenn sich bei dieser neuen Ueberziehung des Sackes über den Rahmen ergäbe, daß der Sack nur seine Größe hätte, mithin der Steuer-Unterbiedente bloß aus Chicanerie die neue Ueberziehung veranlaßt habe, derselbe zur Ersehung aller Schäden und Kosten verbunden, und überdies in eine namhafte Strafe verfallen sey.

Hierauf haben sie ihr Klagegesuch gerichtet, dem der Beklagte aus guten Gründen

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 761 — 789.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 632 — 651.

jedoch überall widersprochen hat.

Denn, wenn vermöge der deutlichen Verordnung des Steueredicts, der Landes-Herr von iedem Scheffel des zur Mühle gebrachten Getreides die im städtischen Steuer-modo auf einen Scheffel solchen Getreides gelegte Mahlaccise zu erheben berechtigt, dagegen der städtische Contribuent diese von ihm zu erlegenden Steuer noch eher zu berichtigen verbunden ist, bevor er sein der Mahlaccise unterworfenenes Getreide in die Mühle bringt: so kann es wohl nicht bezweifelt werden, daß derjenige, welcher von 4 Scheffeln die Mahlaccise berichtet hat, 4 Scheffel 4 Meßen zur Mühle bringt, in Ansehung der 4 Meßen seiner Pflicht nicht nachgekommen, und das von ihm in die Mühle gebrachte Getreide, in Ansehung des ganzen Betrages, nicht, wie es das Steueredict vorschreibt, edictmäßig versteuert ist.

So offenbar der Ausfall und Verlust ist, welchen *Statio fiscali tributaria* dadurch an seinen Steuer-Gefällen leidet, die er doch in dem im städtischen *modo contribuendi* vom Getreide zur Mühle gesetzlich bestimmten Umfange vollständig zu beziehen berechtigt ist: So offenbar ist die Befugniß des *Fiscus*, sowohl zu verhindern, daß kein *Contribuent* mehr Getreide vermähle, als er versteuert; als auch, sich davon zu versichern, daß das ganze *Quantum* des zur Mühle gebrachten Getreides, und nicht etwa nur ein Theil davon, versteuert worden sey. *Nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur.*

L. 55. D. de R. I.

Es kann demnach kein *Contribuent* es für eine Beschwerde, noch weniger kann er es für eine Beleidigung oder Kränkung seines guten *Leumunds* halten, wenn die zur Beobachtung der *fiscalischen Steuerbefugnisse* angestellten *Bedienten*, sich durch *Nachmessung* des zur Mühle gebrachten Getreides davon überzeugen wollen, daß solches nicht mehr beträgt, als es vermöge der vorgezeigten *Quitungen* über die bezahlte *Mahlaccise* betragen solle. Es läßt sich demnach nicht gedenken, daß der *Steuerbediente* durch diese *Untersuchung* allein sich sollte verantwortlich und strafbar machen, wenn die *Untersuchung* ergiebet, daß der *steuerpflichtige Mahlgast* wirklich nicht mehr Getreide in die Mühle gebracht hat, als er laut seiner *Accisezettel* edictmäßig versteuert hat. Wahr ist es, daß der bestellte *Mühlenschreiber* sich keiner *Amtsvernachlässigkeit* schuldig macht, wenn er in dem Fall eine solche genauere *Untersuchung* unterläßt, wenn der *steuerpflichtige Mahlgast* sein *Mahlgetreide* in einem gestempelten *Sacke* zur Mühle bringt, und der am *Sacke* befindliche *Stempel* diejenige *Quantität*

Getreide anzeigt, welche der Mahlgast zum Mahlen declariret, und laut seiner Mahlaccisezetteln edictmäßig versteuert hat.

Aber sehr ungegründet folgern hieraus die Kläger, daß es dem Fiscus und dessen Bedienten nicht erlaubt sey, zu untersuchen, ob nicht ein solcher gestempelter Sack eine größere Quantität Getreide fassen könne, oder wirklich fasse, als man nach Anleitung des darauf gedruckten Stempels vermüthen konnte; besonders, da die Kläger einräumen, daß es auf verschiedene Art geschehen könne, daß der wirkliche Inhalt eines gestempelten Sackes von der Anzeige seines Stempels abweiche, und der Sack eine größere Quantität Getreide fassen könne, als man, vermöge seines Stempels, erwarten konnte.

Der Fiscus und seine Bedienten müssen also, des an dem Sacke befindlichen Stempels ohngeachtet, berechtigt seyn, sich durch das Ueberziehen des gestempelten Sackes über den Normal-Rahmen, als ein gesetzliches Ueberzeugungsmittel, von der Uebereinstimmung des Inhalts eines solchen Sackes mit seinem Stempel, und also davon zu überzeugen, daß durch Hülfe eines unrichtigen Sackes die Steuereinnahme nicht verkürzt werde.

Ob ein dringender gegründeter Verdacht der Unrichtigkeit gegen einen solchen Sack vorhanden sey; ob solcher gestempelter Sack sichtbare Spuren einer Verfälschung an sich trage; und ob der Sack bey dem Ueberziehen desselben über den Normal-Rahmen richtig, oder unrichtig befunden werde; kann auf die Beurtheilung der Rechtllichkeit der Untersuchung eines solchen Sackes und des Verlangens des dazu angefügten Steuerbedienten, schlechterdings keinen Einfluß haben. Findet sich aber eine Unrichtigkeit, welcher abgeholfen und dadurch

der Sack rectificiret werden kann: So ist das wenigste, was Fiscus verlangen kann, daß die Rectification vorgenommen; wenn aber dieses nicht geschehen kann, der Sack cassiret werde, um den Fiscus zu sichern, daß mittelst dieses zwar gestempelten, aber unrichtigen Sackes, die Aufmerksamkeit seiner Steuerbedienten nicht hintergangen und er in seiner rechtmäßigen Steuer-Einnahme nicht verkürzet werde.

Ein zwar gestempelter, aber unrichtiger Sack, ist in Ansehung des Zwecks, der durch die Stempelung erreicht werden sollte, nicht brauchbarer, als ein ungestempelter. Ja er ist sogar gefährlicher. Durch seine Berichtigung wird er wieder brauchbar, und sie tritt in die Stelle der ersten Stempelung des neuen Sacks.

Es läßt sich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts nicht einsehen, warum den rectificirenden Steuerbedienten die Ergößlichkeit abgesprochen werden könnte, welche ihnen die Instruction gesetzlich für die erste Stempelung eines neuen Sackes zugebilliget hat.

Der Eigenthümer eines solchen unrichtigen Sackes kann sich daher nicht für beschweret halten, wenn er wegen eines solchen rectificirten Sackes die gesetzlichen Stempelungs-Gebühren den Steuerbedienten entrichten muß, da das Gesetz es einem Contribuenten zur unnachlässlichen Pflicht macht, sein versteuertes Mählgetreide in keinem andern, als einem gestempelten richtigen Sacke zur Mühle zu bringen; und es seine Verbindlichkeit ist, sich den erforderlichen richtigen gestempelten Sack auf seine eigene Kosten anzuschaffen.

Einen zu vier Scheffel gestempelten Sack, der bey der Untersuchung so groß gefunden wird, daß er vier Scheffel und eine Meße und noch wohl mehr fassen kann, kann man aber unmöglich für einen gestempelten richtigen Sack anerkennen.

Eben so wenig kann man den Fiscus, der ein klares Recht hat, darauf zu bestehen, daß das ganze zur Mühle gebrachte Getreide nach seiner wahren Quantität versteuert, und in einem der versteuerten Quantität genau entsprechenden gestempelten Sacke zur Mühle gebracht werde, für verbunden halten, das in einem gestempelten unrichtigen Sacke in einer größern Quantität, als in welcher es versteuert ist, zur Mühle gebrachte Mahlgetreide für richtig und edictmäßig versteuert anzunehmen.

Es läßt sich daher bey der Deutlichkeit, mit welcher in dem städtischen modo contribuendi vom Getreide zur Mühle die Mahlaccise bestimmt ist, kein befriedigender Rechtsgrund erdenken, der den Fiscus verpflichten könnte, den Sack, der sich etwa auf eine Meße auf jeden Sack erweitert hätte, für einen richtigen gestempelten Sack anzunehmen, und als einen solchen ohne Berichtigung unverlezt seinem Eigenthümer zurückzugeben, und diesem dadurch es möglich zu machen, zur sichtbaren Verkürzung der Mahl-Steuer-Gefälle, Getreide, das er edictmäßig versteuern sollte, ohne die edictmäßige Steuer davon entrichtet zu haben, vermahlen zu können.

Die Kläger glauben zwar, daß dieses ihr Verlangen, bey dem, wenn es statthast wäre, der Contribuent sich so offenbar mit dem Verlust des Fiscus bereichern würde, durch die gesetzliche Disposition der Instruction:

Ad cap. 6. §. 15.

So lange ein solcher über den Rahm ordentlich gezogener, und nach allen obigen Erfordernissen rechtmäßig gestempelter Sack

halten und gebraucht werden kann, soll er nicht geändert werden, sondern für gültig passiren,

hinlänglich begründet werde.

Allein, wenn diese Stelle nach der Deutung verstanden werden könnte, welche die Kläger davon machen, so dürfte schwerlich der Zweck erreicht werden, welcher durch die gesetzlich vorgeschriebene Stempelung der Säcke, und die Verordnung bezieleet ward, daß das Mählgetreide nur in gestempelten Säcken zur Mühle gebracht werden sollte. Daß aber diese Einrichtung zur Sicherstellung der landesherrl. Mählaccise gemacht worden, sagt dieses Gesetz deutlich.

Das Gesetz muß demnach von einem zwar alten und lange gebrachten gestempelten, dennoch aber richtigen Sacke verstanden werden.

Und von einem solchen richtigen, obgleich öfters gebrachten gestempelten Sacke verstanden, stehet diese Stelle hier, um die Eigenthümer solcher Säcke gegen die Zudringlichkeit sportelsüchtiger Steuerbedienten zu schützen. Da das Gesetz in dem unmittelbar folgenden Absatze den Steuerbedienten für die Verstempelung der neuen Säcke eine Ergöghlichkeit versichert, die die Contribuenten bezahlen sollen: So war leicht voranzusehen, daß die Steuerbedienten nicht unterlassen würden, richtige gestempelte Säcke bloß ihres Alters und bisherigen Gebrauchs willen zu kritisiren, und ihre Zulässigkeit zu bezweifeln, um die Eigenthümer zu bewegen, statt derselben neue anzuschaffen. Dieser Bedrückung vorzubeugen, ward diese Verordnung nothwendig. Und quotiens

idem fermo duas sententias exprimit, ea potissimum accipiatur, quae rei gerendae aptior est;

L. 67. D. de R. I.

maxime cum in dubiis semper benigniora praeferenda sint.

L. 56. D. eod.

So kann auch der Eigenthümer eines unrichtig befundenen gestempelten Sackes von der Entrichtung der übrigen Kosten nicht freigesprochen werden, wenn er gleich nicht übersühret werden kann, daß er die befundene Unrichtigkeit seines Sackes bösslicher Weise, und in der Absicht, Unterschleife zu machen, selbst veranlaßt hatte.

Seine Fahrlässigkeit ist unverkennbar, wenn er die Unrichtigkeit seines Sackes nicht kennet, und er ist eines doli indirecti defraudandi tributa schuldig, wenn er mittelst seines unrichtigen Sackes mehr Getreide zur Mühle sendet, als er versteuert hat. Ihn trifft die Verordnung der Gesetze: qui non facit, quod facere debet, videtur facere aduersus ea, quia non facit.

L. 121. D. eod.

Deshalb, daß sein Sack auf eine gewisse Scheffelzahl gestempelt war, war er noch nicht berechtiget, den Sack mit angemessenem Getreide zu füllen, und darin so viel Getreide zu thun, als vielleicht mit äußerster Anstrengung hineingezwängt werden konnte. Er wußte, daß er nur nach einer gewissen Scheffelzahl die Mahlsteuer entrichtet hatte, und mehreres Getreide nicht in die Mühle senden durfte, als er versteuert hatte. Nur durch richtiges Abmessen mit einem richtigen Scheffel des Getreides auf seinem Boden konnte er gewiß werden, daß er nicht mehr Getreide zur Mühle sende, als er versteuert hatte.

Unter-

Unterließ er diese Abmessung, so unterließ er etwas, das er thun mußte, und das, wenn er es gethan hätte, ihn von der Unrichtigkeit seines gestempelten und wider seinen Willen durch den Gebrauch unrichtig gewordenen Sackes belehret haben würde. Er handelte also offenbar fahrlässig, wenn er die ihm obliegende ordentliche Abmessung des Getreides unterließ. Und wenn er wegen dieser Fahrlässigkeit mehr Getreide vermahlte, als er versteuert hatte; So ist nicht zu verkennen, daß er eben so sehr wegen seiner Fahrlässigkeit dem Steuer-Rechte des Fiscus schadete, als es seine Schuld war, daß ihm die Unrichtigkeit seines Sackes unbekannt blieb. Wird diese hierauf von den Steuerbedienten entdeckt, und dadurch eine Untersuchung nothwendig, die er, wenn er seine Schuldigkeit gethan hätte, hätte vermeiden, und seinen unrichtigen Sack freiwillig zur Rectification in die Steuerstube bringen können und sollen; So ist es eben so deutlich, daß er die Wirkung seiner Schuld übernehmen, und die Kosten der dadurch veranlaßten Untersuchung tragen müsse. Diese seine Schuld ist um so größer, da er einsehen mußte, daß der gewöhnliche Lauf der Dinge es mit sich bringt, daß ein, zumal neuer Sack, wenn er oft gebraucht wird, sich ausdehnen müsse; und daß er daher, wenn er einen solchen Sack zumal mit Anwendung einiger Gewalt füllte, es vermuthen mußte, daß in dem Sacke mehreres Getreide sei, als nach dem Stempel des Sackes darin seyn sollte.

Alles dieses zusammen genommen, zeigt eben so deutlich die Unstatthaftigkeit dieser von den Klägern klagbar gemachten Beschwerde, als daß sie sich bei der landesherrlichen Resolution in Ansehung dieses Punctes zu beruhigen verbunden sind.

Inhalts

31) des ein und dreißigsten Klagepunctes

Nro. 2. der Acten S. 123.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 322. 323.

haben die Städte darüber vormals schon eine Beschwerde erhoben, daß, wenn ein sonst noch guter, aber durch einen Zufall beschädigter Sack geflickt und erweitert worden, derselbe sofort confisciret werden wollen.

Es ist auffer Streit, daß in Ansehung der geflickten gestempelten Säcke, landesherrl. Seite

ad Nro. 9. Ebendasselbst Anl. B. ad 59.

die Verfügung getroffen worden sey, daß der geflickte Sack, wenn er bei der Revision zur Ungebühr vergrößert befunden worden, dahin rectificiret werden solle, daß er nicht mehr halte, als ein über den Rahmen gezogener Sack nach der Probe halten muß; wenn aber das nicht angehe, derselbe mit dem Cassations-Zeichen dem Eigenthümer zurückgegeben werden solle.

Nach hierin finden die Kläger noch eine Beschwerde, und wiederholen ihr bei dem 30ten Klagepuncte angebrachtes Gesuch, dem der Beklagte mit vollem Rechtsbestande die Einrede der Unstatthaftigkeit

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 789 — 791.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 651 — 653.

entgegengesetzt hat.

Denn, die Rechte, welche dem Fiscus aus dem Steueredicte in Ansehung der gestempelten unrichtigen Säcke überhaupt zustehen, müssen

müssen demselben auch in Ansehung derer zukommen, welche dadurch unrichtig geworden, daß sie gestickt worden sind.

Alles, was bei der Beurtheilung des vorhergehenden Klagepunktes an- und ausgeführt worden ist, findet hier seine vollkommene Anwendung; daher die Kläger bei der Ihnen gewordenen Landesherrlichen Resolution sich zu beruhigen gehalten sind.

32) Der zwei und dreißigste Klagepunkt und das dabei vorgetragene

Nro. 3. der Acten S. 2 — 6.

Gesuch der Kläger, selbst nach dessen näherer Bestimmung,

Nro. 24. Ebendasselbst S. 329.

ist nach seinem doppelten Gegenstande unstatthaft.

Es ist nemlich der Steuer-Fiscus allerdings

A) Landesvergleichsmässig berechtigt, zu verlangen, daß die Thore der mit Garnison nicht belegten Städte von den städtischen Thorswärtern nicht anders, als im Beyseyn der Thorschreiber, eröffnet werden.

Wenn es auch nicht schon in der Natur der Sache läge, daß der Landes-Herr zur Sicherung der Ihm nach dem städtischen Steuer-ebiete zustehenden Steuergefälle gegen vorsehliche und unvorsehliche Verkürzungen, Thorschreiber anzusetzen, befugt wäre; so würde doch dieses Recht durch das so oft angeführte Landesgesetz,

Erbvergleich §. 60. 61.

Instruction ad cap. 6. §. 1. 5. 19. ad cap. 7. §. 3. 5. 8. 9. ausser aller Bezweifelung gesetzt werden.

Es würde aber, wie leicht einzusehen ist, ein großer Theil der Absicht verfehlet werden, die durch die angesetzten Thorschreiber erreicht werden soll, wenn es dem Thorswärter frei stehen sollte, das Thor

in Abwesenheit des Thorschreibers zu öffnen, und Menschen und Sachen den Ein- oder Ausgang zu verstaten, ohne daß der Thorschreiber davon einige Kenntniß hat, und im Stande ist, die ihm obliegenden Amtspflichten zu beobachten. Die dagegen von den Klägern
Nro. 24. der Acten S. 337.

aufgestellten Gründe können hier keine Rücksicht verdienen, wo es nicht darauf ankommt, zum Besten und zur Bequemlichkeit des reisenden Publici Einrichtungen zu treffen. Da es hier vielmehr bloß darauf ankommt, einen Rechtsstreit der Anweisung bereits vorhandener Gesetze gemäß zu entscheiden: So würde die Ausführung des sonstigen Unzureichenden, dieser zur Entscheidung des jetzigen Streites nichts beitragenden Gründe hier ganz unnütz seyn.

Kann demnach der Fiscus mit Recht darauf bestehen, daß die Thorwärter ohne Beyseyn der Thorschreiber die Thore nicht öffnen sollen; so kann er ebenfalls verlangen, daß die Thorwärter eidlich angeloben müssen, ohne Gegenwart des Thorschreibers das Thor nicht zu öffnen.

Diese Befugniß des Fiscus ist außer Streit, indem die Kläger
Nro. 3. der Acten S. 4.

ausdrücklich sagen, daß sie sich der Beeidung der Thorwärter nicht entgegen legen wollten. Allein, eben so wenig können sie behaupten,

B) daß dadurch den Befugnissen der Städte zu nahe getreten würde, daß diese Beeidung der Thorwärter zwar von dem Magistrate auf dem Rathhause; jedoch aber in Beyseyn des Steuer-Einnehmers geschehen solle. Sie können sich der Zulassung des Steuer-Einnehmers mit Rechtsbestande nicht widersetzen, wenigstens wird

dieser Widerspruch durch dasienige nicht begründet, was die Kläger

Nro. 3. der Acten S. 4 — 6.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 338 — 340.

vorgebracht haben.

Denn, es stehet den Klägern eines Theils die Analogie des Rechts gerade entgegen. Die Beeidigung des Müllers, kein Mahl-Getreide auf eine Instructionswidrige Weise anzunehmen und zu mahlen, ist der Beeidigung eines Thorswärters, nur in Beyseyn des Thorschreibers das Thor zu öffnen, vollkommen gleich.

Indessen befiehlt die landesgesetzliche Instruction,

ad cap. 6. §. 11.

daß die Müller von der Obrigkeit, worunter sie stehen, in Gegenwart des Einnehmers vereidiget werden sollen.

So läßt es sich andern Theils nicht entdecken, in welcher Art die Gegenwart und Zuziehung des Steuer-Einnehmers den Rechten und der Ehre der Magistrate schaden könnte.

Der Steuer-Einnehmer nimmt an der Direction der Handlung eben so wenig einen Theil, als die Partheien an der Beeidigung der Zeugen, und Ablegung der Iuramentorum litis decisoriorum Antheil nehmen. So wenig der Richter seine Ehre dadurch gekränkt halten kann, daß eine Parthei verlangt, daß die Ableistung eines Zeugen- oder sonstigen auf die Entscheidung einer Rechts-Sache einen Einfluß habenden Eides, in ihrer Gegenwart nur geschehen solle; So wenig können es die Kläger für eine Kränkung der Ehre ihrer Magistrate und Gerichtspersonen halten, wenn der Steuer-Fiscus verlangt, daß

die Beerdigung der Thorwärter in Gegenwart seines Steuer-Einnehmers geschehen solle.

Die Kläger haben

33) ihr, bei dem drei und dreißigsten Klagepuncte

Nro. 3. der Acten S. 7 — 8.

angebrachtes Gesuch, daß den Steuerstuben keinesweges die Befugniß selbst eigener Exsequirung zustehet, vielmehr ihnen allenfalls obliege, bei der vom Magistrat etwa versagten Execution, gegen denselben behörigen Orts Beschwerde zu führen, nachher in ihrer besondern Replik.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 341.

selbst dahin erklärt, daß sie nichts weiter dadurch verlangen, als daß, wenn diese oder jene Steuerstube den Bürgern eine ungerechte und edictwidrige Steuer abzufordern suche, und der Magistrat sich weigere, darüber die Execution zu verhängen, die Steuerstube nicht befugt seyn könne, solche ungerecht verlangte Steuer selbst executivisch betreiben zu lassen.

Der Beklagte behauptet dagegen,

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 848.

daß in Gemäßheit einer unter dem 31sten Aug. 1779. an die Herzogl. Steuer-Commission ergangenen Verordnung,

Ebendasselbst Unteranl. Nro. 55.

die Steuerstuben mit Rechtsbestande angewiesen worden, zwar in allen Fällen, da wegen defraudirter oder nicht erlegter Steuer, oder wegen einer den Contravenienten zuerkannten Strafe und Kostenerstattung mit der Execution zu verfahren ist,

die Magistrate Inhalts des §. 58. des Landesvergleiches wegen der executivischen Beitreibung zuvor gebührend zu requiriren, aber diese Execution unmittelbar selbst zu verhängen, wenn der Magistrat, unter welchem Vorwande es wolle, auf ihre Requisition es an prompter Vollstreckung der begehrten Execution ermangeln lasse, oder wohl gar selbige wirklich verweigere.

Der Beklagte äussert sich sobann;

Nro. 30. Ebendasselbst S. 705. 706.

daß er die Frage, ob schlechthin der Magistrat requiriret werden müsse, zum rechtlichen Erkenntnisse nicht aussetzen wolle, da hierüber kein Streit vorhanden sey.

Die Entscheidung dieses Klagepunctes hängt sonach von der Frage ab, ob ein Stadtmagistrat landesvergleichsmässig befugt sey, die Execution, warum er von der Steuerstube requiriret worden ist, aus dem Grunde zu verweigern, weil er den Exequendum zum Abtrage des verlangten nicht für verbunden hält.

Alle von beiden Theilen vorgebrachten Gründe der Kläger

Nro. 3. der Acten S. 7. 8.

Nro. 24. Ebendasselbst S. 341 — 385.

sowohl, als auch des Beklagten

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 816 — 870.

Nro. 30. Ebendasselbst S. 665 — 732.

wohlerwogen, muß diese Frage für den Fiscus wider die Kläger entschieden werden.

„Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist,
verordnet der

Erbvergleich §. 58.

„so wird solche auf vorhergehende Requisition der Steuerstube
„gewöhnlich vollstreckt.“

Hierdurch hat der Erbvergleich den Steuerstuben das Recht der Veranlassung der Execution in Steuer Sachen ausschließlich beigelegt; und wie die requirirende Steuerstube die Rechtmäßigkeit der Requisition allein zu verantworten hat: So ist es Verbindlichkeit für den requirirten Richter, der Steuerstube die begehrte Hülfe Rechtsens prompt angezeihen zu lassen.

Wollte der requirirte Richter sich in die Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Requisition einlassen; so würde dieses theils in eine Anmaßung eines Rechts der Aufsicht über die Steuerstuben, theils in eine Störung der Steuerstuben in ihren Amtsgeschäften, mittelst verweigerten oder verzögerten Rechts, ausarten.

Denn der Sinn des ersten Theils dieser Gesetzstelle ist leicht.
Die Worte:

wann mit der Execution zu verfahren nöthig ist,
können nichts anderes bedeuten, als dieses, wenn der Steuerschuldner nicht in Güte bezahlt.

Denn, so oft ist Zwang gegen einen Schuldner nöthig, als dieser nicht freiwillig und in Güte seiner Verbindlichkeit nachkommt.

Sobald also nach Ausweisung des Calendarii fiscalis et tabularum tributorum der Zeitpunkt abgelaufen ist, binnen welchem bei der Steuerstube etwas an Steuern, oder zu erlegenden Kosten und Strafen

fen einkommen sollte, ohne daß solches wirklich eingekommen ist: So bald ist mit der Execution zu verfahren nöthig, wenn der Steuer-Einnehmer sich nicht verantwortlich machen will.

L. 4. et 11. C. de annon. et trib.

Wenn demnach weder das gemeine Recht,

L. 5. C. ubi caus. fisc.

noch der Landesvergleich

Erbvergleich §. 56 — 58.

auch nicht ausdrücklich bestimmt hätte, daß den Steuerstuben das Recht ausschließlich zustehe, die Frage zu entscheiden, ob wider einen Steuer-Restanten executivische Zwangsmittel zu gebrauchen erforderlich, um dem Steuer-Fiscus zu dem Seinigen zu verhelfen: So würde doch schon dieses aus der Natur der Sache selbst folgen.

Denn gerade derjenige, welcher dazu bestellet ist, die Steuereinkünfte zu erheben, es mögen solche wirkliche und wahre Steuern; oder Steuerstrafen; oder Kosten seyn, welche der Steuerkasse zu erstatten sind, kann es nur wissen, ob der Schuldner in Güte bezahlet, oder noch in Rückstand ist.

Wenn der Schuldner nicht sofort geleistete Zahlung durch richtige Quittung beweisen kann, muß nach klaren Befehlen wider ihn mit der Execution verfahren werden,

L. 2. C. de conv. fisci debit.

sogar daß nicht einmal eine an sich liquide Gegenforderung an die stationem fisci tributorum, die verfügte executivische Veytreibung der an-

gegebenen Steuerrückstände unter dem Vorwande einer Compensations-
tilgung aufhalten kann.

L. 3. C. de compens.

Mit diesem unstreitigen Vorrechte der Steuerkasse die schleunigste
Beytreibung ihrer angegebenen Rückstände von den Debenten zu ver-
langen, ist es also schlechterdings unvereinbar, die von der Steuer-
kasse verlangte Execution aus dem Grunde entweder ganz zu verwei-
gern, oder zu suspendiren, wenn der Ersequendus behaupten wollte,
daß die Steuerkasse eine ungerechte Forderung an ihn mache.

Wenn gleich die Retardatenliste des Steuereinnehmers nicht über
alle Einreden erhaben, vielmehr dagegen den Debenten das Recht nicht
zu versagen, und ihnen nachzulassen ist, gehörigen Orts ihre habende
Einwendungen auszuführen:

L. 2. C. de iur. fisci.

So kann doch darum die Execution nicht aufgehalten werden;
weil der angebliche Debent sein Recht in separato verfolgen, und die
bezahlte Nichtschuld wieder zurückfordern kann, in Ansehung dessen
ihm Fiscus jederzeit sicher genug ist. Und wenn gleich selbst die Ge-
setze anerkennen, quod minus sit, actionem habere, quam rem,

L. 204. D. de R. I.:

So kann doch hiervon aus dem Grunde der Billigkeit nicht abgegangen
werden; weil es die Schuld des Steuer-Debenten ist, daß er die Aus-
führung seines Rechts so lange ausgesetzt hat und nicht vielmehr da-
mit hervorgetreten ist, sobald der Fiscus ihm den Anspruch bekannte
machte. Nach der eigenen Deutung, welche die Kläger von dem
zweiten Theile der Stelle des Gesetzes

Erbvergleich S. 58.

so wird solche Execution auf vorhergehende Requisition der Steuerstube gewöhnlich vollstreckt, machen, sind die Steuerstuben verbunden, den Stadtrath um die executivische Verrichtung der Steuerreste zu requiriren. Die Richtigkeit dieser Deutung kann, da sie vorbemercktermaassen zum Erkenntniß nicht ausgesetzt worden ist, hier nicht weiter geprüft werden, sondern muß, vermöge der Aeußerung des Beklagten,

Nro. 30. der Acten S. 705. 706.

als unstreitig angenommen werden.

Dadurch dringt sich aber auch die Folgerung dem Verstande auf, daß, vermöge dieses Landesgesetzes der requirirte Stadtmagistrat verpflichtet ist, der Requisition gemäß in gesetzlicher Form mit der Execution gegen die ihm von der Steuerstube namhaft gemachten Steuerrestanten sofort zu verfahren. Es hängt nicht mehr von dem guten Willen und der freyen Willkühr des angegangenen Stadtmagistrats ab, ob er die zu Hülfe Rechtens anverlangte executivische Verfügung treffen wolle.

Es ist vielmehr wirkliche unerlaubte Amtsverweigerung, wenn er hierunter seiner Landesvergleichsmäßigen Schuldigkeit nicht nachkommt. Diese Amtsverweigerung kann aber dadurch nicht gerechtfertiget werden, wenn dem requirirten Stadtmagistrat die Rechtmäßigkeit der Steuerforderung, weshalb die Execution von der Steuerstube verlangt wird, zweifelhaft scheinete, oder er wohl gar sich davon überzeugt hält, daß der Exequendus zur befragten Steuerabgabe nicht verbunden sey, vielmehr die Steuerstube sich darin einer Landesvergleichswidrigen Uebernehmung der Contribuenten schuldig gemacht habe.

Denn,

Denn, da, wie so eben genugsam ausgeführt worden ist, das Recht der Steuerstube, die Execution von dem Stadtmagistrat zu verlangen, ganz unstreitig ist; so muß der requirirte Stadtmagistrat es lediglich der Steuerstube überlassen, die Rechtmäßigkeit der auf ihre Ansuchen verfügten Execution zu verantworten.

Die von der Steuerstube geschene Requisition setzt hierbey den erequirenden Stadtmagistrat, wenn er anders den geschmäßigen modum exequendi gehörig beobachtet hat, völlig außer aller Verantwortung gegen den Exequendum: culpa enim caret, qui scit, sed prohibere non potest;

L. 50. D. de R. I.

und letzteres kann er nicht, da das Landesgesetz es ihm zur Pflicht gemacht hat, die von der Steuerstube verlangte Execution unweigerlich zu vollstrecken.

Hierzu kommt noch, daß, wenn zwischen der Steuerstube, als Imploranten, und dem Exequendo, als Imploraten, die Rechtmäßigkeit der Steuerforderung streitig würde, der Stadtmagistrat nie als kompetenter Richter urtheilen könnte.

Wäre es aber auch möglich, den Stadtmagistrat hierin als den kompetenten Richter anzusehen; so würde doch, wegen der oben ausgeführten Rechtsgründe, die Execution ihren unverweilten Fortgang haben, und der Exequendus, salvo iure separati, zur Entrichtung der Forderung und sämmtlicher Kosten angehalten werden müssen.

So wie in diesem Falle dem Exequendo stets seine *condictio indebiti, vel sine causa*, gegen den Fiscus selbst, und die *actio iniuriarum* wider die impetrantischen Steuerbedienten ungekränkt bleibt: So blei-

bet es dem Stadtmagistrat unbenommen, auch nach der von ihm selbst vollstreckten Execution, die Landesverfassungsmäßigen Wege einzuschlagen, wenn er sich davon überzeugt hält, daß die Steuerforderung dem Landesvergleichsmäßigen städtischen modo contribuendi entgegen, und der Landesvergleich durch eine solche ungerechte Forderung der Steuerstube verletzet worden sey.

Das Wenigste, was unter diesen Umständen aus der, der requirirenden Steuerstube, in Ansehung der verlangten executivischen Beytreibung der dem Stadtrathe angezeigten Steuerrückstände, verweigerten oder verzögerten Rechtshülfe entstehen kann, ist denn wohl dieses, daß angenommen werden muß, es habe für diesesmal der Stadtmagistrat der Landesvergleichsmäßigen Befugniß, zu verlangen, daß die Steuerstube die nöthig gewordene Execution der Zahlungflüchtigen Steuerdebenten durch den Stadtmagistrat verrichten lasse, sich begeben; und es sey durch diese Verzichtleistung Fiscus in den Zustand zurückgetreten, in welchem er sich befunden haben würde, wenn wegen der Vollstreckung der nöthig werdenden Steuer-Executionen im Landesvergleiche nichts bestimmt worden wäre.

Und auf diesen Fall konnte dem Landesherrn gewiß nicht das Recht bezweifelt werden, die Steuerrückstände unmittelbar beytreiben zu lassen, und dazu seine Steuerstuben zu auctorisiren. Die Kläger können daher in der Landesherrl. Verfügung vom 31sten Aug. 1779. an die Herzogl. Steuer-Commission

bey Nro. 9. der Acten Anl. J. Unteranl. Nro. 55. keine Kränkung der den Stadtmagistraten im Erbvergleiche zugestandenen Rechte antreffen,

Das von den Klägern

Nro. 3. der Acten S. 9.

angebrachte Klage-Gesuch ist daher in aller Betrachtung unstatthaft und rechtlos.

Denn, so wahr es ist, daß, wenn ein Unterthan gegen einen Mitunterthan mit Execution vorschreiten will, er dazu von den Regenten auctorisiret seyn müste: So unrichtig ist die Behauptung der Kläger,

Nro. 24. der Acten S. 341.

daß den Städten das Recht der Steuer-Executionen vermöge ihrer Erbgerichte zustehet; michin die von den Stadtmagistraten, in Gesolge der Requisition der Steuerstuben, vollstreckten Executionen als *actus iurisdictionis ordinariae* anzusehen wären.

Schon nach gemeinen Rechten haben Steuer-Sachen ihre eigene Behörden; sind in Ansehung des *fori causae privilegatae* um so mehr, da es zu den Vorrechten des *Fiscus* gehöret, daß er vor keinem Unterrichter Recht giebt oder nimmt. Dieses Vorrecht ist in Ansehung des Steuerwesens wenigstens, im Erbvergleiche, wie der Beklagte ganz richtig bemerket, nirgends aufgegeben worden.

Wenn daher die nöthig werdenden Executionen durch die Stadtmagistrate wider die Steuer-Restanten vollstreckt werden sollen; So ist in dieser Disposition eben so wenig eine *Delegatio summae iurisdictionis* zum Vortheil der Städte, als dieses, zu verkennen, daß sie die nöthig gewordenen Steuerexecutionen nicht als *actus iurisdictionis ordinariae*, sondern lediglich als *actus iurisdictionis delegatae* verrichten.

Die Kläger können demnach daraus zur Begründung dieses Klagespuncts nichts folgern, daß im Erbvergleiche nicht den Steuerstuben, sondern den Stadtmagistraten die facultas exequendi beygelegt worden ist.

Eben deswegen, weil in dem Erbvergleiche die gesetzliche delegatio iurisdictionis bloß auf die facultatem exsequendi et coercendi debitores filci morosos eingeschränket, und nicht auf eine Befugniß ausgedehnet ist, darüber zu cognosciren, ob die beyzutreibende Steuerforderung gegründet; imgleichen ob die von der Steuerstube begehrte executivische Beytreibung derselben nöthig sey: darf sich auch der Stadtmagistrat mit einer Untersuchung darüber nicht befassen.

Die Bestimmung, ob die Execution nöthig sey, ist im Landesgesetze den Steuerstuben ausschließlich beygelegt, und die von ihnen verlangten Steuerexecutionen stehen zu ihrer alleinigen Verantwortung.

Selbst die gezwungene Deutung, welche die Kläger von den nöthigen Executionen

Nro. 24. Ebendasselbst S. 344 — 347.

machen, kann ihren Antrag nicht rechtfertigen.

Und wenn die Kläger endlich auf ihre Lage Rücksicht nehmen, in welcher sie, als iudices ad exequendum in lege perpetua territoriali delegati handeln; und was ihnen in diesem Verhältnisse zu thun obliegt, nicht mit dem verwechseln, was sie als Stadtmagistrate vi muneris et iurisdictionis ordinariae zu thun haben; So müssen die Kläger von der offenbaren Unerheblichkeit dessen überzeugt seyn, was sie

Nro. 24. Ebendasselbst S. 347 — 385.

vorgebracht haben, ohne daß es dazu einer Wiederholung der ausgeführten Gründe weiter bedarf.

Wenn die Kläger

34) bey dem vier und dreißigsten Punct darauf antragen,
Nro. 3. der Acten S. 11.

daß von den von einheimischen Kaufleuten angekauften und einmal versteuerten, von selbigen aber wieder an Auswärtige verkauften ländlichen Producten aller Art, dem auswärtigen Käufer keine Steuer abgefordert werden könne: So hat der Beklagte die Einrede der Zufuhrforderung

Nro. 9. der Acten Anl. J. S. 871 — 877.

hinlänglich bescheiniget, und dadurch sich von der Verbindlichkeit zur Einlassung auf die Klage losgemacht.

Die Kläger haben nicht in Abrede stellen mögen, daß die Unterhandlungen wegen der Exportandorum

Nro. 24. der Acten S. 386 — 391.

noch ein Gegenstand landtäglicher Deliberationen sind, und die Ursache noch fortdaure, weshalb die Kläger noch nicht mit einer Definitivresolution versehen worden sind. Die Kläger sind in den beygebrachten Resolutionen

bey Nro. 9. Ebendasselbst Anl. B. und C. ad 33. und 34. auf den Ausgang dieser Unterhandlungen und Deliberationen verwiesen worden. Ihnen ist zur Zeit nichts abgeschlagen worden, und dem Beklagten ist es sonach unmöglich, eine Verfügung rechtlich zu vertheidigen, die noch nicht getroffen worden ist.

Ist er gleich angewiesen worden, auch bey diesem Punkte den Klägern zu begegnen; so muß doch dieses in dem Verstande genommen werden, welchen die Lage der Sache erlaubt.

Es würde also eine offenbare Unrichtigkeit seyn, über den Bestand oder Unbestand der klagbar gemachten Beschwerden zu erkennen. Vielmehr hat unter diesen Umständen nicht anders, als geschehen, nemlich, daß die Klage zur Zeit noch nicht statt hat, erkannt werden können.

Da ferner

35) der fünf und dreyßigste Klagepunct

Nro. 3. der Acten S. 12.

durch Aufklärung, welche der Beklagte

Nro. 9. Ebendasselbst Anl. J. S. 878 — 884.

über die Veranlassung zu dieser Beschwerde gegeben, nach der Uebersetzung der Kläger

Nro. 24. Ebendasselbst S. 391 — 395.

bereits längst vor erhobener Klage erlediget gewesen: So hat es bey der Entfagung dieses Klagepuncts sein Bewenden.

So haben auch die Kläger

36) ihren sechs und dreyßigsten Klagepunct

Nro. 24. Ebendasselbst S. 401. 402.

fallen gelassen. Dagegen ist

37) den sieben und dreyßigsten Klagepunct betreffend

Nro. 3. der Acten S. 14 — 16.

nemlich, daß von den Frachtfahrern, Postillions und andern Fuhrleuten verlangt werden wolle, daß diese Leute von ihrem Erwerbe, die im siebenten Capitel des städtischen Steuer-Modi bestimmte Nahrungssteuer entrichten sollen, das Gesuch der Kläger nicht ungegründet.

Zuvörderst sind beyde Theile einig, daß in Ansehung dieses Puncts diejenigen allgemeinen Rechtsgründe eintreten, welche in der vorhergehenden Beurtheilung des 28sten Klagepuncts geprüft worden sind.

Bermöge dieser Grundsätze kann von den Frachtfahrern, Postillions, und andern Fuhrleuten auf dem Grunde des städtischen modi contribuendi von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung

Erbvergleich §. 47. cap. 7.

keine Steuer gefordert werden, weil die Kläger mit Recht behaupten, daß das Erwerbe dieser Leute in diesem Abschnitte des Steueredicts ausdrücklich nicht enthalten ist. Und eben weil die Frachtfahrer, Postillions, und Fuhrleute nicht von dieser Art der Nahrungssteuer ergriffen werden, mußten es die Kläger, wie bey der Beurtheilung des ersten Klagepuncts bemerkt worden ist, selbst fühlen, daß sie sich darüber nicht beschweren konnten, wenn die Salzfahrer von der Entrichtung dieser Art der Nahrungssteuer befreyet wurden.

Aber deswegen, daß diese Leute oder derselben Nahrungsweig nicht von der im siebenten Capitel des städtischen Steueredicts bestimm-

ten Art der Nahrungssteuer belegt werden können, ist das Gesuch der Kläger,

Nro. 3. der Acten S. 16.

die Frachtfahrer, Postillions und andere Fuhrleute von der von ihrem Erwerb des Fracht- und sonstigen Fahrens geforderten Steuer zu entbinden, in dieser seiner ganzen Allgemeinheit nicht zu rechtfertigen.

Denn, da das Gewerbe dieser Leute ohne Pferde nicht bestehen kann; so sind sie ohne allen Zweifel zur Entrichtung der im städtischen modo contribuendi vom Viehe

Erbvergl. §. 47. cap. 3.

geordneten Steuer verbunden.

Diese Art der Steuerpflichtigkeit scheinen die Kläger nicht zu bezweifeln, indem sie sogar daraus deshalb einen Grund zur Bestätigung ihres Klagerrechts herleiten,

Nro. 3. Ebendasselbst S. 15. lit. c.

weil diese Art Menschen eine doppelte Nahrungssteuer würden erlegen müssen.

Um zur Vermeidung künftiger Irrungen dem Erkenntnisse die erforderliche Bestimmtheit zu geben, haben daher diese Leute nur davon frei gesprochen werden können, daß sie nicht auf dem Grunde des siebenten Kapitels des städtischen Steuer. modi zu Steuern gezogen werden können.

Daß

C) endlich unter diesen Umständen die Kosten haben gegen einander aufgehoben werden müssen, bedarf keiner weitem Ausführung:

So wie wir, wie geschehen, überall dieser Gründe wegen zu erkennen bewogen worden sind.

Num. VI.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor: Ehrveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir können auf eure Erklärung vom 3ten May 1798., euch bey der fast allenthalben wider euch ausgefallenen Urthel in der Steuer-Beschwerden: Sache d. d. 15. Jan. 1798 beruhigen, und die dawider versuchten Rechts Mittel aufgeben zu wollen, anders keinen Werth legen, als in soferne es Uns jederzeit angenehm seyn muß, mit Unsern Landständen ausser Streit zu seyn, und ihnen die Ueberzeugung verschaffet zu haben, daß Wir nie und nirgends gemeinet sind, euch gegen die Landes: Grund: Gesetze zu graviren.

In dieser Rücksicht gereicht Uns euer desfalliger Vortrag zum gnädigsten Wohlgefallen, und behält es also nunmehr auf immer bey den, durch den 1sten, 2., 3., 4., 5., 6., 7., 11., 12., 14., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 27., 30., 31., 32., 33sten, auch den 1sten, 34., 19., 24., 35. und 36sten Klage-Punct bisher angefoch-

fochten gewesenen Landesherlichen Resolutionibus ad gravamina, sein Bewenden. Aus gleicher Rücksicht haben Wir nichts dawider, daß es auch in den übrigen Puncten, nemlich 9., 10., 13., 15., 28. 29. et 37., so wie auch 26, bey den näheren Bestimmungen der Urtheil bleiben, und diese also hinführo für die Steuer-Stube zur Norm dienen mögen.

Nur ist es bey dem 13ten Puncte erforderlich, gleich jetzt allen künftigen Misbräuchen vorzukommen.

Wir würden schon vorhin bey gebührenderm Betragen Unserer Städte in den Steuer-Angelegenheiten nicht abgeneigt gewesen seyn, bey ordentlichem Anbauen in den Vorstädten Hülf-Gelder aus den Steuer-Cassen zu bewilligen, wie dann dieses öftermalen, wenn der Fall dazu geschickt gewesen, geschehen ist; Wir werden also, der allgemeinen Beruhigung halber, um so weniger Anstand nehmen, ein für allemal zu declariren, daß hinführo den in den Vorstädten Neu-Bauenden, nach vorheriger gesetzlicher Qualification, die Hülf-Gelder durch die Steuer-Stuben ausgezahlt werden sollen.

Ihr werdet aber auch nunmehr selbst schon aus diesem in der Urtheil ausdrücklich enthaltenen Erfordernisse der Beschaffenheit des Baues, und aus den Entscheidungs-Gründen dazu, euch dessen bescheiden, daß es in einem policirten Staate unmöglich jedes Privati Willkühr überlassen seyn könne, die Städte zu erweitern, Vorstädte anzulegen, und ins freye Feld nach Belieben städtische Wohnungen

Et

hinz

hinzubringen, daß vielmehr jeder vor der Stadt Bauende, wenn er mit denen in der Stadt allenthalben gleiche Rechte haben will, auch den nemlichen Verbindlichkeiten und Vorschriften mit diesen sich unterwerfen, folglich das Anbauen in der Vorstadt ebenermaßen unter der landesherrlichen Direction, Aufsicht und Policei geschehen müsse. Werdet ihr euch hierüber gebührend, und zu unserer höchsten Zufriedenheit erklären, michin anerkennen, daß, wenn bey ermangelndem Plaze in der Stadt selbst, den Neuanbauenden ausserhalb derselben Raum angewiesen werden muß, und sich also eine Vorstadt bildet, sodann diese ihre bestimmten Grenzen erhalten muß, über welche nicht hinausgebauet werden darf, daß es den Einfällen der Neuanbauenden nicht überlassen bleiben kann, wo und wie sie bauen wollen; daß sie regulair, in ordentlich regulirten und abgesteckten Straßen bauen, und sich an die angelegte Vorstadt halten müssen; daß in der Nähe der Wohnhäuser, und noch weniger zwischen ihnen, keine Strohdach-Gebäude, oder Korn- und Futter-Scheyren sich finden, und kurz, daß bey den Bauten in einer Vorstadt alle die Vorschriften, welche für die innere Stadt selbst gelten, in Anwendung kommen und befolgt werden müssen; So wollen Wir nicht allein dahin, daß in Zukunft bey allen solchermaßen gesetzlich qualificirten Bauten ausserhalb den Städten eben so, als in den Städten selbst, allemal und unweigerlich Bauhülfs-Gelder gezahlet werden sollen, beyhüfige Verfügungen treffen, sondern auch überhaupt, aus besondern Gnaden gegen Unsere Städte, die obgedachte Urteil in Rechtskraft treten lassen, und derwegen das Weitere verordnen.

Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 11ten Jan. 1800.

Friederich Franz, K. u. M.

B. F. Gr. v. Bassewitz.

An
die Vorderstädte Parchim
und Güstrow.

Inscriptio

Den Ehrvesten und Ehrsamten, Unseren lieben Getreuen
Bürgermeistern und Rath der Vorderstädte
Parchim und Güstrow.

 Num. VII.

Durchlauchtigster Herzog,
gnädigster Herzog und Herr!

Wie Ew. Herzogl. Durchl. Höchstes rescript d. 11. Jan. a. c. dem jüngsten Städtischen Convent von uns vorgeleget ward, verehrte selbiges es mit dem unterthänigsten Dank, daß Höchst Dieselben die in der Steuer-Beschwerden: Sache bey dortiger Herzogl. Justiz-Canzley unterm 15ten Jan. 1798. ausgesprochene Urtheil gleichfalls in ihre Rechtskraft treten, und also die von dem derzeitigen Herrn Procureatore Camerae an das Herzogl. Land- und Hof-Gericht dagegen eingewandte Appellation zurück nehmen zu lassen huldreich geruhen wollen, daher wir submissivst anheim geben, ob Höchstdenenselben nicht gnädigst gefällig seyn dürfte, zur Vermeidung fernerer iuridic. Anrufe davon auf eine oder die andere Art an das gedachte iudicium ad quod eine Nachricht gelangen zu lassen, so wie wir von unsrer Seite solcher Appellation daselbst zu entsagen unermangelt werden.

Was hiebey die Bauhilfs-Gelder für die in den Vor-Städten Anbauenden anbetriefft, so sind Städte sehr weit davon entfernt, es der Willkühr eines Bau-Liebhavers zu überlassen, wo und wie er in den Vor-Städten bauen wolle, oder ihm gar über die Art und Weise seines Baues und der Einrichtung des Hauses bessere Bedingungen, als denen in der Stadt selbst Bauenden zu bewürken oder einzuräumen; im Gegentheil scheinen die aus einer solchen Willkühr nur gar zu leicht

entsteh-

entstehenden unangenehmen Folgen es wesentlich nothwendig zu machen, daß die Bauten in den Vor-Städten nicht anders, als unter direction und Concurrrenz des Magistrats jeden Orts beschaffet werden können, daher Städte selbst es durch eine allgemeine Verordnung bekannt gemacht zu sehen wünschen, daß die in den Vor-Städten Anbauenden den nehmlichen Anordnungen unterworfen sind, wornach die Bauten in der Stadt selbst eingerichtet werden müssen, und daß daher Niemand in irgend einer Vorstadt ehender zum Bau schreiten könne und dürfe, bevor er, der Landesherrlichen Oberaufsicht vorbehältlich, sein Vorhaben und Absicht dem Magistrat angezeigt, und sowohl über die Gegend und den Platz, als auch über die Landes-Gesetzliche Einrichtung des aufzuführenden Gebäudes obrigkeitliche Bestimmung erhalten habe.

Hiebey halten Städte sich aber überzeugt, daß Er. Herzogl. Durchl. Höchste Absicht nicht dahin gerichtet seyn werde, daß in den Vor-Städten nicht eher könnte und dürfte angebauet werden, bevor alle und jede wüste und ledige Stellen in der Stadt selbst bebauet worden, indem dies auf der einen Seite zu mancherley Streitigkeiten und vexationen in Ansehung der wüsten Stellen Anlaß geben kann, und solches auf der andern Seite den Anbau und die Erweiterung der Vor-Städte leichlich erschweren dürfte, zumal mancher sehr legale und untadelhafte Gründe haben kann, warum er lieber in der Vor-Stadt als in der Stadt selbst bauen mögte.

Städte hoffen, durch vorstehende unterthänigste Erklärung die Höchste Absicht Er. Herzogl. Durchl. erreicht zu haben, daher wir

nichts weiter als die Versicherung der ungeheuerlichsten Verehrung hinzufügen, womit wir ersterben

Ew. Herzogl. Durchl.

Parchim und Güstrow
den 9. Juny 1800.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath
hieselbst.
